Hs. 1190

Summarischer Bericht
von denen
Lehen-Differentien
zwischen
der Gräflich Hazfeld Gleichischen Lanzley zu Glandern, hazin und einiger Burger und Unterthanen allhier zu Erfurt, welche als After-Vasallen angegeben worden, auch was es mit diesen Lehen in ihrer Art, Natur und Eigenschaft vor eine Bewandnüs und Beschaffenheit habe. Wie weit die niedergesezte Churfürstl: Regierungs Commission diese Sache eingesehen und ins Licht gesezet, obselbige den angeblichen Ursprung, Veränderung und neuen Zustand aus richtigen Quellen im Sachelauf bringe, leitet, wobey so weiter gehandelt wird von denen alten Gleichischen so genanten Concordaten de dato 1370. 1533. und 1622. und ob solche in dieser Sache Nuzen haben.

Absonderlich wird gewiesen

Was das hohe Erzstifft vor Nachtheil und Schaden habe, wenn diese Lehen-Sache aus einer Confusion in die andere, und gar in weitläuffige und kostbahre Processe vor der hand allzu frühzeitig gesezt werde, und wie die gantze Sache ohne solche Processe in Richtigkeit zu sezen

ANNO. MDCCXL.

DIET. BENCHLIVENS. MS No. 443.

Summarischer Inhalt dieser Praeliminar-Erinnerungen

ARTIC. I.

Kurzer begriffeniger Haupt-Rücke der Nachstellung, welche man sich zum Vorschmack unumgänglich belehren muß.

I) Extract aus dem Commissariatischen Project nunc Churfürstl: Anjetzunge-Resolution, so denen Vasallen zu publicirnn, worin in abgrund nebst die Observanz in denen beschehenen Erinnerungen zugenommen wird. 2.) von denen in actis befindlichen Copien der nachmahligen Churfürstlichen Schreiben, und von der nunmehro zu machenden Endrung, wegen Churfürstl: Anjetzunge zu monirten nöthig zu finden. 3.) von der Form und Disposition des wegen obgedachten Commissariatischen Projects nunc denen Ritter Vasallen zu publicirenden Anjetzunge-Resolution. 4.) von denen im Leipziger Recess de ao 1665 und Churfürstlichen Executions Recess de Ao 1667 angestellten Essen. 5.) Extract aus denen Leipziger und Churfürstlichen Recessen de ao 1665 et 1667 wegen dieser Essen. 6.) von der deutlichkeit dieser Clausul, und von dem ersten allernothwendigsten Praeliminair-Punct, den die Ordnung vorschreibt, nemlich die Anzahl und Lage der Gutten, als das Objectum der vorhero Schätzung selbe festzusetzen und hernach denen Gutten mit einer solchen

Summaria

wustrigzusetzen Quanto im vor allemahl zu bestendigen, auch der mu-
stligen Inventum dieselben Canzley, von einer fremden appella-
tions Instanz abzulassen. 7.) der mustligen Casse der Gnadi-
Canzley von der fremden Gnadenbenutz und appellations Instanz
zu examiniren 8.) ob die alte Concordata der Inventum von der
ersten Instanz einer Casse gnadenbenutz bestendig. 9.) Extract aus
denen Glucischen Concordaten de anno 1533. von der Gnadenbe-
stet über die Casse 10.) von der Meynung der Churfürstl. Canzley
wegen Commission, welche in diesem Punct der Gnadi- Canzley
die erste Instanz einer reumütlichen Casse Gnadenbenutz zu wen-
net, und die Appellations Instanz immediat an Ihro Churfürstl.
Gnaden, unter allen Instanzien vorbey dirigiren will, wogegen
einige Erinnerung gemacht, und die fernere Concordata in Ge-
genug genommen werden 11.) Conspectus der Glucischen Concorda-
ten de ao 1370. 12.) von denen Glucischen Concordaten de ao 1533.
13.) Conspectus der Glucischen Concordaten de ao 1533. 14.) von
der vorgenommene Versuch in allegirung der Concordaten de ao 1533.
und von dem Zufall deren von H.r Referenten ihro übergebe
Acta aus dem Archiv gelangten und der Gelenkenauischen Canzley
in die Hände gegeben, worauf aber nimmehro ad Votum et
Observantiam, sondern nur von allen malcontenten Corpo. Glied-
Herren von Rathenau und Puncken eingegeben und hier-
auf fernere gehaltenen Recess de ao 1622. 15.) von der im ob-
gedachten Glucischen Recess de Ao: 1533. gemeldten Landraumfl
zu Vargula und von dem ao 1736. von der gegenwärtigen vorfallenden

Summaria

Angenommene Commission mit denen Preußischen Gesandtschaften zu Verabredung Recess de ao 1736. 16.) Kurtze Reflexion über die Handlungen dieser Commissions-Geschäfte zu Cöln vornamlich über die Form und Disposition des gegenwärtigen Recesses, in einigen Umständen, worbey jedoch etliche Zweifels Punkten angezeigen worden, die sich gar leicht heben lassen. 17.) Continuation der Praeliminair-Conferenzen von der Angewöhnheit der alten Gränitzen, und, daß die alten Urkunden nur einige Generalia enthalten, auch wie P. Referens bald auf die Recesse de ao 1665. und 1667, welche von Preußischen Seiten anden, jetzt Fundament legen, bald auf diese subsidia zum abzumachenden Vergleich und Administration einer Obrigkeitl. Instanz in Cleve, so die Gnaden zu Gränitzen von hohen Herrschafft Mergez in Cleve angehört, und bald zu einem Pertinenz und wandelbaren incorporirten Essential-Punct der Gnädigsten Gränitzen machen, obgleich die, so mit einen so vortheilhaft dabey sitzen mögen, alles zusammen suchen dahin diversen Orten über einen eidevoll Cleve und allzuwohl harmoniren wollen. 18.) Kurtze Digression in der zu endigenden Zeiten der letzten Gnaden zu Gränitzen, mit Anführung der Umständen dieser Cleve von Jahr 1631. bis 1667. 19.) Von dem im Entwurf Recess befindenden Wort: verbleiben: und wie darinn der von denen Preußen in Antrag gebrachte Cleve Neutes gänzlich verworfen, folglich mündlich alle Connexion zu meiden, und die im Punct liegende, und wollen Anbiet cautionando Umstände der Gnädigsten Gränitzen damit nicht zu vermischen sey, und in hiesigen Territorium, die in Frankfurt oder anderen gegen, sich verlaufenden Territoria servitutes juris publici affirmativas nicht einzugehen zu lassen 20. Von dem Deducto der Grundgerechtsamen Kurtzen de Ao: 1738. wegen der Gnädigsten Regalien, und der in Preußen Imputata, als ob sie zu weit zu gehen suchten, ohne Grund wären 21.) Von

Summaria

Inn wobey der Canzley zu Gelnhausen allerunterthänigster Anstand der Grafschaft Glichen, wegen wirklich der hiesigen Cassen zu einem Pertinenz stehenden Zinsen, auch derley die Herrschaftliche Rendt-Cammer Gutachten mit so schädlichen Rendt-Amts: einer Canzley Ordnung übergebener Tabelle Raisonnement, wenigstens Thunlichkeit in Concordata zu setzen sind der Glichen so entgegen, auch darauf die Appellationes der Herrschaftlichen Cassen abwenden wollen, 22.) von dem anno 1716 genommenen Augenschein dieser Cassen Differentien und was in diesem obsignirten denen Colonien bey Rotorum in Casselburg vorkommen. 23.) Conspectus Volum I^mi = 24.) Conspectus Rot. Volum II^di = 25.) Extract aus dem Grafschaftl. Canzley Protocolle vom 4^ten Nov: 1736. fol: 343. wegen der von Grafschaftl. Canzley praetendirten Revision durch ihren Revisorem von fol: Actor: 5 Volum: I. obsignirten Herrschaftl. Rescripts zu wissen, einer Communication deren zu bestehen. 26.) Decretum Regiminis die Revision der Rechnungen zu genehmigen, auch Gutbefinden Dn. Referentis. 27.) Von der in hiesiger Cantzley Act: 1736. vorgenommenen Communication des Grafschaftl. Revisoris. 28.) Extract aus der hies. Dris Appellatis gethanen Declaration, wegen der Grafschaftl. Cameral-Intraden in Ansehung der Cassen im Orange gegen Herrschaftl. Rechtspruch gemachten Einwendungen, und sonsten die Cassen-Spesen der Gelnhausischen Canzley ersetzen müssen. 29.) Extract aus der Verhandlung des Müllers zu Wohlbach vom 22^ten Jan: 1737. wegen der von Gelnhausischen Canzley unbefugter weise ihm angesetzten Strafe, mit Einbringung seiner Classe 30.) Von dem offerto des Müllers zu Wohlbach, 20 fl. pro Emenda zu geben, und wie Dn: Cancellariae Director 175 fl. vorhergehende Commissions Protocollum wegen dieser und der hies. Rendt-Cammer beygehenden Canzley Angelegenheit 31.) Von der weiteren beschehenden Verhandlung der Rendt

Summaria

herzuleiten Hr. Anglard, und die von ihm beigebrachte Instruction Resolution, die Sache zur Entscheidung zu befördern, nebst einem Decreto Regiminis, daß die eingegangene Commission diese Sache untersuchen und referiren solle Vorstellung des Hr. von Borscheldt in diesen Casum Differentiae. 32.) Conspectus Volum: III. Actor 32.) Extract und Hr. Dr. Apfelstadt unterm 22 August 1738. gethanen Vorstellung die Acta nach Hof zu schicken. 34.) Summarischer Inhalt der in der gnädigsten Cancelley-Declaration eingegangenen Casus. 35.) Extract aus denen Acten von den Rubriquen der streitigen Casual-Gebühren so prätendirt und gehoben werden. 36.) Von der gnädigen Ordre Zahl einiger streitigen Feudorum, die kein rein Viertel Ader betragen sollen, und deßen in der gnädigsten Declaration nicht mit gedacht worden. 37.) Extractum Protocolli des Dr. Apfelstädt, wegen der Frau Gräfin von Hatzfeld ultimato in dieser Differentia sich erklärend. 38.) Decretum Commissionis contra die Bürger Faber zu Mühlhausen 100 Rthl. Mandata und Acten zu beziehen. 39.) Conspectus des Special-Protocolls, der nach dieser Preliminair-Erinnerung folgt.

ACTA: II.

Verfassung einiger Vorerinnerungs-Monitorum zum Preliminair-Punct, ob der sich einer gewissen Zeit zu stellenden Quantitaet der Casuum Casualium und von zweyen beygehenden einschlagenden Servitutibus Juris publici affirmativis einer streitigen Ader- und Mader-Gerichtbarkeit, auf von denen Commissions-Gerichten in dieser Differentia zwischen dem Vasallen an einem und denen Actor-Vasallen an andern, so denen Herrschaftlichen Cammer-Gefällen zu Schutz dritten Theil, und wie die bisherige Handlung des Processus in ihren vier Theilen und jeden Erinnerungen einiger mehrern zu einander zu halten scheinet.

Summaria

I, Von der Vollständigkeit des Volum der Quantitat dieser Lehen Ao: præliminariter fest zu setzen, und mit dem Gnäd: Herrn Lehnherrn deshalb zu vergleichen oder zu contestiren wegen und mit zu sehen zu welcher Pertinenz der Grafschaft Glatz, und welchem Lehnhof selbe gehören sollen, sondern zwischen dem Ober-Lehnherrn und dem Vasallo selbst in einem zu schließenden Fund einen authentischen Lehen Anzeiger zu bringen, und selbe vorhero zu produciren zu verpflichten 2.) Extract aus der commissariatischen Relation de dato St: Leopoldsdorf wegen der herzoglichen Lehen in specie einen Lehn-Casuischen Ober-Amts-Bericht einzuholen wollen 3.) Von der Harmonie der zweyten Comission, da ein Commissarius adjungiret wird, mit denen vorhergehenden Handlungen, welche diese zu einem Lehen gleichfalls zu einem Pertinenz der Grafschaft Glatz machen will, um die sub rubrica Feudal Jurisdiction und zu verantwortenden Gerichtsbarkeit einzurücken. 4.) Von der Quantität der Lehen welche in der Fol: Pictor: 7. Volum III. befindlichen gnädigsten Declaration namhaft zu machen, nebst einer Designation der in der obbemeldten gnädigsten Declaration bezeichneten 37. gnädigen und gelehnten Lehen 5.) Stimmung dieser Anzahl solcher Lehen muß vor Hand angenommen weil die in der gnädigsten Declaration ausgesetzten Praxedem, sich nicht allen zu Lehen-Leuten bequemen wollen, und dahero vor die Gerichtsbarkeit dieser Feudalorum sub zumessen und festzusetzen. 6.) Von der Beschaffenheit des Vasalli subinfeudandi, welchem ein Einzelner Recess nicht des Dominium directum übertragen, sondern nur vorgemerket werden, daß vom selben festgesetzte pr: mit gemeinen Lehen-Gesetzen in und mit stehen sollen

gemeine Lehen Gesetze mit Beobachtung eigentlichen

Summaria

infeudirt worden, 7.) Nervus der Commissarialischen Relation und Vorschlag wie die nöthige Conservirung Puncten der Ritter Vasallen abzufassen und zu völliger Richtigkeit zu bringen wären 8.) Kurze Reflexion über diesen Extract und dem Deducto Dni Referentis, und wie es weiters zur Entscheidung dieser Streitigkeit müsse gebracht werden. 9.) Wie Dn. Referens die Worte Conservation so die Churfürstliche Curatores in Gelnhausen haben sollen, interpretirt. 10.) Extract aus der Churfürstlichen Resolution, worin verordnet wird, daß die Churfürstl. Canzley zu Gelnhausen über die Curatores zu sprechen, welche diese genuina Gelnhausen im Churfürstlichen Staat haben, keine Jurisdiction prætendiren können, mit Exempeln anderer Churfürstlichen Provinzen beschwehret. 11.) Von einem kleinen Unterschied in dieser Streitigkeit, daß ohne Unterschied allen Ehren die Cognition abzusprechen, und die immediate Ritter Ehren in eine Classe gesetzt werden, und daß Dn. Concipient die Worte welche die Vasalos majores in ihren Feudis propriis haben, allhier und denen Rechten der Valvasorum minorum über die sub Feuda impropria extra Curtem Vasalli æquipariren wollen wobey das maxima Differentia ist. 12.) Der andere Unterschied daß Churfürstl. Professor. ob die Streitigkeiten wegen dieser genuinen Ehren per Patres Curia müssen entschieden werden, wird untersucht und gezeiget, daß solche vor die Churfürstl. weltl. Canzley zu Hanau gehören. 13.) Weitere Ausführung, daß, weil diese Subfeuda extra Curtem Vasalli subinfeudatio, nemlich neben dem besondern Territorio der Churfürstl. Gelnhausen, und in curte Domini Directi, nemlich in denen Churfürstlichen Territorio und Gerichtsbarkeit gelegen, also auch die Vasalli Canzley zu Gelnhausen in der Churfürstl. Gelnhausen eine Ehren-Gerichtsbarkeit über die Ehren-Gutsher und über die Ritter Vasallen zu sprechen als Churfürstliche Dni Directi müsse prætendiren, weil wenigstes immediate Citationes

Summaria

in hoc Territorium abscindat Num. 14.) Von denen ex parte Commissionis gebrauchten Exemplis einer neuen Hessen Cassischen Observanz, die vorher nie hat passiret müssen, und wie die Praejudicia in Contrarium so genannter älterer Hessischer Observanz und die universal Disposition allgemeinen Rechtens ganz wohl zu elocirten. 15.) Von der Harmonie derer Gesetze der Hochgräflichen Hauses von Bellmond und hochgräflichen Hauses Diez Gesetzbuch. 16.) Von dem restringirten Inhalt des hochgräflichen Gesetzes zu Herzfeld über diese genommene Fassungen. Eine Reflexion über den Terminum: so viel wie von Anfang und Gewohnheit wegen dessen zu verbleiben haben. 17.) Kurze Anmerkung wie diese Gesetzgebung Handlungen in eine Commentirung verschiedene Verordnungen gegen einander brächten.

A. P. H. O. R. III

Von denen gegenwärtigen nöthigen Verfassungen in diesen Casu Differentien, und wie in dem Praeliminar Punct der Quantität und Qualität der Casus festsetzung vor zu nehmen, und in Rücksicht zu ziehen, wie die Handlung und ihrer Abwendung gewandelt, und allen hieraus Folgerungen und üble Folgerungen, die gegenwärtig ohne Mühe vorauszusehen, müssen abgewendet werden, in denen ohnmaßgeblichen Praeliminar Erinnerungen und Stimmungen mit enthalten,

nemlich

Erstes Erinnern zu Aufsehung des Fürstl. Cameral Interesse wegen der Steuren, Herzgefälle und übrig. Gefälle eine Vorsorge und Caution zu machen. Zweytes Erinnern. zu Aufsehung der Abwendungen, die denen angenommenen bevorstehenden Schaden abzuwenden. Drittes Erinnern zu Aufsehung der Gräfl: Herzfeldischen Lehnsallg, wie sie in Aufsetzung des Casus Quaest: mit in denen Campis Idealibus, wie denn in fontibus perspicuis vorkommen, auf in Absetzung des Casus Einige mit ad falsa Principia, fallen, und in modo der einzusetzenden pp.

Summaria.

vellehen Lehn-Gelder nicht accordiren wollen. Vierdtes Fundamen zu Aufhebung der beyseitigen Ordnung die Gnädigst Herzogl. Gemüthliche Herren Lehnherrl. Directorio bey dieser Angelegenheit, und wird insonderheit in Gute auf denen Gründen des vorigen Beylagen und Lehn-Brief der Fürstlichen zu monirren, und zu zeigen sein die auf denen Quellen auf denen Rechten der Longobarden in diesen Feudis alienabilibus imperii vulgaribus absolute hereditariis extra Casum Vasalli, quae proxime ad Naturam Allodii accedunt, allhier noch denen heiligen Teutschen Reichs-Verfassungen nicht Platz finden. Fünftes Fundamen zu Aufhebung der Churfürstl. Hochlöbl. Anordnung allhier, und wie die in denen vier Votis gemachte Feststellungen allerdings vor schädlich zu halten. Sechstes Fundamen zu Aufhebung des fünften Voti des Herren Commissarii Herrn Anordnung durch Cadenmund, und wie darauf den denen gethanen Vorschlag die Casus nicht zu haben, sondern in einen ungewissen präjudicirlichen Casum fallen könte. Anderweitiger Vorschlag, diese Angelegenheit noch mehr gründlich und in ordine zu untersuchen. Siebendes Fundamen zu Aufhebung der Gnädigst Herzoglichen Fundamen, und denen hiesigen Clausen, ferner ad clamores insinuirten Herzogl. Declaration und Citation, und wie zu Stillung des Clamors dieser unter den Titul der mit Erhaltung selbst bekannten Lehn-Verträgen bekannt gemachten Verordnung, einiges sichern Mittel zu Hand zu nehmen. Achtes Fundamen Anderweitiger Vorschlag, wie der absichten der gnädigsten Herzogl. Herzog in einen so wichtigen Anstand gesetzte, aber unmöglich zu finden gewesen Status feudalis in einen solchen, seiner Natur beygemessenen Casum können gebracht werden. Neuntes Fundamen seiner wichtigen anderweitigen Vorschlag, ob nicht dem hohen Fürstlichen Interesse vorträglich fallen und selbe nothwendig seyn, die Eminentissimi Churfürstl. Gnaden den Antrag zu thun, der dem

Summaria

Herrn Grafen von Herzfeld wegen einer prätendirenden Lehen mit der verweigerten Satisfaction betreffend, und deßen auf gewisse Lehen prajudicirlich fallende, und hintangesetzte neue Lehens-Anordnung sowohl Lehn- als Recht ganzlich aufgehoben wurde.

Summarischer Bericht und Praeliminair Erinnerungen

ARTICUL I.

Kurzer Begriff einiger Haupt-Rücke der Nachstellung, welche man sich zum Vorschmack unumgänglich belehren muß.

In denen Gräfl. Herzogl. Gleichischen Lehnsfeudations-Differentien und einigen streitigen Gerechtsamen, haben Ihro Excellenz Herr Graf von Bellmond und Rodermund als bisheriger in diesem Geschäfft eingetretener, sowohl ernannter Commissarius, schuldigst ein ohnmaßgebliches Project einer Ihro Excellenz endlichen Angenehmigl. Resolution denen subinfeudatis zu publicirenden Formul wie die Herren Grafen den Erbhuldigungs-Actum verrichten, übergeben; Wannenhero seithdeme diese wohllobl. Commission ihr Ende erreichet, der gnädigsten Ordre zufolge nachfolgende Puncta vorgetragen und verfasset.

I.mo Hat man allen absonderen denen Vasallen beschwerend angenommen, daß in die und andern Fällen von der Gräfl. Herrschaft zu Erbenhausen

Summar. Bericht A. 1740. R. 1.

I. Extract aus dem Confistorial-Ihro Excellenz Eheverbindungs-Resolution so denen Vasallen zu publiciren, wegen in abgeänderung der Observanz in denen Ehestiftungen.

» einige Abänderung introduciret und die Successio feudalis auf den allein
» Lieb Erben-Leben habe restringiret werden wollen, welcher Gestalt ab
» in Zukunfft am Lehen abgehet, und sagen wird wegen: wie die Eltern den Kinder
» Lehn Carta dasselbige zuzeigen und verschreiben: Solche Ordnung in allen vor
» kommenden Fällen nach Meyße gebung de Ao. 1622. zwischen dem Hrn. Graf
» Herrn Endung von Glauchau an einem, dem sämtlichen Stadt Rath zu
» Zwickau, und denen Lehn beygetretenen Gemeinden andern Theil ex
» richteten Vertrages sub Lit. A. beliebte Concept die Lehn beichte betreffend
» den, und nach der deßfalls inserirten Formul alle und jede Lehnbrie
» fe abzufassen befindet, und die vielfältige Klage: Wie NN. Knecht zu Ol
» schau von Drut und Ehrung Ihrer Hrn. Obrigkeit sich unterstehe, und
» der Olbin den NN. und allen seinen Leben diese sämmtl. zugestandene
» Lehn pp. vide der sub Lit. befindliche Extract n. 1. gnädigst remedi
» ret werden. ad II. dum Ersten die Vasallen als eine Gesellschaft zu betrachten, deren der
» Eltern Lehn Succession Einzeln præferiret werden, deßfalls bey allen und
» jeden alienations-Fällen um Lehnherrliche Consens und Einwilligung
» jedes mahlen nachgesuchet, und derenthalben schuldentliche Gebühren ent
» richtet werden sollen. Wollen nun diese Gesellschaft sub poena
» vorhin de Ao 1622. in verbis n. 2. Theil gnädiger Ordnung
» Disciplin und Verordnungen der Lehn Registratura so sich vor
» selbsten verstehet, als sich solche seine bedenkliche Gemeinde, und
» wird dessen dahin einschlagende Innhalt denen Vasallen zu ihrer
» künfftigen Nachachtung hiermit gnädigst communicirt. ad III
» beschweren sich die Lehn-Genossen, daß Ratione præteriti die ohne
» Lehnherrlichen Consens geschehene Handlung und Veräußerung ganzlich
» impugniret, selbige denen jetzigen Possessoribus zu Schulden gelegt

Summar. Bericht ad Nro. I.

" gut, und gnesda Lehn-Güter damit gnugsam, und mit enormen
" Bauen zu gänzlicher Einrichtung dieser Lehn, selbsten, wie bezeh-
" quæstionirte Vasallen, diese Herzogthumer Kreyse, und der Müller
" zu Möbisburg besonnen angehen, Gegel und angesehen werden
" wollen; Allermaßen auch die Lehnsnachfolgende Kreyse, sich wa-
" gen dieser in vorigen Jahren besessenen Vorkaufs und Vorkaufs-
" fehig nicht unterbleibenen Lehn-Mutschungen sich dagegen stellen
" werden, daß gegen eine billmäßige Abfindung die Lehn nicht
" mehr gelöset werden sollen, wie solches auch bey diesigen Imper-
" sch Lib: B: sich als unsonnen ergiebt, auch mit obgedachten bey den
" quæstionirten Theilen in der Güte sich gütlich abzufinden, als sie
" den Vasalli sich hierbey zu bequemen. ad IV.tum Lehnen die
" Lehn-Gegenden auch dieser Gestalt, daß der Hr. Graf
" oder dessen nachgesetzte Kreyse zu Lehnsachen gegen summarisch
" begangenen Felonien und andern Lehn-Sachen 1.) ein eigen Tri-
" bunal zu constituiren 2do die Citationes und Resolutiones denen Vasal-
" len immediate insinuiren, und denen 3tio mit Pfänder- und Pfändung
" und schweren Lehen-Eyde dieselbe bestrafen zu lassen sich gegen
" endlich vorbehalten. Wie dann auch von der Gnäd: Kreyse die
" ohnunterbrochene Observanz so wohl ratione Judicii Feudalis, als auch
" in Abfassung derer ohnumgänglichen Citationen und denen Insinuationen
" beygetreten worden, als seind 1.) die cognition und endliche Entschei-
" dung in denen erheblichen Lehn Sachen quoad primam instan-
" tiam derselben gegen sie behalten, als gleichen auch ad 2dum die Be-
" fugniß wie in denen benachbarten Pfälzischen Territorio die Cita-
" tiones an die Lehn-Gegenden immediate insinuiren zu lassen,
" gegen sie jedoch derogestalten einzuschränken, daß die Gnäd: Kreyse

" Lasse lassen möge, damit 3tio die Vasallen mit der Herrschaftlichen Abgabe für
" Lehn-Lose nicht allzu sehr beschwehret, und dieser wegen nie Einbruch
" leide angehalt werde, wobey nun ad 5tum das Forum Appellatorium,
" wohin die in prima Instantia gravirte Partheyen sich wenden, und
" competentem judicem finden sollen, betrifft, so hat sich bey der Ab-
" fassung so viel neuer Gesetze, und zwahl auch der in ao 1722. d.
" 9te May neuens angeordneten Churfürstl. Hochwerths Rescripts dieser
" wenige klare Ziel und Maas, der solche bey Ihro Churfürstl.
" Gnaden zu Mayntz nehmen allenfalls gnädigsten Hannen und
" Hofe derselben unterworffene Tyca Feria allenthalben angenom-
" mene Appellationes daselbst einzuführen und einzunehmen
" sey verordnet, worauf sich Vasalli in Zukunfft zu richten wissen
" werden. Hiernechst und wollen sich die Vasallen ad Vtum über
" die Forderung der Lehns und Canzellay Gebühren bey Renovatio-
" nen, soweit als dieselben, der sie zukommen angehalten werden
" können in alienations Fällen der Lehn-Güther über die sonstigen
" Territorio von denen Allodial Gebäulichen einzuhebende ordentli-
" che Capitul abwechslen zu bezahlen und abzuführen bestimmen, da
" Ihro Churfürstl. Canzellay sonsten sich enthalten die Sportulen
" selbsten einzunehmen verordnet sollen, dieses nach der selben Gesetze
" sind solche gesonderte und einzelne, und abzugeben verordnete
" bestimmet werden sollen, in Abfall der abzugebenden Capitalien
" der ordentlichen die Vasallen der Ihro gnädigsten, als sind ob so viel die
" Sportuln und Lehns-Gebühren, bey der von der Canzley gnädigsten
" Verfassung sein Verbleiben, sind aber der von denen Lehn-Güthern
" in alienations-Fällen abzugebenden einzuführenden Capitalien anbelangend,

Summar. Bericht A. 1792. I.

„so selbes Vocalli bey Ihro Churfürstl. Gnaden und im ersten Vorschlag und „Ernennung unbeständig vorgeschehen.

II. Wie denen in Actis befindl. Copien der ehemaligen Chur-Trierischen Canzley, und wie der nun, nachmahlen zu nennen, dem jetzigen Churfürstl. Canzley-Personale zu ertheilen.

Ob nun wohl fol. Actor. 92. usque 95. Volum. I. zwey Glaubische Canzley-Ernennungen de Ao 1592. und 1804. beygebracht worden, und daraus klar zu ersehen, daß derselbe damahlen als in wenigen Zeiten vor einer Canzley-Ernennung nicht vorhanden gewesen, einen Vorsprung zu behaupten und abzuschwatzen, so vermeine dem ohngeachtet doch die vormahlige Hofkollegialische Angelegenheit, daß in denen jetzigen Canzley-Ernennungen die allerhöchste Churfürstl. Glaubwürdigkeit folgendes ausdrücklich benennet und bestimmet worden:

„Demnach und nachgehends Ihr. Churfürstl. Gnaden Canzley-Schluß und meine hierüber „gethane, meinem und meiner Churfürstl. Canzley Decorum zu conservieren und Ihro „zu conservieren, davon kann etwas nicht und solle zu setzen, gelobend und „versprechend, auch obgenannte meine Recognition Einig von sich ergehenden.

Nachdem nun bey Churfürstl. Hofkollegialischer Angelegenheit dieses Project meine Resolution und Formul meiner Canzley-Ernennung nicht so gleich approbiret, sondern zu mehrerer Abwägung durch meine Glaubwürdige denen Herren Räthen zugeschrieben worden, hierauf auch obgenannt gehorsamb Project und Formul einige Dubia sich hervor gethan, und dieselbe zu meiner mehrern Glaubwürdigkeit gedienen, damit nun solche meine Gedanken und meinen, einigen gemachten Vorschlag annehmlich könte, so haben die Herren Räthe ihren Motiva in ordine mitgetheilet, wie fol. Actor. 23. et seqq. Volum. III. und nachgehends zu ersehen.

III. Wie die Form und Disposition der vorhergehenden, zwischen Churfürstl. Hofkollegialischen Project und neuen Churfürstl. Canzley zu publicirenden, in wenigen Resolution

Hierbey kommt nur also ganz unbegreiflich vor, warum nun Churfürstl. Hofkommission auf die obgedachte fol. Actor. 92. et 94. Volum. I. befindliche Glaubische Canzley-Ernennung keine Attention gehabt, und auf nun so diverse Formul sub nunc nisi ac usum et Observantiam gedachtem Recess de Ao 1622. ohne Noth verfallen, auch in dem obbegriffenen Project der

Summar-Bericht A. P. M. C. 1.

Regierungs Resolution im fünfften Punct dahin das Wort ~~gehorsamst~~ durchaus zu
gnädigst, absteht eine gnädigen Zeit worin gegen den 11ten Punct der Com-
missarischen Relation, wegen dieser Termine Dilatorie ruhig bleibend und
approbirend seind, unmittelbare Bestimmung geschehen, und demnach denen die
obgemelte Comission damit abgemessen in dem gnädigsten Project einer
Regierungs Resolution zum Abschied. Nun ist absonderlich das diesem Pro-
ject nicht eigentlich genug erscheinlich, in wie weit von einer Form und Dispo-
sition solcher Resolution zu gnädigst sey, und obsolche in Form einer Abfer-
tigung oder in Form einer Confirmation über einen zwischen dem Vasallen und
denen Ritter-Lehns-Leuten vorgegangenen Vergleich, oder wie sie sonsten
vor ein Abschied abgefaßt seyn solle, alle welche auch dem gegenwärtigen
Project nicht ersichtlich, angesehen solche also zu gehen:

„Nachdemmahlen die von einigen Gnädigst: hochfürstlichen Vasallen
„und Lehns-Inquisiten in und wider den Land-Fiscal gegen die Gnädigst
„hochfürstliche Lehns-Curia von geraumer Zeit hero geführte
„Processe durch eine von sämtlichen Herren Regierungs Räthen
„gesetzte Comission gründlich untersuchet worden.

Nun sind diese Commissions-Acta und gesamte Registratur abhanden, dessen wohl in
causa des Gnädigst: hochfürstlichen Fiscalis, Klägers gedacht, dabey aber so
bedenklich zu nennen verfallen, und die Reise nach Lemgo nicht in dem Ab-
sehen als der Gnädigst: Kläger vermeint in der obgemelten Resolution stehet
weiter

„Als seynd auf erstatteten Relation mittels gnädigsten Erkenntnis von
„gnädigsten Lehns-Regierung dieselbe nachfolgende Gestalt verordnet
„und beygelegt.

Da will nun das antecedens und consequens nicht gänzlich harmoniren
und ist die ungegangene Relation nicht bekannt, dessen wohl in causa Kläger zu
gedenken, so aber allein in facto der andern ungegangenen Lehns-Com-
mission nicht applicable ist, folglich ist man nicht gründlich unterrichtet, wessen

Summar. Bericht Actorum.

nigen anwesenden und beygelegt, oder ob müssen die Hrn. Commissarii die Acta reponiren und nicht communiciren, oder ein gar nicht zu zweifeln, in mente einer völligen Communication der Acta, und dann sie oder dessen gesandten billigen Aufschlag zumal behalten haben, ob wohlen falls das Project in einen abzuändernden Hochansehnlichen Reichs Ziel und Maasse gibt, und abzuändern zudienlich wird zu erachten sein. Ist nun diese ein ungezweifelte gute Intention, so kommt es dem Anwesen nur an, ob es die Interessenten, nemlich die in der ungewissen genannten Declaration und Relation ungegebene Hohen Ende zu finden sein oder nicht. Wann wäre nun aber vor der Hand die Acta und dem Ding nicht communiciren und dennoch hingehen, dann dieses ist nur vergebens in relato unbegreiflich. Neben dem kann ich mich auch nicht absehen, warum in denen abgedrungen Punkten das Project geändert wird:

" nichts zu thun Ganzthalb verbesserten Hohen Ganzen "
denn die Herzogliche Stadt-Ganzen zu Schwabach kann sie nicht Churfürstl. Ingrossirung in den Churfürstlichen Herr Marquisischen territorio nicht concurriren noch accediren, sondern sie muß ihnen gar lange Zeit unbekannt gewesen, und vor kurzem so weit abgedrungen Valention gegen die ungeblichen Acten-Hohen-Ende geschickt worden, zumahl da die Ruder quaerul. solche Hohen gar nicht, sondern Ganzen "
Gutten gar, wann wenige auf jetzo Ganzgenung nicht gehalten, wie es seinem Ort soll angezeigt werden, als gehet es ohne meinem Endurtheil noch nicht an, als mit allerseitigen Churfürstl. Ingrossirung dieser Gravamina concurriren und bey der Abänderung accediren muß, wann es also im Project der andern Resolution verstanden sind:

" und denen quaerulirenden Vasallen zu ihrer künftigen Versicherung "
" auch publicirt werden.

Es will es scheinen, als ob alleine von allerseitigen Churfürstl. Hochlöblichen

gnehmig und dieses gnädigsten Einverstand" einer gemeinschaftlichen Verordnung
denen Ostern Vasallen zu publiciren wendet, wovon es aber gleichfalls
bis dahin noch bekannt geworden, folglich ist das Factum, daß sie zu
gehorchen sey, allein ex Errore allegiantiae, und als wenn ihnen Freyheit
das Gegentheil zu gelten, und widerum sie nicht, daß sie ihnen
hierinn publiciren wären, welches aber Rebus sic stantibus im Werck
nicht practicable ist.

IV.

Von denen im Leipziger Recess de ao 1665. und Frankfurtischen Executions-Recess de ao 1667. zu gehaltenen Lehen

Es ist nun präliminariter in diesem Abschnitt der Lehen Differentien
nicht weniger zu bemerken, was als eigentliche von Lehen zu, die der
H. Graf von Hartzfeld Gleichen prätendiret. Anlangend denn den
zu Leipzig Ao 1665 errichteten Recess, und den Frankfurtischen Executions-Re-
cess de Ao 1667. worinnen ein general Verzeichniß ex Parte der Lehen
der Stifft Mayntz geschehen, denn darauf Gleichen diejenige Lehen, so
dem Hause Sachsen von dem Hohen Erz-Stifft Mayntz übergeben worden,
zu übernehmen, und die Worte lauten also:

V.

Extract aus dem zu Leipzig und Frankfurt Recessen de Ao 1665. et 1667. von denen Lehen

„Immassen auf die im Frankfurtischen Gebiethe in und um Frankfurt be-
„findliche Gleichische Lehen, so vom denen der Stadt in Besitz sind Chur-
„Sächsischen Gnaden und dem Erz-Stifft zu Maynz, die übrige aber
„welche im Singulo besitzen dem Grafen von Hartzfeld verbleiben-
„Gleichfalls die Lehen der Herrschaft in Frankfurt als Singuli
„von gedachten Grafen von Hohenlandenburg ratione Arnstadt, zu
„Ostern-Lehen in Besitz haben, derselbe wird obangezogene Grafen
„ferners anhalten.
„Item Frankfurtischen Executions-Recess de ao 1667. Art. XI. Übrige
„Gleichische Lehen, und Ostern Lehen im Frankfurtischen Gebiethe in-
„und um Frankfurt, sind der Stadt Hertz Lehen, und zwar diejenige Lehen
„als jetzigen Inhabern der Ober Lehen-Herrschaft unstreitig bleiben

Summar. Bericht Litt. A. Nr. I.

sub Lit. A. Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Merseburg abgetretene, solche denen
„ hiesigen, so die singuli innen haben den Hochm. Grafen von Hohenthal zur
„ Afterbelehnung ferner conferiren, und sollen von den Hochm. Grafen zu
„ Hohenthurm die Lehn-Briefe ihnen jedesmal gebührenden Gebühr ausgefolget
„ und damit respective an Ihro Hochfürstl. Gnaden, und den Hochm. Grafen
„ von Hohenthal gewiesen werden. Item Beschehene Renunciations-Scheine
„ in verb: Deßgleichen bestehen sich beede Hochm. und Gnaden und Hr. Ebd. Holz-
„ hütt zu einem, dem mehrern Durchl. Hause zu Gefallen zum andern Theil,
„ obhandene gewesene Prozesse und andere davon dependirende Weitläuf-
„ tigkeiten mit mehrerm Innhalt des unterm dato Leipzig d. 20/30 Decem-
„ bris Ao 1665. vollzogenen, und allerseits beliebt und unterschriebenen
„ und versiegelten Haupt-Recesses und gütlichen Vergleichs abzuthun,
„ beyzulegen, und demnach einen beständigen ewigen Frieden und
„ nachbarliche Verständnüß zu stiften und einzugehen, da wir
„ denn Kraft des in solchem Recess enthaltenen 27ten Articuls
„ hiermit beede zwar Ebd: und dero Prozesse unter andern
„ einverleiben und absonderlichen Puncto des Dominium Direc-
„ tum und Lehn-Rechts zu denen im Prozesse gedachten Gütern in- und
„ um Zeitz befindlichen, denen Grafen von Hohenthurm bisher
„ verliehenen Gleichen Lehn und Afterlehn übergeben wollen
„ hero Hochgedachte Hochm. Churfürsten zu Merseburg Ebd: und dero Prozesse
„ deßhalb und in dem Obigen genommenen Haupt-Recess von Ao,
„ nach einem verbliebenen Abwesenheit Ihro und Verfassung ꝛc.
„ sondern. Gestehen wir demnach von dem Directo Dominio und
„ Lehn-Rechte der gemeldten Gleichen Lehn und Afterlehn
„ gänzlich gütlich ab, und überweisen dasselbe Hr: Ebd: und dero
„ Prozesse eigenthümlich ewig und unwiderruflich, also daß dieses

Summar Bericht ART. I.

" gen wurde von Clus nach Clusnen Beschaffenheit zu ertheilen Erlaub nüss
" nache nicht ertheilt, noch auch einigerley" Clusse praetendirt werden
" solle.

VI. Von der Zulässigkeit dieser Accessorial und von denen allen nothwendigsten Preliminar-Punct dass die Anbringung vorschriftmässig (wie) die Anzahl und Circa der Gutter, als das Objectum der verlangten Enlassung sey zu sehen, und darauf den H. H. Gnaden mit einem als einen richtig ergangenen Quanto von der allgemeine zu begreifenden, auch die Unzulässigkeit der verbotenen Anzahl" bey einer Cantzellay" von einer Lehn den Appellations-Instanz abzulassen.

Diese Clausul wird demnach klar genug können verstanden und nicht verneint genommen werden, als dass solchem Lehn den Ehrs Ehrsamkeits Gnaden zu Verzeihung und dero hohen Lehnsherrlichkeit abzuschreiben und übergeben werden. Dieses verstehen Ehrs Ehrsamkeits Gnaden, solchen an den Hochgn. Gnaden in Lehnsempfang zu übergeben, verlangt dann selbiger nicht genug ist, sondern specialiter requirirt wird, dass man solche Abtragung exacte per realem Traditionem in Feudum suche, und solcher gestalt nicht blos die promissio geschehe, sondern es muss auch von allen Stücken das Objectum selbst, und die Materia extra quam dem Herren Gnaden sie angezeigt und in der Enlassung benennt werden, damit wir viel Endigung über Lehen sie enlassen können, und sich nicht bis dahin, wie es scheinet nicht davon gehalten, dass es nöthig sey von dem Land und Lehn-Herren ein dergleichen nöthiges Lehn Register in forma probante zu verhalten, so haben sie selbsten in denen alten Vasallen-Lehen sitz und das nie wenig nachgesehen, und verlangt Ehrs Ehrsamkeits Gnaden für den Acten-Lehn-Register gehalten, sinte sich die Einzlay" Ehrsamkeits Gnaden zuzuziehen, vorhin denen auf einige Lehns-Lehen impetrirt, und sie mit Aufbringung einiger Urkunden und Portulan versehen vorgegangen lassen. Allein praetendirt in besondern diese Gnaden Einzlay" die erste Instanz über die Ehrs Ehrsamkeits Ehrsamkeiten und ihre Lehn Gutter allein zu prüfen, und, da solche so gar den Herren Gnaden nicht den Einen nur in besondern den Geistlichen und Gnaden Einzlay" zu schonen, und das verlangen immediat citation von Ehrsamkeits Ehrsamkeiten vorgenommen müsten, auch sintemal ihr der allgemeinen

VII. Von Einrichtung der Gnaden Einzlay" von der gemeinen Gnaden Einzlay" und der Appellation und Appellations-Instanz.

Summar. Bericht A. 1741. I.

Churfürstl. Cammer so mündlich lang bey denen vorkommenden alienations-Fällen bezahlte Laudemia muß man abgeben sollen. Dabey bringet absonderlich der neue Lenzlay-Director und Churfürstl. Stadt-Syndicus Herr Dr. Apfelstedt durch seine gründliche Mühe ein curieuses und sehr nutzliches Inventum durch das Capet, und will durch selbigen abgedruckte unterschiedene Decisiones fol. Actor. 45. 46. 57. et 58. Volum II. einer Churfürstlichen Ober-Consistorial-Urtheil beybringen, und die Churfürstl. Gnaden zu Meyntz als oberstrichterlichen Land- und Ober-Lehen-Herrn in materia sub feudorum nach allen Instanzen geschehende Appellations-Instanz ganz und gar invertiren und zu nichte machen. Es gehet gar nicht an, sondern selbige und der ganzen Churfürstl. Ober- und Hochgerichtlichen Land-Hoheit, da sie nicht solche Verbindung vorgefunden beym Grunde der abgenommenen Churfürstl. Lehen als dringlichen durch den Leipziger Recess in Absicht der Churfürstl. Clienten, und der denselben sequestrirten Lande, Hoheit, dem Herrn Grafen in civilibus et personalibus interimistice vorgesetzten Judicem zu bringen.

VII

Der neuerliche Fluß der Churfürstl. Lenzlay von der Cammer Gericht und Appellations Instanz wird exaministrt.

Man bleibt inzwischen præliminariter wegen dieser nothwendigen und sehr viel abkürzenden Fällen nur dieses benöthigte in Erwägung zu nehmen:

„daß weil Ihro Churfürstliche Gnaden zu Meyntz im Leipziger „Recess dem Hochgräfl. Gnaden zu Hatzfeld vorgemeldt, ihre und der „obgedachten Lehne zu belehnen, und, daß er ein Consistorium damit „zu subinfeudiren Macht haben sollte, ob es nothwendig folgen „und dicate dasselbe vorgemeldt vermöge müsse, daß Ihro Churfürstl. „Gnaden dem Vasallo die Jurisdictionem feudalem primae instantiae „zuständig und übergeben, oder ob dieses nicht vielmehr exprese müsse

„zugezogen und vorgenommen werden, wenn vor die Hochgräfl. Herrschaft
„Grund ein scheinend Fundament vorhanden seyn solle.

Porro autem sed in praejudicium veritatis minime concess
ob wären dem Herren Grafen diese Jurisdiction verschrieben worden
so will man einen Anfang hierzu dermahlen lassen, ob derselbe zu
dem auch ein bündiger Schluß zu machen:

„als werden die Gerichtsbarkeits Gränzen ratione superioritatis ter
„torialis sequestriret, und in dem Leipziger Recess aufgenommen
„worden, als die Appellationes an das Churfürstl. Consistorium gehö
„rig werden müsten, ergo müsten auch die von denen von der
„Herrschaft Grafen qua Domino feudi inferiori vorgenommene
„Lehen Diener in dem streitigen als Obrigkeitlichen Territorio gelegenen Acten
„selber nachgehende Appellationes dahin gerichtet werden

VIII.

Ob die alte Concordata des Inventum von der ersten Anlage einer Lehen-Gerichtsbarkeit bey stehen

„Daß dem allen dann am allerwenigsten der Gerichtsbarkeits Gränz
selbst, oder denen streitigen Herren Grafen zu Gränz und
der gränzsalb Recht zuzugestehen oder gänzlich zu heben, angesehen
werden, denn ob besagen die alten Concordata de Ao 1710. der von
der müsse, sondern ob besagen einlauffen im Gegentheil die ao 1533.
des solche der Recht zu streitig allezeit gehabt, in folgenden Punct

IX.

Extract aus denen Gleichen Concordaten de Anno 1533. von der Gerichtsbarkeit über die Lehen.

„a. in Gränzl sollen der Recht oder ihren Mitbenutzen hinderlich
„und Eingriffen einzuziehen, welche sie von Gerichtsbarkeits Gränz
„Gleichen „zu Lehen tragen und aufgetragen, auch als Herrenbrüder
„den Obrigkeiten vorbehalten, wenn sich oder ihrer einer zwischen
„dem Rechte und ihren Mitbenutzen Irrung zu tragen, so sollen
„sechs gelegenen Grafen zu Gleichen als den Lehen-Herren die
„die klagende Theil Austrag, wenn sie der Recht der selbigen

Summar Gericht A.H.O.R. I.

„rung nicht weiß zu nehmen, dasselbe Forderung in der Güte abzuschaffen be„
„lieben.

X

Wie der Churfürst Ihr Kayserliche Majestät Commission will inzwischen der Grenitz Sa„
chen zu Glaubnitz zu Glaubnitzen seine Jurisdiction ausüben, und falls wegen
der Appellation dessel davon, ob nun solche immediate an Ihro Churfürstl
Gnaden zu Sachsen mit Abbrechung aller davon selbst nachgesetzten
Instanzien gehen sollen. Wie Sachen bewandt, so können solche Sa„
chen von dem ordentlichen Berg-Gericht-Amt zu Freyberg, so in Grenitz zu Glau„
chau von dessen gesetzte Richter in Erkennung gehöret, und die Jurisdiction
über jetzigen Sachen hatten sie uns vorstellen, da sie dieses Amt an den
Churfürstlichen Hof verlegte immerwährend exercirten. Diese Sachen wären
also nun Sache Salarij dieser Orte gehörig, oder wann die Landgerichten
in Churfürstlichen und Churfürstlichen zu Dresden diese Berggerichte Gerichten müssten
Salarium haben; dieses hält aber zu glauben moraliter impossibile, und
kann von einem Berggerichten gehaltenen Patrioten nicht gläubbt viel
weniger vernünftig und mit Grund demonstriret werden. Der Referent
wird sich in der gnädigsten gelassenen Relation dieses ohne Zweifel
nur dubitative als einen Referat vorgelegt haben, und in einem
kleinen Hochweisen Rathe gefallen lassen, welche zwar sich einige
distinctiones und subdistinctiones der Sache vielleicht vorschlagen
und ein mehreres Nachsinnen anbringen. Die supra angezogene
alte Concordata ganz klar, daß denen Grenitzen zu Glaubnitz keine
Jurisdiction stipuliret, vielweniger, daß sie einen gesetzlichen oder ordentlichen
Richter haben, Am allerwenigsten aber findet sich einen
Grund, daß die im Leipziger Recess angesetzte Churfürstl. Sachsen zu diesen

Summar Bericht Nro I.

XI.
Respective
der Glaubig
Concordaten
de Anno 1670.

undalten seine Hochfürstliche Mayenzische Vigil-Gedinig-Brief gehorsamst
demüt vorzulegen worden, sondern gleichwie wir Fürst gar wohl wissen
seinem Gebiethe in aliena Territorio ein Lehen selber selber kann, oder
absell und andern Hochgestifft-Genossen zu Salarirn, also kann
je wohl auch die Landsassen in Hessingen einige Lehen in Hessen ge-
habt, und die Hessen zu Glisen damit belehnt haben, und wenn die
Fürstl. Hessische Lehens wol angenommen ihren Gnadenbriefen hoch
in Hessen jemanden zu Lehen geben, so können ab dem hohen Hochge-
kann Lehens in seinem Landschaftlichen Bistum Mainz eingeleitet
werden wenn dasse argumentiren kann, das nun solche Lehen auch wol
wendig zu dem Hochgestifft Mayenz: Vigil-Gedinig Brief gehorsamst mit, das
die Land-Hessen damit die Hessen müssen besolden helfften. Die hessi-
schen Lehen als: sind gemeine mayenzische Hessen Lehen-Hessische
Lehen, diesen gemeinen Lehen aber will Dn: Referent nun gar alte
Qualität einer eigentlichen und rechten Mannlehen-Hochgestifft angeben, und
die alte so genannte Glisische Concordata auch nun sehr schon Hessen
zu setzen. Es scheint also, dass Dn: Referent diese alte einsichtige, schö
Hessen des Hochgestifft zu Mayenz und der Hessen zu Hessen welche
Vasallen sein sollen, erwähnten Concordata nicht recht ansehen, und nun
nicht genaue Principium und gelehrten auch in collegio dass die so vielen
zahlreichen Hessen
die Hessen, Hessenmessungen, Lust ein Hessen und Hessen weiter gar sorte
obtinirte wollen. Hierbey zeigt also Dn: Referent, dass der Hessen
der seiner Mayenz besehen, und die Concordata welche in verschiedenen
Stücken mit sich selbst nicht einig sein, ohne Hessen ad statum hodiernum
applicirte und damit in die gegenwärtige wohl einigermassen Hessen
seinen bringen will.

Summar. Bericht. Nr. 40. R. 1.

XI.

Inspection der Glauschen Concordaten de ao 1570.

Weil in denen so genannten Glauschen Concordata de Ao 1730 bedungen, es sind solche nigentlich nur Erläuterungen über die drey Hauptpuncten Abschoßleben, Hirtenleben und Bauren gewesen, dennoch wird in specie gesandet 1.) daß die Grenzen des Hirtenlebens im Thale gegen, und der Bach die Scheide von der Hennersdorfer Hirtenlehne zu Lehn haben und ungestöhrt bleiben. 2.) daß die Grenzen allen Gerechtigkeiten und Gerechtigkeiten der beyden Abschoßlehne von der Hennersdorfer Hirtenlehne zu Lehn haben und ungestöhrt bleiben. 3.) die Einlehnen zu Abschoßleben belangend, welches der Bach zu verbleiben habe. 4.) daß die Grenzen eben in solchen Rechte verbleiben, und nicht gezogen sollen. 5. daß die Lehne so die Bach und Hennersdorfer zu Lehn haben, und von der Grenzscheide und Hennerscheide zu Glaucha zu Lehn gehen, nicht lediglich oder bloß Lehne oder Lehne, sondern auch Erbe und Lehne oder Lehn Rechten gehen sollen, auch nicht den andern verändert werden. In diesem Punct wird mit keinem Worte von Mannlehen gedacht, sondern nur daß die Lehne nicht lediglich und bloß Lehne, sondern auch Erbe und Lehne oder auch Lehn Rechten gehen sollen, oder ist vor den andern verändert, welches der Grund oder seine haben die Lehne willigst und ungehindert bleiben sollen ohne alle Widersetzung, welches die vorherige Streitigkeiten und alle Absichten der Grenzen gemachte Exceptiones und Appellationen völlig gehoben und abgethan worden. 6.) wenn auch Grenzungsfehler und böse Zeichen gegen einander vorgefallen, worden, daß wenn ein Gnädiger Herr oder Herrschaft Grenzen in der Bach wenn oder sichtbare Grenzen wurden, daß als denn dieser Raum und Grenzmarken vorhandene Gut dem Hirtenlehne verbleiben, und sie dessen sich nicht begeben, sondern sie wollen die vorgefallen ihren Lehnen nach Lehn-Gut-Recht behalten, auch wenn ein der Glauschen ihnen zustehende vorhandene Gut, welches sie vorgehabt oder in ihren Gebrauch eingeben, verwechselt oder verändert worden, an einen gewissen Punct, und ein solcher Fall und Grenzmarken eben haben wie Erbzinsgut

Summar. Bericht A°1403. I.

ob dann der Herzog die verlehnte solche Güter verpfändet werden müssen, wenn solche Pfandsumma ehestmöglich an den Pfandherrn gezahlet gefallen sollte, oder ob man sich der Herrn Pfandherrn auf deren Gefallen noch bey Lebzeiten der Lehn-Mannen neue solche Pfandbriefe selber thun oder solchen einen andern zu thun gestatten, ob vorgemeldte die Pfänder gar nicht schuldig, noch zu thun schuldig selben. Ferner diesen Punct ist nun kürzlich zu berühren, daß die Pfandsumma zu Pfandschaften nicht nach der hohen festgesetzten Münz Weigl-Gulden in Pfand genommen, sondern auf in der Qualität der festgesetzten Landrechten Münzen bestehenden Pfandschaften aufgenommen gehabt, welche sie vielmehr andern im Vorhaben /: andern mehrern Lehn, Afftar-Lehn:/ ertheilen, worvon in diesem Punct gemeldet, dabey aber nicht angezeiget wird, wo die Lehn gelegen, ob stehet auch in diesem Vorgehen von keinen Lehn Gewohnheit der hiesigen Gegend, noch von einer imediat citation, noch von einem zu setzenden gewissen Gehorsam und dergleichen, auch weil die Gerichten solche unbesorgliche Mittel und Gelegenheiten gefunden zu den Pfandschaften gewendet, beizubringen, ob solche nach Lehn-Gulde-Recht gehalten und tractiret werden sollen.

XII. Der andere Punct de dto. 1533. kann in dieser Beschaffenheit nicht gewiesen zu einem Grund-Stein in dem gegenwärtigen Fall gezogen dem hohen festgesetzten Münzfuß und diesen Casall dem jetzigen Gehalt zu Herzfeld gelegen werden, dann ob sie noch nicht gezeiget, daß dieser Recess wörtlich in terum natura seye, auch ob solches mit der vom sechzehenden Senat Anno 1583. in Hand gebrachten Copie übereinstimmig sey oder nicht, dann ob sie bekannt, daß der abgedachte Recess in selbigem Fall den festgesetzten Münzischen Gulden Gewicht und Valvation mäßig übersetzet und Copiren in einem ganz andern Verstand, noch jemand einen Contrafuß

Wie dann Glauischen Concordatum de Ao 1533.

XIII. *Respectu des Glauischen Concordatum de A° 1533.*

Summar Bericht A° 1668. I.

Und zubracht, wie dann Publico einen bleiben Anstand vorzunehmen, dessen auf Ao 1650. von dazu Commission selbe Copien als unrichtig erkannt und verworfen worden, folglich müssten auf obgemeldte Copien der Glinischen Marken gegen welche der Rath nebst denen Marzipschen Marken, und Anderen Leuten zu gleicher Zeit in Abred gebracht mit dem Original wol collationiret worden, wenn selbe noch weiter sollen angezogen und zum Grund gelegt werden, dann, dann ob schon einige Endrechtslinien dabey wären, weil im gemeldten Exemplar angeblichen nur eben Strichen stehen soll, dass Esen Gressen durch nun Verwellnehmung dieser Marken zwischen dem Gnaden von Glinen und dem Rath Rath zu stehen verursachen könnte. Es sind sich auch allenthalben Steine, dass einer in Ehrenfriedt und Lungwitz Feld bestünden, und ob sich der Rath anbegehalten, dass selbe Esen mindern von dem Gnaden zu Glinen zu Mannlehen zu machen wären gemeldt, noch in andern Gnadeid selben gebracht werden, und wenn ein Esen-Mann auf selbe dazu verlangte, dass der Gnad selbe dennoch Ehre auf einem sollen; wenn ob selbe rechten Mann-Esen, so wenig dabey stehen das Wort: winden, nemlich dass sie muss winden zu Mannlehen selben gemacht werden.

XIII. Conspectus der Glinischen Concordaten de A° 1533.

Dieses Marken Summarische Inhalt ist folgender. 1.) wie die Gnaden die Esen-Güther zu Gissenbleben Kiliani Ellendorff, Mannzimmern, Azmannsdorff, und wo der ihnen dieses Ehrenamt Abbang zugehörten, sowol dem Rath zu gehorsam leben zu können bestan. 2.) dass die Gnaden selben abnamen, und allen andern Esen, denen der Rath die Hungen und Underthanen von der Herrschaft zu Glinen bekannt gemacht, freundlich auch, wenn die Zufälle kommen mündlichen und rechtlichen Gerichtshalber Gerichten unverzüglich zu leisten angelobt sein. 3.) dass der Rath die Hun-

Summar. Bericht A. 1740. I.

oder Lehnsherrn solche Lehn der Gnaden nicht abkommen, sondern dem, zu Mannlehn wären, oder in andern Geschlecht verwendten, auch die Gnaden solche nicht annehmen noch gebrauchen, sondern die Lehn ordentlich bey dem Stamm und Namen bleiben sollen. 4.) Wo der Stamm auf die Namen succedirt und Lehnsherrn von solchen Lehn Gutthaten nicht zu hoffen, sondern allein in gebührlicher Zeit die Lehn zu rechter ordentlich gehn. 5.) Wan der Stamm in Fortpflanzung gemeiner Stamm Lehn der Linien gänzlich erlöscht 6.) Wan der Verzichtung und Lehnsabschluß, so der Stamm und andern Lehn-Leut in Fortpflanzung der Lehn thun sollten 7.) Im Fall nun oder wenn Namen zu Folge der Mannlehn von der Geschlechte zu gleichen fällt, oder zukünftiger Zeit erlöscht, oder im Fall ein Geschlecht Glieder Lehn-Mann, oder mehrere gesammte Mannlehn fältig, in die Stamm gefallen verschenkt: Als wenn die mehrere Anzahl gesammte Lehn verkauft, oder sonsten veräußert haben wollten: Ingleichen wenn, so selbe die selbige Mannlehn: wobey nicht gemeldet wird, Lehn ob in und mit Fuchs gelegen: seine Art Natur und eigenschaft verwandte und gemeine Verträge: nemlich ob abgedruckten Lehn-Brief und Recess de ao 1570.: befallen und stimmt wenig verwandt, auch mit denen gemeinschaftigen allerseitigen Lehn zu gebrauchen, als wenn einige die Anfang, in Ungleichung zu ziehen, hierauf nun will Dn. Referent præsumtive et probabiliter auch unmaßgeblich seine Meinung, dass alle Lehn in gesamt Mannlehn gehören, wovon ab in diesen Concordatis gar nicht gemeldt, sondern nur von andern Lehn und deren Lehn-Mannen so etwas mit gesamt ziehen, und dem Gnaden zu Gleichen zum Schaden sich dieses Vortheils bedienen wollten, geschendet wird 8.) Wo der Stamm Mann

Summar. Bericht A. 1806. I.

hält auch der Rath Hungen, hinsichtlich der Lehn-Güter Gesetze und andere Hungenische Rechte zu machen und anzulehnen; ja, daß wir dieser denen Grafen zu Gleichen die Lehnschaft nicht zu disputiren 9.) die Gerichtbarkeit über solchen Lehn verbleiben dem Rath, aber zwischen demselben, und dessen Mitbürgern Streitigkeiten vorfallen sollen, und der Rath selbigen nicht beizulegen vermöchte, so soll der Graf nicht verbunden werden, wenn er diese Streitigkeiten in der Güte beizulegen sich befleißigen wolle. Verlehnt derowegen eine rechtmäßige Gerichtbarkeit ist, verweist Dr. Referens und der Hr. Canzellay Director einen so sichern Grund zu legen, und mit Genehmigung der Concordate alle Lehnsträger der Vasallen, und alle andern Remonstrationes derenden zu gewärtigen vermeinen. 10.) die Herren und Grafen zu Gleichen Forderungen bekannt. 11.) daß die Anerkennung und Huldigung Gleichbergischen Lehen, solle abgeschafft werden. 12.) wie der gesuchte Abtrag und den Besitz des Gerichts, welchen die Gleichische Lehnsträger der Herrschaft Gleichen von dem Gleichischen Lehn-Gut zu Mühlberg in Anspruch genommen haben sollten von dem Grafen wieder gelassen werden 13.) betrifft die Gerichte über der Rindermühle zu Vargula, wobey auf Hinzuziehung gegenwärtiger Hrn. Commissarii de 1736. mit dem Durchl. Hause Gotha diesem gegenwärtigen 12ten Artikul gemäß einen schönen Recess zu Stande gebracht. 14.) Wo die Grentz der Gerichte, Eluend und Crieth zwischen Ohrdorf und Mühlberg gehen sollen. 15.) Grentz der Gerichte, Crieth und Eluend zwischen Mühlberg und Gleichen 16.) Abwendung und Grentz der Gerichte Eluend und Crieth zwischen Gleichen und Mühlberg 17.) desgleichen

Summar. Gericht. XXXI.

dessenungeachtet zu Handen behalt und jeden Gülten, Zinse, Gerechtigkeiten und
Rechten an die Orth wie von Alters herkommen, und unbenommen unbeschwert
bleiben sollten. 18.) Wie es mit der Herrschaft und ihrer Jurisdiction, auch
Gerichtszwingen Gleichen und Muhlberg halber geschrieben worden. 19.)
Das der zweyte Theil des Vergleichs, welcher die Grenzen der im
streitigen Forst- Gut und Wildbann gelegenen, nach Form der Abredestellung
dem Closter oder einem jeweiligen Grenzen halber gleichen worden. 20.)
Das dieser Vertrag den alten Forst- Wildbannen zwischen dem Herzog
zu Sachsen und der Abtey Fulda unabbrüchlich sein solle.
21.) Das alle Originalia und Verlich Instrumenta zurückgegeben sein
sollen. So correspondirt nun der obgemelte 20te Punct mit dem
Rubro dieses Vertrags, und der Schluß desselben ist folgender
" Zu Urkund haben wir vielgemelte Churfürstl. Commissarii Unterschrieben
" und gleichen wir Fürstl. Gnaden zu Gleichen und ihrer Fürstl.
" von Closter Closters Gerechtsame haben und haben wollen
" Desgleichen wir der Abt von Closter gemeiner Abtey Forst
" und Wildbannen wegen, unsere ingleichen seine Unterthanen an
" diesem Vertrag Gefallen haben, denselben genehmhalten und
" jeder Theil" einen unterzeichnen; Geschehen zu Mühlberg den
" siebenden in Ostern Anno Domini funfzehenhundert drey" und
" zwanzig.

XIV. Dessen wird nun in diesem gegenwärtigen Streitfall obgedachter
Vertrag, als
Von der noth-
wendigen Vor-
lage in allegi-
rung der Con-
cordatal de ao
1533. und der
Grenz ohne Noth so scharf und offt laudirt und allegirt, weil auf so viel
Concordatal de Ao 1622. bezieht, welche Dr. Referent

Summar. Bericht a. A. 1804. I.

Fußfall dem hiesigen Referenten beim Kanzley, in Rest der dem Archiv gehörigen, und der Gelandau, zugeschriebenen Kanzley in die Hände gegeben, welche aber nemlich ad pium ed obser- vantiam gegen neue Malcontenten Arrests. Glau- den Nemand von Adelen, seine und Ungnaden, dann und Samuel Hinz- lich enthalt- nen Recess de Ao 1622.

den Archiv gehörig, und dass man finden kann, daß weder der Abschied, der Herzog- liche Lehenbrief überliefert, so sind solche über die folgende Puncten zwischen dem gnädigen Herrn Lehenherrn an einem und dem sämtlichen Stadt. Rath an andern Theil, zu dem nöthigen mitgetheilten und also praecisirten: also sind diese Lehen Puncten zu sämtl. wissen: 1.) Es sollen alle und jede Lehen, Leute welche der Rath sed in einem Lehen-Eyd genommen, 2.) jedoch so offt derselbe zu Fall kommen gehörig genommen und renovirt werden. 3.) Solle der Lehen-Herr den Rath weiter nicht, als in Qualitate Feudali an sich selber zu fordern verbunden 4.) an statt dessen gewöhnliche Praestation, solle der Rath den Herrschaftl. praestiren 5.) wird der Rath von Ausstellung der Reverse- lien loss gezehlet, jedoch 6.) dass die Lehen-Leute ihnen und ihrigen gehörig benommen werden. 7.) folgt die Specification allen und jeder Lehen- Leute, welche der Rath sed. 8.) Wann der Rath nach nehmen als oben- nannte Leute an sich bringen würde, solle derselbe schuldig seyn, solche zu gehöriger Zeit zu melden, das Lehen-Herrn Ratihabition suchen und den Lehen gehörende Folge leisten 9.) sich dahingegen auf nach Ableben der Lehen-Leute mit einer Anzeigung sich einstellen 10.) Singuli sollen zur Ausstellung eines Reverses nach inserirter Formul verbunden seyn, 11.) Dannen diesen Formul reversiren sie sich Inhalt des Lehen-Briefs, dann, gehorsam und fold zu seyn. 12.) Gebiethet es dass der gemeinen Natura Feudali wo die Concordaten nicht besonders Statuiren 13.) sollen die Lehen Leute nach einem Concept dass inserirten Form ausgefertiget. 14.) dass, dass aber eine Recognition ausgestellt und die Gebühren entrichtet werden. 15.) besagte Formulae supradictae werden die Lehen den Vasallen und allen seinen Leben geliehen. 16.) Sollen die Lehen Leute nebenden von der Alienation und Consens oder post factam alienationem nur die Ratihabi- tion impetriren 17.) Sollen diese Lehen an andere nicht alienirt, noch in dergleichen Alienation der Consens ertheilt werden 18.) Sollen

Summar. Bericht ad Art. I.

die Vasallen mit entzogener Abnutzung der Sportuln nicht besoldet werden, sondern in mit jährlichen Salarien stehen, auch mit einigen gewissen solchen Contentis Feststellung nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Stücke und Güther pro honorario anbefohlen wollen. Diesen Befehlich haben wir im Special-Canzley Rembo II. nicht ohne Excesse vorgenommen, und besonders wegen der Abnutzung, und gar viel Endrichtung nachstehendes Praedicat: der absonderlichen Lehnen, mit hergesetzten Anmerkungen der Bestellung einverleiben wollen, unter folgenden Special-Rubro und Herzogl. Schluß als folget:

Recess de ao 1622. zwischen dem Grafen Herr Ludwig von Stolberg an einem, und dem Herrn Bischoff von Halberstadt dem andern Theil, so denn einigen angenommen und also praedicirten. Absonderlichen Lehnen zu wissen, welche Sie namentlich einem Herrn zu präsentiren, und auf als absonderliche Lehnen dem Grafen behalten sollen, darüber Theil, welcher Recess nicht allein in der Lehns-Cantzley gefunden, auch von dem Herrn Grafen zu Herzfeld nicht allegirt, sondern auch namentlich von dem Herrn Referenten auch dem Archiv gelanget, und ohne einige dagegen Wolf zu schaffen und Vorschub des Hohen Herrschafft der Herzfeldischen Lehnen in die Hände gegeben worden, Lehn zu nennen, also derselben namhaft ad hoc et observanda genommen, und ist darum ex Errore und auch Abnutzung also Recess das Praedicat absonderliche Lehnen so dem Grafen präsentiren sollen, gebraucht, jedoch keine genaue Einkommen von einigen untersuchen, folglich von ihnen nicht angenommen, sondern die präsentirten Lehn als Absolber Lehnrecht gehalten, die Güther so auch in obbesagten Jahr durch Absterben

Summar. Bericht. A. 1670. R. 1.

„elb Lehen angegeben werden, darin generaliter et specifice nicht angezogen „und benennet, weil ein ehrsames Lehen Gericht binnen solcher Zeit „von nunmehro 116 Jahren rainstat, und dieses selbs præscribiret wer„den, da im Gegentheil die Lehn Leut auch der Lehn Gerichter ranzstat „werden. Einer Rangley, der nunmehro so lang gewesten, und die in „etwas zu Lauzinitz und in Böl an die Lust gekommen, wird Fol. Rector. „134 usque 144 Volum II. sub N. 6. mitgetheilet.

Hierbey ist in diesen obgedachten folgendes Special-Gutachten vielen Orten gefun„den worden, daß dieses Rangley-Wesen allen Unterthanen nicht nur von adelichen Stands„ligen malcontentes Raths-Gliedern samt dem Ober-Raths-Mstr. von Bollenhagen „und Raths-Mstr. N. Funcken, ohne approbation der andern Rathsherrn, und ohne Con„sens der Singulorum Land-Stände, auch sonsten sinnlich im Archiv verwahrt, „und niemalen ad usum et observantiam gebraucht worden, folglich wegen der dey„nem beschehenen ungewöhnlichen und dem hohen Landesfürstl. Interesse und Territo„rial-Rechten wiederwärtigen Clausulen unzulässig und nichts bringen, auch als ein „rein Missgebuhrt in totum zu verwerffen, und billig im Archiv secreta zu„gehalten, aber nicht ferner Deliberation gar cassirt werden sollen. „Denn weil durch diese offenmalige Einziehung und fernere Bestätigung, ein „jedweder alles das seine gerechtsame rangliren, und alle verfassungen nach, „sich selbsten practiciren, Raths-Raths-Rahm-Recesse deuten, auch geben und nehmen „möchte, auch wegen dieser gleichfalls Anstrengung de Anno 1570. 1633. und 1672 „nicht reserviret worden, so ist es von denjenigen gar wenigen, die sich der „klaren Lehrsätze brauchen, und solche gar zu einem unverständlichen Spiele „gebrauchen, auch nicht nehmen will, dass sie ad statum Rodiernum gar „nicht quadriren. Doch ist offenbar keine Sache so gewiss und festgesetzt die auch „ihre und jener Meynung nicht recht gethan in und bey sich führen muss, als „gleich nicht allen gefallen ist; also scheinet es auch zu sein mit dem verfass

XV.

gedachten Müllenzischen Vertrag de dto: 1533, wonach der Ehe-Herren Recess
dem einen Grundherrlichen zwischen dem Gute zu Glienke und dem Hofe
schen Bauer Koch soll haben entstehen lassen, denn dennoch wird der dem Gute
in der Ryder Mühle zu Vargula wie oben nimmt wenden, folgendes gedacht
" Wie nun belangt die Fassung der Gemeine auf der Ryderau Mühle zu gemein
" Vargula, ist abgeredet, bewilligt und zugelassen, damit den Herren und Gut
" sein zu helfen wo wegen der obgenannten Entstand, derselbigen Mühlgang ist
" von Eichen und Tannen niemahlen zu bauen, damit ihnen Gut. dasselbige
" die gebauete, dem Korbe zu fassen aber die Ober-Gemeine auf
" gedachter Mühl sollen zu stehen und gehalten, und soll kein Theil dem
" andern an seiner Gerechtigkeit, was sie haben, Eintrag thun, Eingriff
" noch Neuerung darin oder zu machen.

Indem es nun geschehen, daß seit einiger Zeit der Hochgräfl: Bellmon Gut
sein Haus wegen der im Fluß gebauten und damit Herrn Gutsherrn zu
gehörig gewesenen Herrschaftl. Tonna die Gemeinschaftlich über gedachte
Mühl prätendirende, wonüber denn von Zeit zu Zeiten zwischen denen Gü
ter zu Vargula und Tonna verschiedene Jurisdictions-Irrungen entste
den endlich auch von beyderseits Herr und Herr Collegialen zu Herzog
und Gotha Anno 1736. eine Conferenz nach Tonna belieben worden, wo
bey die Herren Collegialen Rätte von Bellmont und Hodermund sich
von dem gedachten Ort Tonna verfügt und dieser Sache selbst Hand
lung gepflogen, auch nach dem sie den ganzen Geschäfts Verlauf und
mit einer ganz submissamen attestirten Geschäftlichkeit dirigiret,
solche ad ratificandum geschlossen, und wornach der Herrschaftl. Gesand
schaft d. 3ten Oct. 1736. einen in nervo Circumstantiarum mit denen hie
sigen Radical-Gründen zwar nicht allzu genau harmonirenden,
doch aber wie mir bedünket noch in einen Punct sehr löblichen und rath

Von der im obgedachten Gleichschen Recess de Anno 1533 gemeldten Ryder Mühle zu Vargula und von dem Anno 1736. von der gemeinschaftlichen Regierung commission mit denen Herrschaftl. Gesandtschaften verfaßten Recess de Anno 1736.

Summar. Gericht A. 1701.

ynhaltenden Recess folgender Gestalt zu Stand gebracht.

„Als die Churfürstliche Gesandte und Herren Herren Philippi Caroli,
„des H: Stuhls zu Mayntz Erzbischoffen, des H. Herrn Caroli Ertz-
„Hertzogen zu Oesterreich und Churfürsten, auch Landgrafen zu Hessen
„und Herrnsteins, wie zu Ihr Churfürstl: Gnst: Adel und Landes Ingre-
„dientien verwandte Gesandten und Räthe verordnet und bestellet
„worden.

„Demnach zwischen dem Churfürstl: Mayntz: Amte zu Eyrichs-
„felde an einem, denen dem Churfürstl: Pfaltzischen Gerichtischen Amte zu Sonna
„am andern Theil einige Irrungen der Jurisdiction über die Herr-
„schafftl. Gerichtische Mühlen zu Oberlaubach zwischen Vargula sich begebende
„Irrungen entstanden, wodurch dann nöthig befunden, zu denen
„selben und abstellung in gütlichen und vertraulichen Conferenz zu tractiren.
„Als ist zwischen denen hierzu von sothanen Churfürstl: Mayntz: als Churfürstl:
„Pfaltzischen Gerichtischen Ohrten zu solchem Ende abgefertigten Deputatis sin,
„nehrer Unterredung ergangen, und endlich im Recess bis zu
„folgender Ratification verabredet und notirt worden, daß von denen
„seitigen Deputatis nachstehende übereinkunft getroffen worden, welches von Worten zu
„Worten also lautet:

„Zu wissen sey hiermit, daß nachdem sich zwischen dem Churfürstl:
„Mayntz: Amte Vargula und dem Churfürstl: Pfaltzischen Gerichtischen Amte
„Sonna von Zeit zu Zeiten verschiedene Jurisdictions Irrungen wegen
„der Herrschafftl. Gerichtischen Amber Mühlen zu Vargula ereignet,
„auf daß von denen Chur und Churfürstl: Ingredienzien zu festen und
„beständigen ergangenen Freundnachbarlichen Communication sind ver-
„schiedenen zwischen denen beyde Amber Schreibern Herren Deputatis
„gehaltene Conferentien, und dabey beschehene Amberhandlungen,
„unter ihnen folgender Vergleich bis zu gnädigster Ratification ihrer

Summar. Gericht Acta I.

höchsten Herrn Principalen verabfolget und zugeschrieben worden.

I. Die Einsassen von Churfürstl. Mayntz= Dritten Herrschafft= Gerichts Muslar zu ihrer Vargula in Criminalibus wohnende Beamten oder Administratores und deren Domestiquen bey denen darauf stehenden Gerichtsbarkeiten real und personal Freyheiten und Immunitäten, die selbige denen in denen Zeiten Käuflich darzu gehörigen besonderen Hofe und Zugehörungen zeithero Hergebracht genossen oder nunmehro gelassen werden sollen, und weil

II. die bisherigen Differentien, wegen Ausübung der Hals= Gerichtsbarkeit über beyderley Müller und deren Gesinde, oder Administratores und Domestiquen betreffen, als werden von Churfürstl. Gnädigster Ordre dem Churfürstl. Mayntz: Amte Vargula die Ober Gerichts und Criminal Jurisdiction über den Müllern und dasigen Gesinde, in solchen Fällen, da nach Verschrifft deren gemeinen und Landes Gesetzen Leibes und Lebens Strafen oder poena Corporis afflictiva stehet, jedoch so viel die Anhaltung deren Delinquenten betrifft, nach der unten §. 7 enthaltenen Maasgebung zuzustehen, immassen auch die Müller Innungen in Policey und derer einschlagenden Sachen sich nach denen Churfürstl. Landes Ordnungen und deshalb emanirten Verordnungen zu richten haben, die sonsten, und von dem Churfürstl. Amte Vargula dazu angehalten werden sollen. Da hingegen

III dem Churfürstl. Amte Sonna oder denen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz Neuburg sonst überall Gerechtsame zu ihren gemeinen Sachen unverletzt, die Jurisdiction und Jurisdiction in allen und denen Müllern Sachen deren Administration, Verwaltung deren Mahl= Gäste unterworfen und denen keine poenam Corporis afflictivam nach sich ziehenden Handlungen und Verbrechen nebst beliebiger Visitation der Mühlen billig unverbleibet.

Summar. Gericht ABCDEFGHI.

IV. Quoad reliqua actiones civiles personales wird künftig dem
" Churfürstl: Amt Vargula Concurrentia Jurisdictionis mit dem Churfl:
" Amt Sonna denen darin zugehörenden, dem dasigen Churfürstl: Amtmann
" neu bey verleihen Judicio sein allezeit aufbringen und aufdringen
" wollen, darzu sehen, und dieserhalb in per insinuationem citationis zu
" findenden prævention gleich gehalten werden.

V. Indem Judici in denen nach vorhergehenden 3. vor ihm gehörigen
" Fällen die immittelbare geschehende mündliche Citation des Be-
" klagten und seinen Domestiquen, insoweit solche nöthig, dem Amt Vargula,
" nicht anders, als nach vorhergehender Requisition des Amts Sonna,
" bey verleihen der nächste Creyßamt oder Hindernüß nicht gemacht
" werden soll, so wohl als

VI. die Exception in streitigen nicht jedem Theil competirenden Fällen,
" in das Mündl. oder der Einigen nicht thunliche, nicht aber zum
" Inventario gehörige oder sonst hinterlassene Mobilien und Effecten
" zu kommen soll. Endlichen

VII. die Arrestirung derer Delinquenten betreffend, so ist vorgekommen,
" daß wenn, sonst das Churfürstl: Amt Vargula wenn die Sache ein
" Delictum capitale oder sonst poena corporis afflictiva stehet findet,
" oder auch periculum in mora ist, die Arrestirung derselben,
" und dem Churfl: Amt Sonna blosse Notification weiter gehen,
" sonder derselben Befehlung und wichtigen Fällen aber vor Arresti-
" rung requisitionales an die Aufbringung an besagtes Amt
" Sonna gehen und selbiges ohnverzüglich und prompt zu
" besorgen gehalten sein soll.

VIII. Clausein und auf diesem Reglement künftig von
„beyden Theilen unverbrüchlich gehalten werden solle; dahe
„es wird selbe, was rebro von ihm oder andern Theile da
„gegen gehandelt, und solle zu dessen Consequenz
„angezogen werden, und solle neben Ihr Mayestät Pforte von der
„jetzigen Feindseligkeit genzlich ausgenommen Punkte abstrahiren, selbige
„auf den abgeredeten Fuß dann ohne Aufschub wieder gehoben sein
„Urkundlich ist dieser Recess von beyder hohen Republick ratificirt
„unterschrieben, und mit ihren Insiegeln bedruckt worden.
„gegeben Belgrad den 8ten Nov: 1736.

(L.S.) Philipp Franz v Bellmond (L.S.) J. M. Rosemund.

„Clausein wenn nun hiesiger Orth bey solchem Recess und denen
„darinn verabredeten Punkten nicht zu erinnern gefunden
„wird derselbe hierauf in allen seinen Punkten und Clausuln
„ratificirt und genehm gehalten, und der Versicherung, daß
„die Stille daselbst beständig gehalten und nicht wieder einige
„verletzungen oder gehalten werden, wobey man sich zu der hiesigen
„Pforte gleichmäßiger Beobachtung zu versichern ein Clausel verfüget
„Urkundlich ist gegenwärtige Ratification und dann Ihr Kayserl
„Mayestät Kayserl. Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift
„ausgefertiget worden. So geschehen Belgrad den 24ten Decemb
„1736.

„Dann sehen Faz und Unterschrift, Mayestät, Siegel, und Ihr
„ex resse Ottomanische, Ihro Excellenz und Vezirischen Hern,
„Excellenz Mayestät Geheimden Rath, Reichshofen und
„Audienz-Rähte hierselbsten.

Summar. Gericht A. 1804. I.

XVI.

ge Reflexion
ber die Handlung
sich Commissions-Ge
schäfte zu Torna,
namentlich aber über
e Form und Dispo
tion abgefaßten
n Recesses, in
ingen Umständen
welche jedesfalls
sten Zweifel
eiten ausgesetzt
wurden, die sich gar
icht vermeiden
ssen.

Nun ist uns zwahr nicht ohne, daß gantze die allerunsichste Handlungen der Menschen Kraft ermangelnde nennen kann, und dahero auch in diesem Casu Negotio einige wenige Dubia vorzufallen scheinen, welche aber doch nur in obacuris facta, und dergleichen stehen; Dennoch ob wohl zu nennen 1.) daß die Herren Commissarii sich in der Rüssischen Gebiethe wegen Torna vergingen, und daselbsten stacioniret, und in dem sie sich, ob sehr zwischen denen beyden Aemtern Vargula und Torna der Remit über die Mühle zu nennelten Vargula tralinet, also uns nothwendig an diesen Ort die Handlungen und der Vergleich müssen vollzogen und der Mühlen District accurat beschrieben und bemerket werden. 2.) ob schon nun wollen aber doch zu bezeugen, daß in denen künftigen Zeiten wegen dieser Mühle abermahl sich einige wieder verhoffentlich contraire fallen, absonderlich da Russische Bauren nothfalls bloß der Tapet darüber zu bewerben wenden, als ob neu in dieser Handlung dem District, gar wohl angewandten Territorial-Recht nicht wohl proficiret, einigen im Vergleich davon nicht gedacht, vielweniger das folgende diese bedingen wenden:

„ daß Ihre Maiestät über die Ihre Maiestätische Anzahlung allhier,
„ daß die Gothsische Bürger beschehene Immunitäts-Bestellung
„ in so weit nachgeben, und der hiesige Rüssische Amt Torna bey
„ der Vindauen Gränitzbereinigung über die Mühlen-Mühle in Vargula
„ sintemahl also und dergestalt lassen wolle, daß zu Hintenhaltung
„ allen weitern Jurisdictions-Irrungen in solchen Fällen so hin
„ wieder einig selbst um der Mühlen Besitz und den jetzigen bemeldten
„ Gebäuen zu verstehen wären, &c.

3.) Dass im abgerichteten Recess von beyderley Jurisdictions-Termin gemacht, und Meldung gethan worden, als ob uns dem Amte Vargula selbst die Ober Jurisdiction wären ständig gemacht gewesen, allermassen uns im zwanzigsten Articul die gnädigste Clausul enthalten, dass von Gottesdienst Sachen dem Amt Vargula die Ober-Gerichte und Criminal-Jurisdiction unter gewisser Restriction etc. zugestanden, so gehöret hierunter aber das Lautsche Gericht Auf Hasmarka, das zu dem Territorial-Termin die einzele Theile nicht zugehören beweil derselbe solche ohne dem in seinem Sitz gewöhnlich hat, und das Territorial-Termin einlenget dem Lauschen Gericht und seinen Theil zu stehen müsse, wenn nun demnach dieses gelesenen Termin Protocoll nochmahlen Etliche gen nachsehen würde, das sie uns in dem Principio Iuris publici Germanici in etwas verstehen, ausgenommen selbige allezeit ausgenommen, als das sie mit Etliche und Vorsatz gegen ihre Gerichten Herrschafft etwas vorgeben werden. 4.) Im dritten Articul Hochfürstl. Cammer zu Gotha, als seine Landsassen Pauliner Gottesdienst Sachen im 4ten Articul hinsichtlich quoad reliquas actiones civiles personales dem Amt Vargula Concurrentia Jurisdictionis mit dem Hochfürstl. Amt Sonna dennoch p. P. restrictive p. P. zugestanden worden, indem im fünften Articul, so viel die Citationem realem in causis civilibus betrifft, muss endlich als zu kommen sollen. In dieser Handlung aber im Gegentheil Ihro Magnificence Amt Sonna verwilligen sollen und zugestehen muss determiniret worden sein weil nun ihnen als der fremden Gerichtsbarkeit und fremden Gerichts-Zwang über einen bloss Mussen in einem ohnstreitigen Mord

Summar. Gericht. Art. I.

Territorial-Ort, Raum und Platz zu haben wollen. 5.) wurden im 8ten Articul beyderseits vorgewesen, daß allda weder retro vel ultra einiger Theil denjenigen zugehörigen Unterthanen einige Consequenz sollen zugezogen werden, und man wolle Ihro Churfürstlichen Gnaden von dem jetzigen Faustmüllner jährlichen N. zugenommene Gnade abstrahiren 6.) wurden beyderseits gleichfalls mit Revers, wie jener dermalige Theil, so der wenigste sich zu thun gelegen, beygestellt, und in der Ratification vorgesehen, daß man diesseits darüber sonderlich halten, und nicht weiniger denen vorhergehenden, oder zugestellten wollen, wonach 7.) ob Ihro Churfürstlichen Gnaden, als ob gleichsam ex timore und Bedrängnis vom Gegentheil nicht offendirt zu werden, als weilen man sich zu der Churfürstlichen Gnaden Abgeordneten zu Heidelstein in vargula nicht zu beschweren habe, sondern nur dem Amt Sonna einen festringirten Kindern Gnaden Bezirk dieses Müll Feld zugeschrieben werden sollen, nemlich der ob einen weiten sollen, daß man Churfürstlichen Rath, sich so oder so reversiren oder sich beyderseits Cassirens vorgenommen, dann man hätte sich sich sich zu fürchten nicht Ursach, weil man als Territorial-Hoheit Ihro totum integrale, und die Remedia coactiva in Händen, man also dahin nicht nöthig habe, sich einen neuen Revers ultroneb Stipulirens zu besorgen, sondern man müsse nur determiniren, wie man den andern nennen, und wie weit man solche zugestehen und verstehen wollen. Hierbey auch obenden einen dergleichen Müllen Gnadenbezirk in der Mitte eines Amts und Gnaden-Zwang weder ganz besonders, und der ganze Recess in seinen Formalien beständig zu halten scheinet. Es und der diesseits allen weiteren Endigungen nach, nicht so sehr angetrieben, sondern mit einem gelassenen sie, so tacite approbirt werden, welches auf die blosse praesum-

von der Hrr. Ordinarii, so verbindl. und alle dinge sub defendire lassen, folglich auf dieser Recess und dagegen sich ablesen findenden Zweifel-Punctum mit einigen Lehn-Gründen wohl noch zum Voth bescheiden dürfte.

XVII.

Continuation der Praeliminar-Conferenzen der Ungewißheit der alten Gränzen der Lehne, und deßen in alter Verfassung nur einige Generalia darlegen, wie Dn. Referent bey der Recesse de Ao 1665 und 1667 verlesen vom Bischof, denen Lehn andern, als Fundament legen, bald auf diesseits Feudula zum schuldigen Vogt-Recht und Administration einer Obrigkeitl. Instanz in streitigen, so die Gränzen zu Clausen vom Hofe-gerichte Mayntz in Lehn gehabt, und bald zu einer Attinenz und einiger Lehne incorporirten

Weil nun inzwischen, so viel die vorhergehende Differentien und der Hrr. Gränzen zu Hazfeld betrifft, relent sie stantibus noch zur Zeit nicht weiter, sondern die Lehn Acc: von alters bestenden, und ein lang Gränzen zu Clausen solche besessen, ausser denen Erzehmung einiger Lehnen, so sind nun aber nicht nöthig, dieselben gar zu verdrehen zu ergründen, und sind und zum Theil Zeitherigkeit auf dem vorigen Altertum zu suchen, zu selben denn ab bey dem alten gar wohl zu kommen, als diese Lehn Acc: in denen alten Zeiten von denen Landgrafen in Thüringen auf dem Hof und Gericht zu Cassel erlangt, auf sie bey nicht besser zu administriren und adminicaliren kann, als in der Cassel. Hof-Gerichts de Ao: 1483. verlesen 60 Jahre vor denen obgemelten Concordaten angeführt werden, von einigen Mann-Lehne-Güter, die von denen Landgrafen in Thüringen und Hessen zu Cassel sonsten selben einige Meldung beschieht, und ob bleibet ungewiß ob die Gränzen zu Clausen vor diesem Tribunal einige dergleichen Lehne übertragen bekommen, oder ob sie nicht schon denen Herrn Grafen mit solche Lehne bekannt, als ob nemlich diese ihre Lehne in Gemeinschaft von dem Hause Hessen, und sie damit waren belehnt worden, als verlesen allda so klare und klar auf dem Gerichte nicht zur Zeit nicht zu finden, als sonsten auf denen vorhergehenden Zeiten nicht unbekannt ist, wie die Lazbuch Ao 1631. auf gegebenen Gränzen zu Clausen viele unterschied

Summar. Bericht ASHCR I.

...ential Stück der
...geschafts Gleichen
...schaft obgleich die
... mit einem so ver-
...lich ausgesuchten
...begreiflichen Zu-
...sammensetzung der
...r diversen Lehen
...ber derer diverse
...Lehen nicht allzu-
wohl harmoniren
wollen.

und ungeschicklicher Handlungen vorgenommen in Errichtung nachtheiligen Vergleiche und Erbverbrüderungen, Austrag verschiedener Maynzischen Lehen-Stücke an das Fürstl. Hauß Sachsen, agnoscirung dessen Landes-Fürstlichen Hoheit über die ohnmittelbar dem Reich unterworfene Chur Maynzische Lehen-Herrschafften, gefährlicher Verzicht und Veräußerung verschiedener nahmhaften Lehen Pertinenzien. Welches man es gar wohl sagen kann, daß Sachsen vor der Zeit entweder nur einige oder wohl gar keine von diesen Lehen gehabt. Hr. Referens will inzwischen davon halten, es habe Sagittarius eine ächte Kenntnis und Wissenschafft von solchen Erfurtischen Lehen gehabt, denn er hätte solche auf der Kuppe her erzehlet, und berichtet weil die Grafen zu Gleichen vor Hof-Ämter in Erfurt gehabt, und diese sämmtliche Lehen wären auf die jezige Grafen von Hatzfeld in solcher Quantitaet und Qualitaet gediehen, weil im Leipziger Recess das Wort verbleiben stünde. Dieses Sächsischen Scribenten Bericht wird man nun gehörigen Orts untersuchen, um zu prüfen, ob nach des Herrn Referenten Dafürhalten dessen Erzehlung denen hohen Erzstifftern wohl fundirten Rechten über Erfurt convenable seye oder nicht. Inzwischen ist es damit allein genug, daß bey denen vorhergemelten Leipziger und Erfurter Tractaten in denen Jahren 1665. und 1667. auch diese Sache wegen der Gleichischen Lehen, in und um Erfurt völlig abgethan und verglichen, auch dem Hauße Sachsen nichts reservirt, sondern wie oben gedacht alles ganz und gar erloschen gemacht worden, und gleichwie diese Recesse in allen Stücken klar und deutlich, also seynd sie auch in diesem Punct wie in Praemissis gezeiget worden ganz deutlich und verständlich, dem ohngeachtet vermeint Hr. Referens nicht nur in seiner obgedachten

Summar. Bericht. Num. I.

Relation, sonderen auf einen einlauf in pleno Regiminis Concessu einmü
gehaltenen Vortrag und beschehenen Einverständnis, ob sey sine an
den Ertz, und Hohe Stifter gelangen, oder nicht, wie es zu einer
schmälichen Hoch- Gericht- Hals zu setzen gehandelt auf in solcher
Qualität den Hannen Grafen in der Ehe Mörzuzi Erklärung ei
geben, und im Lezzigen Recess zu verbleiben zugelassen worden, wobe
Dn: Referens verschonet, dise an allen gemacht und wohl untersuchet, auch di
Sachen in solcher Qualität gar gnugsam gegründet sey. Es vereinet
wohl dieser Rathes mit denen Vorigen auch gnehmhaltenen Gründen gnäd
sein unmaßgebigen gutachtlichen Beibringen auch dem Volum II. Tom
befindliche Commissariatische Instruction allein in Erwägung gezo
gen zu werden, weshalb Dn: Referens gleich anfänglich bemerket, w
er sich seiner Commission schuldigen müsse entgegen:

" Als habe dem zufolge seiner Commission müssen allem
" Gnädig hochfürstlichen Landgraf- Directori Corporis Catholici, sondern auch
" denen gnädig hochfürstlichen Vasallen, welche bey Ihro Churfürstl. Gn
" den und der gesetzten Ordnung über den Gnädigsten Befehl
" zu Erkundigung nothwendige Conferenden gnädigst, gnädigen
" verordnet, diese letztere in Gegenwart des verstorbenen der Cathe
" Vollmacht und Umständen wohl ad Protocollum genommen, die
" zeitherige Gravamina und Forderungen untersucht, und selbige
" denen zeitherigen denen Hochmögenden von Glimpf und der Recht
" sonst verwandten alten und neuen Concordatis conferiret,
" in Abfassung des offerirten gnädigen Vergleichs interponiret, und alle
" gütige verordnet, wird in gnädigen, und Vorgesetzte der gnädigen
" und hochgeneigten Auftrags zu der Sache glücklichen und endlichen

Summar. Bericht. A. 1802. I.

Rubrique zukünftig zu setzen.

Es sey nun auf zwar der generalia H: Commissarien vorzeigende die Anglerische Beschwerden betreffend, und vorzeigen der übrigen Lehen theils in specie theils nur in genere den Grund zu finden, und nöthigen Clause sich vorzubehalten; so zeigt auf mich sehr guten Grund, dass man in diesem Geschäfft dann einige wohl zu observiren und einsehen müsse, nemlich 1.) den eigentlichen Verstand 2.) die verschiedene Verordnungen, und 3 den gegenwärtigen Zustand in folgenden Punkten:

" Gleichwie aber von diesen mit und seithero gehaltenen Gnädigsten Hofgericht"
" dieses Lehen und denen darunter von denen Vasallen gegen die Lehenherrschaft
" vorgehen zu Lehenrechtens zu decidirenden Streitigkeiten und
" Irrungen zu verfahren und demselben die gehörige Observanz
" zu geben seye wird, wann nun den eigentlichen Verstand, die ver-
" schiedene Verordnungen und den gegenwärtigen Zustand dieser
" Lehen genau einsehen und betrachten.

Demnach vorgemeldte Dn: Referens, diese 3 Periodos in ihrem vorhabenden Vortrag um die gegebene nöthige Licht vorzulegen:

" ob will nöthig seye, sich um alle die andern und den Abentheuer und da-
" von verfassenden beygehenden Urkunden vorzusehen, und zu Fürstl:
" Hofgericht: Anzeigung gehörigen Vortrag in nöthiger Ordnung
" gehorsamlich vorzulegen

so gehet auf vorgemeldten nöthigen rationem originis in die Abentheuer, und giebt mir den folgenden perspicuosen Bericht:

" Der eigentliche Verstand dieser Lehen ist vornemlich zu suchen, in dem
" Iure advocatiae, welche vor Zeiten die Grafen von Glauburg alle mit ganz
" geringen Mainzischen Lehen in Pfand gehabt: dann nachdem die Herren
" Vorbesitzer zu Mainz die Obrigkeit genau pleniorem et absolutiorem
" Iuris eigentlich unter ihre Hoheit und Lehenherrlichkeit gebracht;

Summar. Gericht Acta I.

„ob sahen einzelnen / wie ob zu solchen Zeiten bey" denen Fez und Hexenthan
„in Endesstand zu bringen" schluß gewesen: / zu Erlangung der weltlichen Rezi
„in scheint gewiß Advocatos et Vicedominos angenommen und verord
„wesen Advocatos oder Gerichts Amt, denen Gerichten von Gleichen, den
„Vice Dominat aber denen von Apolda zu gebrauchen, welchen dann
„massen verbindt gewesen, zu ihrer Gericht und Halsgerichts und andern
„Clusen - Gerichte, als Clusen Vogte, so das Gericht Vogte genannt wer
„den, auch zwey Scultetos oder Schultheißen denen einer in der Stadt, d
„andern in der Vorstadt gewesen, auch etliche Scabinos oder Schöffen
„anzunehmen und zu bestellen.

Wann wird nun die vorgenen Umstände wegen der Verordnung der
Acten - Extract Ao: und ob die Advocatos die Scultetos et Scabinos ange
ne im folgenden Special - Punkten so weit ob die möglichkeit zu sch
untersuchen, nun zu prüfen, ob diese in die blosse Probabilitaet gesetzt
Basis mit ihren Grund - Sätzen fest stehe, oder ob nicht vielmehr zu d
meinen sey, daß nicht die Vögte, sondern vielmehr die Hoch = Fürstl
selbst; ihre übrige Gerichte nemlich die Scultetos et Scabinos angenommen
und ihnen Vögten eine solche weite Authorität und Generall macht zugelas
haben. Insonderheit will demnach zum Vorstand vorstehen, als ob Ihro Hoch
die Vögte selbst gleichsam zu Herren der Stadt setzen, die alle Gerich
und territorial - Rechten gehabt, und dem Hohen Fürstl. Hause nur das Dominium d
tum übrig geblieben, massen will, als welche dessen so die Administration der
Jurisdiction und Fürstl. Gerichts Herren gewesen, und loco Salarij gewis
Revenuen in Essen genossen; hierbey will es auch wieder scheinen, als ob d
nus Referens dem heutigen Gerichts Herrn das obgedachte Vorzeig
schaffliche Vogt - Gedinge - Buch, so dem Gerichten zu Gleichen obgedachter ma
in Essen einverleibet were, und setzen Ao: 1299. zu experiren angefangen

zuwenden wolle, denn selbe werde zu diesem Vogt-Gedings-Hause gehören, ist aus denen Documentis der hies. Referenten de 1799 der sächsische Senat gedrungen. Und wie diese angezogene in denen alten Urkunden vorkommende Lehne ein Pertinenz des schmalligen Vogtey-Gedings-Hauses, so können solche an die jetzige hies. Gemeine von Herzfeld nicht gezogen werden, weil ihnen solche nicht zugewachsen worden, sie auch bekanntlich von dem obgedachten Gemeinschaftlichen Gesamt nicht abkommen, und ob schon die Lehne, wovon generaliter der Leipziger Recess meldet: daß selbst der obgedachte Satz von Ertheilung der Pertinenzien des schmalligen Vogt-Gedings-Hauses bey diesen Lehn nicht, sondern ob gleich mit denen Herzfeldischen Gedingen zu inniger Vereinigung Anlaß, folglich ist das Document de 1799 allhier in der Probation wegen dieser Lehne Ertheilung nicht zu admittiren, und wenn wenn nicht wäre, daß Dn: Referent in abschriftlicher gedachter Patrici wären, so könnte man sich die Gedanken machen, als ob er ex favore des hiesigen Hauses die andere gezeichnet, und daß von dem hohen Fürstlichen Mayntz denen schmalligen Gemeinen von Gleichen die Lehne conferirte Vogt-Gedingliche Amt zu einem Fürstlichen Feudo zu machen gesucht, welches aber die Herren Referenten Intention gar nicht ist, sondern er will es mit allen verstanden haben, daß Sie gleich Anfangs in Fassung einiger Urkunden mag gehabt haben oder daß wenigstens praetendiret und von denen obgedachten Gemeinen zu Gleichen sich lassen bedienet haben, ohngeachtet, daß man ex parte Saxonica so gar auch in Zeiten des Churfürsten Alberti sind angesehen wollen, als wären in der Falckensteinischen Historie von Fassung solche praejudicirliche Umstände eingeflossen wären. Es fällt daß einleuchtend Dn: Referent davon, daß nicht allen denjenigen Churfürstlichen Lehne, so die Gemeinen zu Gleichen allein zu Fassung gehabt, Gerichtsbarkeit zu nennen, sondern es könnten auch einige

Summar. Bericht A. 1701.

von diesen Weyl-Gedingen ihrer Aussagung gaben, wiewohl Dn: Referens
nicht distinguiret, sondern nur wie obsteht, seine Gedanken generaliter mitgetheilet.

Es gehöret nun weiter fort, und nachdem er sein gnädigst-befehlen
wollen, daß die obgedachte Weyl. Herr Schultheiß und Schöffen
gehöret: welch sich dessen gnugsam mögen vernehmen lassen: so nimmt
diese Schultetos et Scabinos und den Medicum Imbicher wie Dn:
Falckenstein in seinem Project der Frankischen Historie gleichfalls
dieser Relation mit Einführung der Urkund de Anno 1299 Erwähnung
thun und macht die Rede wie das Jahr 1650. gedachten Burgerlichen
Commission Protocollo diese officiales, in denen Worten bey gedachter
Urkunden, nicht die Ambtleut: die Amtsbürger, sondern die Amt-
leut: &c. die Richter die Schöffen des Gerichts, die Kleidung des Rathes und
Gewalt über die Stadt, obbenennet, so sie derzeit zu machen die Gewalt
haben: genennet worden. Die Weyl. waren damals Ehrl. Magi-
stratus Personen: Maximilian Jacob und Burgermeister des Hohen Burggrafft. Marggr. und Con-
curribus in partem ad Regimen der Stadt. Dn: Referent aber fol-
get in der Suite seiner Relation.

" diese obgenannte Burgermeister Personen so Amtleute oder Richter
" genennet worden, haben nicht anders Hochgedachte Burggrafft. Marggr.
" als auch ein Stadt Rath der Burgerlichen Magistrat dieser
" wesen in und über die Stadt gehabt, und hierüber Gericht
" und Gerechtigkeiten, auch oberer und Niederer Gerichtsbarkeit, mit
" einem Wort, alla regalia et partes Jurisdictionis Territorialis tam
" civilibus quam criminalibus besessen und exercirt.

Dabey bringet er ein gedruckt eine Urkund de Ao 1299 bey, so auch
allhiesigen Archiv in originali obhanden und ganz unnöthig dieselbe

Summar. Bericht. A. 1801.

Land divulgiret werden könte, wenn der Hochlöbliche Senat hiesiger Hegel-Gerichts-Acten mit allen Dependentien eindächte, folglich wenn dieser Senat auch der hochlöbl. Referenten Meinung in einen hohen Gnad ansehen, jedoch es nemlich die Scultetos et Scabinos setzen, und alle Regalien und Partes Iuris territorialis besorgen und exerciren. Diese Rechte und Emolumenta hätten nun wohl einige Annehmlichkeit, nicht aber alle Macht und Potenz über Personen zu gemessen, sondern die übrige hochfürstl. Emolumenta hätten auch ihre Verwaltungen, und der eine mag in diesem der andere in jenem Fache das Regiment administriren und besorgen helfen, das Ius territoriale aber /: welches Recht nun demselben noch unbekannt war :/ aber einmahl zu besorgen, die Ober-Gebiets-Herrschafft, oder das Totum allen Theils der Ober-Herrschafft bleibe in der allerunterst Landesherrlichen und mittelbaren Macht gestellet und Exercitio des hohen fürstl. unabgetheilet stehen, und da wären nun Contradictio in Objecto, wenn man sagen wollte, die Gewalt zu Gleichen, und die übrige Emolumenta hätten neun hochfürstl. Partes ja alle Partes Iuris territorialis exerciren, und wären dass keine Propietarij zu sagen, dan der Propietarius nennt den Haus nun Chef oder Landesherrschafft exerciret solche partes und nicht der Administrator oder diesseitige Ministeriales sondern diese verwaltenden selbsten Exercitium.

Weil nun die resumirende Herren Vigta, und auch der hochlöbl. Referenten Meinung, Amts-Cluser /: Amptleute Ministeriales :/ keine sigentliche, sondern nur verwaltende Vormünder wären, so kann ihnen auch nicht das Exercitium selbsten, sondern nur die Verwaltung des Exercitii attribuiret werden. Auch diese Meine will nun Dr. Referent gleichfalls seinen Vorgesetzten vorstellen haben, wobey der Vortrag nicht distincte

Summar. Bericht A. 1702.

ganz frey und unabhängig, folglich ganz unstäb übrig, sondern auch solche Stücke bauten Bona in sich fassen.

Es fragt sich weiters von dem Ursach, den die obgedachte Bürgermeister- Amts- Häuser / Amicta ad Vicum et Amictum genannt also verstehen in gemeinen Lateinischen Gesetzen bestehen, und diese wären die heutige jetzo in Quaestion kommende Herzfeldische Lehen.

Von diesen Lehen-Gütern, und wie solche sich die Herren Grafen von Herzfeld transferirt haben, selbe zieht und Dn: Referend den folgenden Specifiken und gehabten Bericht.

" In Ansehung und zur Verzeichnung dieses gehabten Administration der Grafen
" oder Vogtey-Amts ist es ganz verschiedlich, dass unter andern einige
" verschiedene Rechten und Gerechtigkeiten, theils Jurisdictions von dem Hof
" Marpurg zu Lehen gehende Güter und Renta von den Herren Grafen
" Glauben gehabt, und demselben gelichen worden, welche Lehen-
" Güter und Lehen-Renta aber nach selbigen Zeit genommen Güter
" und also unter die Herren-Lehen und dienstbare Ministeriales et Homines
" nec Ecclesiae Rogenlinae et S. Martini, theils Lehen-Güter
" worden und gewesen seyn. Mit diesen Hominibus Ecclesiae
" oder ministerialibus und Dienstleuten hat es diese Gewandnüss gehabt
" dass dieselbe kein eigenthümliche noch Erb-Recht an denen Gütern
" sie in Besitz gehabt, gehabt, sondern sind dem Recht solche denen
" eigenthümlich zugehörenden, also wenn dergleichen Dienstleute gestorben
" sind, und die Erben von dem Herrn Lehn empfangen,
" Besitzung des besten Viehs oder anderen Gut, das Haupt genannt
" genommen von der Vasall gehabt, sein gehalten, ist aber der Mann
" storben, hat den Besitz oder das Recht Vogt des besten Haupt
" bestand dem seiner Verlassenschaft zugehörenden, und solches hat man
" Haupt-Recht genannt, vorhero Haupt-Recht / wie Schotteius de an

Summar. Gericht. Adalbert.

quid et singulariter Germaniae scribit Capit. 2. §. 6. wie dieß Stück in
andern Orten auch Recht geschrieben die ihnen Geschäfte zu stehen
Lehnsteil, Gerade, oder sonst mit andern Namen nun Erb Hand,
manu mortua, und wessen sich diese Stücke also genannt werden
wenn nemlich ein solcher Vasall verstorben, und zum Herrn Recht
nicht verlassen hat mehr einen der nechste Hand erben, und solche
dem Herrn heimfallen, dessen dann mit vielen Abschreibungen zu
mehrerstem, daß die bey denen hinterlassen weltlichen Gerichten von
denselben Zeiten her verordnete Erb. Hand mehr
nur andentliche Abzeichnis dieses alten Rechts seyen.

Solche Vasallen und Herren Güther wurden abgestalt dieser im
und nur stehet, welche in ihrer Investitur = Signatur, mit denen
denen klebenden Gerechtsamen, bis zu denen Zeiten der gedachte
Adelberti verblieben. Diesen Adelbertus aber in Erinnerung der
bisherigen Stücke, womit die Clubenhenn und bis ihren Güthern
belegt, und die übrigbleibende Pfleiber und Pfleid, nach dem Erb
Hand stehen zu ganz eigentlich bezeichnet worden, sind nach dem
Exempel andern seinen Gerichte in Teutschland diese ehemahrigen
Investituren zu behalten, und zur Zeit, da er diesen residirt, schreiben,
daß aber in Anno 1123 et 1126. die gemeinen Innwohner dieß stehen,
welche zuvor die gedachte diesseitigen Lente der Ministerialen zu
wissen, und keine eigene Gerichtsstellen, sondern dasselbige oder die Pfleid
eigenen Güther besessen, zu denen Leuten und Herrschaften gemacht, auf
die Herren und Güther in der Art so vor Zeit dem gerichte diese
der gewesen, zu besonderen ganzen Lehen gemacht, wie solche und
denen angehörigen Rechten sub No. 1. et 2. ganz eigentlich zu ersehen.
Dergleichen Vasallen und Güther, welche mit diesem onere der Erb,
eigenschaft besetzet zu wissen, sind zum öfteren, wie solche Canones Sachsenw

Summar. Gericht. A. 1804.

" Muller in dem Kayß. Königl. Theatro Friderico V. beygetzet, gleich denen Reichs
" glebae und andern geistlichen Gutt-Herrschafften eben Dienst verrichtet, und
" weil jene aber dergleichen Aemter selbsten zu versehen Gutt und Herrschafft
" und Gerichten devolviret und zugewiesen worden, videatur Edict de Ministeriis
" libr. Cap. II. sect. 8. Part. VIII. §. 20. welches dessen Platz mit vollen Exemplificiret
" bestätiget.

" Es ist dessen kein Zweifel, daß die Herren Grafen von Gleichen, welche
" sein von denen Herren Landgrafen von Thüringen die Advocatiam über
" Vogtey der Stadt gehabt, so auch von selbiger Vogts-Gedinge genommen, als
" Ausserliche Amt derselben verwaltet, in Ansehung eines dergleichen Amts als
" Ministerialen, Dienstleuten und dienstbaren Gütern zugleich mit übergeben
" und selbige von denen Herren Landgrafen zu Lehen getragen Grafen und Herren
" gesetzte Gleichen als ein eigentümliches Pertinenz-Stück mit verkauft haben
" solches bestätiget denen Herren Grafen selbst eigene Erkenntniß in
" von ihnen von selbsten übergebenen Specification denen Herrschafftlichen Lehen
" welche also anfänget:

" Domini Comites de Gleichen habent in Feudum Bona sequentia.

" Primum Castrum de Gleichen cum dignitate, quæ dicitur die Grafschaft
" et finibus.

" Item Judicium super Collum in Gothheim et omnia nostra Bona

" Dessen denn gar wohl zu vermuthen, daß sein dienende in der Stadt
" dessen Stammhaus genannte Ministeriales und Dienstleuten und Gü
" denen Herrschafftlichen ihren Dienstpflicht verselben nebenstellt einige in
" der gehabten Advocatia der Grafschafft Gleichen zugewandte Aemter
" in Gütern und Zehenden, bestanden, und von denen Landgrafflichen Ambt
" beygelegt worden.

" Absonderlich obgedachten Herrschafften Gerechtsame dienend zu nehmen, daß die alt
" solche Dienstleuten und Güter in Ansehung und zum Vortheil ihrer
" selbsten verwaltenen Dienstpflicht mit gewissen Zinsen, welche noch denen

Summat Bericht N. 21.

" Zinß oder Hauzgesinß nemmet, und was sonsten Erbzins in esse ist, belegt
" werden, die denen Herren Grafen von Gleichen eigenthümlich Gülten und
" Zinßen in der Stadt mit dem anhängenden Onere des Hauzgesinß beschwert
" sind werden, Und nemlich solches auf alle sonstige Erbzins die Hauzbüchen
" so in dem Herr Mayerischen Berg-Amt, als vormaligen Hauzbischöflichen Hoff
" Gerichte verzeichnet befunden werden, dergl auch die denen Herren Grafen und
" Herren Grafschaft von Gleichen von ihren allhier gehabten Curien oder
" Höfen Hauzgesinß Hauzzinßen zu reichen verbunden gewesen, wie denn
" solche Hauzzinßen sämmtlich auf denen Häusern bekannt und verdeutet
" Hauptsache von denen Grafen von Gleichen zu Lehen genommen werden
" müssen, videatur in dem Hauzbuch antiquo Severi sub titulis: Septha
" und Ziegler de domo aedificata, e, Curia Comitis de Gleichen & Geor
" gius de Saxa de 8 parte Curiae Comitum a Gleichen in Parochia S.
" Bartholomaei - - - 33 ß.
" Monasterium Regularium de Curia Comitissa & Sita in der Gra
" fen Gassen.
" Auch oben die Herren Grafen zu Gleichen solche von dem hohen
" Erzstifft Mayntz, und zu ihrem Grafen oder Mayntz-Amt zu reichen
" Lehn und denen Lehn sinnbahren andern Hauzzinß in der Stadt
" Erfurt auf ihren eigenen Lehnbuch und Hoff-Bücher verzeichnet
" haben, welche beyzufügen die benöthigten Historici, und unter diesen
" Caspar Sagittarius in Historia der Grafschafft Gleichen Lib. I. pag. 111. 17.
" 18. verlesen auch der Ordnung die Gleichische Hoff-Lehnbücher auf die
" Lehn-Bücher worinnen von denen Grafen von Gleichen einzeln Hau
" zinß zu Erfurt von Zeiten behalten worden, umständlich angeführt, und
" mit eigenen Namen benennet.
" Es haben zwahr die Grafen zu Gleichen ob vorerwehnten nicht allein

Summar. Gericht. ASACH.

" einzele Rüde, als Hessische Hufe und Gülfen zu einer Hoff-Gerechtigkeit
" und Particular Gerichts Lehnsrecht übergeben, sondern als dieselbe
" erstanden, zu mehrern in dem XIII^ten Seculo in Erbpachten und Pfänden ver-
" fallen, und wohlfeylichen Geldes zu bauen sind, die Advocatiam selbst
" und derer Klosterleute Lehen, Kriegs und Gerichtsbarkeit und derer
" übrigen Gülfen dem inzwischen in seine Verfassung gekommenen Rit-
" terstand als ein Stand-Lehen übergeben, und dem immediate unter
" den Landgrafen, diese ferner über Lands oder Landes der Fuldischen Kirche
" verlehen, derer mehr angezogenen Briefe zu Gleichen Reverendum
" Fridis Saltem at Dominum suum, item suum Feodalem Dominum
" Principalem nennet: / derer einigen Ausdruck machen, und selbe
" Lehen-Verschaffung oder Anerkennung suchten wurde, so als denen
" selben lassen wollen, daß der Ritter-Stand selbe verschiedene ver-
" wandtschaftliche übergebene Advocatiam von dem Hessen Fürsten
" zu Lehen trugen, und sich damit schriftlich belehnen lassen
" müßte, wovon beyde angezogene Diplomata sub Num: 3. et 4. gehö-
" ret und derselben unwiderlegliche Innhalt wohl in acht genommen zu
" werden verdienet.

" Diese Gleichische Lehen nun nicht genommen und sondern aber sind schon
" dem Ritter-Stand und denen Burgmannen als wahren Mann-Lehen gere-
" chnet, welche uns allen rechtschaffenen Einwohnern und Unter-
" thanen nach ihrer Qualitatem Feudorum propriorum bis in das
" XIV^te Seculum behalten, zu welchen Zeiten die Grafen von Gleichen
" prece aut pretio endlichen bewogen worden von dem Rigore der Mann-
" Lehenbarkeit abzugehen und die Abfassung der Verleihung derer
" hiesigen verschiedenen Lehen-Stücken zu besorgen, wie solche die zeitige
" verschiedene Grafen von Gleichen und dem Ritter-Stand zu sehen ist

Summar Bericht A. 1740. 1.

" 1370 et 1533. ergangene Concordata in denen sub num: 3 angeführten Paragraphis
" umständlich und ausführlich bestimmet, wonach sich denen Herren Vettern zu richten
" befohlen wird. 1) solche Lehen ratione successionis nunmehro Feuda haereditaria
" zu sagen, und
" 2) dieselbe denen Grafen von Glichen nunmehro lediglich und absolute,
" und loss und ledig zu wenden.
" 3.) denen Lehenleuten sollen Lehn und Pflicht gethan selbige unter sich, oder
" ihre unter denen andern zu vertheilen.
" 4.) diese die sechszehen Lehen-Vicaria nunmehro anzustellen, befohlen zu
" 5.) dem Lehn-Hof Fiscal genau sehen solle, auf seine Vollstreckung und Gelangung
" der solche Lehen-Güter betreffende und andere Acta ohnfehlbar zu setzen,
" und dessen Verbescheid.
" 6) diese nun jeglichen derselben Lehenleute in alle Wege und soviel die
" Lehen anbelanget, von einem regierenden Grafen der Grafschaft Glichen
" derselbige in gnädigster Acht, als Lehn-Herr-Hof ist, zu unterthänig
" schuldig sagen sollen.

Auf allerhöchst Dn: Referenten von der abermaligen Unterredung zu sagen und
befehlen, wie solche sich in verschiedenen Punkten gütlich genug, und diese dem
hohen Fürstlichen Mayntz sich gegen gehorsamst Unterthanen, wegen der ab-
wesenden und solche Acta wegen Lehenleute, ob nicht genug vorhanden
seyn; so zeigen wir in specie die Diplomatische Lade, die den hiesigen Für-
stlichen Schild wegen ihrer Ministeriales foedatos, theils durch andere Officiales
der Regierung besorgen lassen.

Womanlich haben bey dem allen viele Umstände vorhanden gewesen, die
Lade, diese abgeben und verfertigen einzelnen Platz, Verwahrung gehabt wer-
den, welches nicht in signum dieser Unterredung bestimmt mögen gehalten
werden, wie auf heutigen Tages bekannt ist. Diese und den Grafen zu Glichen
Fürstlichen Unterthanen und Lehen Vogt Christian zu sagen gewesen, und loco

Summar. Bericht. ad No. I.

Salatzgassen in Cassa verfallene Fischrechte zuerkennt, dagegen gleichfalls, [illegible] und worüber Exhibenten Grund, und ob sie nicht nur die von den Hrn. Referenten beygebrachte Diplomata im Archiv nachsehen in originali absehen, sondern auch in verschiedenen allenfallsigen Manuscripten und dem wenigen scalo dessen um und anderen beygerücket, wobey aber die Beschaffenheiten, sich in etwas zu unendlich confundiren und einen Verdruß verursachen und solche ungewisse Klagen machen, die dem Herrn Fürsten Interesse keinen Vortheil haben.

Nachdem nun Hr. Referens den Originem und Verwandtnuß der Gnädigen Herrschaftlichen Cassa angezogen, so sagt er, daß die Beza, nemlich der gegenwärtigen Nutzen besteht der Cassa und meldet, welchergestalten diese Cassa als gemeinschaftliche Pertinenzien, die Gnädigen Herrschaftlichen Ding-Bruch in sich hat und die Gnädigen Herrschaftliche hohe Familie genommen, worüber zuvor zu belachen, wobey A. 1622 dieser Cassa wegen dieß einen Vertrag aufgerichtet worden, dessen Inhalt er folgendes Innhalt.

" Als aber nach der Zeit zwischen denen Grafen von Glatz und denen Cassa Interessenten 1.) wegen Aufstellung deren Reversalien 2.) prästirung der Cassa Zehnd 3.) der Cassa Einkünfte halber, und 4.) tat: der Cassa hohen Consensum bey vorkommenden Verkaufungen und alienationen auf andere prästationem halber auf Irrungen gefallen, so ist zwischen den jetzt regierenden Grafen der Glatzischen Herrschaft Herren Herrn Endringen ein worden, daß die Pfarr- und Cassa-Leuten den Rath der Rent-Herrschaft einholen, wie es Glatz alhiesigen Rents gebräuchlich Einzug mit dem Theil der sub Num: 6. verzeichneten Verordnung de ao 1622. verzeichnet und so viel die Einzugs Ordnung betrifft verzeichnet worden, diese

Summar. Gericht Absatz I.

1.) singuli zur Ausstellung eines Reverses nach inserirter Formul, und
2) derenselben eine Formul schuldig sein sollen, sich zu reversiren. Item
ingleichen eine Feldzal sein, so sonst
3.) sich in verkommenden Fällen, nach einem sieben neunzehen Landrecht,
eine zu richten.
4.) Wo aber diese nicht absonderlich statuirt, sollen es bey dem gemeinen
und Lehen-Rechte verbleiben.
5) Sollen die Lehen-Güther, so sonsten die Lehen-Bücher nicht verschweigen
Natur oder Qualität bemelden werden, nach einem Concept deren der
vorgeschriebenen Formul einzurichten.
6.) die alt herkommliche Gebühren abermahlen bestätigt, und
7.) die Lehen Pflicht mit einem leiblichen Eyd abgelegt, welche darauf auch
weilen viele grosse Streitigkeiten und Irrungen der Lehen Re-
gistratur sich beziehen, wenn die heimgezogenen Alienationes die Lehen
verschwiegen gehalten worden, so sollen
8.) die gesessene Lehen-Leute ihr gesund und sonders schuldig sein
entweder bey vorhabender Alienation der Lehen und gnädigen Con-
sens, oder aber nach Vollziehung derselben innerhalb der zu bestim-
mender Zeit um Ratihabition anzusuchen, widrigen verfallen
der ihrer Lehen Recht
9.) Auf der Ertheilung selber nach denen Concordaten zu wissen,
und dieselbe mannigmahl zur Abgabe und ohne Noth abwesl zu
verschieben auch ohne Recht sein sich denn derselben auch absonderlich weder
mit, dass
10.) Zu einiger Alienation oder Verwechslung denen Concordaten zu
wieder es nicht willigen wollte, beziehen und
11.) Wird verschrieben, dass die Vasallen mit einiger Abtrennung
an Sporteln nicht beschweret werden, sondern in einig zugelassen Einkünften

Summar. Bericht A. P. 1681.

„stehen solle, wobey und wie viel wo gegen solchen Lehens-Entscheidung wegen Gnaden
„gnade und Pflichtigkeit der Stadt und Gülchen pro honorario zu leisten wollen
„Dobrosslaw ab und abzustellen zugestehen dem Grafen von Glaichen und dem
„Rath freystund dieses Lehen selbsten einzustehen und zu empfangen, wovon die
„Originalia samtlichen in seinem Archiv vermöglich verbleiben wer-
„den, seiner obgedachten Pflichtigkeit fort, und demnach alle sich bey
„wegte Irrungen und dem Grund gehoben worden, so fort nicht wer-
„den mochten können, dass dieselbe in nachgelegenden Zeiten in ei-
„nerley Anordnung verfallen; Allermassen als vermöge Grafen
„Hand Ludwig A. 1631. Lehn empfangen, und mit ihm der Mannlehn
„Stamm dieses Grafen von Glaichen gänzlich erloschen, so verfielen
„von dem Hohen Erzstift Mayntz Lehnsherrlichen Gerechtsame von seinem
„Vorfahren seligen Lehns-Herrn, iure Consolidationis Dominii utilis
„cum Dominio directo hinwiederum zu, welches dann A. 1639
„folgt, dass Churfürst Anselm Casimir die Grafl. Familie von
„sich in denen beyden Herren Gebrüdern Melchior und Herr
„und der Grafschaft Glaichen in denen darzu Lehn-Bücher
„lehen, denen andern zu leihen Lehns-Pertinentien denn auch, die in
„um Erfurt und dessen Gebiet gelegen, und der Grafschaft Glai-
„je und alle Zeit einverleibte Subfeuda mit verstanden und be-
„sam gewesen.
„Es ist aber bey dazumahligen zwischen Kayserl und Religion
„troublen sehr schweren Zeitläuffen, bis die Grafl. Herrschaft
„brüdern zu dem vorigen Lehn der ihnen verliehenen Lehn
„Lehn haben gelangen können, nicht zu melden die vorfall von
„legenen Grafschaft von Glaichen von einem Lehns- und zum
„Präjudiz der Churfürstl. Lehns-Herrschaft gesuchte Intriguen in

Summar. Bericht A. 1801.

„Lung unterthänigen Anzeigung und Lob-Verbündigung, Ausfertigung der „schiedenen Mannzüchtigen Lehen-Briefe von des Fürstl. Hauses Brandenburg „agnoscirung der Lehen Succession, über die schuldigen Leben „den Lauf unterworfenen Lehn Mannzüchtige Lehns-Verfassung ge„schehener Verzeichnung und Verbreitung verschiedener verliehener „Lehns Pertinenzien, will mir mit Ehrerbietung berichten, daß auf „dieser von der Gnädigsten Herrschaft dependirenden, und mir ohne „unterstellt in dem Jure Advocatiæ radicirten sämtlichen Lehen „selber sich im Anfang und Abnehmen befinden, gestalten diese Lehen „von dem letzt verstorbenen Lehn-Herrn zu Lebens nicht allein unter „seiner verwandtlichen Landesherrlichkeit unmittelbar gehorsam, sondern auch „der Dominium directum und demselben Heimfall dem Lehns„herrschaft sehr disputirlich gemacht werden wollen: Ehemahls dem „nachkommender erfolgen müssen, daß der da Possessor dieser Lehns „Pertinenzien damit gedienet und seinen Lehn-Herrn gehabt, die „Lehn selbsten entdeckt, verschwiegen und den andern Possessor zu „bracht, diese Lehen in gewaltliche Confusion gemacht. Zu welcher „Einrichtung und Confusion es auch also verblieben, bis die Land„schaft von ihrem unterthänigen Lob und Landes-Herrn unter „der Herrschaft Regierung gnädigst, und in dem Leipziger „Recess von andern hohe Territorial Gerechtsamen, also auch der „Hochgräfl. Grafen von Hatzfeld Lehn-Angelegenheiten in Ehrerbie„tigkeit gehorsamst, denen Herrschaftlichen Gnädigsten Lehen selber aber folgen „der vergliechen und unterworfen worden, daß die im Herrschaftlichen „Gebiethe, in und um Herford befindliche Gnädigste Lehen oder „Afterlehen, so vielen davon der Land Adel in Besitz hat, Herr-

Summar Bericht A. 1784 No. I.

Churfürstl. Gnädig. und dem Hochstift zu Mayntz, die übrigen aber welche Singuli besitzen dem Amtmann von Hochheim verbleiben.

Ueber diesen angehefteten Einzigen Receß ergiebt sich ganz deutlich, daß die von denen Amtmann von Olmuß seither dem Ober-Amt verliehene verschiedene Lehen, welche in der sub Num: 6. allegirten Beylage specifice und der Länge nach erzehlet werden: nunmehro mit dem Dominio directo Superiori consolidirt, und zu denen Churmayntzischen Lehnen gezogen, die übrige aber welche einzele Lehnen und Gerechtsame besitzen, dem Hochstift Amtmann von Hochheim in derjenigen Qualität welche sie nach Beschaffenheit der Concordaten und Verträgen haben sollen, überwiesen werden.

Es muß also die Amtl. Hochheimische Einlage zu Olmuß diese ehemahlige Hannau Principale zuständige und übrigbehaltene Lehen nicht einzig Ordinair zu bringen jedennoch dennoch gewiesen, sie selbe das derzeit zu haben und so wenig es vermeidet, als denen vorhin Hochstiftischen und andern Gemeinden dienen Amtl. Hochheimischen Lehnen verbunden geblieben, weilen das alte Amtl. Olmußische Archiv sich noch bey Inbegriff denen Amtern von Olmuß, theils noch denen Hochstiftischen Ablaben von den Churfürstl. Hochheimischen Herrschaften zu Lehen gehandelt, auch die übrige noch vorhandene Documenta und darinn Abstammungen von denen Mutpatronibus und Possessoribus pudativis denen Churmayntzischen Lehen und Herrschaften distrahirt und mitgetheilet worden - Olmußischen von oben denjenigen sub No. 6 angeführten Amtern welche ao 1622. zwischen unsern verglichenen Amt Hochheim

Summar. Gericht A. 1740. I.

„ring von Glauchau und dem Rath-Haß genommen, und von Referenten aus
„dem hiesigen Churfürstl. Archiv ganz unentbehrlich beygebracht worden, die
„Lehn- Interessenten aber so wenig, als die Glauchauischen Creutzlay-
„schaften einige Nachricht und Wissenschaft haben, derselben aber gleich-
„wohlen von denenselben genau und schlechterdings, daß die von
„denen Grafen Herzoglichen Vasallen ihnen die Lehn Creutzlay ge-
„suchte Concession unumgänglich gezogen und nachgesehen Theil die
„Sache erledigend werden müssen.

„Durch vorgesetzte gründliche und genaue Nachricht die Erörterung
„von der eigentlichen Verfassung dieser Lehn, derselben etwanni-
„ger Veränderung, und jetzigen Beschaffenheit angewandt müssen die Rich-
„tigkeit zur Sache selbsten zu finden, und den eigentlichen Grund oder
„Ursprung davon von denen Herzoglichen Vasallen erwarten Ent-
„den zu untersuchen und allenfalls die nöthige Mittel zu denen
„künftigen Abhelff und Remedirung in obrigkeitlichen Vorschlag zu bring
„gen.

„So will Referens nun die Sache erste klären zu ersehen, die
„wenden der Gnädigen Lehn-Hof, die wenden den Gnädigen Lehn-Hof
„zu Glauchauische von denen hiesigen Gerichten und Acten Lehn-Inhalt
„fol: Act. 104. Vol. I. einige Nachricht folgender massen:

„Wenn gnädige und hochgeehrte Herren Commissarii,
„welche von seiten der Herzoglichen Lehn Creutzlay, einigen
„hiesigen wohnenden Glauchischen Herzoglichen Vasallen in Nennung zu
„gezogen werden wollen, rubricirte Concession die von der Lehn
„Curia denen gegebene Audienz in forie beygefallen.

Es seind gnädige Herren die gute Gedanken des Hrn. Referenten von Abgehung

Verwandtnuß und jetzigen Beschaffenheit der Lehne, Erbzinßhäuser etc. Genommen wurde, diese Erbzinßpflichtige Hufenzahl: vollhüfner, ein Lehen voll gebauter Menschen Hände, als ein Überbleibsel der ehemaligen Ausbreitung der sclavischen Herren, so vor 618 Jahren, von den in der ersten Gleichmäßigkeit herrenen sogenannten Adelbertsorgen verlassen worden, denen vorhero waren einige leibeigene Leute Namens, so die noch Hand abgeschrieben worden. Diese zu dem vollhüfnerlich gehörige, sind auf nur andere Umstände bekannt, daß namlich in vorigen Zeiten die 13te und 14te Seculi denen Land und Gerichtsherrschaften eine Hand gehabt worden. Weil nun alle hohe Landesherrliche Rechte unter andern Rechten, von Landesherrl. Ober-Eigenthum sich auf die Land und Pfandlose Güter seine Macht jederzeit ohnfehlbar zu und zu allen Zeiten gehabt, und in denen vorigen turbulenten Zeiten dergleichen Rechte sind verhandelt worden. Es können denn auf diese obgemelde gebauete Menschen Hände zum Theil Lehne, und zum Theil nach die hohe Reflexionen Anzeige aus alten Zeiten ein Überbleibsel gewesener Leibeigenschaft zu sein mehrere auf die hohe Grenzen und Lehnen Gerichte zu Glienke von denen allhier gehabten Acten oder Briefen, denen hohen gesetzten Anzeigen zu belegen schuldig gewesen, und dennoch will er andern denen Glienkischen Acten gemeinen Leibeigenschafts Lehne hinfallet nun so genannte Qualität beilegen, auf wie gerechte solche sind und sondern vor Reflexion Unfolding Blinde als ehemaligen Leibeigenschafts Lehen, und zu diesen Erklärungen die Einzigen und sichersten Accesse so das Notarium geben, citiren, auf zu klaus bekennten, daß solche Lehne und folglich das ehemalige Leibeigenschaft in Belassung der Gerichtsherrschaft Glienke als einen wichtigen Theil beizuhalten und dasselbe auf der Gerichtsherrschaft Glienke in diesen gemeinen Qualität gedienen werden, denn er sagt: unter vorigen Lehen-Pertinenzien, auf, die in und um Hofstatt und dessen Gebäude gelegen und der

Summar Bericht A. 1861.

Hochfürstl. Gleichen zu und allezeit innenbleibt subfeuda mit verstanden und begriffen gewesen. Anbei einem ungefehrten Entzieher Recess anzeigend sich also ganz deutlich, daß der von dem Amtmann von Gleichen sich bevor - - - vorbehaltene einzelne Gerichten und Gerechtsame besagen dem Hochfürstl. Amtmann von Hezfeld in derjenigen Qualität, welche sich nach Vorschrift der Concordaten und Landesordnung haben sollen, übereinstimmen werden.

Als will also Der Referent in einer sub nostrum unterthänigen Anmeldung darzu bey Rath-Berg vorlegen, und diese gemeine subfeuda bald vor ein Pertinenz des adeligen Vogt-Amts in Ershausen, und bald wieder andere und als ein Pertinenz und incorporirtes Essential-Stück der Hochfürstl. Gleichen, und bald als Hochfürstl. Lehen nach denen in der Relation angezogenen Recessen de Ao: 1665. und 1667. zubringen, als welches alles abzuhelfen zu vindiciren stehet, angesehen im ersten Fall, also wenn diese subfeudula ein Pertinenz des adeligen Vogt Amts gewesen, und die Gerichten zu Gleichen solche nach Hochfürstl. Referenten Vorstellung als einen Partem Salarii genossen hätten, Vogt ein Pertinenz der Hochfürstl. Gleichen als welche in denen Lehen-Briefen über das Vogt-Amt nicht stehen wird, wiederanzeigen ist in denen Lehen-Briefen über die Hochfürstl. Gleichen dieses Vogt-Amt und dessen Zugehörungen Lehen Stücke als Pertinenzien angesehen, und unter der Hochfürstl. nicht in Lehen übergegeben worden, folglich sind die Lehnleute in Ershausen, über Abgängen so die Vogte und ihre Anverte (officiales) die in Hochfürstl. zu wohnen excavando kein Recht, als welches Recht besagen dem von Hochfürstl. Referenten selbst beygebrachten Edictum sub Num: 3 et 4. nachsehen und auf den vormaligen Senatum Moguntinum Erfurdiae zudringen. Ist es aber in andern Fall ein Pertinenz und incorporirtes Essential-Stück der Hochfürstl. Gleichen wie Dr: Referens auch zugleich behaupten will so kann es unmöglich zu diesem Vogt-Amt gehörend sein, und es ist in diesem gezogenen Fall ganz unnöthig, und dem Hoch

fürstliche Interesse in etwas zuträglich und nutzbarlich, wann von hochfürstlicher selbst oder von seiner fürstlichen Gnaden, ohne einige Einigende Ursachen der Gelandenfürstliche Lenzlay zu Obristen Gefallen nur so weniges Holz nach die Orte gebraucht und verbrennt werden wolle, als ganze Vogt-Knecht in Pertinenz dieser Gerichtsstatt gewesen, dann dieses nur ganz klein, und es kann nicht für ein Lehen gehalten werden, sondern ist ein Lehen, welches von hochfürstlicher Gnaden zu Glinsau in Lehen getragen und unterschiedenen Orten getragen kann, dann diese vorgenannte als Vasallen, und also auch alle in Gericht dieser Advocatiæ, und dieser gehabten Gerichtsbarkeit und Ober Aufsicht über die Obrigkeit-Leute gewisse Feuda Advocatia und zuletzt auch Feuda Castrensia gewesen, billig, als fürstliche Herzogs Vasallen et Comites Castrenses zu Glinsau zu erkennen, und als dessen Vasallen wegen der Gerichtsstatt Glinsau zu achten gewesen, wie denn schon durch diese Gerichtsstatt zum hohen fürstlichen Herzog Territorio gehört, auch durch vielen andern Gründen kann bekräftiget werden. Wann es nun auf sich bey den vorigen, als der Gerichtsstatt Glinsau selbst in Pertinenz dieses Vogt Knechts ganzen und völlig unter die fürstliche Vogt Jurisdiction gehört hätte, als ein Pars Salarii dieser Advocatie oder Vogtey wären conferiret worden, so folget doch nicht, daß die Feudula in fürstl. vorgenommen, sondern die Feudula ist in Pertinenz und incorporirtab Essentialibus dieser Gerichtsstatt fürgenommen, und ad totum derselben zu rechnen, nach welcher, daß die Lenzlay in Gelandenfürstlichen, über die hiesige Leuzen und hiesige Güther zum Gelandenfürstlichen Gericht gehören ziehen, und dessen den Gerichtsherrn gehörenden zu Lehen getragen

Summar. Bericht A. 1804. I.

können, daß dem einigen in obigen zur Klasse gehörenden Theil. Grund, ob ob die Pertinenzien dieser Grafschaft wären, oder daß die Herren Grafen zu Hazfeld in die Hoheitsrechte der streitigen Orte zu setzen zu haben, und nun in Observanz zu diesen Rechten exercirt worden. Im dritten Fall aber wenn nemlich nach die Herren Referenten einen fußfallen Vorsatz und Erinnerung auf den Einzigen Recess dieser Sache da Klägerische Orte gehen, so fallen hinzu axiomata von einem Pertinenz der Hoheits-Rechte und Pertinenz oder incorporirten Essential-Theile der Grafschaft Glichen ganz und gar hinweg, und es kann selbe nicht als Basirenden hinlänglich Beweis Grund dienen, daß man solche Hoheits-Rechte ex campis idealibus auf ein Acta bringen.

XVIII. Wenn nun diese Briefe von dem Abstandbau ab-Lehnbau Grafen zu Glichen, nemb de ao 1631. bis hieher einig examinirt, so findet der Beschluß und obgedachte Recesse nun genugsam zu begreifen hinlänglich Anhalts, denn ob der letzte Graf von Glichen ao 1631. ohne Hinterlassung männ Descendenz mit Tod abginge, so setzte die Grafschaft Pertinenzien, welche einige von diesen Lehen welche singuli in und um sich hatten, zu der Herrschaft Anspach gehörten, massen auf vorgedachten Tag, und jetzo abwesenden und in nachfolgenden Zeiten denen Lehensherrn bis 1667. ein offene Lehnung, wie man im Special-Lehnbuch finden, und diese Lehen noch der Klage sich vorbehalten worden. Nachdem nun der Herr Graf von Hazfeld mit der Grafschaft Glichen infeudirt worden, so sollte er gleichfalls vorgedachten Lehen in Besitz nehmen wollte in medium belli die ganze Hoheits-Rechte einigen allen Pertinenzien und Rechten der Grafschaft Glichen von den Herren Grafen zu Hazfeld nicht völlig in geschwigen Raum gesetzt werden. Da nun die obgedachte Einzigen Tractaten zwischen denen Herren Chur und Fürsten zu Mayntz

Progression Mayntz
Abgang
Glichen
Zeitraum
Lehnbau
Grafen zu Glichen
Anfang
Lehnung der Chur
Pfalz
Fürsten von Hessen
1631. bis 1667.

und Bessen verjungen, so bleibt der Herr Graf von Hatzfeld, dessen ungeachtet [illegible] welche zu theilen. Wie viel nunmehr diese streitige Sache betreffe, so ist uns in dem neulichen Leipziger Recess gnugsam bewußt, dessen in im folgenden Gehorsam in und mit seinen beiden Gleichen Lehen oder Ritter-Lehen, so viel denen der Graf in Hatzfeld Herr Churfürstl. Gnaden und dem Hochstift zu Mayntz, ein jedem ohne welche Singuli besessen, dem Grafen von Hatzfeld verbleiben. Und wegen der Lehen, so der Herr Graf zu Hohenzollern prätendiret und in Besitz genommen, wenn gleichfalls mit angezogen haben: Alß gestehen wir Leipziger oder Fürstenauer in Gegenheit als Singuli von gedachten Grafen von Hohenzollern ratione Anspruch an Ritter-Lehen in Besitz haltend, dieselbe wieder obgemeldten Grafen gänzlich abzutreten, welche gründliche Clausulen dann vorhabenden Punkt ganz gut, und als wir mit denen nicht zu loben gar wohl gemeinen Handlungen und gutwilligen Erbarmungen, als gedachten Grafen zu Hatzfeld Lehen besitzen gegen gemeine wie ihm wollen, so wird dieß gegenwärtige Sache nicht anders gedeuten als wir obstehet, und wir sein begnügt werden, dennen genommen, und ohne Recht in Strickbezeichnet nicht gesetzt werden.

XIX.

Wie dem im Leipziger Recess befindlichen Punct: verbleiben, das wir darunter verstehen, in Besitz genommen

Wenn nun aber Herr Graf von Hatzfeld seine weitere Lehen erhalten sollen, als welche in dem obgedachten Leipziger Recess denselben zugedacht sein, so muß er sich damit begnügen lassen, was er allerdings in Besitz gehabt, und derentwegen muß er sich nunmehro mit seinen in infinitum nachsuchen. Weil aber durch den gedachten Executions-Recess de ao 1667. diese Sache vollends zur Advantage des Hrn. Grafen zu Hatzfeld in eine gewisse deutliche Verfassung gebracht

Summar Gericht. ACTA I.

Chur-Sächs. Recess
[illegible] Recess
[illegible] alle Stücke
[illegible] Münz
[illegible] Zeit
[illegible] und volle Ausführung
[illegible] Ausschreiben
[illegible] Gleichen
[illegible] Münz
[illegible] Ausschreiben
[illegible] Territorium
[illegible] in praeiudicium
[illegible] gegenseitige
[illegible] Interessenten
[illegible] gegenseitig
[illegible] Territoriales Jura
publica affirmata
[illegible] Münz
[illegible] Einigung zu klassen

rechen, und alle Hochgemelte Ihre Churfürstliche Churfürstenthümer von den gedachten Sächsischen abgesandten, auch den Sächsischen Fränckischen Münz ohne dem im gedachten Leipziger Recess alle Churfürstliche Sächsische Lande abgehandelten verstehen, sowohl in dem Frankfurtischen Executions-Recess die gantze Sächsische wegen der Gleichen Sächsischen Lande in und mit Franken abgethan, und alldar den Sächsischen Fränckischen Münz überlassen, die Clausul Sächsischen klein und begreift Sächsische: Albertinische Gleichen Sächsische und Ernestinische Sächsische Lande im Fränckischen Gebürg in und mit Franken alle Churfürstliche Sächsische Lande und zwaren Churfürstliche Gebürge, als jetzigen Innhaber und Ober Sächsische Gleichen Gebürge mit allen Sächsischen Gebürgen sub Lit. A. die Churfürstliche Gebürge zu Münz abgehandelt, welche dann Einigung, so die singuli innen halten den Fränckischen Gräntzen von Herzfeld zur Affen Schlemmig fahren sollten, und halten von den Fränckischen Gräntzen zu Ehrenbürg die Sächsische Lande dahin gegangen Schluß angenommen, und damit resse: die Sächsische Churfürstliche Gräntzen und den Fränckischen Gräntzen von Herzfeld gezogen worden.

Diese seind nun in den Albertinischen Gleichen sub Lit. A. mit eben gezogen worden gleichfalls genommen, und solchemnach in die Gräntz-Hohe Ehrenzbürg von den Sächsischen abgehandelt, und allda den Sächsischen Münz übergangen worden, welches dann zu gedachter Ehrenbürg die Sächsische Lande mit einem Sächsischen Churfürstlichen Fränckischen Gräntzen zu Herzfeld zu incudiren und solche an sich zu übergehen. Ob wohl nun gänzlich bessere, wenn in denen verflossenen Zeiten die Sächsische abgehandelte Gräntzen zu Gleichen allda richtiger gehalten und nicht zu Extrema ausgefallen wären, welches aber den Sächsischen Münz an seinen Sächsischen Gräntzen auch nicht schaden können, und ist es sind den gegangenen Tractaten bezeugt nun dessenungeachtet genug, daß in denen gedachten Recessen alle Connexion mit denen Sächsischen auf diesen Sächsischen gegangen völlig

Summar. Bericht. A. 1768. XXI.

abgethan und beygelegt worden, schließlich mehr nit denn Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als Dero Hochstift Bamberg, und Sr. Excellenz Herrn Grafen von Hatzfeld, wegen der Herrschaft Gronau zu Hatzfeld gehörige Vasallen, und Unterthanen, ob sie gehalten, wann mehr Ihro jetzige Quantität und Qualität mit denselben als Churfürstlichen Vasallen diesen gemeinen Landtägen beyzuwohnen, und insbesondere in perpetuum solche in hiesigem Territorio stehen, solchen dann ob und wohl nichtig und gewiß, daß die Churfürstliche Gnaden im geistlichen Sachen, und das Territorium schlechthin churfürstlich ist, dahingegen auch das Recht von den hohen geistlichen und churfürstlichen Vasallen schlechthin ausfallen muß, sich doch gegenwärtig nur allein in liche, und Churfürstl. Gnaden die Territorial-Hoheit sequestriret, und ob nun diese Appellationes nach Wetzlar gehen, oder ihnen allen auch sich mehr mit einem so mühseligen Verschicken zu thun, und ob gleich der ganze Proceß wegen gedachten Churfürstl. Gnaden allerdings genug zu thun und muß mit vielen Schreiben gedemüthigt werden, denn ob sie nicht bekannt, sondern ob zwegen auch das Churfürstl. Ausschreiben Ertors vom 4ten Febr. 1738. fol. 34. b) und Churfürstlichen Beytritt dem Hr. Hofrath Hasselstadt imputiret worden als ob sie die Churfürstl. Regalien und Gerechtsamen zu weit zu extendiren, und die von Churfürstl. Hessen sequestrirte Territorial-Rechte zu besitzen suchte und wie sie auch der gedachte Hr. Dr. Hasselstadt im Deductum abgefaßt, unter dem folgenden Titul: Inhalt, auch und denen in Actis befindl. verschiedentlich dem gedachten Libro:

" Verfassung und gemeindliche Verfassung von der in dem zwischen Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an einem und denen Churfürstl. Hochstift

Summar. Bericht. A. 1731. I.

„Wie denn von unserm Theil unter seiner Mediation die Hochlöbl. Chur-Hauß „Braunschw. Anno 1665. zu Leipzig aufgerichtete Recesses eingetretene Irrungen, „dann die zu Aufrichtung eines Fränckl. Creyses von denen Churfl. und des H. Hauses „Hochlöbl. Comitiis Imperii zugeschriebene Possess. vel quasi des Circuli super „pendatis bey denen Churfl. Sächs. Hochgräfl. Schönburgischen, Gleichen, Schaumburg, „sowie auch andern Comitialen und von denen Hochgräfl. Excellenzen denen „Hochl. Hauß-Grafen von Hartzfeld und Gleichen als Cassirern in beyge„tretenen Hochgräfl. Lehen reservirten Gravaminibus und Hochlöbl. Sub Nro. „I. II. a et b. III. anhero gesetzlich, wieder die vorgedachten Herren Grafen „angenommene gemeinsame Imputation einiger in Ecclesiastica et Politica „unter negotiorum gehaben sollender Verwaltung.

XX. In Nigro seind zuförderst der einzelnen Churfürstlichen Schreiben und die denen angenommenen Imputata beygefügt, als nemlich:

„Daß selbe sich in die Landschaftl. Ober-Gerichtsbarkeit zu „nicht halten, insonderheit durch das Geistl. Obergerichte die Jus disponendi „sandi nicht exercirung zu leiden, und ob mit der gemeinschaftlichen „Religion zu beyden, sowohl von Anstellung der augsburgischen „Prædicatorum wie Ober-Consistorii, Præsidentis Vice-Præsidis und „Gemeiner Directorii abzusehen, auch in denen Vicinal Gebräuchen festhalten, „neue Landes-Herren nennen zu lassen, und die von Ihro Königl. Majestät „und Churfürstl. Durchlaucht ins Land ergehende Mandata gehorsamst zu „befolgen und zu publiciren, endlich wie dieses alles benebenst allegirt, hin„wieder diese bey obbesagter Commission zu Protocoll ad acta „zu dociren, oder eben selbiger zu produciren, als Ihro Königl. „Majestät, und Churfürstl. Durchlaucht solches alles durch die Commission „mit gehöriger Reflexion schuldigst anwenden, je wohl dero nach „befinden die Geistl. Ober-Gerichts cassiren und einziehen lassen werden,

Summar. Bericht. Num. 1.

" darzu Commendirung 100 mst: Mann sie anbefohlen haben.

Dennoch zeiget an wie die Gnädige Herzogl: Glauische Fundamenta be-
schaffen, auf was selbe wohl und rechtlich beruhen, und wie zu denen Impu-
tis nicht Anlaß gegeben, wohingegen wir selbe auf denen in acta beigebrachten
und sonst bekannten in apparatu befindlichen wichtigen Documenten
gegründet, und was die denen hiesigen Gesetz- Ordnungen selbe nicht
zuwiderlaufen, und was sie sonsten bekannte Facta
wahrhaft; wohingegen sie schreiben, daß wir nun gewisse bekannte Facta
zu diesem hier und dort gelesen haben. sub Rubro:

" Abgewiesigtes contra Memorial des Hochlöbl: Hochstifts Mayntz über
" sein unmittelbares von Alters 100 Jahren her und noch unbestrittenes
" zugestandenes und noch zustehendes, jenseits des Rheins Oberhalb
" Lorch gelegenes Amts- Gericht und Herrschafft Glauchau, Scharfenstein und
" Lichtenwald, samt allen zugehörigen Aemtern, und Ihrer Hochfürstlichen
" Immediatem, Hochfürstl: Mediatem und Superioritæt, und wahren allen
" des Hochwürdigsten Hochfürstl: Gnädigsten Herrschafft von Herzfeld des Metho-
" und Hermarum von Herzfeld Grafen von Glauchau etc: des Röm: Reichs
" Mayntz hoch: dt: General Feld- Marschalln und Commandirenden respec-
" tive Hof- Raths- und Obristen samt denen Descendenten und Lehns- Folge
" investirt und belehnt werden. Darüber ein Hochfürstl: Glauischer Commis-
" sarius und Assessor zu denen jenseitigen Amtleuten abgesandt und
" unter Beifügung und Zuziehung in Anno: 1653. in Hand zubehalten und
" titulirtes unterthänigstes Memorial der Grafen von Herzfeld Excellen-
" zien in Gräfl: Amts- Collegio behörigst Anno MDCLIV.

Ob nun auf wessen Seiten Zweifel, daß der jetzige Hochfürstl: Dt: Hochstift
allen Hoheits- Obrigkeiten und Radical- Gerechtsamen über besagte Herrschafft
und der Herren Grafen zu Herzfeld Glauchau jemahlen nicht gestan-
den seyn, so kommt es nicht darauf an, als ob dasselbe in diesem vorgegan-

10.)

Summar. Bericht A 1806. I

vorgenommen gehabten Deducto sine und der ohne Noth ein voriges balancirt, und in der Beschreibung einige Haupt-Fundamenta der Hannau Gerichten nicht völlig aus geführet und gezeichnet, daß sich nr. 1ste viele Acten zeigen, die an verschiedenen nicht nur gehandelt, sondern auf gewissenhaften gehaltene Deducta, worinn die sehr sorgfältig Mainzische und Churfl. Herzogliche Principium radicale fest gesetzet und bewiesen worden, gehalten haben, so ist also gut und löblich, wenn man nur auf wenige und die Acta hinsieht. In seine dieser obgedachten vorerstlichen Deducti demonstrirend nr. pet duo negativa überaus gründlich, und zeigt adeptes prudentium nr. welche den geringsten Ursach zu ungerechtfertigter Judicatur überlassen, ob nicht recht sage, daß den Herrn Churf von Herzfeld in denen - - einige Annahmungen nicht unternommen 2.) In adno de dato nicht gestehend werden mögen. Welches alles man an seinem Orte bemerken, und sie nur indicenter gelegt einzelnen lassen, nur zu zeigen, wie der gedachte Hr Excellenz Director als Conscient sowohl in dieser Sache, als auch in denen vorherangeführten fol. 4 et 50. Volum II. beschriebene Recess gezeigt, wie weislich, als Ihro Hochfürstl. Durchlauchten in Ansehung dieser Churfürstl. Gränzen waren, und daß die Excellenz nicht alle weise sich in Acht zu nehmen suche, wonach nr. also in denen neuen zwey Verträgen vom 15ten August 1786 und vom 13ten May 1787. obig gedachte nach und dem Churmainzischen hohen Interesse so vieles ab, und dem Churfürstlichen Interesse so vieles zugewachsen, und wie in Familie sich wieder beziehet worden, die zwey wiedrige Satz zu besorgen sich unter nommen

" a.) daß die Ihro vorgenommene ganz unbefugte Handlung ein Pertinenz der
" Churfürstl. Gränzen waren, und daß nun die Excellenz zu Glaubhaftsetzung der
" unbefugten ein Ihro Gränzbefugnis zu exerciren habe, welches auf von der
" Commission angenommen worden: folglich
" b.) die Appellationes nach Dresden an den Interims Judicem, und was dann die
" Acta wegen der Gränzen selbst dubitanter wurden, an den Hr. Churf. Gränzen als

„endtlichen Territorial Hoheit und denen Pertinentien gehen
„müßen.

XXI.

Wie denen abgefallenen der Ritterschaft zu Erlaubung gegen allgemeine exten-
dirende Clauseln der Gerechtsame Gleichen, daß sie namblich die-
ßes Lehen zu keinem Pertinenz
stücke ziehen, auch dabey die
fraenkischen Land-Recht ge-
stalten und so ge-
fährliche Clauseln
Acten einer Ein-
verleibung über
zogenen Mobil,
Kassonement, der
ihnen Schuldig
keit die Contribu
zu Hallen und Ge-
richten auf
derselben die Ap-
pellationes dem
Ehrwürdigen
Hohe abzuneh-
men wollen.

„Ob gemeldte Territorial Hoheit und denen Pertinentien gehen
„müßen.

Ob schon nun bey dem allem einigen zweifel, ob es wegen der
der Stadt, worauf Gerichtß Herrschaft Gleichen Ritterschaftl. Directorio im Burgl. Lehen
capium mit gutem Gewissen suchen können, und nicht nöthig habe, seine Gerech
tige Ehre Hochgedachter Stadt Syndicat zu bedienen, auch gleichwohl die Interessen
und Gnaden nur zu verstehen, und der Gerechtsame wahren Werthen acquiren
müßte. Dennoch were dieses Lehn ein wenig nachdenkl und bedenklich
wie es fol: 86 b. 87 a et b. den ihm vorgesetzten Stadt Rath so schädlich
unter Vorgall und absonderlich fol. 88 b. selbiges zu einer singulair Gerechtig
keit

„als sie namlich in dem Churfürstlichen Lehen zu Ehrenbreitstein Concordat
„de Ao 1530. selbst zu halten bedacht zu sollen, auch sein der selbe dann
„nebst dem Hochfürstl. Referenten in dem bedenklichen Principium stehen, daß
„Lehen schlechterdings solche nach dem fränkischen Executions Recess als Gerich
„gehalten werden, dannoch ein Pertinenz der Gerechtsame Gleichen bleiben, und
„einige Appellationes dahin, einigen Dingen, so der Herr Graf von
„dem Einzigen Recess in Einig bekommen, ebenfalls zu verbleiben und
„zu stehen, und unmittelbar von Ihro Hochfürstl. Excellenz Hannover, gehörig
„und ganze Pertinenz dieser Gerechtsame Gleichen nun wieder vorge
„zogen werden müßte.

wird nun zwar bald finden, daß in zweifelhafte Hochfürstl. Lehen Sachen
wenn Punct abzumessen sein wenig zu sehen gewesen, und so bewandt sie finden
lassen, die Churfürstl. Lehen mit zur Pertinenz solcher Gerechtsame einzuziehen
wenn man endlich auf den Innhalt der in obgedachten
Einzigen und fränkischen Recessen /: der in seinem Stück dem Herrn Grafen
seinen Interesse und Territorial Rechten nutzbringend sorgen :/ wie der Beweis zu
den, und diesen Endlichen Rechten balanciren will, denn da wird schon noch

Summar. Bericht A. 1.

einzelne Punct zu distinguiren, resp. nam. der Herrn Gmsh. zugehöl, und bis dahin bekommen, auf Einkünfftig weg bekommen, und in ingressum weg. schen Recessen haben soll wie gute contra Verabl-Plan gemacht, und sin wollen Umstand von den streitigen Ob objectum selbst der Quantitaet der Lehn Zugehörigk und Last gesagt werden, ohne Rest diese genommen hab, benzau und Lauenn Lehn in und mit seinen immittelbar zur Gmsh. gehörig Glieder nehmen, und der Lenzlay zu Elbenlaufzug, welche gegen wärtig selbst unter solcher sequestration stehet und Appellations Gmsh. bentin stehen muß, eine solche Jurisdiction in seinen einräumen, wie der Herr Lenzlay Director selbst fol: Actor. 57. Volum II. mit in ratio nibus dubitandi durch einen verdächtigen Verabl-Gmsh, als ob er selbst da, ob in Lenzen wäre, folgenden Gestalt anführet:

" allein ob schon das Lehn Buder in dem Territorio gelegen ist, ist doch
" der Judex, qui de Feudo cognoscit, dem Domino Territorii, wie oben
" schon genannt worden, nicht subject, und wären sonst genug Exem
" plaria quod Dominus Territorii respectu causarum Feudalium sit
" Judex competens in instantia Appellationis; angenommen wenn
" selbe, wie nemlich die Herrn Churfürstl. Gnaden zu Brandenb. und der
" selben Herrbl. Vorfahren schon präjudicirliche Folgen darauf nehmen,
" daß in causis feudalibus, wegen deren Churmärkischen Lehns-Herrn
" schaften Glieder Elbenlaufzug und Lenzlay, durante ea Recessus sip
" penci sequestratione superioritatis territorialis Electorali Saxonica,
" die Appellationes nach Dresden gehen müssen, welches jedoch Ihro Churf.
" Durchl. Gnaden zu Brandenb. und derselben Herrbl. Vorfahren niemer
" mehr zugestanden worden, noch zu zugestehen verbunden sind.
Sondern auf 6 seiten fol: Actor. 60. hujus Voluminis in dem Rescripto
einen Rescript ganz apert seine rationes decidendi dahin und dasind.

Summar. Bericht No. 1.

" Ob der Beschluß nun mit einer zu machen, und den schon [illegible]
" den bestimmten Termin sich, weiter nachdenken wolle, der seind zwischen
" sindern, das 1.) ein Ober-Lehns- oder allen Unterlehns-Herr mit seinen
" den Ober Lehns-Leuten, so solchen in causis feudalibus sie Vasallen
" cum Vasalli sui subvasallis die Appellationes annehmen müssen, zu
" fallen, und das 2.) insonderheit in denen Lehns Controversien
" sich zwischen unsern zuständigen Gerichten und denen selben
" Vasallen ereignen, mit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Ober
" Leuten zu considerieren sondern 3.) in solchen Lehns Controversien,
" die Vasallen durch die innhaben den Unterthanen gravirt zu sagen
" ein anderer Obrigkeiten zu suchen sagen. Dieser Obrigkeiten ein ist
" in dem fall deutsch. Reichs teutschen Nation kein Ober-Lehns-Herr
" vorhanden, derjenige, dem unsere zuständige Gerichte und Herren in
" sie civilibus sich unterwerfen bekannt und J. Struv in Syntagm. jur.
" feud. cap. 16. aphor. 9. Dail l. obs. 1. n. 56. gänzlich fallen die strittige Unter-
" suchen der Ober-Lehns sagen; Hingegen aber die Territorial-Hoheits
" über Gerichts, Landmannschaft und Landsassen gesetzen dem Churfürsten
" seine Rechten, und unsern zuständigen Gerichten und Herren unbe-
" trug, und dieselbe bis zu den zugemessen Casu der Exercitium der
" Actuum superioritatis territorialis dem Churfürsten Rechten, in dem
" bekannten Engerer Recesse zu Augsburg verboten ist, so muß
" von der Reichs-Hof zu Wien selbst
" den fall, die Appellationes ad interim weiters nothwendig dahin dirigirt
" werden. Wenn festen alle drey dem nun communicirten Punkten der
" Reichs-Hofs zu Wien ohnen noch verzweifelten Zweifel durch
" zuständige Erinnerungen völlig und gründlich gehoben zu haben, dessen
" wir vorerst gnädigst gewärtig sein wollen p.

Summar. Bericht A. 1766. I.

Obrig" ex fine und dex mit zimlichen schuldigen Anhängen deß Gut"
essen die fragliche Bend-Acker-Hammer zu setzen bemüssigt ist, und
unnd fol: Actor. 54. dessen Gutachten im Raisonement, und darauf fol: 50,
dass solche mit unnöthiger Application verschiedener Lehn-Knecht-
Baller übertheilet werden wollen, welche allab zwar ex zum Theil
schon gründlich abgelehnet hätte, jedoch aber noch von nöthig erachtet,
um die Gnädige Lehn-Herrschaft von dem in dem fragliche Bend-Acker
Streitig darüber gezogenen Nebel völlig zu überzeugen, die Ballen in der
Hindanlegung deren von denen Vasallen eingestellten Gravaminum pro,
wenn die nach erfolgten Bend-Acker wieder seine eigenen mit denen
alten Gesetzen von Glücken Ao 1370 et 1539. gemachte Anordnungen und concordata
expressum Lehn-Gemäß die endliche Abspantigung erhalten hätten,
allfalls kurzlich anzuzeigen wären, und demnach bey ein und anderen
zugemessenen summarischen und klaren erfolgenen Gravamen, die man vorsi-
nisse gewest hätte, alle nöthige, so denn Destruction brauchende Hinn und
wegs, wenn mit Knecht-Gestand zu examinare und beyzubringen.
Ob nun hierbey der gedachte Hr. Canzeley Director dann diese ganz
unnöthige und gar zu spitzige Generalia für sich selbst und Raisone-
ments, welche ex zum theil mit unnöthiger Application allzu weit-
läuftig, und nicht mit Grund angebracht, folglich nach ex alle Bend-Gut-
achten völlig verwandelnde, gehören ein Nebel in Acta zu setzen, und
von selbst zu Boden liegen muss, und ob nicht der Bend-Acker schon
denn einlangte der Hr. Canzeley Director seine Gedanken nicht betrachtet,
um in der Sache nicht zu weit zu gehen, und in unnöthige Weitläuftig-
keit und Confusion zu setzen, und den gezogenen Bend-Acker mit dem ein-
mahligen Bericht, der alle Beyzugehende Beyl-Gründ-Acker administrirt und

Summar. Bericht. No. 1.

nun zu lesen, in Glaubens sachen, und ihnen zu thun wäre, in deren Christlicher Vereinigung zu Müllberg vermittels sogenannten Glaubens Concordata zu salviren, wie solche wohl mehr gemeine ihnen überlassen und im Special Concept an sich die streitten Membri betr. allen Religions Puncten der Katholen wissen, wie womit diese Meinungen ihrer Churfürstl. Directorio und die darüber Referenten schriftl. Relata und alles in etwas gar zu scharf und allzu deutlich, auch nicht ohne fugen den ungewissen Glaubens Artickuln fallen harmonirten, und die Gesandten selben, auch die darüber gehörigen Acta vernommen, wobei von denen Katholen in ihren beschehen vor gute Fundamenta vor sich abgeredet seyn, und wie die wenige, so die H. Dr. Pfaff und andere beystehen, die erklärt so ohne Zweifel gegen wollen mit einzubringen, und alsdann so sich zu gnädigst vernehmen will, die übrige Bona mit und zu Herzen ziehen können.

Wenn muß also billig rebus sic stantibus in diesem Vorschreiben über alle bisherige vorgefallene und in Acta sich vorfindende Umstände, und worauf solche mit andere dirigiret und mit zu thun gehabt, sondern in so vielen nothwendigen fürkommungen gehalt worden, sein Judicium nur wenig suspendiren; Absonderlich gebührt mündlich so gnädigst zu gelassen zu gesinnen, als diese gemeine Sache ohne so vorgeblich und so wenig sincere trainiret wird, und von allen hochgedachten gnädigen Patrioten mehr einmahl gnädigst vermeldet diese viel lieber in einem kürzern Weg /: wie es in pleno Regimine consessu mündlich offt mündlich vernommen, und dessen in diesen Schreiben offt repetiren muß, um meine unvorgreifliche Gedanken

dem hiesigen Referenten wegen beyzubringen zu machen, die Quantität und Qualität der Sache Acceß: vom eigentlichen Inhalt und Grund hiesiger selbst bekannt und diese gegen zu halten, als wie weit und wieß mit dem hiesigen Gesetzen zu Herzfeld die obwaltende Einigung und sonstige Recesse zugestimmt, die hiesigen Gesetze zu Herzfeld auf ex gratia die sogen Freyheits, die Gerechtigkeit und diese Sachen anbelangen, folglich auf der Inhalt und Schuldner: Respect mit denenselben zu ringen, und sindern zu sagen ist, und diese obwaltende von diesen Freyheits unterschiedene Gesetz dasselbe mit zum Beweis und Theil seiner zu thun observirte gegenseitige Inhalt Kräften zu weisen, wie auch nöthigen Gegentheil Gelegenheit wieder dieselbe, dass solche an die Herzfeldische Canzley zu seinem sogenannt Feudal-Jurisdiction und Lehn" fol. Actor. 56. b) Volum II. durch seiner Canzellay Directorem in Odium der sogen Freyheits Würde, und denselben zustehenden Ab, stellung aller Jurisdiction und Appellation, und fol. 60. dem der Freyheits halber declamirte Zurechnung Lust zu sagen, und pedetim immer weiter zu gehen, da will man also obwaltende ad Acta prudentum mit möglichstig obwalten, weil die Regul sagt: Principiis obstat. denn die Sache liegt sich allzu deutlich und mit obwaltenden Gaben unter Augen. Inhalt allen auf in diesen folgenden wenigen Blättern umständlich soll besagt, und mit beygebrachten obwaltenden Documenten und Urkunden soll und muß bewiesen werden. Man will von allen Dingen aber noch zu sondern allein praeliminarier zeigen wie die Besitzung

Summar: Gericht A.V.A.R. I.

XXII Wie dem de 1716 gemachten Anfang dieser Lehen Differentien und weil in denen abgehandelten ganzen Volumi nibus Actorum nichts verdammt.

Abhandlung der Lehn Angelegenheiten, und wie die Acta dahero in sonderbare Ordnung dieser Lehen Differentien haben nun schon seit dem Jahr 1716 bestandtlich Acta gehalten, und ist besonders diese Acta in ganzen Voluminibus: das erste Volumen fangend an mit dem Jahr 1716. und gehet bis auf das Jahr 1728. dannenhero nöthig allein zum Nachschlag unter andern folgende zu bemerken seye, wie nun im Special-Gericht der Innhalt dieser Acten in etwas mehrers darinnen von nöthen zu setzen unterlassen.

XXIII Conspectus Volum I^mi

Es findet sich nun fol. Actor. 5. ein recht abgefaßtes und den heutigen Lehn Ordnung gemäßes Lehn Herrlichs-Reversal vom 20 Jan: 1716., worauf fürkommen, wie besonders und sorgfältig Hochermelte Lehn Herrliche Regierung denen ex Parte der Gräfl. Hochfürstlichen Canzley zu Gemüth geführt, mit was Verordnungen versehen, und damit nicht gesäumet wollen, daß die Canzley eine Anbringung der Lehen und ihren Lauf nehmen, und wie von Hochgedachten Hochgräfl: Herrlich solche jedesmahl dann gehalten werden, dergleichen in keinem Land denen Gräfl: officialibus gehalten und . . . zu nehmen, besage folgender Extract:

" Sie haben schon - - - in nehmen wollen, anbey daß sie sich " solchen Lehen denselben und ganz bedenklich verhalten, der weilland " Herrn Grafen von Gleichen und Herzfeld, Canzley Assessori, Georg Christ " Himmelheber, da in der Lehn Kammer selbsten vorzunehmen indem sich " sehr der vorgezogenen Lehen zu erholen, und wie der Herr " Graf und sie schuldig: darüber selben, dessen nemlichen Gräfl. " selbigen Comissario sothane Lehn abzuschlagen sey; Nachdem nun " dieser nicht wenigen bedenklich fallen wolle, daß so gestalten " sondern vorhero Herrn Grafen Comissario zugestellen, wenige Acta

Summar. Bericht. A. 1722. I.

„sichung der quarlonirten Lehen vorzunehmen, zu welchem Ende muß in innen da„
„sind Territorio, sodann in curia feudali vorgenommen werden, als hätte der Herr„
„Graf und ihn ein solches denselben zu besonnen zu verrichten zu geben:
Weil nun sie reuten von der fürgenommenen Lehen Lehen, und denen übrigen
Lehenleuthen, auch weil obgelten den gnädigsten Befehl" wieder praetendirende
verfahren können, und sich dahero zu rechtfertigen haben, wie Hochgemelte Herr
Facto nicht informirt, auch die Acta ohne zweifel nach hier nach nicht ein„
gesandt worden, wie solches aus dem fol: Actor: 7. beinhl: Rescripto vom 6ten
Martii 1722. einigen mehren abzunehmen ist; Befehl Euer: Excellenz Ordre,
mich sehr nöthig und gut befinden, durch den Herrn Landrichter zu Hofe diese
Lehen untersuchen zu lassen, und dessen Gutachten einzuziehen, welches
dann auf den 21ten April 1722. ein schriftl: Gutachten erstattet sub Rubro:
„Senatus" übrigens sind mir einigen Bedenken wegen der fürge„
„schehe der Herzeldischen Lehen, wie auch den Syndicum St. Rein„
„hardt, auf Verlangen Herrn Heinbold und Anwalt Commissarium Senatus
„nun in Untersuchung ziehen zu lassen, welches per Decretum angehe„
„geben werden, zweifle Niemand die eigentliche Beschaffenheit dieser„
„Lehen zu demonstriren, diese denen Vasallen ohne sonderl: Fundo„
„ment von dem Lehen-Hofe Lehen-Leuten imputiren, sowenigen„
„als Leuten als Lehen-Hofe viele praejudicirliche Anmassungen gemacht„
„werden, mehr auf die Appellationes von dem andern wo hingehörig sie als denen Hoch„
„Fürstl: Gnaden tanquam Dominum feudi superiorem devolviren wer„
„den können"

Darauf angezogen fol: Actor: 8. ein Befehl weiter Herrn Landrichter allhier folgender
zu bemerken:
„Wie mir bekannt, daß die in Hinweisung liegende Gräfl: Herzeldische Lehen„
„stücken, Gleichen, Elendenhofen und darmit alle notorie Churfürstl: Mayntz„
„Lehen, derjenige denen Supplicanten Gütter und Zinsen sub feuda, jedoch

„kann Propria, sondern impropria et hæreditaria seyn, welche gleich zu
„fahlen, allen oneribus unterworffen, auch von denen Herren Grafen zu
„herfahl von einem Lehenn sein müssen andere præsentirt werden.
Nachdem auf die Assar-Lasa-Lehen sich nicht so gleich de facto zu dem
Lehenaufzeichnen Verordnung submittiren wollen, und fol: Act: 27 in
Anzeig zu Lehenaufsatz auf seiten Hochgräflich Gnaden einige Vasallen
subrogirt, so hat fol: Act: 31 sub præsent: 30 Juny 1728 bis fol:
hl: Dr: Pfennig vice Herrn Hofmarsch Junge Seniors, Hr: Maria Chris
Pfennig, Hr: Annæ Veronicæ Perlenbergerin und Hr: Ursulæ Dorothea
Gräfin die beschehene Anzeig haben, daß die ex parte Curiæ Feuda
Hatzfeldensis vorige Fundation Formul mit einigen Einschaltungen und einen Anhang
nehmlich nach sechzehenden Termino gesetzet zu setzen angenommen gewesen
und hat fol: 53. 54. et 55. beygefüget, daß diesen Termino bey einem
Lasa-Mann, welches nicht zugleich subditus, sey, sondern in die fünfte Formul
mal eingerücket, nach abgelesenen werden müsse, weil der Mann gesetzes
mäßig Pactum subditicium importiren, wie denn fol: 56. nebenfalls beige
fügt ist, daß der Termino zwanzig nicht in die fünfte Formul gesetzet
das Verbum zwanzig setzen auch nicht anders als eine Relatio auf die Lasa
Einsetzung, neben dem wegen gleich wie den Concordata, welche zwischen dem
Herren Grafen von Glauchau und der Stadt Zwickau 1370. errichtet worden,
worauf vermeinlich angesehen, daß alle Glauchische Lasa im Zwickischen
Territorio denen Herren Grafen nicht apert werden können, sondern
auch die Vasallen auf ihren Lehen, der nächsten Anverwandtschaft
nach; gelegt werden, welchen auch nicht als Feuda simpliciter et absolu
te hæreditaria zu considerirn, welche auf irrequisito Dri Consensu alie
niret werden können.
Das zwanzigste Volumen handelt von dem Herrn Anzeigern Adel von

Summar. Gericht. ARAKI.

XXIV. Conspectus Protocol. Volum. III.

Bellmond Anno 1736. angehabenen Commission, und gehet bis dato den 7 Jan. 1738. einer unter gleichem dato ausgefertigten aber nicht beym Gerichte befindlichen Commissarialischen Relation. Fol. 1. ist die Angelegenheit Commissariale vom 19ten Oct. 1736. diese Lehnsdifferentien zu untersuchen, und ein umständliches Protocoll zu führen, in den angezogenen Punkten sich einzulassen, nichts die Interposition desselben zu bezeugen, und demnächst darauf zu referiren. Fol. 2 eod. ist ein von der Gemeinde, nicht auch Lenzley ad Illimum Dn. Stopingium abgelassenes Schreiben vom 18ten Oct. 1736. worinnen um Niederlegung einer Commission nachgesucht wird, um die offerirte und acceptirte Interposition zu gütlicher Beylegung dieser Differentien zu bewenden, und allenfalls die bisher contra Vasallos angenommene Maasse in specie contra Keglerin pte dicta pro Emenda à 50. rfl. und contra den Müller zu Möhlburg Johann Rolfen zur Execution zu bringen. Fol. 4 usque ad 23. ist eine Handlung und Verhandlung vom 15ten August 1736. deren von einigen Herzoglichen Vasallen angesetzten resultirenden Consequenzen. Gleichwie nun dieses Volum Actum in abgehandelten ganz Recen gleich Anfangs in etwas unumständlich sich von Einem Tage zeiget, also ist nöthig das nothwendige Commissions-Protocollum von der Führung dieser Commission, und weil dem eigentlich zeugen dieses abgemeldete resultirende Consequenzen in diesem 1738ten Jahr untersucht und abgemachet werden, dem ganz nicht abzuhelfen, auch nirgendwo wie der Commissions-Secretarius sich beschwerlich bezeugen wollen, in rerum natura gelassen, noch denen zu brauchen werden. So bezeugt auch so weniger, das Herzogliche Angelegenheit Protocollum vom 7ten Dec. 1736. fol. 43. folgende notable Umstände.

Summar Gericht A. 1741.

XXV.

Extract aus dem Churfürstl: Cammer Protocollo vom 7. Aug: 1736 fol: 343. wegen der von Gustav Lenzelby prätendirten Meubl: Revision Revisorem darüber fol: act: 5 Novemb: abzuordnen befohlen. Relat: ist zu machen Ersuchung thun lassen.

" Ernst August Apffelstadt zeiget an im Namen seiner beyden
" Excellenz v. Hazfeld und Glinsen an, wie er nun seine bestmöglich
" ihro allhiesigen Cassa-Rendt und ihrem jetzigen Professore nach dem
" tum und warum sie jetzigen Commissen unterschrieben zu bestehen, damit sie
" nicht endlich gar Cadue werden möchten, ersuchend und gnädigen
" an die Cammer und andern Aemtern dem Gustav: Revisori recht sein
" gen Ihr alhier und warum Cammer-Cassa jedesmahlen vorzulegen
aber diesen Protocollo wird fol: 342. bemeldt, daß Dn: Commissarius
fend et consequenter Referend in hac causa gewesen; weswegen dem dieß
343. die folgende Resolution ertheilet:

" dem Cammer Procurator und Churfürstl: Aemtern wird anbefohlen,
" jedesmahliges Ansuchen dem K: Hannoverischen als jetzigen Excellenz
" die Cammer Cassa vorzulegen, und ihnen hierinnen alle behülfliche
" zu bieten.

XXVI.

Decretum Regiminis die Revision der Cammer Cassa zu Verfahren und Gutachten Referendo.

Nun ist Recht und Landkündig, wie nechsten der obgedachte Magister
in allhiesigen Recht und Landsinnen gewesen, alle Cammer-Cassa
Cassa-Cassa durchgesehen, und einen Extractum sein darüber
Herr und Frauen Gnaden, welche Glinsche Cassen sein sollen vorgelegt
welche aber denen Cassen sein Herrn vorgenommen, weil zu muthen
die eingangs gesetzte Churfürstl: Regierungs Commission nichts gründlich
sein werden wollen, sondern Zweifels ohne selbe vor ganz billig angesehen
und vor überflüssig gehalten, auch in diesen Commissions Acten mit
Acta brauchen werden. Nun sind obgedachten nechsten nicht nur so viele
Einschränkungen, welche in der fol 4. usque 23. der Commissions
vom Hr: St. Apffelstadt übergebenen Exception klärlich vorhanden
den, sondern es ist auch denen dem Churfürstl: Cameral-Interes
allzu weit entfernet, und darinnen ein gewesend und weitläuftig Dan

XXVII.

Ist das in seinen dem Acad: Gericht vorgelegenen Cassa-Sachen Gustav: Revisions.

XXVIII.

Extract [illegible]

zu cassiren, intendiret werden. Welchemnach denn selbte ex parte Comissionis in diesen obbemeldten zwey Fällen, selbe zwar nichtig, und servato juris ordine tractiren zu lassen, die besonders Verfassung genommen werden sollen, und es werden nach meinem schuldigen Gutachten im ersten Fall diese Ablehnung und Einwendungs Schrifft denen klagenden Vasallen ad replicandum zu communiciren gewesen, oder es selbe die Sache in via amicabilis compositionis mit beistandiger Vorstellungen können vergleichen werden, da sind selbe zwar gantz in diesem gelassenen Puncto nicht als bloßen certa et invincibilia Fundamenta, worauf sich die beklagte Vasallen müssten convinciren lassen, und die in denen Rechten vorgeschriebene Ordnung ganz nicht seine nöthig gewesen, sonderen Im andern Fall wegen der aufgenommenen und zu vernehmen gewesten Herrn Fürstl. Cameral Interesse selbe zu gleich besonders Relation sollen vorgelegt, und diese angenommen werden, und allenfalsigen Herrn Fürstl. Commissarium in diesem vorliegenden Geschäfft zu communiciren, damit selbige vorgedachten Falls durch den Advocatum Fisci den Hr. Dr. Hasselbach eine reine vernehmen, und ihm allenfalls pet fana remedia diesen, denen Herrn zu benennen damit vorgehen in diesen obgedachten bey denen Commissions Acten

XXVIII. Extract des Rec. Fol. 47 bis 60 exclusive befindlichen Ablehnungs Schrifften folgender:

Hr. Jordis der Vasallen gegen Declamation des Fürstl. Cameral-Advocaten in Ansehung der Besitzung zur Gantze gewonnenen Recht gold gesprochen und neuerungen in Lehen Sporulen der Glaubensfolge in diesen Streitig

Herr Fürstl. Rath Punct oder Fall zu bedauren daß die Gnaden von Gleichen, weil sie in ihren Lehen-Bucher von denen Vorigen Herrn Grafen nicht Domino Territorii einiges Anlegen zuzuschreiben als welche die Lehen-Güther selbst afficiren: vorgestalten denn der Dominus Territorii, wenn der gleichen Lehen-Güther verändert werden von dem Lehnherrn, als welche die Lehen-Güther selbst nicht afficiren, nichts, und nur vermöge obrist Landes Hoheit, weil der Vasallen bey dem Lehen-Hoffe, wegen Kauf und Verpfändung der Lehen Sporulen des Canons bezahlt werden muß, und Lehen als Canon benutzt praestiren muß, nichts contra aequivalens wegen einer Sache, nemlich der Kauff-Contracte nicht beygelegt werden möge

Summar. Gericht BOOK I.

zumahlen der Vasallen das Ehren-Gut nicht von dem Domino territorii, sondern von dem Domino feudi lediglich dependirend &c. Item: daß die Ehrn-Güter nach dem alten Concordato, sehr hoch zumahl werden sind, welche bezeugend die Vasallen von ihren nächsten verstorbenen Ehrn-Leuthen nicht, zumahlen sie dergleichen von ihren Ehrn-Dienern bekommen sind: also aber bey vorfallender Handlösung ihrer Ehrn-Güter, auch die zu frequent ungezogene Lehn-Gelder abgetragen werden müssen, ist den Hrn. Grafen von Harrach Excell. und denen Ehrn Curiæ ganz unbekannt, und haben dieselben zu Ehrn-Güter zu Aufnahm des unterthänigsten Ansuchens, dieselben, wenn sie nur aber andere nicht von ihren Eltern ex errore et ignorantia qualitatis prædii venditi das Ihrige haben und nachher wieder verkaufen wollen, in Gnaden welche zu zahlen schuldig deducta ad 1 gnädigst ersuchen werden.

Ob nun wohlen ex parte Commissionis diese gegenwärtige Herren Abgeordnete vor in wohl zu stehende angesehen werden, daß sie sich auf das Ehrn- Hrn. Cameral-Interesse verstehen und klüg seyen werden: wie auch in Studen und Acta nicht denen in diesen Actis Volum II. Fol. usque 24. von 19ten 8br. 1736. bis den 4. dec. 1737. nicht ersehen werden, weil die Commissions Registratur in welcher von Anfang der verstatten Commission, und wohl immittelst beschaffen nicht abhanden. Inzwischen ist gar nicht zu zweifflen, daß während der Commission in dieser Zeit von 12 Theilen alle verständige, obgleich unschuldigen Sammlung einige angewendet seyn, die Sache zu einem ersprießlichen zu setzen; daß wohlen solche gedachten nicht mündlich zu kommen kann mit Ehrn-Hrn. Commissarien in diesem verfassenden Geschäfte werden

communicirt, und dem Advocato Fisci die Abfassung, und weiters zur Maturität gebracht und ab imbibirt anzunehmen Befehl ertheilet worden, damit es so wohl der Cameral, als auch der Particular privat Interesse: nun nicht länger onerirt zu werden, ein wenig weg kommen könne. Absonderlich auch sollte der M: Hannsädel die Taxirung, Registratur und Specification der von gemeldten angeblichen Lehen gelte abgefordert und adacta gebracht, auch der Gmeiß: Einzellay alle Taxirung eingeben werden:

" daß man die Mittel zu treffen, wie der Aufenthalt denn alle Thun
" und Gelegenheit herauf zulangen, auch in Ansehung dieser de novo bekannt
" werdenden Lehen selbe genau untersuchen und diese benennen wollen,
" daß ein accurates Lehen-Amt zu Stand gebracht, und in forma probante
" ausgefertiget werde, so der Hochgnädigsten Herrschaft nicht entgehen,
" sondern einkommen zugewiesen werden müsten. Ein wer-
" ein aber könte dieses durch den ad certum tempus angenommenen
" und prädicirten Gmeiß-Revisorem gemachte Extract nicht vor bekannt
" angenommen, sondern vorerst nochmahlen ohne Aufsehen mit allen
" übrigen Lehen Specificationen, im Fall derenselben abgehen, von
" Churfürstlicher Regierungs-Comission zur Aufschließung eingeholet
" werden werden.

Auf solche Weise sollte in diesem 1736ten Jahr der hohe fürstliche und hoch-
gnädigste Interesse auf einen richtigen Abschluß können gebracht und
ganz Taxe in den Stand der Gewißheit gesetzt werden. Wie kommt
in denen besagten Comissions Acten Vol: II. fol: 24. so weiters vor, wurde
im Jahr 1737. nemlich vom 1ten Jan: [illegible] bis 7ten Juni ein
geschickt worden, nemlich fol: 24. ist der erste Comissions-Protocollum vom
7ten Jan: 1737. so coram Comissione zu Ablesung einiger Lehenbriefe hier:

Summar. Bericht. No. XXIX.

Dr. Schenk nehmend seinen Land-Müller und denselben Schenken zu Herzlaubenz wegen des Verkaufung des Mühlen Gerechtigkeit und Müllerei zu Mobilburg Herrn Rathen geschehen verordnete Fol. 32 ed 34. vorgeschr. Schenkungs-Verfassung von dem Müller zu Mobilburg wegen der von Gräfl. Herrschaft zu Herzlaubenz ihm verkaufenden Mühlen à 2000 fl. nunmehro nun nachmehrere Vorstellung dieser beyständen Einstandes.

XXIX.

Extract des Berichts der Verfassung der Müllerei zu Mobilburg, vom 22ten Jan. 1737. wegen der von der Herrschaft Herzlaubenz an Mobilburg unbefugter weise eingezogenen Verfassung Verschreibung und Einstand.

" Es scheint nicht billig, wenn man diese vorgeben 200 fl. zu ge
" fordert. Denn ob vorgeben schon eine Citation zum gehör
" viel solche immediate insinuirt werden wollen, so wenig es sich
" mit zu rathsamen, diese vorgebene Obrigkeit denen Unterthanen
" so vor Ihnen bittlich, mit podagrischen Einzeichen zu begegnen
" und von Ihnen Ihrem persuadiren, dass Ihr Herzlaubenz Schen
" Gnaden das Qualitäd ganz verlohren; in dieser Ihrer Meinung
" wird bestärket vorgestellet, wird Ihnen, viel Hindernuss in Mo
" bilburg Ihrer vorhabenden Absicht wird Schen-Herrschaft selbsten zu
" Herzlaubenz Einnahm aber auf vorgebene Requisition und
" von vorhabenden Demonstration, damit keine Execution zu geschehen
" Andern Theils werden vorgeben in seiner Persuasion vorstellen
" viel vorgeben nicht rathsälig angewendete Mühe, Unkosten und Arbeit
" Ihre Accedat von dem Herzlaubenzischen Schen-Herrn vorstellen Ihnen
" dass seine Mühlen schuldigen zu dem Borchitzischen Schen-Gute
" gehörig sähen. Als vorgeben Schen-Herrn vorstellen und diesem Ihr
" vorhabende wieder retrahiren wollen; dieser vorgeben Accumbiren
" und vorgebliche Kosten restituiren müssen. Die Herzlaubenzische
" Gnädigste Schen-Herrschaft ist bey diesen Umständen selbst Ursach
" dass vorgeben in seiner von Ihnen Ihrer Meinung [illegible]

XXX.

" gablieben, weil man ihn auf abbemeldes sein Ansuchen so wenig einige
" Andeutung Zeiten verschiedet, als wenn er andurch die Ansuchen selben
" auf Rath verfolgen wollen; denn da ihn auch seine Mitbelehnten jed-
" zeit ganz gemeinschaftliche Lehn-Gerechtigkeit im vorigen ohne 3 Mo-
" galingen, und seine Mühle mit neuen Lehen begnadiget, so
" eben Anfangen gehalten, ob man ihm nicht bey seinem im Lehn-Brief
" verschriebenen Lehnsrecht schützen wollte und könnte, ist es eben so we-
" nig mit der geringsten Gerechtigkeit zu vermuthen und ihn dannoch
" der Zweyfel benommen werden, daß sich besagtermaßen Lehn-Herrlich-
" der Lehns-Qualität seiner mündlichen eben als wie allen verstor-
" benen Lehnsleuten benutzten Mühle einerseits annehmen würde.
" Bey diesen Umständen nun, und da die besagte Lehns-Herr-
" schaft selbst in culpa, werden Ihro Hochgräfl. Gnad. und Gnade
" Hochgräfl. Excellenz, auch wohl und Hochadelgebohrne Magni-
" ficenz nicht zugeben, daß ein Unterthan, welcher jährlich so viel con-
" tribuiren muß, in so gerechten Begehren gehindert werde.

XXX. Ex offerirt zu Abführung dieser ihm machenden Handschrift 20 Rth.
In den Acten Mullad zu Möbis pro Emenda, die Acta wird ad Commissionem zur Abnehmung über-
bung 20 Rth pro geben Fol: 35. ist die Angelegte Verhaltung, worinn er deduciret, daß
Emenda zu geben und wie Er: seine Obrigkeit keine Felonie begangen noch begehen können. Fol. 40.
Cancellarie Er- Protocollum vom 20 Febr: 1737. wegen vorgedachten Rathsch der 20 Rth:
trebor 175 Rthr. Langat Emenda pro Emenda offerirt, worauf der Herr Canzley-Director Dr. Appel
und Protocoll-Stadt nöte seine Principale die Fahrlässung thut, und ferner
wegen einen Ab-Hr= 175 Rth: pro Emenda et expensis Processus. Wegen Mandatarius des
Bauf-Herrn gedachten Müllers sich Zeit zu besinnen; und zugleich Copiam Protocolli
Canzley ertheilet. Fol: 42. wird in diesem Protocolle wegen Hr. Herrschaftlichen
Anglaub Rein-Hrn gedacht, worauf er eine schriftl= Fahrlässung

übergeben, deßen aber wegen nicht im Protocoll generaliter zum Abgang zu bringen werden. Dr. Cancellaria Director hat deß ihrer Copie gebeten, welches aber im Protocolle nicht resolvirt oder wenigstens von keiner Resolution nicht gedacht wird. Fol: 48. nächstes Protocollum vom 2ten Martii 1737, worinn der HE Dr. Stockhausen contra Herrn Langen mit dem 20ten Febr: übergebene Vorstellung excipiendo sich vernehmen lässt, mit dem Ansinnen, daß Commission zum Abhör und gehörigen Relation gemacht werde. Fol: 49. nächstes Commissions-Protocollum vom 7ten Maij: 1737, worinn gemeldet, daß der gedachte HE Lenzallay Director, auf den ihm communicirten Beed-Acts-nisse, vom 21ten Apr: 1722. und Fol: 50 befindliche Grundverordnungs-Punct übergeben sub Rubro:

„Einige gegründete Anmerkungen über dem von der Churfürstl. Regierung
„zu Cöln Hochlöbl: Anbringen zu Handen von dem Beed-Acts-Collegio
„über der Churfürstl. Regierung Gutachtl. Bericht Klagen wegen
„Cöln Land-Gulden de dato den 21ten April 1722. entworffen
„worden, und nun jetzo auf dem dermahligen Churfürstl. Lenzallay
„Directori ad statum legendi communicirten Gemüths.

Mit Ersuchung selbige ad acta zu nehmen, und in dem angesetzten Commissions-Termin darauf zu reflectiren. Hierauf wird diese wichtige Commission genommen, und findet sich nirgendwo in Acten, daß Dr: Commissarius wegen dieser Land-Angelegenheiten, und in specie wegen des sehr bedrängten Müllers zu Mobilberg und Herrn Langen zu Hanxt ad Regimen ein Gemüths und Gutachten angestellt, wie in der Sache zu halten, oder wie solche abzuthun seye. Ob nun Dr: Commissarius sein nicht zu vergessen, daß diesem ganzen Commissions-Geschäfft in der Zeit von 19ten 8bris Ao 1736. bis den 4ten Maij

Summar. Gericht XXXI.

1737. servato Juris Ordine zugegangen, in welchen wenden diese Acta, und die darinn enthaltene Protocolla und Commissions Registratur wie auch mehrere beygelegt.

XXXI

Hierauf kommt nach Ablesung des 7ten Juny: 1737. weiters ein Protocollum von Fol: 69 beginnet bey "Churfürstl: Regierung der etc. gnädigsten hochgeehrten Anzeige vom 18ten Juny 1737. jetzo ehrfurchtsvollen wenden, wie wir auf gnädigsten den einverleibten Commission zu folge von Ihro "Hochgräfl: Excellenz supplicando wenden, und um gänzlichen Inhalt der "hochgeehrten Ordonnantz ehrerbietigen Gehorsam und zuvorderst Ihro "Excellenz Anzeigen, so ihm aber kein nichts gehalten, und ob gesagte Ihro "Excellenz zur Glaubwürdigkeit der Qualität der Lehen, welche "nur Feuda impropria et alienabilia wären, in eine allzulassende "Verwandlung zu bringen: Hierbey beziehet er sich auf sein sub lig: "unterm 9 May 1722 eingegangenes hochgeehrtes Rescript, dessen Innhalt dahin ginge:

" dass Ihro und ihre Leiben dahin zu sehen, dass die Lehen so viel
" möglich gültig vergliehen und beygelegt werden, im widrigen
" Fall aber denen Supplicanten zu bedeuten, dass wenn sie auf vor
" windigen Verwendungen oder Vorgebungen auf allenfalls Ihr
" Lehen gravirat zu sein vermeinten und so fort appellando vermeinen
" werden wollten, als denn vorgegangene wenden sollen vorbehalten zu
" Recht erkannt zu werden, dass Ihro Leiben, dass sie gegen gorum
" et varia Capitula fundirt sein.

Dessen fernere vorgelegte Anzeigungs-Decretum Fol: 70 besagt dahin:

" Ihrer Regierungs Rath von Bellmont zu vernehmen und hierüber zu referiren.
" Decret. in Consilio festum d 18ten Juny 1737.

Summar. Extract N. 370 K I.

In Acto aber findet sich nicht, daß Dn. Commissarius in pleno Regimine
consessu diesen Umstand wegen referirt habe. Fol. 72. ed 73. ist zwar
unterm 4ten Jan. 1737. an die gnädigen Herren Stadthalter Hofrichter
und Beysitzer Hochpreißl. Gerichts ergangenes Supplicatum von Herrn
Friedrich August von Borsthelau zu Möbisburg befindlich welches
Fol. 35. dem Acto soll einverleibet, aber wenigstens der Inhalt oder
Anfang nicht angezeigt worden, dannenhero nicht unter denen wenige stehet
„Aber dieses ist auch die solcher Commissarischen Untersuchung und Fort-
„setzung in Grichtsacht zu setzen seye, wie auch der Recess
„Feudalis et Vasallicus noch selbst findet und nicht verbindlich machen
„kann; Also ermahnet der Hr. Hochgräfliche Gnaden und Hof-Canzler
„Herrn Excellenz mein unterthänigst Gebeth: Dieselbe geruhen
„gnädigst wollen, in dieser Sache eine Hochlöbl. Anordnung und Com-
„mission in Gnaden zu verordnen, und anzuhängen, wo selbe
„über die Acta unterschrieben, und praevia submissa Relatione der Gnädigsten
„Resolution gemäß verfahren werden könne.

Nachdem also obgedachtes mein Herr 18ten Juny 1737. die Anzeignisse Da-
selbsten einen nochmahligen und ultimato mit denen gebührlichen Anzeig-
ungen abgefasset, auch wie die Acta beyliegen, der Commission übergeben
worden. Als ist es dabey verblieben, und wie auch denen Acten weiter
nichts erscheinet, auch solche Art dieser Commission geendiget worden, dann es
kommt in Acto vom 18ten Juny 1737 bis den 8ten Jan. 1738. in einer Zahl
von 26 Bogen weiter nichts vor. Fol. 71. usque 140. befindet sich die Com-
missarische Relation und denen Anzeigen sub N.ro 2. 3. 4. 5. et 6. Allein hat
sich zwar der Herr Commissarius mein general Untersuchung ange-
zeigen und von denen bisher mehreren Zeugen so Gläubiger
Vasallen seyn sollen, den Herrn Hochgräfl. Canzler selbsten zum
Lon admittiren, auch wird in causa des Gnädigst. Herrn Hochgräflichen

Summar. Bericht N. XXXII.

Fiscalis mit einer mündlichen Klage wider Hiesigen Bürger Hanß Jacob Burg mover. worden, untersuchet, und den 10ten Jan. Ao 1738. in pleno Regiminis Consesso referiret, auch sein Volum schrifftlich verfasset, und dienen angeführet, deßen committirt worden:

„ die Gerichtl. hierzu gehörige Acta zu untersuchen, darüber ein „ ordentliches Protocoll zu führen, auch in den angezogenen Punct „ mit einzugehen, nechst die Interposition desselben zu bedenken, „ und demnächst Bericht zu referiren.

XXXII Conspectus Volum. III Actor.

Als nun bey denen vom Herrn Comissario referirten Umständen zu nehmen verfallen, im falle wird man in dem Special-Punct mündlich beybringen. Das dritte Volumen Actorum besteht in folgenden Stücken als erstlich: Fol: 1ma. bittet bey Ihro Fürstl. Regierung der ertheilten Hingebung Anzug 23ten Jan: 1738. um einen Commissarium und schlägt den Herrn Regierungs Rath Buchenröder vor, welchem dieselben bedienlich möchten deferiret werden. Darauf Hr. Comissarius in dieser Sache vorgenommen, zeiget die Acta mit Fol: 2. aber findet sich, daß 21 Stücken fehlen, bey Hr. Bürgermeister, bey Hr. Syndico Hr. Stadtschreiber Hochmeyern, bey Hr. Quartier-Meister Hochmeyern: Quartier, einen unterm 22ten August von Hr. Dr. Apffelstedt übergebenen Vorstellung contra Regier und Rathen übergeben und zu beschen worden, die Acta auf Mayntz zu übersenden.

XXXIII Extract aus Hr. Dr. Apffelstedt unterm 22 August 1738. gethanen Vorstellung die Acta auf Mayntz zu schicken

Aus dieser Vorstellung wird allhier in Facto folgendes bemerket:

„ Nachdem nun sonderheitlich der Stadt-Hingebung Hr. Anzug und „ der Müller Brief zu Wohlgebung dem sehr billigen Verlangen der „ Hochlöbl. Herren Grafen von Hertzfeld und Gleichen nicht genug „ thun wollen, ihnen aber ein unfehlbares nicht verschaffen können „ kann, sondern vielmehr die jetzige Gräfliche Commissarische Herrn, „ schaffe bey welcher Gelegenheit zu schleunigen Acta die Churfürstl. zu

Summar. Bericht A. 1784. I.

"Eigste Decision" über die vorwaltende Irrthümer in Ausmessung
"und Einschätzung, welche sich zwischen den Ehrs. Herrschaften
"Frauenthalischen Gebieth und Einschätzung hervorgethan, Also
"selben die über meine vorgehabte Irrthümer ergangene Urthel
"Acta zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, meinen gnädigsten Herrn
"von der Hochlöbl. Regierung einsenden zu lassen, gnädigst gewär
"tig wollen.

Fol. 8. C. et 7. ist beschlossen, daß 24 Bauern Januar, nemlich den 25 Februar
1789 zu Ihro Hochwürdige Hochwürdl. Gnaden die Gränz-Begängs zu Ehr
Anherzog bauschen, daß sie die Grenz mit Augen nehmen, und die Anlieg
den zu gnädigster Entscheidung in Forum offiziren, und denen Vasallen Pa
men zu instituiren zu lassen, gnädigst haben wollen. Die gnädigste Dec
ration ist Fol: 4 dors. beschlossen. Nemlich vorhanden 67 Casten die einigen alt
Vermessen Grenzen / Neuen Renovations-Grenzen / eingegraben, und ist beso
den diese klein Eingrab und Steinen Casten in der folgenden Summa

XXXIV. Summarische Ver
zeichniß der in der
gnädigsten Einzäl
ung Declaration
eingegrabenen Casten.

I.) An Landereyen

824 Morgen 176 Ruth. 4 1/2 Schuh Ackerland, Wiesen, Weinberg,
und Gehölz, die Morgen ad 30 Ruth: gerechnet.

II.) An Erbzinsen

6 Mltr. — Simr. — 10 1/2 Mayz an Korn, Gersten Haber und Fehsa
25 tt. 11 gr. — d. — an Geld.
1 1/2 Gänse
16 1/2 Hühner } an Ablay

III.) An Wohnplätzen und Gebäuen

12 Scheuren Hofraithen Wohnplätz und Hofstatt und Gärten
zu Mayntz.

XXXV. Extracted aus dem Protocoll von denen Rubriquen der Herrschaftlichen

Wovon die jetzige Pfund-Sportulen bey Ein- und Ausfahrten zahlen
sein, ohne wovon die Beisitzer und Advocaten Logen genommen werden. Wann nun
nun diese klein Casten ein wenig zurücksperrend, so wird sich finden, daß
verschiedene nur neben Linien und Scheidungen, und nicht in Gränzpunkten

Summar. Gerichts ARTIKEL.

Lehns-Gebühren sind sich nicht der Mühe wenth belohnt, so viele Umstände und Kosten zu machen, derowegen der Vasall sich derzu bequemen solle. A.) wenn der Alienation oder Todtfall binnen einer gewissen Zeit Nohtz zu geben, widrigen falls Lehen verwirket. B.) den Muthschein zu belohnen. C.) die Cession zum Lehen zu bezahlen. D.) den Actum investiturae zu verfertigen. E.) ebenmäßig einen besonderen Lehn-Schein zu belohnen. F.) die Conception der Reversalium so wie beschrieben und unterschrieben muß zu bezahlen. G.) den Lehn-Eyd zu belohnen, und H.) wieder besonders was von die Ingrossirung belanget, auch I.) was der Pergament kostet. K.) pro capsul und Siegel Gebühr. L.) die Tabellen Gebühren M.) wenn ein solcher Lehen-Termin gefallen seind, daß der Vasall ohnmöglich erscheinen kann, oder durch andere Zufälle und Umstände solchen zu besuchen verhindert seind, so muß er vor der Zeit eine andere Bescheinigung einen andern Termin suchen. N.) die Dilations-Decret bezahlen. O.) die Lehen Ab- und Anschreibung Gebühren entrichten. P.) unterdessen selbst weg Gebrauch seiner oder seines Advocaten dessen gestatten, und die verlangte Lehen-Pflicht ablegen, und den Lehnbrief entrichten Q.) die Lehnungs-Kosten bezahlen. R.) den Advocaten die Mühe bezahlen. S.) ohne die andere Postulata so wenig die und jenen Umstände vorkommen, und in folgender Special-Lehn-Brief dessen soll gehandelt werden. T.) müssen die von alten Zeiten herrührende Lehn-Gelder bey jedem Alienations-Fall abgetragen werden. U.) wird der Lehn-Eyd besonders bezahlet. W.) muß im Lehen Cadastro die Ab- und Anschreibung geschehen, und Gebühr entrichtet, auch X.) wenn durch Verlust oder andern Zufall ein Lehn-Brief verlohren gehet, die Possessores verbunden, und die Lehen obrigkeit muß gehalten werden, oder weil neue der Lehns-Pflicht beiwohnen kann, derowegen

Lehns-Gebühren sind so præcedentia und gehalten werden.

dem Vasallen im hochfürstlichen Process an den Hals gezo-
gen werde, wie zuvorn geschehen, und endlich einen beyden Theilen ei-
nen Anwalt verordnen. Gez. dem 28ten Aug. 7.) diese Gutscher stumbler bleiben, und keine Verschrift und Gemeinschaften haben, wie im Erbenbuch ausdrücklich laudirend, und gegen alle Möglichkeit dem Vasallen die gethane Erklärung hinwieder zu stadiren, und ihm dabey zu schützen ver-
sprochen wird.

Auf diese Anzeige wird der neuen Vasall wegen dieser neuen Acquisition Land Zunft der ganze A. B. C. gezogen, und muß den Eyd der Treue selbst allemahl abgelegt haben.

XXXVI.

wie der geringen Acker Zahl einigen herzoglichen Vasallen, die keine 4 Acker betragen sollen, und dieses in der gedruckten Declaration nicht nachgesetzt gemacht worden.

Ob nun auf die Commandirungs-Würdigkeit sehe, oder sich nach der Revisorie-Zunft gehe unten gesetzen ausführlich nachsuchen Lehen, so considerable Feuda die nur 1/4 tel Acker Land betragen, und dem nach dem gleichfalls der Vasall nach dem abgeschmierbenen Arti-
cul des A. B. C. verordnen, diese Acker aber sich die Gelegenheit in der gedruckten Anlage zu melden sich geschemet, und in Eine nicht zusammenrechnet,

„ 38.) Alle übrige auf unbenannte Lehen denen Besitzern nicht zugegeben, sondern vorgeschrieben Herrschaftl. Glaubens „ Herzoglich Lehen-Acker in- und bey der Stadt gelegen.

XXXVII.

Gericht der Hrr. St. Apfelstadt wegen der Gerichtbarkeit zu Herzfeld peinlichen in diesen Differentien sich zu erklären gehabt.

Hierauf wird Fol. Actor. gel. 10. den 17ten Martii 1730 bey der gedachten Herren Rentkammer Herrschaftlichen Herrschaftlichen Gerichten von dem gedachten Hrr. St. Apfelstadt im Zunft übergeben, wie die Frau Gemahlin von Herzfeld Glaubens Herrschaftlichen Gerichten dem selben vor einiger Zeit in der Sache contra Kegler und Rothen einen Befehl zu machen rescribirt habe, dieses Zunft-Schreiben

Summar Gericht A. 1781.

wurd er nun Declaration, der wurd Ihro Hochwürden Hochwürden Herr Pfarrer Gnaden nachfolgende unterthänig declarirn sollen. Der die verwittibte Hr: Kirchs-Gemeinsp. zu Hülla und der Herr Landrichter Director wurden Gnaden mich, allhier ein wenig mit besserm Respect, und über den mezlichen Abwesh der Land-Kirch in anderen Terminis schreiben können, nemlich ob sie ihre gerichtige Principalen, die verwittibte Land Kirchs-Gemeinsp. ihren final Verklärung ihm zugeschickt, oder sie sie sich in diesen bishengen obgeschwebten Ihren Differentien ultimato entlibrirt, wovon seinen Hochwürdigen, Hochwürdigen Gnaden er sicherer Ursach sie beruhen will unsere unterthänige overture geben wollen, oder auch zur Entscheidung Gnaden geben wollen. Die Hochlöblich Kirch ist, und ist in allen dingen um gar wohlmeinlich und sichers Mittel, denn ob man wohl in dem Proceßen der Trivial Sachen, nimer beisammen sie nicht allzeit vermeiden kann, wenn er den Verstand durch eine fremde Feuerin in die Hitz wendet, um welchen der Gegen-Theil recht zu Leiden verzulangen, so will es sich doch in dem Umgang mit seinen Mitgenossen von einem Gemeinden nicht allzuwohl schicken, der er den politischen Conseil an die Klarische-Höfe so gemein findet, sondern es ist sicherer der er mit guten Art solchen Mitteln zu sezen, und verzulangen sich bemüht. Fol: 11. et 12. ist ein Commissions-Protocollum, worinnen contra Kegler und Kirchen der folgende pariations-Decret verfasst wird.

" Demnach die Klägerin sich zu Mobilirung die wegen ihr " und von verstorbenen Herrn Vetter begangenen Felonie zuzuziehen

XXXVIII

Decretum Commissionis contra Rudolphum Gottfried zu Wöhlberg 100 Rthl. pro Emendatione da und Schadloshaltung zu bezahlen

und der Lazl verwichenen Ostern zu bezahlen versprochenen 100 Rthl. biß dato und dato nicht entrichtet; Als wird Ihme selbem hiemit ernstlich, und zwahr bey Vermeidung weiterer Executions Verfahrung 100 Rthl. pro Emendation nicht allein bemelte versprochene 100 Rthl. binnen dato und 14. Tägen abzuführen zu verordnen, sondern auch die Costen wieder zu bezahlen in Rechtsgleich zu bringen.

Wegen verfallener, dieß Jahr Lehn-Zeugen der ob. Candidirte Hanß nicht allerdings mag erhalten haben. Fol: 13. findet sich nun der gnädigen Herren Beschaffenheit Lehnwaare. Gut den von dem Hrn. Dr. Appelbaum unterm 12. Oct: A. 1739. verlesenen Vorstellung, und bittet, dieß in der Streitigen, und dem Vergleich nach obgedachten Lehn-Recht resolvirend werden wolle, allermaßen nun Commissariatische Resolution projectirt sey. Fol: 14. usque 17. ist die von der Commission projectirte Resolution, welche nebst allerhöchsten Churfürstl. Ratification denen Vasallen zu publiciren sey. Fol: 19 et 20. ist nun die Commission projectirte, dem inliegenden und einem Recess de ao 1622 concipirte Formul und Lehn-Eyd nach dem Stylo Saxonico, wie sie nach dem Commissariatischen Vorschlag von dem Herrn Grafen zu Hrzfeld Excellenz denen Vasallen zu ertheilen sey. Fol: 23. usque 25. die Erinnerungen denen Herren Ratificanten Räthen gegen vorstehend Fol: 14. befindlichen Project und Formul nun Lehn-Eyd Fol: 26 et 27. wie Sie im 4ten Voto billig desiderirte und bey denen Acten abgenommen worden, Imposterum einen absonderlichen der Grafl: Hrzfeldischen Canzley von den Vasallen vorzunehmenden Declaration und Citation supplirend, welche der Pedell Opffermann bey einem Vasallen abzuhalten, ad Acta zu geben, womit solche, in der Churfürstl. Ratificanten Rath

Summar. Bericht. A. 1738. I.

traturen nirgends zu finden gewesen, auf in dem Anzeigungs Protocoll
lich dessen nicht gedacht wird, wenlen einigen dem Herrn Anzeigungs-
Secretario zu handen gekommen.

Nachdeme ich mir vor nöthig gehalten die Haupt-Umstände des ganz
zen Geschäfts in einen Special Extract zu verfassen, und solchen durch
5 Membra in seiner fortstellung denen Augen, so viel mir nur allen
dessen Generalia folgender massen præliminariter anzeigen

I.

XXXIX. Universal – Einnehmung von denen zu besorgen gewesten geschäfften
Conspectus der Folgerungen bey diesem hierzu gehörigen Extract-Geschäfft allein zu sehen,
Special-Extracts sind somit einen deutlichen Extract dessen gantzen Grund-Inhalt,
der auf diesen welche die Gnädigst hochgebietende Ordre zu Collationirung von Extract fällt,
Præliminair sie in einen und jeden einen Anzeige besteht, als in fol: octav. 4to 5. Volum:
einnehmen zu sol- III. befindliche gnädigste Resignation in sich fasset, somit einen
gen. denen jetzigen Postessoribus, und was die Gnaden zu Gnaden de Ao 1589.
usque ad Annum 1622. der dem ordinair Recess mit dem fernern
Land-Tax sämtlich einnehmen worden, von welchem Güter zu Extract genommen,
auch was massen die Zurück- heraus Schwanzburg de ao 1631. usque ao
annum 1667. prætendirend, und von solchen Feudalis welche auf die An-
lage sub Num: 16. in der Zahl 51. zu in einen weitern Extract-Gebrauch
einig gegeben gebracht, ob sie etwas in diesem Punct nicht allerdings für-
dienl gewesen.

II.

Endmassung über die in die gnädigen Herrn Landschaft bestehende
eigene Herrschaftliche Gnaden und Gerichts-Obrigkeit, wegen
Herrn Commissario unterm 10ten Jan: 1738. ergangene schrifft- Relation und
Volum, sonderlich über die einzuzeichnende Grenze dieser Relation, wo der

Wollmerk den völlig zugefallenen Urbarsfassung, auf wie weit an den Ver-
fassung der Lasten zu dem Salarium Deducendo, dabey aber die Lasten
selbst nicht remandirt.

III.

Ob nach der Commissarischen Relation die abgemeldete Bürgl Rustica zu
setzen, die Collecten ec. Cabinet und Gemeine Aufsetzen zu setzen, Dubia,
gegen diese Meinung und Gedanken über die in dieser Relation
aufgetragene zweifelhaft sey, ob nemlich die Qualität der Lasten Quast.
eine wesentliche Veränderung erlitten, oder ob nicht eine neue, so
andere Anordnung der Lasten-Einzug bedarf.

IV.

Ob der Referent von dem gegenwärtigen neuen Zustand der Lasten Qua-
ter einem Unterthan de 1622 angefangen und mit gegen der Musterung
Archiv gesuchten Anordnung benachbart, auf deren fehl, der dieser Lasten
ein Verbindung ob abgemeldete Gemeine Obrigkeitliche Bürgl-Gartung-Rust
sey, und ob die Obrigkeitliche Herzogliche Familie in dieser
Qualität gebraucht werden. Von denen Gravaminibus der Ritter Vasallen
und ob sie in der Beschaffung so wohl als Rustica von wesentlicher Gemein
de beizubehalten. Ob und Lasten Einnehmer Anordnung der Rich
Rath zu setzen allein unterstehen, und von wie Gutachten angefangen
welche in denen Conferenzien zu endlicher Abfassung der Berichten
Rath und Anordnung mögen von der wohllöbl. Commission der
Gebundenen Einzug communicirt werden.

Ob der Herr St. Apfelstadt nöte dieser Einzug mit einer
allzuscharfen Order contra Senatum zu verschonen verwandt,
und damit eine besondere Pflicht gegen Einbau Gravamina der
Ritter-Unterthanen mehr und mehrend zu befreyten gesucht, auch

Summar. Gericht. A. 1821

einigen Puncten nachzugehen, welche Schritte alsdann Duplic und Triplic Schrifften halten und angenommen werden solle. Wie die wechselseitige Commission in der Relation über nicht bestrittene Puncta und endlich in Concentro streitig Gravamina, auf welche Einlassungen und ihnen Gelandanzeigische Lasten-Bezug überein kommen, und ob solche Grund haben wird bey jedem Punct und den Beylagen und dessen deren endlichen Ausfall anzeigen.

V.

Von denen Portulen und Lasten-Gelder welche die Gmeinde Hasfeld Glaisching Canzellay zu Gelandanlegen von einigen Grund-Stücken in und um die Stadt Hasfeld verlangen. Wie in motivis bellicis der beklagten Gmeinde ex parte der Herren Gmeinden von Glaisching und Abverantwortung prätendirt, und nach Inspection der Einzigen Recessen, seithen der Herren Gmeinden zu Hasfeld Glaisching angesetzt, und endlich wie sich nunmehro von der Gmeinde Canzellay zu Gelandanlegen wegen der Herren Portulen und Lasten-Gelder der Gegen angelegt werden.

Hierbey werden in diesen Sachen vier diverse Formulen von Lasten-Gmeinden und Anmerkungen beygebracht, nemlich 1.) die ex parte Commissionis über den Recess de Ao. 1822. excerpirte Formul einer Lasten-Gmeinde. 2.) einer noch weit mehreren Copie der Lasten-Gmeinde, so beklagte die Canzellay zu Gelandanlegen einiger Aecker, Lasten-Canta und hinlegen Acker zu Gelandanlegen beschrieben, und Reverse endlich darüber ausgestellen lassen. 3.) Copie der Lasten-Gmeinde, so die abgemeldten Gmeinden zu Glaisching denen Acker-Lasten-Canten entsetzet, worbey anzuzeigen seind, daß diese Recess gar weit von denen obgemeldten zwey neuen ausgestellten Lasten-Gmeinden auf

samt sein und nicht harmoniren. 4.) folgt nun ohnmaßgebliches Projekt
wie sichs die hochadliche Ehren-Ordnung allenfalls einzurichten wäre,
daß dem hohen Fürstl. Hause kein Abbruch zugefügt würde.

PAG. II.

Vorhabende einige Verbindung Monitorium in Præliminar-
Punct wegen der auf einen gewissen Fuß zu stellenden Quantität
der Ehren Ab- und von gewissen besonglichen einschlagenden Servi-
tibus Juris publici affirmativis einen sammten Adel und Bürger
geschlechtes, auch von denen Comissions-Gerichten in Ehren Diffe-
renz zwischen den Vasallen und einen Actor-Vasallen und
andern, so denen Ehrenfürstl. Cammer allein zu Examen und Urtl.
Spruch, und wie die bisherige Handlung des Geschäfts in ihren ver-
schiedenen und übrigen Umständen einigen maßen gegen einander
zu bringen seyn mag.

Es seind nun bey so beschaffenen Umständen nach meinem ohnmaßgeblichen
Ermessen von allen Dingen noch præliminariter gar nicht zu über-
legen, wie man die folgende Haupt-Puncta auf einen solchen
Fuß setzen möge, daß keiner den andern gekränkt halten, und über
der Haupt-Sache nicht allerhand oder gar in Confusion kommen möge.
Dann will dieses über den bisherigen Lauf dieses Geschäfts in folgende zwey
wichtige XVII. præliminata Points allein unmaßgeblich einrichten, und
dabey einem klugen und bessern Ermessen die Proprincipia dieser
Sache Hochfürstl. Gnaden und übrigen zur Ehrenfürstl. Regierung
und Cammer Hochverordneten Herren Räthen überlassen, ob und wie

Summar. Gericht A. 1742 II.

I. Von der Reichsunmittelbarkeit des Hochlöblichen Hauses Hessen-Homburg.

wird solche Gnad geben und einen Hauptfall constituiren lassen müssen.

Es sey nach meinem unmaßgeblichen Gedanken und Meinung des Hochgräflichen Hauses Hessen-Homburg in obacht zu nehmen præcedens formiren, dem in vorliegenden nicht dem Entzogenen Recess zwischen Cassel, welche ex parte Saxonica von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz übernommen, und von Ihro Churfürstl. Gnaden vor gewesen worden, des solche von dem Hochgräflichen Hause selben tradirend, und übernehmen worden. Nun sey ab dem Gräfl. Einzelley Directorio auf dem Reichstag nicht, so wird zu bemerken, das ex parte Comissionis von gut befunden wird, diesem Hochgräfl. Hause gnädigst die absonderen Cassa als Pertinenz-Stücke des ansehnlichen Vogt-Gerichts-Amts, so die Grafschaft zu Gleichen von Churmayntz in Verpfändung gehabt, wiederlich zu bekommen; und den gnädigsten Herrn Einzelley Directorem in Fortsetzung selben und weiters zu befördern, auch unter denen Einigungen samma zu machen, und von seinen Hochgräfl. Vasallen zu suchen, wovon auch auf in Zukunft nachfolgen dürfte, dass von seiten des Hochgräfl. Hauses Hessen-Homburg sey gesagt worden: Man habe vier unsere Cassa, die immediate zur Grafschaft Gleichen gehörig, und ein Pertinenz-Stück derselben seye, die wollen nun auf diejenige Cassa haben, welche Churfürstl. seye sollen, und im Entzogenen Recess verschrieben sind. Es quod maximum est, so erzeigt sich, wie auch in Comissis gnädigst bey diesen Umständen zu sorgen, das sämtliche obgedachten Hochgräfl. Gleichischen Einzelley Directorio gesetzet werde, diese Cassa zur Landschaftl. Hoheit der Grafschaft Gleichen zu ziehen, worauf ex Parte Comissionis durch die entworfene Formul des Cassa-Einsatz ziemlich nachgegeben wird, hinzukommt aber unvermeidlich nachgesetzt

deß nach deßen gnädigsten Herrn Anzlay Directorii Meinung deßen Lehen unter die Churfürstliche Sequestration der Gnadenhayn Glaubischen zu ziehen, worüber Ausschreiben zu erlassen worden, Dagegen sich zwar zu Anzeig deß Referenten in seiner Relation nichts verfängliches und in der Verhandlung jetzo Anlaß und vorhergehende Erinnerungen vorgekommen, welche man nicht ohne Ursach allhier beyrücken wollen, dann es meldet ad actum folgendes:

II

Extract aus der Commissarischen Relation, wie der Dr. Hasselbach wegen der hierzu diesen Lehen im Fürstl. Churfürstl. Ober-Hofgericht eine Churfürstl. Ober-Hofgerichts-Advocatur eingeschränkt worden.

" Denn obsteht der Gnadenhayn. Herzogl. Hochfürstl. Herr Anzlay Directo-
" rium eine gedruckte Nota simul, worin alle darauf gehörige Klagen
" de Dato 16. Octobris und Erinnerungen, wie denen fol: 45 et 46. ibero
" fol: 57. et 58. Act: Volum: 2. ein ausführlich Vermerck und Annales zu
" befinden, die Churfürstl: Gnädige als ohnmittelbare Ober-
" Lehen und Landes-Herren in materia subfeudorum ohnstreitig
" zustehende Appellations-Instanz zu invertiren, und selbige mittels
" Vorbringung verschiedener Ursachen und Gründe an den Fürstl. Leipziger
" Recess in Absicht der Gnadenhayn Glaubischen, und der deßfalls sequestri-
" rten Landschaft denen Herren Grafen in civilibus et personalibus
" interim denen ernannten Judicem zu bringen, so auch deßelben be-
" kannten Einsicht nur dieses zu überlegen: ob, da Ihro Churfürstl:
" Gnaden denen Herren Grafen in vorgedachtem Leipziger Recess
" in und mit Churfürstl. gehabenen Glaubischen Acten-Lehen, so viel de-
" nen die Churmaynzische Gerichtsbarkeit betreffen überlassen, und dero-
" selben die Jurisdictionem feudalem primae Instantiae zugleich mit
" überlassen, dennoch nunmehro ein bindiges Schluß zu machen,
" daß vielen die Gnadenhayn Glaubischen tam superioritatis territorialis
" sequestrum, und in dem Leipziger Recess dahingemeynt worden,

Summar. Bericht A. 1748 II.

„dass die Appellationes an das Churfürstl. Collegium gemeiniglich verworfen werden müssten,
„ergo müssten auch die von denen von dem Churfürsten Gnaden qua Dominos feu
„di inferiori gefällten Sententien dieser in dem Churfürstenthum alle ohne
„einzige Churfürstl. Mitzuziehung und Ober Churfürstl. Territorio gehen,
„und Actum Churfürstl. selber nächstens Appellationes allein gemeiniglich
„dem

III. Wenn nun nun hiernach die zweyte Commissions Handlung, wie solche
wie der Harmonie der XI. Puncten nunmehr in Concentro zum 1ten Puncten in Verfassung kommen,
der zweyten Com- in Entwerfung sind, und sich da ein wenig umsiehet, so findet man,
missions da ein dass die Dni: Commissarii in der unterworfenen Formul eines Chur- Fürs
Commissarius ad- sich dem ganzen Glauben anmaassen, dass diese Churl. Territ-
jungiret wird, „
und denn vorher- Renz- Linie der Gemeinschafft Glauben wären, und dass die Vasallen
gehende Handlung, desselben den Churfürsten schwören müsten, die Clausul in dieser pro
en, welche diesen jectirten Formul lautet also:
nunmehr Churfürsten „dass wir dem N. N. und allen seinen Lehen, eine fremde geschriebene
zu fallen, um die „Lehen und Güter von uns und unseren Herrschafft anerkennen, nemlich gemiss
Territorial Ver- „und gnädige, als viel wir von alt Herkommen und Recht denen zu recht
hältnüs und zu- „haben haben, weisen und lassen sollen solche Güter und Lehen gnädig
sammen zu ziehen „verleihen in Kraft eines Eides, mit allen ehren, Würden gnad,
in Churfürsten im „freiheit, Nutzen, Gerechtigkeiten in allermassen obgemeldter N. N. von
nehmen. „uns und unseren Herrschafft zu Lehen gehabt, und redlich herbracht
„haben müssen von uns, unseren Lehen und Vorfahren, dem Gemel und
„Herrschafft Glauben zu unsern Lehen immer zu haben, zu besitzen,
„zu geniessen und zu gebrauchen, vermöge und Innhalts der alten
„und neuen Verträge, zwischen unsere Herrschafft Glauben, und der
„Stadt Erfurt aufgerichtet, dem Lehen auch so viel die Bürgerschafft zu
„stellen kommen, mehr gebührliche Folge zu thun, und sich gegen zu

" zu halten, als solchen Lehen-Güter Kauf und verordnet ist, also
" alle Gerichte, Obrigkeiten und mehr auch N. N. zu bürgerlichen Gehorsam
" mit seinen Leib- und Güter mehr und mehr Herrschaft Pflichten zu ver-
" neu und bestätigen zu [illegible] verbunden, deren treue verpflichtet und
" zu sagen, gelobet und zu schwören, auf denjenigen seinen Recognitions
" Zinse von sich zu stellen. v.

Nun will unser advocatus Fiscalis nicht weitläuftig sagen, wie
diese Umstände in und bey sich führen, und ob es nöthig sey wegen
dieser schlechten und so kleinen Gutes von solchen alten Lehn-Leute
sonderen gemeinen sub-Lehn-Lehen solche Mühe Weitläuftigkeit zu mach-
chen. Es seind dennoch in facto nicht gar undienlich solche, wenn
nun diese angebliche Lehne selbst, so weit solche der abgeordnete Hof
Canzley Director in der gnädigsten Declaration und einigen alt
ten Vasallen-Lehen nachgesetzt machen will, allhier folgenden
Gestalt ins wenig bemerket, welche denn denenn bestehen sollen:

IV.

von der Quantität der Lehen, welche in der Abl: Octor: 7 Volum. III. begriffen der gnädigsten Declaration nachgesetzt gemacht werden, nach einer Designation der in der obgemelten gnädigsten Declaration beschriebenen Hofnungen und schlechten Lehen.

Erster angeblicher Lehen

" 3 Acker Wiesen nahe der Lenz.
" 3 Acker halb Wiesen und halb Landstein von Unterholz gute
rottet.

Zweytes angebliches Lehen

7. Acker Holz auf der Hofnung im Wendisch Busch.
6 Acker dergleichen von Francisco Hofnung sonnen"

Drittes angebliches Lehen

7. Acker Holz auf der Hofnung auf dem Berglande.

Viertes angebliches Lehen

3. 15/16. Acker 1 Hufen 5 4/5 Busch Holz und Hofnung

Summar. Gericht B. P. & O. C. II

Fünftes angebliches Lehen

6 Acker Holz auf dem Mendel-Berg.

9⅓ Acker anzuschauen an der Steinlehne für gegen Hesselbau.

Sechstes angebliches Lehen

2½ Acker Feld bey der Liebenstein

Siebentes angebliches Lehen

2½ Acker Feld bey der Liebenstein

Achtes angebliches Lehen

7¼ Acker Holz auf der Steinlehne Feld

Neuntes angebliches Lehen

3. Acker Holz auf der Steinlehne Feld.

Zehentes angebliches Lehen

4. Acker Holz auf der Wegrainäcker

Elftes angebliches Lehen

4¾. Acker Holz auf der Wegrainäcker

Zwölftes angebliches Lehen

4½ Viertel einer Hufe Hofgerstau, Ackerland und Landen

12. Hufe, Hofstatt und Gerstau selbst im Feld und Flure zu Wangen gehörig.

1½ Hufe Hofgerstau, Ackerland und Landen, im Feld und Flur Wolfenn und Lenn, Hofraithen und im Hofgraben

Dreizehentes angebliches Lehen

½ Mltr. Korn und Gerste, und

½ Schaffel Haber Zinsen zu Möhlbung

Vierzehentes angebliches Lehen

" sein gerichtes Antheil von diesen vorgenannten Lehenzinsen, so viel zu einem besonderen Lehen genommen sind.

Summar. Gericht A.B.O.K. II.

Eilftzehentes angebliches Lehen

ist ein andern dazugehörig Antheil beygelegt gewesen, so zu einem absonderen Lehen gemacht wird.

Sechzehentes angebliches Lehen

8½ Leder Holtz auf der Wegwanzl.

Siebenzehentes angebliches Lehen

4½ Leder Wismath ganz Anstand und einen Theil Garten dazu gehörig zur Wanzl auf der Leiten

2½ Leder Stumbaz und selben Theil Garten daselbst.

Achtzehentes angebliches Lehen

2 3/4 Leder Wismath und Anstand und den selben Garten bey der Leiten zur Wanzl.

Neunzehentes angebliches Lehen.

3 Leder Holtz auf der Wegwanzl

Zwantzigstes angebliches Lehen

2 Leder Holtz auf der Wegwanzl

Ein und zwantzigstes angebliches Lehen.

3½ Leder Holtz auf der Wegwanzl

Zwey und drey und zwantzigstes angebliches Lehen

1 Metz. 2 Mitzen Garten gehörig zur Hausstadt

7 ß 1 ₰ Geld daselbst

16⅓ Hühner daselbst

1½ Gänß daselbst.

Vier und zwantzigstes angebl. Lehen

1 Metz. 7 ymi 8 ₰ Geld gehörig zur Hausstadt

6½ Mitzen Haber daselbst

20 Mk. 8 Sch. Gold-Zinß in festand
5. Ladung Holz nach der Herrenwiese

Fünf und zwanzigstes angebliches Lehen.

8 Ladung 4 Fuhren Holz nach der Herrenwiese.

Sechs und zwanzigstes angebliches Lehen

17½ Ladung Holz nach der Herrenwiese

Sieben und zwanzigstes angebl. Lehen

10⅔ Ladung Holz an 2 unterschiedenen Orten nach dem Rodelauch.

Acht und zwanzigstes angebliches Lehen.

10. Ladung Reinsen zu Tollhaben.

Neun und zwantzigstes angebliches Lehen

1½ Mltr. 10 Metzen Korn und Gersten halbzinß zu Herrschenhaben von einer halben Hufen Land.
3. Ladung Holz nach der Herrenwiese nach dem Rodelauch.

Dreyßigstes angebliches Lehen.

5 Ladung Steinwerk im Tollhaben stehen am Herrenberg.
4 Ladung Herrschaftl. unbau wenigen.

Ein und dreyßigstes angebliches Lehen

9 Ladung Holz nach der Herrenwiese

Zwey und dreyßigstes angebliches Lehen.

2 Ladung Steinen im Kirch zu Herrschenhaben und Zinsen.

Drey und dreyßigstes angebliches Lehen

" Ladung Zinßliche Zinsen zu Herrn Tollhaben und Linsenhof, welche " der Recipient obig gedachten Lehen specification nhomm alß im " gedachten Amtsrechnungen im Einn behalten, weil er nicht genaldet wie

" viel solche betragen, und ob es Gold oder Kunst Hirsch seyen.

Vier und dreyßigstes Lehen

2 3/4 Ochsen Rinder zu pflügen

Fünf und dreyßigstes angebliches Lehen

3 1/2 Ochsen Holtz zu 10 Ochsen nach der Ehegwänd und Hinderwagen

3 Mltr. Korn und Gersten jährlich zu Ackerpflügen

5 Ochsen Rinder zu pflügen in der langen Wiesen von der Kunst Wiesen.

Sechs und dreyßigstes angebliches Lehen

2 3/4 Ochsen mehr Rindpflügen

Sieben und dreyßigstes angebliches Lehen

2. Pfd. jährlichen Zinß von dem Lehenhof in der Pfleg Kaltenbrunn

4. Ochsen Holtz vermuthl. Tannen von Ahrnbach zu führen.

V. Anmerkung die zu Angebung sol- che Lehen nicht von Nöthen auf zu nehmen, weil sie in der gnädigsten Declaration ausgesetzte Taxe, und ausgemacht ist, nicht alle zu Lehen Leuten bekommen wollen, und dahero nach die Anschlag dieses Feudalorum auch zu machen nöthig zu setzen.

Allein nun nach denen Anschlägen endlichen genommen werden, so kann ein vernünftiger Anfänger in forma probante anbringen, und dem Herrn Grafen angeben werden: Dann ob schon, wie man mir zu nehmen, viel Hirschen nimmt, nach dem Ausspruch der H: Jäger nicht gut und muß mit Hirschen belehnt werden, also nehme, sie mit Auerhahnen und Fasanen belehnen wolle, welche schon den Jagen abschießen, schauen sie wenden bleiben dürfe, und mit Hirschen und Hirschen Gut belehnen, und diese erst wenn sie den diese Fasanen, so ab zugenommen, wieder in Ahrn-Lehenschaft, wendung dann der Herr Graf nicht Lust

nur Directe zu remden ungehörigen sondern sie bleiben Vasallus subinfeudans et Dominus utilis, dann sie müssen wieder Lehnt dem Ober-Lehn-Herrn Domino Directo sein Ruckfall und der Vasallus sub infeudans bleibt nach wie vor ein bloßer Vasall, welcher bey Confe-rirung seines Afftern Lehnsstücks nicht weiters disponiren kann, als in so weit er der ihme gegebene fürnehme Dominium utile zu Lehn und sei-nen Descendenten verleihen darf, seine unterhabende Gerichtigkeit hat, weil diese subin-feudati et subvasalli so wohl, als der Vasallus sub infeudans sive Domi-nus utilis, den Nexum des Domini directi zu Magnitz zu tenerinen schul-dig; ungeachtet der Vasall nur selbst ein restrictum Dominium hat, und derowegen auch selbst nur einen restrictum Dominii Effectum haben kann; Effectus enim non est nobilior sua causa sed qualis causa tale causatum sicque causa limitata limitatum tantum producit Effectum. Diese Afftern-Belehnung ist also eine solche bloße Handlung, da der Vasall einem andern ein solches Lehn sub Conditione Fidei sibi praestandae, unter dem Eyd, da er ihm getreu seyn wolle, mit aber und Abscheu sich ihm zu subjiciren, verbunden zu Lehn reicht, und solche subinfeudation und Vice-Belehnung wird auch Lauter Afftern-Lehn genennet. Da nun eine solche Afftern-Belehnung ungültig, zu nichte und null und nichtig ist, so wird nothwendig zu sagen seyn, daß der Vasall die ungültige Lehn-Leute wieder zum Lehn-Herrn nicht aufgetragen, noch an sie seinem subvasallo in Afftern-Belehnung gibt, denn es waren ihm ungenannt und nicht Pflichtbund, wenn der Vasall in ein territorium alienum fallen, und sich auch daselbst auf und seine Lehn-Leute ziehen wollen,

um den Possessorem zu nöthigen, daß er sich als sein Actor-Lehen-
Herrn bekennen solle. 2) daß er solche Lehen dem Actor-Lehen-
Herrn unter solcher Condition übergeben, wie er solche selbst em-
pfangen, dutiorem enim Feudi Conditionem reddere nequit. Wann
derowegen bey einer solchen Actor Gelassenschafft andere Conditiones als
der Dominus Directus concediret einzuführen wünschen, oder wann
die Bedingungen bey solcher Subinfeudation ganz und gar
neue anzugeben wären, so wird als dann billig davon gehalten
daß derselbe nur neben solche Conditiones wann seine zu halten
habe, unter welchen der Vasall das Lehen empfangen hat.

" Quia Vasallus similia jura et non plura a Subvasallo accipere potest
" quam ipse habet, et prout substitutionem eadem censetur esse cum
" institutionibus, ita et hic subvasallus iisdem conditionibus cedat
" Structus.

Nun ist von dem hohen fürstlichen Marquis der Herrn Grafen von Hatz-
feld wie supra vernommen nur zum Theil nur generaliter und ganz
und nicht specialiter benannten Lehnen und Lehnen Gütern in
dem Ehe Marquisischen territorial Fränckischen Bezirck und Amts-Gehor-
sam gelegen befunden, daß er solche denen Possessoribus in Actum
Gelassenschafft lassen, und einsehen wolle, wobey aber dem Herren
Grafen selbst keine Jurisdiction zugestanden, sondern er nur als
Vasall dieser Lehen wegen selbst unter der Jurisdiction seines
Domini Directi et territorialis stehen, also und derowegen daß, daß er
nicht bloß und allein von dem hohen Genuß des Lehen und Le-
hen-Herrn, sondern auch von dem Judice Ordinario der zur Juris-
tion Verwaltung über solchen Orten, in denen selben diese

VI.

Wenn der Beklagte Vasallus subinfeudatus, welcher im Lehen-Brief Recessirt des Dominium Directum übertragen, sondern nur vorgegeben vor den, daß vom hohen Fürstl. er mit seinen Lehen Güter in und im Fürstenthum solle inficiiret werden.

VII

Gülten zu lassen, zu setzen ist, stehen und dahero zu nehmen bestens
muß. Da nun zumahl der hiesige Orts gesetzte Assess-Eyd
dahingehend Verfassung, daß nehmlich der seine die Sache nach Recht
seinen fürgesetzten Richter zu lassen, bestens muß, und
dasselbe nur bloß den Respect-Punct der Person, deßen sich
nicht zu widrigen Thun darstellt, vor sich hat, so will vorgen der hiesige
Magistrat unterthänig gemeldte restringirte Jurisdiction
und immediat Relation zu dem Deductum Appellationem
gar wohl im Stand stehen, so nur erst in Facto hinlang vernommen
und rechtl. mehrer muß, wenn er in Recht so weit zu Gnad und
Recht quadriren applicaren will. Abschriftlich auch ist billig zu
überlegen, ob man auf diesem Einwurf sagen wollen, wenn
Ex: Referente in der abgenommen Relation in denen folgenden Worten
dessen fehl.

VII Verwirft den commissarischen Relation, und befiehlt wie in alt hergebrachter Puncten der Assess Vasallen abzuhören und in völliger Instruction zu setzen

" ad I^mum — — — Es halte dessen, daß in dem letztern Vertrag
" de ao 1622. beliebte Concept der Hessen Gränzen in allen wordon,
" wenden sollen durchgehends beybehalten, und nach der allhiesten
" inserirten Formul alle und jede Hessen-Gränzen in Gutem ab und
" fortsetzen, und die subsidiarische Worte: Wo wir dem N.N. und allen
" seinen stehen, diese streitige schwebende Hessen, Gülten zu gebrauchen,
" und dadurch allen fernern auf jene weitere unerfindlichen Forderung
" vorgebogen werden könne ad II^dum — — — Wann nun in diese
" inde beygebrachte Momenta und denen Concordatis und denen gemachten
" Hessen-Acten selben in rechtliche Verordnung einfach; Es werden zwar
" die Vasallen durch das Jus feudale comune von Fortsetzung der Hessen
" Herrlichen Consensus in denen verzeichneten Hessen Gränz-Irrungen

" schlechterdings verbunden - - - allenthalben aber in denen
" bisherö subsignatarischen Lehenbriefen denen Vasallen ausdrücklich
" untersagt ist, weder von denen Lehen zu alieniren oder auf
" zu bestehen, solche prohibitio auch in dem de 1622. neuesten Lehen
" Entwurf sich befindet, als wornach mit denen hiesigen Lehen diese Form
" Loth folgender massen aufgesetzet:
" — " Obwohl gemeine Lehen-Verleihungen und Anwartungen der Lehen
" — " Registratorum sich ergeben, wann die zuzeigenden Alienatio
" — " nes die Lehen-Verschreibungen ersetzen werden sollen, und
" — " wollen die sämtliche Lehen-Leute mit denen und jenen ab
" — " schaldig seyn, mit welcher bey vorgehender Alienation der
" — " Lehen um gnädigen Consens, oder nach Vollziehung derselben,
" — " innerhalb der zu Lehen verordneten Zeit um ratihabition
" — " gebührender massen anzusuchen.
" Falls nun die unterzeichnete Lehen-Verleihung, diese Lehen auf dem de 1622
" neuesten Entwurf denen Vasallis zu nehmen schuldig sind, zu ihrer
" Nachricht Anmerkung, sondern auch bekannt zu machen, und in
" dessen Conformität die Lehen-Verschreibungen ersetzen seyn, bey jedesmahl
" vorkommenden alienations-Fall ohne Unterschied ob mehrere einzelne
" Lehen-Leute, oder ein mehr bezimmtes gemeines Lehen in genutzen
" verwandt, auch der Lehen-Verleihungen oder Anwartungen
" der Lehen-Verschreibungen ersetzen, welche den Lehens-Consens
" anzusuchen, oder nach Vollziehung der zugezeigneten alienation
" innerhalb der in Lehen verordneten Zeit um Ratihabition
" gebührend anzusuchen ad Num - - Nicht als wenigen finden,
" auf solchen Grunde, welche in dieser Lehen-Verleihung die Lehen-Empfänger
" der Lehen schuldig machen, und derselben ein Jurisdictionale Competen

" tiam in Causis feudalibus zu bezeugen, angesehen in denen gemeinen Acten
" eines und eines Verschiedenen in vorigen Zeiten kein einziger Casus
" vorkommen, welcher per patres Curiæ unterschrieben und verworffen
" worden wären, sondern die Vasallen haben sich ohne contradictione
sine oppositione = Exceptionis fori declinatoriæ vor der Gemeine Canzley ja und alle
" Zeit eingelassen, und also Jurisdictionem ordinariam prorogirt, und
" also gar wohl angenommen haben. Vide Lit. Rosenthal Cap. XII.
" Conclus. 5. n. 27. in verbis:

quæritur præterea circa jurisdictionem Domini, an illa sit prorogabilis, hoc est an prorogari possit? ubi idem etiam de patrum Jurisdictione interrogati poterit? Respondeo: dubitandum non videri.

" ohnerachtet determiniret hat, und auch dieses Grundverhältnus von denen
" Gemeinen Vasallen selbst beständig allezeit prorogatorie Jurisdictionis
" ist eine solche beständige Observantia worden, welche der Gemeine
" Canzley nun so wenig immer in Contradiction gezogen werden
" mag, als der Dominus Territorij selbige tacito Consensu approbirt, und
" dessen eben Grundmäßig angesehen bleiben, daß in Territorio Ro
" gunlino denen daselbst Gemeinen Vasallen und respective Gerich
" ten Rechtens wegen ihnen in und mit Gericht gehöret
" Sachen - Gerichten bey der Gemeine - Canzelley zu Belangen sich ver
" mittelst eingelassen, und deshalben in allen und jeden Fällen Rechten
" fällen; und obschon vor allegirten Nomine loco citato obgleichen auch
" Felix in seinen tractat Sachen Rechtl. Cap. 28. §. 44. et 45. fol. 82. Valle
" gat. Rotæ. Vol. 1. dem Domino Feudi extra Curiam alle Jurisdiction
" in causis feudalibus abdisputiren und selbige dem Domino Territo
" rii zuzueignen wollen, so wenig angenommen diese seine Meinung in esse
" genommen worden in Teutschland recipirt genommen Sachen - Rechte, welche
" alle Zeit in causis feudalibus dem Domino Feudi, und neben so wenig
" Domino Territorii, als dem Domino Feudi præcise superiori, der

" cognition zu lezen; vid: sepe allegat: Rosenthal complures te-
" renis Cap: 12. Concl. 1. n: 70.

vbi ponit Regulam principalem /: quod Scil: Dominus inter
Vasallos de causa Feudali litigantes sit Judex :/ quam etiam
declarat in Domino minore hoc est illo, qui Feudum suum,
sive aliquid ex Feudo suo subinfeudavit, ultio inter Sub-
feudatos sit Judex, et cognoscat, non vero D. Dominus major
aut superior. Et hoc consuetudo observat, adeo, ut Dominus Su-
perior non possit, nec avocando nec inhibendo, nec assessorem
nec Consiliarium, cujus Consilio Jud dicat adjungendo cogni-
tionem Domini hujus minoris impedire, imminuere, sive
ille Dominus Feudi sive ordinarius loci superior vel etiam
imperator sit.

" Solches weis weitaus zubefinnt, und mit vielen applicationen
" bezeugt, Schradet P. 10 Sect. 1. n. 180. et seq. Anderseithen berufen
" Ansts-Gründen und fürbringt: vorigitzen Observanz, sich sowohl
" baylich verstehen thut, das die denen vordemmanden Lehnt-Herrn
" zue die Cognition und derselben rechtl: Entscheidung, quoad
" primam instantiam der Gnädigsten Herzogl: Hinterlassen Lehnhof zu
" Glandenstein vollendigs zu komme. ad V.um — denen vermeinten
" solle die Pr: Ehrfurchtl: Guarden competitenden aliquales Jurisdic-
" tionalische besehen und vermeinen soll dieselbe testringiren sey.
" Nimmen wird ohne Anleitung unsers Lehen-Rechts, und Herkommens
" allen Lehen Rechts-Lehrer Meinung und Entscheidung bestehen können
" ab, das solche Jurisdictio restricta die von Frl: gnädigst Ihro Gnaden
" Guarden sowohlen denen Herren Gnaden von Herzfeld zum Lehen
" gegebenen Forstlichen Territorio hingende Ersten Lehen-Gerichts, sey

" und an diesen rem feudalem restringiret seyen.
" Und weil durch dero neuen Gnaden überlassene Assistenz
" die Churfürstl. Canal Jurisdiction quo ad primam instantiam alle
" rings, und dem Herrn Grafen aber diesen Lehenherrlich begrenzet
" worden, so wird jedoch niemand beschweret können, dass durch diese Assis-
" tenleistung Ihro Churfürstl. Gnaden die Jurisdictio et cognitio causæ
" gänzlich entzogen werden seye, sondern die Jurisdictio-
" nalis Competentia et Cognitio super re feudali, welche hoffen selbe
" remoto sub feudo in prima instantia nach denen Lehenrechtl. Principiis zu
" stehl seye, constituto et in illustrissimam familiam Palatinam
" translato sub feudi jure in der Appellations Instanz beizubehalten.
" ad VIIIum — Da es beraubten Umständen nach, und wann die
" res referirte und strittige sub gesuchte Object, das Forum primæ Instan-
" tiæ und hingegen das Forum appellationis fürstellend seyen,
" wird ad 6tum nirgendwo absab denen gelegen seye, wie die Re-
" gierung zuversichtlich könne, ob die citationes in primæ instantiæ media-
" te oder immediate beizubehalten und insinuiret werden, weil
" sich meine treugehorsamste der Churpfälzischen Canzellay nun
" so weniger weiters schicken und zu verstehen seye will, als wenigen
" mehr bey dem churfürstl. hiesigen Hofe Gelehrten Gutachten, der
" gleichen Ersuchungen, die citationes denen in Territorio Palatino be-
" findlichen gleichen Lehen-Leuten immediate insinuiren zu lassen,
" einzuschicken, wie solche mit dem Tol: Acc: 63. b.) Vol: 2 fol: dd. et
" ebenmässig beigelegten churfürstl. Gutachten und Rescripto an die churfürst-
" lich Regierung zur Abänderung gnädigst überschicket und anbefohlen worden,
" dem, zumalen und in unserem Fürstenthum die citationes wegen
" mediante requisitione geschehen, mehr verzögerliche Unbrauch im

" sie und reindurchschreiben, und denenselben Vasallen weyzuschr
" Rudolstau verurtheilen, als könnte es ihnen Endenden bey" denen in
" dicat Citationibus et Insinuationibus gelassen werden, dass
" generell, diese die Lenzellen" Leben" dessen zu sehen und zu wem
" stehen sollte, worauf die Lehen-Empfängnis nicht mit allzu schw
" Lehen-Lose bestimmend werden. ad VIII^vum - - insbe
" wenigen sehr ist nicht, wie die intendirte Rudolstädische Ver
" Hl^en Gnaden mit Fug abgeschlagen werden kann, allermassen
" die ehr Gnädig herzogliche Familie die in Frage gelegenen
" Gleichischen Afterlehen, welche singuli besitzen, überlassen, d
" selben auf zugelauf die Cognition und Decision quo ad prima
" Instantiam in denen vorkommenden Lehen-Empfängnis einzig
" den werden, so ist allerdings nöthig, dass solche Lehen nur
" wegen Rudolstädischen in ihren Rechtstreit mit Andern
" gebracht, und die Gnädigste" Lenzellen sowohl als die Lehnsleute
" Empfangen und Rudolstädern auf Gleichische Lehen-Leute in
" Gnadenbild gesetzt, und selbe dargestellt sein gestellet werden,
" dass in Gleichische vielen Empfangen und Abwesenheiten, die nu
" dennoch nicht vorsehen kann, glücklich vorgegangen werde, fal
" jedoch ohne Präjudiz, davon, dass zu jetzigen Rudolstädischen
" Examinirung selben besonglichen Rechtsstreitigkeiten und beschaffen
" den Process, dessen in Frage, unter Direction und in Gegen
" wesel eines Hochfürstl^en Anwesenheit Rechts vorgenommen, und
" den Vol: 1. Vol: 1. gnädigsten Gnädigst: Herzogl: Rudolstädischen
" um so ehender decerniret werden kann, als wenigen ist abzuhe

" kann, dass sie ihres Landsassen oder sonsten jemand ein Präjudiz zuwachse
" könne, indem sonst jedes zu der Herren Grafen von Hohenfeld Belieben stehen ga-
" nicht Billigkeit, die zu prätendirende Verbesserung, ob sowohl Ihnen selbst denen
" Unterthanen ein gewisses Verordnung zu machen, damit selbige die bey vorneh-
" mender Untersuchung Facione ihnen allerdings ohne Nachtheil beschwerten
" Acten- Taxen- Bücher und allzuhohe unrichtige Emenden und Taxen abge-
" stellt und hierinnen beförderlich ad IX^num ... Taxe der Gnade Kay-
" serl. gern nicht zu verlangen sey will, sowie in vorgekommenen und
" in Zukunft etwa noch weiters vorkommenden Fällen gegen Einreichung, und
" ein in Originalien einer Verordnung- oder sonstigen Exhibit nicht
" Gnaden von hierauf Gleichen bey dem Nachfolgen der Renovationen
" vestirte unterthänigst, specialiter ad emendam agirt werde ad X^mum
" allerunterthänigst um gnädige Hilfe zu vernehmen und die Concordata de Ao
" 1533. d. 8. ab solchen also bestehen, dass die Herrschaftl. Gnaden alle denen
" hiesigen Landsassen eine quaestionirte Taxen- Güter mit Einziehe und den
" denen Einziehungen Klagen zu belangen wohl befugt seye; allermaßen
" aber solchen von denen ehemaligen Grafen von Gleichen dem Adel-
" lichen zugestandenen Freyheiten ihnen die Besteuerung von der Freyung
" einiger Güter und Ehehaltung denen wenigen einzigen noch
" Taxen dienste nachsuchen, vorgeschrieben wohl zu vermuthen seyen, also
" dem Domino Territorij weniger keine Anlagen zuzugestehen, als welche
" die Taxen- Güter selbst afficiren; es falle dahero ohnmaßgeblich
" dieses, also wenn obenbesagten Taxen- Güter besteuerlichen und von
" Fürstl. wegen sollen, von dem Anfange, als welchem die Taxen Güter
" eigentlich mit afficirt, müsse und nun so weniger abwarb zu verlangen seye,
" weil der Acten bey dem Taxen- Werk, wegen Kauf und Tauschung
" denen Taxen ab Einigen bemerkt gemacht muss, mithin ab also gegen

Summar. Bericht. No. XII.

" alle Gelegenheit beyzutragen wüsste, wenn wegen einer Lehen, und
" Pacht-Contracts, der Vasall mit seinem Landsherrn
" gestanden und Lehen-Gelder bey Muthung der Lehen dem Lehen-Herrn
" zu geben, und also dessen allein oneriret worden sollte, zu welchen der Pachter
" als Lehen-Gut muss gewesen von dem Domino territorij als von dem
" Domino feudi lediglich dependiret ad Ium. Nun wendet sich
" schliesslichen Referens ad IIum zu welchen die Vasallen fol: 51
" 52. et 53. et seqq. Vol. I. sich beschweren, dass sie bey denen Lehen
" Renovationen und abzulegenden Eyden: Gehorsam und gewärtig
" zu seyn nicht abgestanden sollen, welches doch nicht allein von denen
" jetzigen Vasallen so als Domini directi Landsherren nicht zugelassen
" und wären, sondern auch gar billig wenigen unbillig wären, weil sie
" Wort gebrauchen einen Nexum et obligationem mere subditiam
" denotiren, anstatt dass aber solche Wort nicht die particula
" gewöhnlich einen Relation auf die Lehen-Dienste andeute, in gegentheiligen
" Lehen sogenen die Vasallen keine Lehen-Dienste
" zu praestiren sollen. Nun wendet endlich zwar mit gutem Grund
" der jetzige Landvogt Directot Hl: Dr: Apfelstedt also einige Anmerkungen fol: 26. Vol. 2. welche aber nicht zu wenden
" seyn und also billig "abzuschaffen" wären, so wohl die böse neue
" Observanz als absonderlich der mit Herrn Grafen Hause Lö-
" wenstein Rz 1622 unterlich getroffene Vergleich sey in allen
" den Vasallen, und geben die Vasallen über diese angeführte
" Worte nun so viel wenigen genauen Erklärungen zu nehmen, als
" wenigen Grund zu suchen, als solche bey allen angeführten
" Vergleichen selbigen nur Nexum feudalitium anzeigen und nicht
" Lehnen selbigen.

III. Dieße ist der Verlauf des commissarischen Gutachtens in der obangeführten Reflexionsbehafteten Relation. Nunmehr will uns Dn: Referent mit einer wiederholten Anführung von der Haupt-Sache in seiner Commentirung weiters gehorsamen beyfälligen Umständen eine Abverzeichnung machen zu Gemüthsführung, ob die beyzubringende beyfällige Gleichheit Canzley zu Feldkirchen in erster Instanz den Decretis über die oben beschriebene Summa und Laufen dann Recht und Amts-Pflichten des Churmaynzischen Forstlichen Provincial Districts mit der völligen Macht jedermann immediat citationes und zu scheiden, die vollkommene Macht zu prozedieren habe, und damit sie in dem Exercitio derselben die Possession erwerben; Wobey jedoch Ihro Churfürstl: Gnaden die Appellations-Instanz zu dem, die sowohl dieselben die Cameral Revenüen der Beyzahlen, als die denen selben nicht zukommende Anlegen allen Billigkeit nach mögten schneiden lassen. Dem hohen Referenten fiel also ein ob das Ansehen gewinnt, wenige Supplementa zu den Vol: Actor: 2. Volum: II. befindlich Gemeiner beyfälligen Exceptions-Beylagen nachzutragen, und dabey mit dem gehorsamb Vorschlag den Vol: Actor: 82. Volum I. befindlichen von dem gelehrten Hr: Dr: Behmen in favorem des hohen churfürstl: Mayntzischen Interesse und gemachten Deductum in der Beyfälligkeit der nöthig erfolgenden Anbey-Umstände elegantissimo Styli examine wiederholen, und nach erfolg dieser Beylagen alsdann von einem hiesigen Landrichter der sich idioßime in Actis zu attestiren, seinen Augenschein nehmen sollen, um sich in Campis longobardicis denen streitenden Feudistibus Rosenthal und Schrader zu einem Subsellio darzulegen. Hey dem allen anfügt Dn: Referent das Point zu finden weil glaubhaft als ist und andern, die man sie in den Acten finden schreiben, und speculativisch penetrirnen, auch sie nach nicht vorgenommen Controvers von der gemachten Beylagen einbilden, und

Summat. Gezichst Bogen II.

Summar. Gericht. Actor II.

IX.

Canzellay Director den abgenommenen Terminum: daß die allerseits Herrn Ref. Herrn Clubenhannen dem Herrnn Grafen zu Herzfeld, sollten gnädigen Befehl gnädig seyn, und von der Canzley zu Lebenhausen einen Bescheid zu ertheilen zu schreiben: Fol: Actor. 26. Volum: 11. enthaltend, mit dem seinem Grund gnädigen habe, daß die Ersten Vasallen ihren Lehen nachsuchen müssen, wo, ihr Interpretation auf den Lehen-Brief die Observanz als ohnerläßlich der mit Hrn Grafen Hans Ludwig von Glichen A° 1622. namhaft gemachten Anzeigung für die Canzley als Beweis gemacht, und ob selben die Vasallen über diese angeführte Worte nur so viel weniger denen Lehen ob zu stehen, oder einige Einwendt zu machen, als solche Anzeigen weder Canzleyen selbige nur Necum Feudalium anzeigeten, und nicht für Beweis sollten. Theil aber so wenig als gedachten Herrn Canzley Directorio gnädigen Declaration das Gewicht hat, den künftigen Anordnungen und besonderen präjudicirlichen Folgerungen und andern Remedien vorgreifenden Gerichtlichen vorzubringen, als wenig aber Fol: Actor. 26. gemeldte Einwendt und vielbemeldte Interpretation einen solchen Platz finden, daß man deßhalb ohne Gedenken so schlechthin nachgeben sollen, die Lehen Briefe zu verfertigen, wo der Lehenbesitzer Canzley den Gesetzen und Gewohnheit zu schreiben, sondern ob nicht nach wie vielen Exemplen und besten einhellig vorhin, wird von einem Feudisten zu beurtheilen, sich gnädigst finden, deßwegen, daß nemlich einige Theil von denen jetzigen Vasallen, so als Domini Directi Lehenherren nicht zugleich mit wären, nicht gehörig, wenigen endlich wären, weil als Beweis gebrauchen einen Necum et Obligationem mere subsidiariam denotiren, andern Theil aber allen solchen Beweis mit der Particula gewöhnlich eine Relation auf die Lehen-Briefe verbinden, in gewöhnlichen gemeinen Formen und Lehenen eingeschlossen Lehen sintemal die Vasallen gar keine Lehen-Briefe zu produciren haben. Sey dem allen auf dem da von Hrn Referenten angegebene Observanz nicht beizusetzen, sind

wenigen Jahr. Ao 1822. von demselben laudirte und ohne dringende Nothdurfft allein angezogene nicht gültige Beyzug nunmehro zum Grund Bey gelegt, auch nur schon im 76 versetzt und schon festgestat Inzugen der Unterthanen nicht Billigen und zugestanden gemeine. Gleichwohlen da Ihr. Gnaden zu Herzfeld Glauben wenigen als nicht sollten mag wann zu mahl nach der Herr Referenten Anzeichnung und nach der Herren Canzellay Directorii Anzeigen die Verba: Gehorsam und gewärtig zusetzen einen blossen Nexum feudalitium nur anzeigen sollen. so will mir fürbey scheinen, dass der gnädigste Herr Canzellay Directorii selbst nicht einsichtig were zu schreiben; dann wie wird soll dieser Nexus feudalitius: es nemlich den Herrn Grafen von Herzfeld nicht bloss mit Gülten, sondern mit gehorsamen und gewärtigen Leben-Leuten wie sie Consequenter in allen Landen pariren, Dienste leisten, und in einer Unterthänigkeit stehen, will insonderheit sagen: dann eigentlich gehen sollen sie nun in jenere ajente unterthänig; die welche verstehe ich, gehorsam sagen, so muss ich effective in einer Unterthänigkeit gehalten werden. Sollen sie aber in jenere negante wenig imaginarie nur Obedientes, obsequentes, subditi et subjecti sagen, so ist es unerheblich, ob man dass sagen bescheinet, was unerheblichen aber, dass der Herr Canzellay Directorii vorig seinen Herrn Principalen ohne Vollmacht eine ungültige Declaration geben will als welche ohnehalb ohne Effect ist, sollen sie aber endlich nur respective-weise Vasalli humiles et demissi sagen, so ist dass Wort gehorsam allein nicht actuell, und kann hinein gelesen werden, welchen Falls man in Ordnung findt, und den obenberührten Bescheid stellen Vol. Actor. 51. et seqq. Volum. 1. folgende gestalt einzurichten.

X

Extract aus der Lehnsfolge Hertzogen Friedrichen zu Braunschweig Lüneburg ertheilten Lehnbriefe über die Grafschaft Hohnstein, wegen der Lehnsgerichtsbarkeit.

„Da dasselbe gehend mehr zu denen 4ten Art. Forum der streitigen Gleichen Herzoglichen Vasallen hauptsächlich betreffende Gravamine sond, daß „wegen von dem Herzogthum Sachsen Lauenburg die competentia fori in Lehnsachen fürnemlich auf einen irrigen Fundament gegründet worden „will, weil zufolg Art. Forum Feudale aus einem Lehnbrief, so denen „denen Grafen von Gleichen, Blasii und dem Lehnsrecht in causis feudalibus „denen gemeinen Rechten nachgesetzet, und denen zufolg dieses auf „das dem Herzogthum Herzogl. Gleichischen Lehn-Hofe sonsten gebräuchl. „Gleichischen über die Lehnen zumal in dem Fall, da den immediat Lehn-Herrn die Lehn in einem gemeinen Territorio, wie in gegen„wärtigen Casu die Herrnen Grafen von Gleichen Herzogl. in denen „unter Churmaynzischen Hofe gehörigen Landen zu conferiren bemüssigt, „sind, in denen Churmaynzischen Provincien seine ausschließende Gerichtbarkeit müssen, siquidem eo casu quo Dominus Feudi non est Dominus territorialis „sed Extraneus, Dominus Territorij ad Jurisdictionem aliquam Domino „Feudi concedendam haud est obstrictus, hinc si Dominus Directus con„tra Vasallos agere vel hi inter se litigare velint ordinarius Judex „a Domino Territoriali constituetur, erit adeundus V. Ch. Jud. Prin. „Ext. c. 20. §. 17. et Ch. Landsch. Lehn-Recht. c. 28. §. 44. et 45. Welches aus „der Praxi einiger Lehnen vollkommen bestätiget; insonderheit e.g. der „Fürstl. Herzog zu Lüneburg Churfürstl. Mayntzischen Lehn „als Herzogen zu Magdeburg und verschiedenen Holtz-Gerichten zu Halla, „welche den Herrlichen Gerichten als subfeuda simpliciter genommen zu „werden gelangen, bekannt, über einen Lehnvasallen eben von Hohen„dasigen Fürstl. Hause keine Jurisdiction ausgeübet, sondern einhellig „ein jeder sogenannter Gemeindsgliedern, so wohl unter denen Lehn-Leu„then selbsten, als zwischen diesen und dem Lehn-Herrnen vor denen „Ehrig. Lehn-gerichten entweder und entscheiden wollen, sondern gänzl.

Summar. Bericht. N. 2. II.

" wen jetzo nicht zu gedenken, daß die in Teutschland den Herzogen, Lehn-
" herrn gewöhnliche Observanz um so mehr zweifelhaft, als man schon
" selbe gern nicht zu rechtfertigen wisse, daß die hiesigen Vasallen nicht
" werden wollen, oder mit ihren Herren Gnaden ihren Lehn-
" herren in wenigen Fällen, nämlich und zwar solche Differentien zu
" fahl, welche von den Herzogen Anglia ausdrücklich ausgenommen und
" ihnen gemeinet worden. Es muß demnach die angegebene Handlung
" zu gemeiner rechtlicher Erörterung verwiesen werden, welchen Herrn Gegner
" ihnen nach von allen Umständen vorstellen will. Wann aber auch
" gleich angenommen, daß man zum Fall einer ungestandenen Fälle competen-
" tia fori in causis feudalibus zu Leipzig die Herzogl: Lehn-Hofe
" fundirt wären: so könnten doch diese Herzogl: Gerichte in einer
" so selbst mit eingehenden Sache, folglich in causa propria nicht
" allen Anglia den Prälizgericht allein mit Ausschluß anderer, auch die
" Entscheidung derselben denen ingrossirten vorgeschlagenen und den Ausspruch
" nicht verschiedenen Herren committiren, sondern es müste allenthalben
" dergleichen Prälizgericht denen Partibus Curiae zugeschrieben werden,
" welches so wohl denen gemeinen Lehn-Rechten V. l. T. 10. 11. T. 16. 11. T. 39.
" 11. Feud. 55. §. praeterea Struv. Synt. Jur. Feud. c. 16. §. 6. als auch
" denen sächsischen Lehns-Observanten V. Jus Feud. Alemann. c. 10. et 20. Jus
Feud. Saxon. c. 65. et 68. Auch den beständigen Meinung der berühm-
" testen Rechts-Lehren allerdings gemäß ist. Conf. Rhed. ad Tit. Feud.
" E. J. Tit. X. Carpz. P. I. C. 24. d. 2. Schilt ad T. Feud. Alem. c. 10. §. 2. Horn.
" Feud. cap: 25. §. 14. Wie denn sonnen aus vorallerhand Acten bescheini-
" get wird, daß die in denen Territoriis wohnenden Vasallen, es sind
" nicht zugleich der Lehn-Herren Unterthanen seyn, und daß nicht
" als per subsidiale cabinet werden mögen. Quando enim Vasalli
" illorum Territoriorum (ubi scil. nemo potest esse Vasallus, nisi simul

" fiat subditus alibi habitans, immediate personaliter citari cum alias
" si non simul subditi essent per subsidiales citandi fuissent, Rhed. ad
" J. Feud. E. I. t. 10. n. 18. p. 364. Rev. p. 7. c. 390.

" Ueber ob Ihro Churfürstl. Gnaden allenfalls, und wann ja der hof-
" gnädigst Landsässige competentia fori zuzugestehen wenden sollte, nun
" so wäre derowegen zu bitten, gnädigst gnemigt sein zu wenden, daß
" die hiesige Vasallen keine wenige Gleichen herzuleiden, sondern denen
" allenigen Lehenstücken, und die Lehen-Güter verbunden wären
" nicht in denen Hochgerichtl. Sachen, sondern in denen ordinairen Chur-
" fürstl. Manzischen Territorio gehörig, auf sie beruffen von der hof-
" gnädigst Landsässige in die hiesige Lehen-Sache endlich gehörig und im-
" mediate insinuirte Rescripten ausser Rotificationes denen
" zu denen Exhibitis Rotibus angesetzten Termine nicht von denen
" bestimmten mit denen gewöhnlichen Curialien nicht versehenen, und gleich
" als wie bloße mit gewöhnlichen Lehenstücken ergangenen Citationibus gan-
" sein unterschieden gewesen sind, endlich auf diejenige, welche ausser der
" andern Ordnung vorgenommen werden sein, denen hiesigen Lehenstücken
" nicht präjudicirlich sein. Und weil ferners die übrige bey diesem
" Gravamine in der Anzeige beschehene Anführung in dem Andreas-
" Rescripten mit Stillschweigen übergangen, nicht tacite zugestan-
" den werden: So bitte man ob cum Acceptatione hujus Lehen gleichen
" Gestalt verbleiben, und wendet sich zu dem fünften und 6ten Gravami-
" ne, welche man bezeugenmäßig ungleich völlig wiederholet, und hof-
" lob. Anzeigung gewöhnlichen Dijudicatur überlassen haben will,
" ob denselben wohl Statum, daß die Vasallen mit ihren Rotturfft
" gehöret, und die vorgenommene Acta zu Einholung mehrer Nachrichten
" unstatthaften Fatumdingen verschiedentlich verwahrt, abgeschlossen, und bewahrt

" Vasallen schuldig seye, wegen allen und jeden von den Lehengüte-
" Lehnleyh ihnen impetrirten Lehnbr. Briefen, die auf Theils nach den
" denen gemeinen Rechten, Theils nach denen observanzmäßigen Contr.
" dati, und denen nothwendigen Observanz der Lehnbr. Briefen im ge-
" ringsten nicht zu reden, auch wegen Confectirung der hierzu Lehn-
" Gutter ohnedem von geringer Consideration seye, sich in beschwerliche,
" und denen Lands zu führenden Proceße und Verjährung vielen
" gnossen, und die wenige emolumenta der Lehnbr. Güther die
" in Lehn verfallenen Stücken ohne Recht einbehalten, mithin
" ziehen dem gemeinen, und noch denen Lehnherrn Feuda
" vollends ganz und gar inutil machen zu lassen, zu machen
" nun sich diejenigen beschwerlich, wegen die gnädigste Verordnung
" und denen gnädigste Lehn-Gesetze die hiesige Vasallen von
" den, zu nutzlichen mittels gnädigst, oder auf den Lehn, wenn
" ein fall kommt, die gewöhnliche Taxen zu thun sich gnädigst, ge-
" fallen diese noch bezahlen nach Endigung obigen Herrn
" Lothary Francisci Hochgräfl. Gnaden willig zu sehen, ob man
" auch wohl bis dato von der Hochgräfl. Canzley auf einmahl einen
" Mahlschein Lehen wegen erhalten können. Endlich will man quoad 4.
" zur Verificirung der Thatsachen advertiren und weilen man auf die Exhi-
" gen sub N.o 7. und 8. bezogen, und ebenmäs die eingeschickte abgemessene
" Ausgabe moderate abgelesen haben.

XI. Ob nun wohl in obigen diesen verdächtigliche und gelesene Pünctlein
von einem Klügern, als vorliegt bekanntlich von den gnädigsten publicatis und Verord-
nungen in diesen jetzigen Zeiten allhier zu Lande von jedermänniglich deshalb gehaltene
Respect dasch
wird, in einem gemeinen beschwerlichen Lehen verstehen, und gegen alles
Lehen die Gerichtbarkeit alle Lehen-Herren ohne Unterschied die Jurisdiction und Gerichts

Summar. Bericht. N. 1604. II.

abzuraichen, und die Feudula nobilia mit diesem gemeinen Lehn-Recht
Lehen in gleichen Fragen will, so alleinig das gelehrt dasige Hanse-Recht
gehen muß, dass nemlich ein Vasallus als Ehe Mannes Lehnsherrn und
Vasallen wegen dieses ihres gemeinen Fahrnuß-Lehen, wie oben gemeldt
dass nicht schuldig sey, an den Vasallum subinfeudatum einen solchen
ungewöhnlichen Lehen-Hof, gehorsam und gewärtig zu seyn, abzu-
stehen, und der dieser Vasallus subinfeudans keine immediate Cita-
tiones noch sonsten jemand, und derselbe insinuiren lassen dürfte, dahin
stehet derselbe ein Exempel an, dass die Lehnen zu Observanzbung in
allen gewissen Lehen stehen, und dessen eben ihnen Hanse zu Observanz,
oder proprietätsbung keine Jurisdiction in Hall sich anmassen, auch diesen Hanse nicht
zustehen dürften von Hall noch Observanzbung zu kommen, und sich dem
obigen Gerichtsbezwang wegen dieser in Hall liegenden Güther zu
unterwerfen haben oder einen dergl. gesessenen Lehen-Hof noch nehmen
zu können, noch keine immediat Citationes dahin stehen dürften, weil die
zu Observanzbung mit Vasalli subinfeudantes seyn, welche dem die
gemeinen Gesetzen zu Herzogth, sich obenbesagt mit regieren können, sondern die
selben die Herren Fürstbischoffe zu Mainz die eigentliche Domini directi
und die Herren Grafen nur die Vasalli subinfeudantes. Gemäß sind
auch diesen Gelehrte Lehen-Vasallen recht, und so bringend haben dieses
noch fol: Actor. 92. usque 95. Volum. 1. von dem Jahr 1592 und 1604. zwar
Lehen-Gerichts-Brief wegen mit beweisst dass denen Grafen zu Gleichen
der Gehorsam nunmehro zugeschrieben werden. so vor dieses den
obgemelte Hr: Profess: auch weiter denen nur ein wenig gegen
allen Herrn, der sie davor hält, dass Feudula vulgaria Ao: wenn
solche Feuda regiert ob nicht andere seyn könte, als dass der Comit inter
Vasallum subinfeudantem et subvasallos per Pares Curiae nicht entschieden
werden.

Summar. Bericht. XII.

XII

Wie es mit denen streitigen Lehen- und Land-Gerechtigkeiten und mehrern Exempeln mit denen Teutschen Provinzien gar wohl bewandt, daß ob nicht mehr üblich: zumahl in solchen Art der mainzischen gemeinen Lehen: / per Sacer Curiæ die Streitigkeiten zu entscheiden, sondern alle derzleichen Differentien werden an denen ordentlichen Gerichten gütlich unterstellt, und an zuständige mainzerische Hof-Tractaten zum Austrag Anstand werden, wovon sich den gehorsamst gehorsamst Chur- hoch- Löbl. Hof von Speyer, in seinen bisherigen Judicirten Decisionibus allzeit nach denen bisherigen Observanz / wie auch Ord. Reformat. sich vielfältig provocant, und solche in streitigen Chur Mainzischen Landen einzuführen will: / decidirt und sententionirt Decis. MCCCXCIII.

Auf solche zu Erlangung die Provocatio ad pares Curiæ in derzleichen nicht mehr üblich, und gelangen die Lehen- Herrschaften in Streitigkeiten der Gerichts Barkeit und Gerichten selbsten, wann sie nach den Inhalt denen Acten zuständigen Ausgleichungen denen zuvor ordentlichen bestehenden Mens. Octobr. 1694. nach Herkommen.

Wann also zwischen den Vasallen, nemlich denen Herren Grafen zu Hanau und denen Subvasallen nemlich der Chur Mainzischen Ritterschaft zu Streit wegen dieser im churfürstlichen Chur Mainz: Territorio liegenden gemeinen Lehen selbsten, oder wegen beschuldigten begangenen Lehen Fehlen der Subvasallen ein Streit entstehet, so muß notwendig vor der Lehen- Herren, als unsers gnädigsten Churfürsten und Herren Churfürstl. Gnad. ordinairen Gerichten / : und nicht in Lehen-Sachen, vielweniger per Pares Curiæ : / die Sache untersucht, und nie zuvorderst gar mainzerischen Amts- Hofes eingeholet werden. Gleichwie auch die Ritterschaften selbst den Fiscum und die Cammer, so denen im Gemeinschaft der Fiscus et Camera die Ritterschaften von denen Territorio

Gränzen belangen muß, wie denn einem Gränitz-Herrn seine Unterthanen vor seinem nächsten Gränitzen, denen sie unmittelbar verbunden seyn, zu stellen sind, die seine denenselben Gehorsamkeit verpflichtet, denen die Unterthanen wechselsweis zugethan seyn müssen in statu recipiendi und contra statum communem durch Gewohnheit eingeführet worden, wie Berlich in seinen Decisionibus und Tiraquellus ad Stat: Calvol. auf andern verdächtigen Gränitzen, allwo eine Observ. allwo, so de hac consuetudine testimonia auf genugsame eingeholte Bezeugen, secundum consuetudinem cogi Scultetum et Scabinos, ut Acta ad collegium quoddam Sapientum transmittant, ut omnis suspicio tollatur, quae aliàs in Praetore Scultetos et Scabinos cadere possit, si tanquam subditi jurati in causa Dominorum cognoscant et pronuncient.

XIII. Wenn auf denen rechts auf der Gränitz-Länder und Gebiethungen auf solchen Fall, wenn die Vasallen und denen gemeine subordinirte Lehn-Güter in der Absicht, daß die Herrschaft Gebiethungen unter seine Gränitz-Zwangung gelangen können, die Unterthanen selbst vornehmen und die Acta zum subordinirten Hauf viel mehr sub dicta extra ordinem Vasalli subordinirt vorgezogen können; solches gestalt sehen, daß die offtbare Vasallen in feudantis, auch die vorhin Territorio wohnen, und ihren Lehn Hr: auf seinem gelegen sind, besonders wenn sie manchen absonderlichen können, sehr vor seinen allhiesigen Gerichts Territorio der Gränitz auf nothwendig so wohl von dem Vasallo gegen diese und in Subvasallos alle Actiones personales vorgen der ihnen imputirenden Lehn-Inhaber als auch von allen andern die Actiones realer vorgen der Directi, nemlich Lehn-Güter, und denen subvasallen Erhalt und Verleihung der andern Gerichten Territorio und Gränitzen gesuchen vorgen instituirend werden müssen, und ex pacta der Gränitzen Abzwangung vorhin Lehn-Herrschaften Herrn Gränitzen die sind niemals Facto entnommen seyn,

ob Vasalli Lehn zeller zu Leben, dessen zu der Gerichts Herr Clag ihm ins Lehn, Gerichtsbarkeit über die Lehn-Güter und über die Vasallen zu haben ob Ehrenstein ob Dominus directi ihm praetendirte, weil wenige emediate Citationes in diesen Territorium ob stehen können.

liche Attentata als blosse Exempla odiosa nicht nimmt, noch zu dem Fundament ziehen die sonsten festgesetzte Rechte angezogen werden, noch so wenig kann die obgedachte Vermallay: wein der oben bemeldte zu Ehrenstatt Gerichtsherr wegen der Lehen-Gerichtsbarkeit über die Lehn-Güter und über die Vasallen zu haben ob Ehrenstatt ob Dominus directi ihm praetendirte, weil wenige emediate Citationes in diesen Territorium ob stehen können.

Rechtung selbst, oder wenn auch gleich von diesen festgesetzten gemeinen Lehen, loco servitiorum ein gewisses Geld oder ein Canon oder präsentes und andern Gelder, so ob allen nicht ist mit gerechnet, gegeben würde, sich einer immedial citation gar nicht anmassen. Denn ob schon ein solcher Ehren-Lehn-Herr Vasallus subingeudand und ein andern sub-Lehn-Herr: wenn er wirklich die erste Instanz der Jurisdiction durch lange der Zeit wirklich herausgebracht und in Possession gesetzt: in solchen Fallen, da der Lehen- und Zinsleuten wegen ihren gemeinen Lehen ein gewisse Prestation auferlegt, so ob abgemeldten mehren von diesen festgesetzten Lehen nicht gezogen werden kann, bezeugt, seine Lehen und Zinsleute in causa non petitae renovationis alienationis absque consensu Dominipotae, deteriorationis, Canonis non soluti, felonia, aliisque feudum vel emphyteusin concernentibus, zu citiren, auch solche von ihm zu erscheinen schuldig: und da sie aussen bleiben, ist der Lehen und Zinsherr wieder dieselbe in contumaciam zu procediren, und gestalten Sachen nach sub poena amissionis, idem confessi und convicti solche anderweit vorzuladen, auf im Fall besagter Contumacia endlich definedive wieder sie zu verfahren berechtiget.

Hiermit aber die besagte Citationes ihren nicht zugleich immediate insinuiret werden können: Die mehrere denn in oben denen

Gründen sich entweder bestehen, nemlich wenn ab gegnische, die eben ein
gleichförmige Sprüche in der Gegnischen Clausen und Hannischen Clau-
sulen zuziehen wären, oder durch pacenta, so müssen sie entweder
den vermeintlichen ihren Obrigkeit abnehmen sie gegnischen, in subsidium
billig vergleichen wären. Alsdann sol der Hessenlebte Lyncker. in sei-
nen Decisionibus von der Hessen Gräffen, Juristen Facultäd meret.
April 1684. nach Mülsberg ein Präjudicium auf einen Clausel-Spruch
und den Churfürstlichen Land Hengerichten folgendergestalt mit-
theilet:

„Und wird nemen jedem die Citatio pet subsidium formi Magist
„statu, dennoch nemen gegnischen, billig insinuand. Mens. Nov. Dec. 687.
„Mens. Decemb. 1690. nach Hengerichten.

XIV. Welches man allhier zu dem End anführen wollen, weil den Herrn
Canzellay Directori und Hr. Referend in ihren Lehn-Sachen auch die eben
gedachte Observantz Nutzen dienlich bekannt, und zu benutzen gedenken,
daß die Observanz in Hessen einen zum Fundament dienen müsse. Ob
nun es wohl genzlich bis dahin gegründet seye, die Exemplarische
der Churbrandenburgischen Canzellay Lob und seine Sorgfältigkeit mit in
fleissung mediat Citationes, anbefohlen worden. Was aber dieses
zu bedeuten, will man ad Acta prudentum muß weiters hier setzen,
und es wollen die obgedachte gegnische Credita sich demnächst gnädig ge-
fallen lassen, dieses Orts ein klein wenig nachzudenken, und die Ursa-
chen zu erforschen, so warum sie finden, daß die Exempla ad Factum alienum
gegangen, und sich auf einen Fremden Grund gründen, folglich nun diese
Herren Referenten in ihren Deductis und in dem Projecto der
neue Churmainzischen Resolution allegirte und recommendirte Hessische Observanz
auf hiesigen Churmainzischen Land und Territorium gar nicht zum Fundament

allgemeinen Rechten gemäß verfahren werde.

gelegen, wie wenigen zu einer allgemeinen Rechts-Regul angenommen werden. Und obwohl auch nach denen übrigen Churfürstlichen Gerechtigkeiten ein Churfürst in personal Klagen vor denen Churfürstlichen Regierungen zu belangen seye, und die Citationes in das Land, wann sie nemlich im Churfürstlichen Lande gelegen, insinuirt werden; so kommt doch in übrigen die Churfürstliche Observanz mit denen Gerechtigkeiten anderer Churfürsten überein: wann nemlich das Lehen in einem fremden Gerichtszwang liegt, und mit denen allgemeinen Rechten übereinkommt, ubi non respicitur domus quae cujusque propria est, sed ubi quis habitat; indeque per subjectum Magistratus licet forum in loco sibi domus fundatum sit: quoniam nihilominus personam debet citatio accurate posse: adeo Quod est, als wenn sententionirend die obgemelte Juristische Facultät apud dict: Lyncestarum Dec: 1620. alß:

„Im Fall er aber in den Churfürstl: Landen wohnet, und derselbe Gerichtszwang oder auch einige Mitbelehnschaft nicht hat: da mag er auch vor der Churfürstl: Regierung nicht belangt werden, sondern er wird vor seiner Obrigkeit, unter welcher sich derselbe befindt, billig belangt.

Ob wir in denen special Monitis und Rationibus der special-Gerichten über die Deducta der ihnenen Referenten und der Herren Gutachten über die rechtl: Erörterung einiger Puncten der streitigen Lehenschaften nicht ungern solle gehandelt werden, inzwischen aber sind wir allhier principaliter zu denen obgedachten Commissionen der Herren Professorum Operam dienstl: vorgeschrieben und suppliren wollen, und weil dieselben gut: in und um Hessen gelegene Lehen seyn, welche Ihr Churfürstliche eingezogene denen Lehen-Herren bezogen, so ist dieses Gericht vorgegangen der immediat citationen und praetendirten ersten Instanz

einer Jurisdiction mit allen nöthigen Gerichtszwang abzudringen, sey, denn obwohl dem Domino Directo über sein eigentliches Ritter-Gut, wo er einen Lehnfall und gewisse Recognitiones der Gerichtsherrschaft zu genießen, Jurisdictio feudalis und die rechtmäßige Cognition zukommt, also, daß keine Dismembration, Alienation und Deterioration vorgehen kann, der Dominus Directus auf die immediat Citationes sehen, und solche in die Lehn-Gerichte selbst einsenden lassen, wie mit vielen Gründen und denen Lehn-Rechten darzuthun vermöchte, und der obgedachte Hr: Professor dann nur wenig verstehen, als er Tom: Act: 82. Volum: 1. generaliter sagt, siquidem eo casu, quo Dominus Feudi non est Dominus Territorialis, sed exterarum, Dominus Territorii ad Jurisdictionem aliquam Domino Feudi concedendam haud est obstrictus, hinc si Dominus Directus contra Vasallos agere vel hi inter se litigare velint, ordinarius Judex a Domino Territoriali constitutus, eius adeundus sit, oder den Filium anführend, welches denen Lehn-Herren solche eigentliche Lehn allerdings, folglich denen Gerichten zu nahe fallen, als, als er solche Canell allenthalben Herren machen, wo man den seinen Rat nur gründlich zeigen wird. Es ist ab der mit diesen Rat gemeinen Lehn-Lehn die Lehre und Lehrer sehr ein ganz anders, und wo der Herren Gnade zu Herzfeld mit Dominus Directus, anders selbst Vasallus sey. Hr: Referent wünschte zwar auf diesen Weg die Herren Professores, er will aber nebst dem Hr: Dr: Hasselfeld innen, sich bemühen den Vasallum mit so wohl in den Platz des Domini Directi zu setzen, als vielmehr gar in den Dominum directum

selbst zu transformiren. Diese beyde seyen so wesentl. Eigen-
wollen und können sich also in dieser Beurth und Feudal Mate-
rie nicht begreifen, viel weniger distinct schließen, noch die Di-
stinction selbst fassen und ermessen; Die seyen der Vasallus
müsse wenige rund Lehen-Güth von einem Gemüthen als Domini Di-
recti stehen, ergo müssten die Gemüter zu stehen, Hall und andere
Oerter von die unbewegliche Gemüthen den Vasallen nach Edelmans-
sitz und Herrenbürtig ziehen, und immediat Lehen gezogen und gehal-
ten werden. Dieses Schluß ist verwerflich, und nicht zu dem, daß den Vasal-
den Lehen von einem Gemüthen als Domini Directi stehen müsse, ergo
der Herr Graf als Vasall von einem Gemüthen als Lehen-Herren
und Herren Hochbeyhen zu Mergentz nothwendig stehen, und also
mediat gezogen und vorgehalten werden, und als kann Niemand
den, daß dieselben seyen Feudula so alienabilia seyen, daß verpfan-
dung Gelegenheit zusammen kommen und in Vorschlag nehmen, so
diese Kugel dann hauft und stehen ad effectum zu bringen und
selben anzubringen; Theil aber der Herr Graf gegenwärtig
diese Lehen nicht selbsten besitzen und also frumen können, sie sie
gen ohnmöglich von ihnen unbeweglichen und nicht in den stehenden
habenden Gemüths-Herren zu Edelmannsitz ziehen, und immediat
leben, und sich selbst denjenigen Jurisdiction p. welche sie nicht ha-
sondern ihnen unterstehen sie als Vasallus vorgen solchen Lehen, stehen
unmöglich annehmen, noch solche Jurisdiction p. so noch der beyden
Herr Schöffen selbst eigenen sagen und verschaffen dem Domino
directo zu thun p. und als Domini Directi Gerichts sitzen und noch
Edelmannsitz ziehen, sondern sie müssen sie noch darneben als der

† sondern sich nicht der als die Lehen sie andere Vasallen in offenen Gerichtsstand gegeben sollen

Summar. Gericht. A. F. H. O. R. II.

Dominium directum ihnen denenselben concediren, und sie auf solche Art be-
lehnen habe: denn Ihro Churfürstl. Gnaden haben nicht das Dominium direc-
tum an den Hrn. Grafen übertragen, wie diese beyde Herren Beschaff-
fenheit in einem ähnlichen Supposito sey, sondern sie haben den
Hrn. Grafen mit solchem gemeinen Lehnbrief Lehn nur infeudirt,
unter dem Endig, daß der Hr. Graf solche nicht selbst vergeuden, noch
ein Commodum davon haben, vielweniger einen Heimfall setzen sollen, gleichwie
der Herr Graf diese Arten Lehn-Erbungen mit einer wandelbaren Klausel zu
widerruflicher Genußnutzung nicht besessen, sondern sie mußten als Vasall in
loco rei filæ einen Aestimem ab- und herschreiben bezahlen, wenn ihnen ein
der Lehnfähigkeit gestandener Lehn heimgefallen ist, dann das Fascel muß in der
Lehnen Kanzley, zu ordentlichen, auf den Lehnbriefmäßigen Genußnutzung zu
unterscheiden, den Vasallen, gehörigen und gewöhnlich zu setzen, und gegen die
alte Observantz, die nur bloße notificationes /: Gnaden-Gehalt :/ der zu
denen Lehnsmuth-Abschied angesetzte Termine, wie Fol. Actor. 85. Vol. I. ge-
wesen, vergangen, immassen gute immediate Citationes angenommen.

XV. Allein nun nunmehr die verschwiegenheit commissarialische Relation und in
specie die Fol. Actor. 4. et seqq. et fol. 52. Volum. II. befindliche Beylagen
der Harmonie Christ und Ihro der Churfürstl. Lehnbrief zusammen hält, so findet sich, daß diese
Beylagen mit Recken ganz wohl harmoniren, und wie bey Ihro Churfürstl.
Regierungs Rath Bellmond und Doctor Pfeffer gute Facil setzen, den gnädigsten Lehnherrn die nächste Instanz der
Effect. Jurisdiction und die Solenz immediat Citationes in das Electorium an die allerhöchste Person Ihro Churfürstl. Durchlauchten abzugeben,
und, daß die Churfürstl. Commissarii ihnen so lange zu haben gehabte
Lehnherrliche rechte halten dürften, wobey diese Herren Beysitzer
Ihro Churfürstl. Gnaden nur einen restringirten Verstand, die Lehn-Gnaden

zu bescheinen, zu gemessen, und davon selben, wie die von Hirten gesetzten Bäume Anlage mit andere, als was verschiedenen einen die Hirten zu Gemeinen eingeholten Gelübnisse angelegt sein, und als selben einselben nie messenes mit zugegeben, belegt kann auf den Herr Amts von Herzfeld einige feine Schweine-Gerechtigkeiten nie messenes mit zu stellen, selbigen zugeben, wie dieselbe durch ihre herrschaftliche Landes nun gewisse Abzahlen eingesendet hinstn.

XVI

Über den restringirten Casus Kasus des Amtes zu Herzfeld über die Fallung subsidiendas über subbringen und Commun Casus angelegen

über die harmonirenden, denn obwohl in denen Edictibus Concordatis steht, der gemeine Kasus möge diese Casus Causae mit Bezug belegt sein, als mit andere als davon zu halten, wie dasselbe schon lange in denen verschiedenen Zeiten diese Casus gleich andern besonderen Gnaden-Gütern, genannten und benannten gewesen, der Herr Amts mit dem völligen Gelassungs-Kasus denen exercirten, sondern nur nach den im Casus-Gnade andeutlich enthaltenen Clausulen blos restringirten Condemnat Gelassung gegeben, denn die Worte lauten also: so viel Acris von Kasus und Gerechtigkeit wegen denen zu verleihen haben, genommen und gelassen &c. consequenter nicht mehr noch, als es im übrigen mit diesen Casus-Gütern, denen denen Gerechtigkeiten, als mit andern genommen Gelassungs Gelegenheit: Viel als zuvor angesehen, als den Gnaden den Kasus mit unnötigen Lamenti des Gesuchs wegen incommodirt, nun nunmehr mit den gemeinen Gelassung gedrohet, so hat der Kasus

Summar. Gericht. Acta II

und Verfall mit dem Herrn Grafen in dem Concordat dessen ausgemacht, daß er Herr mit dem Theil, als der Herr Major zu Thun = Oberstleut und Vogt Hamerlehn mit zuziehen genommen, von diesen mangelnden gemeinen schuldigen Lehen das Gesetz zu fordern.

XVII

Es will nun in dem verabredeten Handlungen dieses Lehen = Gesetz, so in dem bezielenden zwey letzten Puncten enthalten, sich nicht undeutlich zu dem letzten, daß dabey wo nicht einige gar zu unrichtige Anwendung und dem richtigen Modus in verschiedenen Punkten sich präsentiren, denn ob schon sich bey diesen nicht ganz accurate sagt, daß die Absicht Sr. Excellenz dieser Handlung nur seinen eine Theile nicht meist fond zu dem Ziel gehen kann, sondern vor letzt in obrist angezogen in einer Puncten gegen sich selbst, nemlich 1) ist zwar klar und recht, daß Hr. Referent die Sache in causa des Gmehl. Glinischen Fiscali vorgefallen mündlichen und weitläuftigen Process contra den Herrn Herzbrand Angelus allein anbetrifft, und wegen der ungebührlichen Prätensionen des Herzbald Glinischen Creutzlay zu Felsenbrunnen, und wegen der Einschränkungen des Herrn Herzbrand: so auch sich in übrige Vasallen, wenn derselbigen obsonden, soll verschonet werden: Herzbalds zum Gute gezogen, und wie vom Herrn Referenten fol: Actor: 71. Volum: II. in mündlicher Relation vom 18 Jan: 1738. gemeldet, daß nicht Einschränkung Puncten obsonden, welche nach denen Lehen und ertheilten Gutachten allen, falls abzustehen und zu verbessern wären: Demnach finde mein also, daß die Sache nicht mündlich, sondern durch allen Theilen in Schrifften gemacht werde, und man also bey Einsendung der Ausarbeitung

Summar. Gericht A. 1740. II.

bis dahin billig deliberiren müssten, wie dieses Werk schon abhelfliche Maß
zugeben wären, folglich sind die auf Landen zu verordnen gewesende Secretarios
2.) praesentiren sich auch der andern Beiden keine Anzeige-Schrift, kein Re-
scription und kein Arrest, sondern bauten andgemeldte Anzeige, dem
da kommt die Gnädigste Cantzellay fol: Actor: S. B. 7. et 8. Volum. III. d.
25ten Febr: 1739. mit einer gemeldten Declaration und Citation wo-
zu Sanct: coll. Act: zum Beweisthum, schuldt solche ohne Anzeige und Ver-
kommung der Gnädigsten Verfügung zur Gnädigsten Anzeigung, denen
wenden vielen Personen vor gewiß als zum Beklagten und Executi-
ven Beklagten und Exec. Executand Vasallen angegeben, die nun kommen
und sich auf Gnade und endliche auf Recht: vorlesb wenig differiren
submittiren sollen, sie wenden abkommt, dass sie nicht vor einer Gnä-
digsten Anzeigungs-Commission, sondern vor der Cantzellay zu
Lebenhausen erscheinen sollen, und ob wird diese gemeldte Decla-
ration und Citation denen Exec. Executand Vasallen ad Domum inti-
miret. Da haben denen also diese nicht Gerichtsmäßig-Puncta
Dni. Referentis auf einmahl ihre abhelfliche Meynung, und der Ver-
gleich auf diese Arten ganz endlich 3.) kommt der Cantzellay Director fol:
Actor: 9 Volum: III. den 10ten Martii 1739 mit einer Commission, wo-
zu ein Resolution geben, wonach diese Commission abzuschreiben und einen
Project einer Resolution über die Gerichtsmäßig-Puncta und eine
Formul wie die Lehen-Leute können eingenommen werden, in einer
zuvorzunehmenden Session und Deliberation vorzulegen, da ist denn auch
nicht gemeldte endlich 4.) Befehl der Herr Cantzellay Direc-
tor diese selbst pro forma vorgehen zu lassen, dessen wenden vor
andgemeldten Beide zu Lebenhausen den 8ten Febr: 1739. die Lehen-

Summar. Bericht Litt. A. No. III.

Einige und wie Gesetzen von alle einigen allerhöchsten Cameren besserten und Reverse ausgestellet, ob man gleich bey Ihro Kayserl. Majestät mit denen Herren Commissarien, so ab privative vor sich verwilligen, was nicht übereinstimmet, folglich der Herr Landrath Director auf was keine Resolution vor seine abgemachte Herrn Vorstellung erhalten können, ohngeachtet, seind bey ihm und der Landrath selbst doch nimmehr verantwortet gehalten, und folglich ist alle Hoffnung Ihro Hochgräfl. Gnaden und Excellence Hochlöbl. Regierung verzagt, denn sie sind kein Amts-Person und Regierungsglieder mehr, und die Gesammte Landrath hat die Potenz in Händen, den Herr Obrist-Syndicus wegen die Herren Deputirten zu bringen, und ob sie einzunehmen, wegen Ihro Excellence und Hochgräfl. Herr Gnaden vorzustellen, und die abgemachte Reverse besser zu machen, da stehet ab denn gar nicht nöthig, daß unter Ihro Auspicio Ihro Hochgräfl. Gnaden Excellence Regierung diese rechtige Sache besorgen werde.

Litt. A. No. III.

Wo denn angemerkten nöthigen Anmerkungen in denen Taxen Differentia, und wird in dem Præliminar-Punct der Quantität und Qualität der Taxen festsetzung vorzunehmen und in Richtigkeit zu setzen seye, als die Handlung und ihrer Circumstanz gemäß und alle kleine Chicanen Hemmungen und üble Folgungen die gegen wärtig ohne Ruhe wenig zu sehen, meistens abgeschnitten werden, in dem ohnmaßgeblichen Præliminair-Gedanken und seinen einzelnen Stücken, nemlich

Summar. Gericht A. 1770 A III

Erstes Bedencken

Zu Ansehung des Churfürstl. Cameral Interesse wegen der Annahm
Einziehung und Verzinsung einiger Observanzen und Cautelen zu nehm

Zu Ansehung des Churfürstl. Cameral Interesse ist zu nehmen, daß die Chur
fürstliche sage, auf einige neu denen Lehnleuten auferlegen, solglich der
Fall allen eine solche Art kommt, Herzoglichen Lehn-Revenuen
kann, auf daß jedem Landtage ein gewisses von hundert 25 Gl. Lehngelder
neue Bisherigen und rechtliche Observanz zu nachtheil sage, ein kommt
also rechtes sie Landtäglich zu sagen Lehn-Inhabern zugemuthet werden
der Hl. Lehnherr Director vermeinet zwar in seinem wegen
der Lehn Sportuln zugenommen und bey denen Acten befindl. so
lautenmäßig Genuß der Churfürstl. Cammer diese Lehngelder zu
disputiren, denn ex criticissant occasione der von Hermann Hein
richen Anglern sehen vor einem Jahren bezahlten 10 Rthl: 10 Gl. Lehngel
der.

" Es sehen der Lehnherrschaften einige auch Churfürstl. und
" Fürsten, daß die Guthen Herzoglichen Lehn wären, diese Lehn
" gelder angenommen, und ob deuten muß deswegen onera wegen
" Lehn- und Lehn-Gelder auf gesetzen Guthen zu bestreiten
" sein.

Endlich will nr die Churfürstl. Cammer diese Interesse ob
serviren unterschiedene Lehnleuten zu verordnen, weil sehen die Lehn
gelder ein alterum und bey der Fundirung Acten ab die Lehn
Gelder auf sich haben, so müssen nothwendig diese Lehn-Gelder
in gewissen Summen mit angebracht werden. Dann obwohl
an dem ist, daß Nobilium Feuda Feudalia auf gewissen belli tem
pore mit Annaten und andern Cammer-Abzügen nicht beschweret

werden müssen, auch so gar wenn schon der Possessor kein Nobilis ist, gewissen die Feudales prestationes ad dat Superioritatis nicht gehören, und wo solche Lehn-Dienste praestiret werden die Bauren auch so gar die Hauen folgen /: sequela territorii :/ cessiren. Es ist ab das sie nie ganz andere und dergleichen Lehn-Güther so Bauerbesse und selbige in solcher Qualität gesetzen, dann diese müssen mit denen Adelen Lehn Dienste und gewissen Lehn-Gelder, oder dessen Bauerbe Praesent-Gelder nicht bezahlet werden wie Peter Steigner, Chasaneus Alb: Brunner Köppen, Tyraquele, Knichen Klock, Lyncker und andere mehr bezeugen. Wie ab also gemeint, so kann auch der gnädigste Herr Landgraf Director in Absetzung der Lehn-Güther die Lehn-Gelder einstehen, welche wenigen der status horum Feudorum nehmen.

Die Gemeine Feuda civica vulgaria et absolute hereditaria et alienabilia prope Allodiis die nur die Art eines absoluten Eigenthums auf sich haben, auch nicht a primis aquirentibus, sondern auch die von den Possessoren gekommen, zu unterschen sind mit denen Feudis propriis et regularibus dessen ist es auch so facil der Herr Fürstl: hiesigen Canzley die Lehn-Gelder zu vindiciren.

Brevistes Bedencken.

Zu Ausfindung der Absetzungen, wie denen einigen schuldigen Bauren Lehn-Güther abzudrucken.

Zu Ausfindung der Absetzungen wird ab nicht Consilio sage, durch Vergleichen zwischen und unabwendlichen Verschwendungen die Güther zu beleihen, und in einen solchen Stand zu setzen, daß sie auch den selben Wandel stehen können, auch wohl in Zeiten auch einen solchen

Summar. Bericht A. 1780 III.

Clausen ab kommen, und solche wegen solcher Verschwendung, Lasten und Excesse der unvermöglichen Lehn-Leute Aemter, auf Fiscalische Proceße &c. wie auch denen oben angeführten Exemplis der beyden Lehn-Erben des Hauptmann Englands und Mirsburger Mullard, welche nach der hiesigen Landmarq und Feldmaaße Ländereyen auf Pachtung pro 1780. 1786. den andern aber von den ganz unentgeldlichen Herrn Pastoren die gehörenden 100 Reichsthl. Aemter bezahlen müssen &c. nicht denen dergleichen Gütern in den Sinn kommen dürfften, sondern ob vielmehr solche in denen obigen solchenden Fällen, so wohl wegen der Personen, als endlich wegen der solchen Gütern, wegen so vielen Exceptionen den Käufer und den bleiben sollten wegen der Capacität seiner Hinderungen und Verschuldungen sowohl &c.

5t Drittes Bedencken.

Die Aufsetzung der Gräfl: Herzogl: Lehnbriefe, der Art die Aufsetzung der Lehn Quael. muß in denen Campis Idealibus, sondern in denen perspicuis verbleiben, und in Absetzung der Lehn-Leute muß ad falsa Principia gefallen und in Modo den einzuführenden zu stellenden Lehn-Gelder nicht excediren müssen.

Es könnte in solchen Fall, da nun die verschwenderische wegen Absetzung in ihrer Ordnung bleibt, und in ihrer Absetzung solche Umstände bekommen, daß keine im Lehn gesetzt werden, wie sie die ungeschickt unbesonnene Lehn-Leute Sportulen zu seyn practicable seyn. Denn es wird unmöglich von die Güter der Lehnung bezahlt werden, wenn nicht zugleich gnädig wird von die Vasallen zu den Güter hinzu wie viel sie an den Adel Zirkel zu, und wie sie

Summar. Gericht ABER III.

sey denen Unterthanen und rede von Onera damit sey festen und wie viel denen die ungebliche Knechten, Dienstleuten und Gemeindsleuten sey zu steuren und wann sie beschehen, denn dieses wird in dem oben angezogenen Lehen-Brief viel klarer gemacht, und Dn: Referent deducirt mit gelehrten Sachen sehr vieles von denen Knechten so denen Vasallen, Gütheren und Feudis propriè sic dictis; dergleichen aber die gegenwärtige Streitigkeit-Unterthanen allein nicht betreffen, sondern ob es sey die Rede von solchen Feudis quæ propè ad Allodii naturam accedunt, qualia sunt Feuda Erfurtensia. Anstatten denn auf den angezogenen Art Lehen nicht bloß in specie, sondern auf in andern teutschen Provinzien, und sonderlich in Sachsen angewachsen worden von Christineus und Friederich a Sand umständlich zeugen, auf Dn: Referent selbst in dem obangezogenen Deducto auf diese Lehen gekommen, und im Fall der Noth, und in denen derselben anklebenden Knechten gelehrte Gedanken mittheilet, folglich nur nicht dictincte genug sich zu explicirem scheinet. Weil man also ex parte der Herzoglichen Canzley nicht weis und auf in vorigen Zeiten nicht bekannt mag gewesen seyn, was man vor Lehen und diesen Gütheren Accessi: machen wolle, so wird die von denen Unter-Herzoglichen Canzley letzthin beschehene und unter seinem schriftl:= Revers angenommene Formul des Lehnbriefs auf in actis mentionirlich gesetzet, und die Lehnung nur auf den denen benahmten Vasallen ertheilet, wann es heißt:

„ Also geben wir ihm solche Güther als — genannet und vor
„ diesen. Knechten und diesen obgedachten Leuten Anspruch auf
„ solchen Lehenstücken in Ansehe dieses Lehens und allen ihren

„den und Lehnsfolgen Nutzen und Gerechtigkeiten sonst mehr von und in „unsern Grafschaften zu unsern Lehen inne zu haben, zu besitzen und zu „genießen, den Lehnen ꝛc.

Demnach denn vorkommen will, daß man durch falsche Erklärung der Feuda ex pacto et providentia, wodurch gemeine limitate denn so sehr allegirten Gemeinschaften Concordaten die Abstammung von der Natura ab absurde beygefallene ex privilegio gemeine den scheint, zu machen gedenke, weil gar von einer solchen Meldung geschehen, und Dr: Reseno in seinem ob angezogenen Deducto expresse behaupten will, daß solchen nicht vermuthlich und eigentliche Mann-Lehen gemeine; welchen Falls denn dieser mehr von denen Söhnen oder von den Lehns-Folgen in solchen gemeinen selben aber auf nicht zum Vorschein gekommene Lehn-Güter Verzicht geschehen müsse, wann ob manche Feuda ex Pacto et providentia eigentliche Mannlehen gewesen. Sollten nun diese Güter quaestionis von Feuda hæreditaria mixta gehalten werden, so müsse solchenfalls die folgende Worte im Lehn-Brief stehen: Von sich und seinen haben. Allein da man nun, da ob ganz gewisse Lehen Feuda absolute hæreditaria et alienabilia seyn, so müsten nothwendig im Lehn-Brief oder im Lehn-Schein die folgende Worte stehen: Von allen und jeden haben „hergebrachten Gerechtsame gemeine seyn und in welchen dieselben gegangen, als in einem Allodial- und succedirenden, so gar, da sich einen gefunden haben, auf einen entfernten Vorfall. Obgleich wird ob ein eigentliches Lehn-Gut gemeine, welchen ob Feudum ex pacto et providentia entgegen gesetzt wird. Zudem nun die diese Feuda nur besondere alienabilia seyn, welche dem

trifft solche der Renunciation nicht haben

Vasallen dergestalt gewandt werden müssten, dass sie solche nach ihrem
Gefallen und allezeit dienlich gewesenen Art, Weise und Gewohn-
heit, ohne die obgedachten Contracta anzuziehen: / an einen jeden deme,
gen und wenn sie wollen, verkaufen, vergeben die eigenthümliche Güter und
eigenthümliche Lehen ist. Man sieht demnach bey so bewandten Umständen
gleichwohl diese Clausulen in Urkunden zu setzen, damit der Lehen
Landesherrschaft und deren Absichten durch diese Gegenstellung in
etwas unverdächtig und unverfänglich auf denen alten Glaubischen
Confessionen nachkommender Absichnahmung kein Gefahr und Process
auf den Hals müsste gebracht werden.

Viertes Bedencken.

In Ansehung der bishero[?] Conduct des Gerichts Herzogl. Glaubischen
Hofs- Canzley Directorii bey dieser Angelegenheit, und weil ihm obsam
in Gnad und denen Gründen der vorigen Bedencken und Lehen Briefe
der Landschaft zu meinen, und zu zeigen, wie dass und denen Quellen
und denen Rechten der Longobarden in denen Feudis alienabilibus
impropriis vulgaribus absolute hæreditariis extra aviem Vasalli,
quæ prope ad Naturam Allodii accedunt, allein nach denen
heutigen teutschen Deutsch. Verfassungen nicht Platz finden.

Es ist supra Aphor. II. N.[illegible] rechtlich gemeldet worden, welchen gestalten
die mit dem hies. Dr. Apfelstadt bisherigen vorgefallenen Handlung
wegen dieser Lehen-Differentien in einer benachbarten Sa-
chen gegen einander stehen, wovon derselbige Bescheid ist,
dass man sich, und wie die Sache anderweit von hiesiger Churfürst-
lichen Regierung, oder von Ihro Churfürstl. Gnaden selbst gut gefunden, oder
endlich decidiret werden müsse abgewartet. Absonderlich beschwert
sich Dr: Lebetend selbsten in seinem abgefassten Deducto ad Gravamen

men Stum[m] über denselben, daß er sich einiger ungebührlicher Mißhandlungen gegen einen ehrlichen Mann allerdings unterstanden, die dißfalls sehr scharfe und ernstliche Befehlichkeiten zu verfügen, und selbigen inmittels vorbringenden excessen wegen scharfe Inquisition und den Ausgang derselben zu berichten. Welche Worte der Referent in der angezogenen Resolution unterthänigst gesetzt, und daß man Sich einige Vorsehung gar wohl einzuholen, jedoch denselben nicht in allen Stücken der nöthigen nachgelebt gehalten, sondern in allen zu viel nachgegeben. Obwohl denn gar klar erhellet, daß das Cancellaria Directorium denen Churfürstlichen Befehlichkeiten schon vorlängst, oder doch in abwarth zu setzen, und allzubehutsam, ohne sich vor seinem Herrn in Gefahr zu setzen, nachdem selbe, wie auch billig, abzunehmen, daß es bey den ergangenen Resolutionen hiesiges ab in Gott ruhenden Königs in Pohlen Majestät glorwürdigsten Andenkens, daß es sein Bewenden haben, und mit den gar deutlichen Churfürstlichen Befehlichkeiten verfahren, auch dahingehend mit einem hochnöthigen Landhofmeister praejudicirl. Circular an sämtliche Notification schreiben wollen, und sonderlich die sämtliche Churfürstl. Regierung dieses angeführte Schreiben übersendet. Gleichwie nun der Referent in diesem particular-Fall der allhiesigen Landregierung von dem obgedachten ausgelassenen Befehlen des hochlöbl. Directorii benachrichtigt, so gewiß von unserer Landbilligkeit, und weil der allhiesige Abschied de Anno 1722. in seinem von Churfürstlicher Regierung verfertigten Gutachten angeführet, daß dieses nichtiges

Gründen zu schreiben, auf was dem Ermessen anheim gestellet und zu vernehmen Syndico HE. Dr. Reinharden, so dermahl als beygesetzter und Professor Juris ordinarius bey der Universität zu Göttingen stehet, müssen übernommen werden, gestalt sachen der HE. Canzellar Director, in der oben Abschnitt 1 Num: 2. angeführten und allerhöchsten Cabinets Verfügung Anzeige von der Canzellar zu Lehenssachen anbefohlen worden, darüber er schon gutachtliche Concepten fertigen, oder dass als Director ansehen und approbiren müsten, muste so stehend auch einige Acten Stücke beyschaffen, und sein mein dergleichen gutachten, solche muste so gemeiniglich Ihr, damahls zu Hannover gelebt, da er ab und zu verreisen und Land-Acten einer Englischen Commission übergangen haben, Raisonnement, vor gutachten Schlüsse und die Concordata zu halten und dergleichen mehr, als welche ein Collegium einer gemeinen Rechts-Person, als gegen die Collegia sonsten Rechts Brauch, der zumahl als Lehen Herr verehret wird, nicht kunst zu thun gelegen, und ob nun die Canzellar und der jedesmahlige HE. Director die Qualität der Lehen Act: und wer sie gelegen ein wenig besser in Betrachtung ziehen; so wären also gegenwärtig nicht unnöthig, wenn der jedesmahlige HE. Canzellar Director coram Commissione so wohl auf dem nöthigen Buch, als auf denen Lehen Briefe und Lehen-Rechten von denen Feudis eigentlichen Lehen tam in Curia quam extra Curiam und von denen Rechten einer Vasalli subinfeudantis in subfeudis alienabilibus impropriis vulgaribus absolute hæreditariis extra Curiam Vasalli quæ prope ad Naturam Allodii accedunt, genügende und auf denen sonstigen Briefe und Lehens Observanzien darüber als nöthig einigen, besonders aber gütlich entscheiden könnte, von allen einem

wen Rival-Streitigkeiten und sich ereignenden Fällen Abgrän-
zungen und Erörterungen der streitigen Gränzen wen die Gebrauchung
Gränzallen zu desideriren, und allab bitzed Grabgemarken Bäum zu
sich seinen Abgrängenden Gränzallen in diesem Fall wohlmeinend zu-
nennen, deß sie nicht schuldig seyn seine Vorsitzer und Directo-
ren zu nennen, welchen nicht die Gränzen in diesen Fällen zu Concep-
ßen nit wissen, so übergränzlaud zum Amt zu bestellt werden, wo
bey zugleich in allen Fällen denselben wen Amtes wegen gelegen, und
demonstrirend werden könte, deß die Probation welche die Gemei-
ner Gränzallen zu Gebrauchung in Benennung und Angebung der
Grenz-Gränzen zu geben, und durch ihre der Gränzallen Directo-
rem und allseitigen Land Syndicum gesamter zu geben genommen
und zum Ziel der unwiderrufen seyn, und welchen zugleich die
rechte Fundamenta so derselben zu Augen gekommen, ihre gebräuch-
lichen, deß er sich oder seinen auf allen Monets angenommen Regier-
Mag: Gemeinden, allseits die alten Grenzen /: vulgo Grän-
Renovations-Grenzen :/ vorlegen lassen und darauf excerpiren, wo
ihre Gränzen notiren: Gleichfalls Lasse denn diese mag zwey zu ver-
Gränzscheinlichkeit Adminiculiren, in der Herzogl. Berne oder wissen Voll-
ständig probiren. Wobey bekannt ist, deß derglichen in einem ge-
wissen District und in einer Gemeind oder Land Grenzen, unter den
denen genannten Gränzen unterschiedl. liegende Grund-Stücke mit
unter als der folgende Articul zu setzen, praesumiren und probiren
werden. 1.) per Verba enunciativa seu narrativa Principis si hujusmodi
verba continerent bona fuisse concessa ab ipso Principe vel a suis
Majoribus seu Valvasoribus minoribus 2.) per antiquam Possessionem
3.) per famam publicam 4.) per speciale Registrum Principis, in quo bona

Summar. Bericht A. 1740 III

specialiter descripta sunt tanquam feudalia. Derjenige aber muß die Documentalische Probation in diesem Fall das sicherste und allerwichtigste Mittel darinnen, daß man sich auf den undenklichen Alterthum und die Folge derer natürlichen Lehen-Erbinnen beziehe, wie dergleichen Länder niemalen anders als Lehen gehalten, und davor erkennt worden, wie denn in diesem Fall apud Gratian. Tom: 4. Disc: For. C. 706. N: 60 et Segg. und einem andern Feudisten mit sehr starken Gründen dafür gehalten werden, daß Bona probentur feudalia per Registrum in quo descriptae sunt allodialia permixtim, nullo ordine servato cum feudalibus negando grandaevitat seind, und es ist die Regul ganz richtig: Bona potius praesumuntur libera quam feudalia. Wie denn ein jedweder Gut, und das selben zu laben, da Recht vor ganz zu halten, et res magis allodialis quam feudalis habenda est, docente Bailio et Menochio. Et quod feudi qualitas impossibilis sit, et quilibet civis praesumatur de proprio possidere, quam de alieno. Ferner denn allen auch ist bekannt, daß der status feudi stricti juris seye, und keine Extension lenke, auch sein jedweder ex Investitura zu cognoscirn ist, wovon Alvarott et Sondbee weitläuftig handlen.

Ferner denn allen aber wären es nicht unbillig, gegen den jetzigen Gnädigsten Landesherrschaft nicht nur die Anzeigung zu thun, daß man dieselbe allen Pflicht abtragen wollte, dagegen Sie so schützen als hohen Landesherrschaft das Einzige Recht der Gnädigsten Herrschaft zur rechtlichen Erkennung wären versehen werden, allermaßen sollten dergleichen, und specifice dem Hochgnädigsten ungewissen und übergeben, auch zu dem Ende im nächsten Lehen-Gerichten in forma probante anzuhängig gemacht.

Summar. Gericht. Buch III.

[illegible] nicht eine Sache nicht in einer blossen Vermuthung bestehen, sondern [illegible] den Beweis zur Erfüllung gebracht werden, dass man einem oder [illegible] Herrn Rechnungs-Beamten Vollmacht zu Abhandlung seiner [illegible] H: Herrschaft allein genaue Extract, und was die Gränz- Anzeigen [illegible] und andern nöthigen Documenten von Noten genau angeben können, zu [illegible] besichtigen, und nach Befinden, wo Noten wären in ein richtiges Carten [illegible] zu bringen. Dieses wären auch dem Herrn Rechts- Beamte hier- [illegible] beizuschliessen und zuzuschicken, als, dass sie mit so viele [illegible] Verhandlungen und Vorgehungen weder einem oder dem andern [illegible] Respect seiner Herrschafts- Gerechtsame an Noten selbst abgehen [illegible], und sonderlich bey denen Herrschafts- Grenzen allen [illegible] denjenigen genauesten Noten abklagen, und die Herrschafts- Be- [illegible] stimmungen in so vielen Acten treiben. Wan wollen dass auch [illegible] gute Commissi einem illustren Herrschafts- Beamte weisen, dass [illegible] ein Amt mit gesetzmässiger Klage, gegen Noten und in Anordnung [illegible] Ziel setzen sollen, welches sie in Ordnung eben gewesen [illegible] auch solche Art klage und setzen verfahren können. Dann wan [illegible] denen obsonderlich bey dem alten, dass diese Noten Herrschafts- Gerechten übergeben werden, und dass dieselben dem Herrn Gegen- theil bekannt seyen, und Dominus Directus sey, folglich müssen [illegible] dieselben weder von alten Anzeigen selbst wissen können solchen Noten, specialites anzu- [illegible] schreiben, und Grenzen oder die, wie obgemeldt, Grund- Bücher [illegible] selben [illegible] weder manglen den Lacy, dass [illegible] schreiben, sondern es müssen solche dem Herrn Gegen- [illegible] [illegible]

wissen vndamit, ihnen muß zu jedesmahl Territorio gewiße Leute zu wo,
selben vorgewesen wären, und derselbe Territorial-Herrn wären
muß Dominus directus sie wären da das muß bezahlen und gehalten,
dass der Herrn Gnade damit ihnen Leute in seinem Territorio, so sie
nicht einigen solche Leute dazu thun, sondern sie wären selbst
nun emotion darzu nicht gehen, und ohne denen Direction
nicht verbleiben; Gesetzen nun, dass der hiesige seine Territorial-
Herrn auch selbsten Dn: Directus sey, solglich müßen dieselbe je wohl
verding an ihren Vasallen dißeinige rechtmäßige übertragen wol Leute
zu sey soll, und sie wären rechtmäßig selbst sagen und declariren, wann sie
den Vasallen belehnen, auch wohl ob wer ein Leute sey, und wohl ob wer
nun Acht, Bahn und Fürstenthum habe, wie denn in der Belehnung Acht-
lich zu finden wären. Ich habe diese nicht ohne Ursach allhier so umständ-
lich wären anführen wollen, weil bekanntlich die Leute nur Unterthan
wären genennet wären, dass der hohe Landt und Leute-Herrn diese An-
nehmung nicht ohne bestehen, sondern ob wären genug, dass den Herrn
Grafen die Glauchische Leute vorgewesen wären, diese müßte an mir selbsten
wohlgemessen, und genugsam entkleiden; Wie denn auch diese Angemerkung
also rechtlich in Erwegung sey, und ob gleich gewiße solche Leute über mir
wären wären, als über die einheimische denn Unterthanen ihre Landt-
herr, wegen dem diese, denen viel mehr pflegen und bewahren soll, in
wiederbringen beschwerliche Processe und Ruin gesetzt wären. Da sagt
denn gemeiglich mancher Bauer. Ich bin ein Leute-Mann, und mag denn
lieber mein Leute gehen ein rechtmäßig und ernstlich Leute sagen, und ich
muß doch je gehalten thun, denn will nolens volens einem der selbst

nur den Vasall und nicht Lehn und Landsherrn zu, den Gehorsam zu
schweren.

Ob nun auch wohl Dr: Referent einige gründliche alte Lehn-Con-
jecturen zu geben, mündlich anzuführen, womit er den hochpreißlichen Ab-
theilung des Senat machen will, als ob manche und nützliche Maximen
genommen, und wenigstens ein Part von solchen Gutachten in solchen Casi-
bus vorkommen, in quo ignobiles et Plebeji in einen ex Privilegio
einen andern Verwandtnuß, besitzen und folglich den Lehn-Fund
nicht müssen angewendet werden; so ist doch diese nicht hinlänglich,
weil diese Præsumtion, als ob es Feuda propria et regularia wären
Contrarijs conjecturis vorgeschützet wird, wie demnach zu sehen, daß
die Alienation eines Vasallen allezeit eingenommen, solche durch
steuerbare gemacht, und vielen mit Mannzeichen Anzeigungen als
zeit behaftet gewesen, denen Vorschriften muß nicht abgelagen, oder sich
an Alienation den Consens zu suchen, und in ihren Willkühr vorbehal-
ten worden, wie die lediglich zu gründ Nutz sporulen zu nehmen ab-
nicht, auch die Interpretation der alten Lehn-Brieffe nicht dem Ge-
meinen oder dessen Herrlichkeit, sondern dem Territorial Herrn zu-
kommt, in Corpore seiner Regierung oder in einem Fall zu seinen
Ober-Lehn-Hoff nach den Handlungen der Observanz gehören
Collegium, ihnen zu bestehen, zumal da ante Reformationem allhier in
einem Fall noch certirend wird, besonders auch weg einer alt hier-
herkommt Lehn in denen alten Lehn-Brieffen nicht als Feu-
dum proprium vorgekommen worden, sondern als ist in denen alten
Belassungen nie weder Lehn noch dem gemeinen sächsischen Lehn-
rechten nie gesetzlich Canon müssen vorgeben worden, opponirend aber

den, und also ex errore in die Lehn-Bücher gelesen. Im übri-
gen aus gute bekannt ist, daß diese Lehn-Güter manchen, so stark
als bey Kurzau p. de mehr an den Anglern und Mullern zu Würzburg ge-
wesen, um Geldbeytrag gemessen: / genugsam bewiesen, wo denen übrigen
angezogenen Vasallen vor langen Zeiten ein Weinkauf geschehen
per contradictionem vero si alter acquiescat libertas tacentis firma-
tur. Schließlich ist der zweyte Fundament, so den gedachten Herrn Grafen
Directori zu lange gewesen, von der besagten Materiâ auf meine mehr
klaren Boden gebracht, daß er mir nemlich d 30ten Jan: 1739. eine Declaration
und Citation mit 37 seiner angegebenen Namen der sub finem
Convolvirten subjunctum Vasallen, damit sie, wo nicht angehörig
angeblasen, so lang mit gesetzmäßiger Mahnung der Lehen-Güter
angelehnt und mir gehorsamlich eine Relationem gemacht wird,
auf unter eben selbigen Dato eine andermahlige dergleichen ge-
dachte Declaration und Citation zum Vorschein gekommen, worinn
den seinen benannten 24 Vasallen p. allermeistens 12 gemessene citatio-
nes invisibiles wurden / und Wilde und Freund wegen sub Causa die
Ertheilung der Lehen-Briefen vorgenommen, worüber nun von ihnen
Vormünder seine, als sie nemlich und sintemahl den Lehen-Nexum zu
venerirenden angelobet worden, und endlich ist der letzte einzige Fundament
der meinen noch festgehaltenen Gerichts, daß nemlich weil er nemlich diese Le-
hen gesonnen zu haben vermeinet, eben zu wissen, weil solche von ihm gesu-
chet haben, so will er denen selben, daß nemlich gemeine Lehen-Gü-
ter und Sportulam zu imponiren, Ursachen aber sein eben genaldas
wenden die allerhöchste Herrschaft E:r Excellenz ihme so nemlich bewe-
genen Ursachen daß nemlich solche selben bey Ihro Kay. Mt. ein-

Summar. Bericht [illegible] III.

endlich lang behandelt worden, dass die ungebräuchlichen Grundstücke unter dem Titul Bona censualia [illegible], wovon endlich eben, dass alle jene lange Zeit [illegible] worden, und wie in Franckfurt niemand wenden so nun endlich lang die ungebräuchlichen nun mehr werden. Derowegen will ebenmässig [illegible] wenig Leuten zu Hauß halten, dass nun ex adverso entgegen Gesetze [illegible] ein jeder Allodia [illegible], und nun accidentaliter die Eigenschafft [illegible] nemen Speciem genommen Lehnschafft [illegible] nun, und als Feuda propria et recta entgegen gehandelt: Denn eigentlich Lehn ist bekannter massen, quod comunem et consuetam Feudi rationem sive qualitatem continet. Ein improprium [illegible] quod comuni et consueta quodam Feudi Ratione sive qualitate [illegible]

Fünfftes Bedencken

Die Aufnahm Churfürstl. Hochlöbl. Anjetzung allein, und wie [illegible] in denen vier Bücher gemachten Anmerkungen allenthalb [illegible] publicirt zu [illegible]

Was obberührten Churfürstl. Anjetzung allein in denen [illegible] vorgenommen vier andern Anjetzung Bücher anlangt, ist [illegible] meinem schuldigen Gehorsam, von jenen [illegible] und, dass bey einem jeden [illegible] Gesetzte, unumgänglich nöthig seyn wollen, wo allen Dingen die Art und Natur der Lehn [illegible], als welche wir in diesen Büchern wohl annimmt worden wo denn Feuda recta: welche Lehen [illegible] wir wohl das rechte meinen Grundes und Absehen eigentlich Lehen, weil es denn Feuda propria sondern improprie nennen, als welche Improprietäd auch zugleich [illegible], dass es denn Feuda recta

Summar. Gericht A. 1770. III

/: unsch Lehn :/ sey kein Lehn, sondern ob es gar nichts, dass ein Feudum nemo ab non Impropriatum sey dannoch gar wohl ein Feudum rectum sey kann wie Schilter Bottomannus, Waldschmid und andere Lehren der teutschen Lehn-Rechten und deren Exempeln und Lehn Observanzen zeigen, und solches muss allemal gelegt, dass dieses nun kein Feudum improprium, und zugleich und dieses Exempel der Impropriation kein Feudum rectum sey, dem obgemeldet kein ist dass hinnehmen, so wird ob diesen Factum concernirende und denen oben gedachten in denen vier Voto enthaltenen Feinnehmen, zum "übereinstimmen, dass diese sogenannte Feuda impropria von keinen Feuda recta /: unsch Lehn :/ zu sagen, absonderlich es dennoch gar wohl nennen angenommen, dass in der projectirten oder auf dem Recess de Ao. 1822 excerpirenden Formul nicht Lehn Gerichts die Worte Lehen sey, Pflicht sey gelegt, und dennoch zu besorgen sehn bedenklich finden und nun subjectionem importirten folglich hinweg bleiben müssten, dennoch wird in dem ersten Voto von dem Herrn Beyd Beysitzer, und Angenommenen Rath von Sedenius folgendes sehr wohl erinnert:

"ad I^mum können nur in circa finem paginae primae ad hunc "hingenden Formulare nicht Lehn-Gerichts bedenkliche Worte: zu nichts "Lehen in zu sehen nicht bedenklich war, nun können, dass schon "dass herzogl. Gerichte in seinigen territorio hingende Lehen nur "Feuda improprias, nicht aber propria sey, kann nicht nennt sey, "erkannt, ad in linea septima paginae 2dae ad Lehn Gerichts nicht "kann Worte gelesen sein dann andzusprechenden Lehn-Gerichten nicht "inserirt werden, müssten diese eine subjection und sich heimat, und "sonst allenfalls Respecta subditorum gebrauchs wird, obwohl nun gleich "dass gesund in denen Arteris investiturarum Saxonicarum angetroffen "sey, so gehet ad gleich, weilen die Vasalli Saxonici nicht dem "Vasallagio auch ad Homagium regulariter praestiren müssen, welches

" sprechen Autenthenen nicht dem zu geben sind wenden, ad 4tum stim-
" die Klage derer Herrenlehen Vasallen wegen abzuziehenden allge-
" meinen Lehen-Laud damit abgethan wenden, wenn gleichwohl Lehen-
" herr die gesetzmäßige Quantum, als nemlich ein halb Jahr Frucht, oder
" drey gemeinen Malter und wegen Hafr. von einer Mutt ein und
" eodem determinirt remitt ad 5tum wenn einem neuen
" Vasallen expresse zu inseriren, dass ab tatione dem Lehen und
" Herrlichkeit darin bedingter dem alten Vasallen sind Ge-
" den haben, mithin keine Anmassung eingestellt werden solle
" wegen Aufgebung des Lehenherrl. Consensus in alienation
" Fundi feudalis, dem niemals gemeinsam wenden muss ab
" Expeditione Iura pro officialibus cancellaria præsentium
" den, immassen dieser Consensus muss pro notitia Dni: directi
" ad validitatem contractus in hisce feudis impro prius
" wird S. M.

Das zweyte Votum accedirt diesen resolvirenden, und ob sich der Herr
Regierungs-Canzler gleichfalls folgender sehr wohl nimmt:

" Ich accedire denen Votis accedentibus, jedoch dass ad 5tum in
" ridatem Vasallorum die Lehens und Herrlichkeit Iura, auch wenn sie
" gänzlichen andern, de futuro nicht den alten Lehen, dessen sie
" der gänzlich zu entbinden der Billigkeit nicht regulirend, und sollen
" nur beständige Taxa ad normam dirigirend und vorgeschrieben wer-
" den.

Im dritten Voto sind der Herr Regierungs-Rath Ehrenberg gleichfalls
folgender sehr wohl nimmt:

" Vorhergehenden Meinungen gegen meinen ehrerbietigen Ver-
" stand vor rechtlich zu halten, und wenn nehmlich diesem auch ge-
" lungen, ob nicht ad 4tum oder in der Lehenherrlichen Einwilligung

Summar. Lexicat. d. 1766 CR III

" in Cognitio und Entscheidung deren Exhend-Irrungen bezüglich
" von denen obgedachten und rechtlichen Exhenn, hierüber rechtlich
" von praesumirl- und zeugenhaftten als in vorigen Fall forum rei anzuhe-
" fehlen zu vernehmen, und solchen zu examiniren seyen, imgleichen ratione
" citationum, falls die Sach ungestandig gesetzt werde, nachzulassen.
Hiernach wird im 4ten Punct von dem Herrn Regierungs-Rath von
Lyncker gleichfalls weiters vermeldet.
" Wenn inwenigen Gründen sind, ehe wegen denen im §.
" 3tio anverlangten Exhen-Erklärung und 5to die Canzellay Gebühren
" belangend, ein gewisses müsste angesetzt werden, ehe man zur
" Publication projectirten Anordnung oder Urtheil schreite. Als
" denn sieht die B: anzuziehende, ob eine oder abgängige Impressum,
" vor dessen Publication zur gleichförmigen Abänderung könne be-
" gehret werden.
Allein es ist nun sehr wohl angenommen
" diese die zween Impressa der Gnädigsten Herrschaft
" Canzellay Declaration und Citation bey denen
" Acten mit beständig und ihnen nothwendig seyn, diese
" Dn: Referent solche mit ad Acta bringe. Da bald und
— " wenn denn in Examinis anwesenden Umständen die Haupt-
— Sache in mehrern Stand wird gesetzt seyn, ehe man weiter
— " wenn die Fallen seyn, und wenn die Gründe die Exhen
— " seyn sollen, beschehen, und der gnädigsten Gnädigsten Canzellay
— " denen Acten mit eigenhändig beigelegt gemacht werden, so ist der
— " Punctus postulatum sehr bald auf einen mehrern Punct zu setzen
— " zu, wenn nemlich ein Rescript der Exhen Quaest: zu einen Gemeinen
— " rechtlichen, so müsse man den Acten ebenz anzeigen, ob sich ein Hauptsch-

Summar. Bericht Litt. III.

† Emeigenklässl Glaisschob Casus fazj, und im Lauf Spring abzuhelfen also angenom-
den zu, dawegen gnädig ihr unser Absehen dahin zu wie jedoch
unterwerfen gnädigst alles auf abwarten verordnet den Herzfeld Gla-
sischen Canzellay zu Schlussendlich die folgende Note:

" Wie gnädigen wir einige die und die gnädigen Gut von dem und
" dem erkaufft: oder erblich übergekommen haben: welche dann im
" die Glaisen Herzfeldische Emeigenklässl Ritter-Casus wenn, dasse
" wollen wir von diesem Land oder Fahrfall kommet die behörige Ab-
" gaben und leisten, dass solches in der Casus-Buch gehörig regis-
" trirt, und ihnen über dasse wegen gethanen Casusbezahlung beglaubte
" cognition der gnädigsten Casus-Lösung c. in forma consueta mög-
" lichst ertheilt werden.

Hierauf könnte im kurzen Casus-Lösung also auf dem folgenden
Indaum 18/28 Decembr 1684 in dem Schid-absendung Original ge-
geben werden:

" Dass von dem Hochwürdig und Hochgebornen Herrn und
" rn, Herrn Emerzen und Herrn Erbtruchsessen Grafen zu
" Herzfeld, des Heil: Röm: Reichs und zu Glaisen Grafen Herrn
" der Emeigenklässl Landgrafschaft Casusbarkeit in Lösungen gehörig
" rn zu Feldenburg, Rosenburg, Amorbach, Lösenstein, Schmalkal-
" und Lauenfeld, dann Fürst- und Hochgebornen Churfürsten Mainz, Cam-
" und Trierischen respective capitulair und Canonico meinen Gna-
" digen Grafen und Herrn, Herrn Angeline Goldtsteinen und Hochge-
" Goldtsteinen auf ihren gewollmächtigten Herrn Hofrath Schmitz
" Hochstein, die Casus über sechs Ochsen Rheinisch zu Goldburg ge-
" hörig, sonsten dato wohlmeinlichen anzudeuten, das wegen ihr Hoch-
" Casus-Lösung unter dem Hochgrafl: Herzfeld Glaisischen Canzlay-

" und zugefertiget werden.

Item ob könte auch allenfalls in nun und andern Stücken abrad ab und zugethan werden, wenn sich beschluß zu verschließen wären, und der ganze Casse-Stand könnte nun ein halb Quart-Glaß ausmachen, wovon dann so wohl als von der obangezogenen Ab- und Anschreibung 12. gl. eher abrad nehmen, welches man mit der gnädigsten Confirmation einzig verschließen müste, bezahlt werden. Item ob könne bey so bewandten Umständen die der Casse ein obgedachte Accidentien mit" nehmen müsse, oder auch zugleich besondern einzeln Casse-Gelder ab" gehen, wie neu im nexten Punct klärlich anzumerken sey. Ob Casse" Casse könte auf seinen fallen, weil ein ordinaire Soll von Colonien" seyn auch gefunden, auf welchen andern Einnahmen verfallen.

Sechstes Bedencken.

In Ansehung des V^ten Voti ist Herrn Con-Comissary und ein Rath der Meinung gewesen, der Casse nicht zu geben, sondern in einer ungewissen praejudicirl. Casum gestellen könte. Anwesende Casse" ist, diese Einnahmen nicht mehr zumahl und in ordine zu halten" seyen.

Es sind auf das V^te Votum und die folgende angesetzte 4 Puncten der Comissary Herrn Engelmanns Rath Bedencken und beliebte

" Selbige vorstehende seine anmerkungen allbereit per Majora für" " geschlossen angenommen worden so seine wolle sagen, daß das Project abzu" " lesen und Collatis hinc inde rationibus et communicato Consilio zu" " ganz einzurichten werde die unsere Difficultät seine dieses" " zu haben wenden, wenn von allen diesen einzeln der Casse und" " Einzelln Gebühren eine gewisse Taxa festgesetzt und zu solchen sine" " eine specification von der Gesetz: Gebührnissen verfertiget werde.

Summar. Bericht No. III.

Es wird dabey ohnmaßgeblich darfür gehalten, daß wan von der Hochlöblichen Canzellay hierunter eine Specification über die pro vendicta Lehen Sportuln, als welche selbe in Actis befindl: abgefasset, Sondern einhellig von allen Dingen eine Designation zu machen seye, über die Namen derjenigen Personen die noch abseiten der Canzellay vor Vasallen zu halten examiniret, und ihnen ab zu schreiben, die noch als Lehen pro vendicta, dabey kommt es diesen Fall noch zur Zeit noch nicht bloßen dings darauf an, ob pro Majora oder Sportuln, und, daß im diesen Absatz allein die in denen vier ersten Stücken enthaltene Feststellungen passiren zu lassen, angesehen wegen pct Vorcd. Imo sie essominus dem Majora harmoniren, sondern wegen pct invectissimae Studendum rationes in denen übrigen Stücken dieser Sache der fundam und der Gleichgewicht denen immittelst vorgefallenen Feststellungen zugegeben werden; als kommt es nicht darauf an, ob es pct Majora belindet werden, dem Project beyzustimmen oder nicht, sondern es kommt darauf an, ob die Herren Commissarii dem Concept des Projects aus nachgen Gründen zu stellen gutbefinden, als welchen falls auf der Churfürstl. Regierungs Instruction Majora nicht zu reflexiren seyen, sondern über solche vorige Zeit bekannte gegründ Rationes de novo votiret, oder auf die Principia hierunterigen und Churfürstl. Gnäd. diesen Rationibus im Fall sie gegründet, dero allenfalls gnädigst haben können, und wenn es dann nicht auf eine disputirung, sondern allenfalls endlich eine collegialische Autorisirung und Verständniß ankommen. 2) ist nicht nöthig, daß in pleno Regiminis consessu dem nicht in der Form eines Abschieds auf Project einer zu ertheilenden Churfürstlichen Regierungs-Resolution und die übrige

lagta; in vielen Umständen nach dem Stylo Saxonico rathsame Vormund und Lehn-Gerichts-Amtleute abgelehnet worden, weil sie schon in der nunmehro zum zweyten male beschehenen Citation die samtliche Hannen Klage abgelehnet, und ihre fernanmeldung schrifftlich eingereichet haben, absonderlich auch in einem eingenommenen Fall zu urtheilen seyn wird, ob ein Lehn-Gericht von nöthen oder ob nur über diese Feuda vulgaria Civica et absolute haereditaria die bloße Notiz-Gebung statt der Recognition der Vasallen, und wie denenen zu ertheilenden Lehn-Briefen, worvon nach dem abgedruckten Exempelo de ao 1667 nur 12 gl: zu bezahlen seyn respondiret wird, ob vielmehr die Hannen Commissarii wie auch billig nunmehro müssen abweisen, ihnen zu Ertheilung der Lehn-Briefe nicht mehr zu assistiren haben, dass durch endendliche Abnehmung und Handlung zum zweyten dem Gnädigsten Landesherrn und denen eingesessenen Lehn-Leuten, so vielmehr davon zu reden, die Lehn-Portulan auch nun gnugsam eingezogen worden, weil im Laudemien und dem Anfang nach durch abzuschaffen und in Observanz zu bringen gesuchter Recess de Ao: 1622. die ältern Vasallen ganz eingestellet wird, zu geben werth sie wollen, oder ob Sie in Gehorsam vollen Laudemien Gelt von Gnädigsten Landesherrn Special-Commendirung determiniret werden, weil und wie viel sie anmelden zu bezahlen haben; dabey hat eben die Gnädigste Herrschafft Landes Einkommen Einfall und Accidentien wie im Project eingezeichnet worden, gnädigst abzustellen und reciret nach der Billigkeit und Ziel gesetzet 3.) sind pro nunc die Haupt-Differentien dahin nach muß zu setzen, wenn nehmlich sie Herren Hannen sich gnädigst Conservirung der Gerechtsame von der Hauptsache gänzlich abstrahiren und vor die Herren Commissarii in ihrer Verrichtungs-Puncten die Gnädigsten und

Summar. Bericht. N. 3. C. III.

denen Vasallen vor Dubia allenfalsig zu machen vor nöthig erachtet, als Non Extia oder ohne Raison als non scripta et non dicta zu bemerken, auf stand dessen nur eine gewisse Taxa der Taxen und Zahlung Sportulen in Quaestion genommen und sey ersucht worden in solche gehorsamste und präjudicirliche Stattessa consentiren wollen, weshalb mich Comitis seye ersucht worden. Ich habe aber ohnmaßgeblich dem dieses eine mahl in die Quaestion gnädigste seine Gedanken mündl. Puncta vorläufig mitgetheilt, und die Vasallen p: worauf mir dann als der Herr Hauptmann Kayser genennt worden: p: sind und gestern zu Ertheilung ihrer Notdurfft admittirt worden. Worüber 4.) ist nöthig, daß bey weiterer Abfassung die gnädigen Commissarij wie der Gnädige Excellenz eine Specification vorlangen, und sie bloßen unter dem Namen dieser gnädigsten Gnaden gehabten eingeben in Acta gehörig beigelegt wie Supra angezeigt worden. Dann ob schon bemerkt worden, daß man der Gnädige Excellenz einen gewissen Sportul-Taxe regulirt solle, so muß ich gehorsamst sagen, daß man dessfalls die obgedachten Concessionis Puncta mit dem Willen dieser Excellenz tacendo vorgehen, und wie die Resolution disponiren, selbe lesen muß, folglich in materialibus weiter muß, genauen wie ratione formae die nöthige zu andern vorfallend; oder im Fall dieses wie ich in praemissis angezeigt unmöglich ohne Präjudiz das schon Concess und Confirmirte also hingehen und tacendo kann eingewendet werden, so muß nothgedrungen man den Sportul Taxe quaest: regulirend, wie vor allen dingen obgedachten der hochgnädigsten Herrschaft die Gefälligkeit zu gehorsamen.

Summar. Verzeichn. d. §. 10. R. III.

" Ob von denjenigen bey den abgegangenen Lehen-Gemüthern vorhandenen
" Zund Zunehmen, und nach der Formul sub Lit: C. / : in allen
" andern müssen weiters zu moviren, zu diminuiren, zu addiren
" und zu supplieren / seyendes die Lehen-Gemüther aufzuzeichnen, auch
" die dermaligen Lehen, so neue gegen verändert, nach vorgegangener
" Untersuchung wird gefunden, und in die nutzbare Lehen-Angelegen-
" heiten setzen, sich begnügen lassen, auch hier weiters nachsamig
" machen wollen.

Es müsten also auch solche Mayen diese von Alters her gewöhnig gewesene Lehen-Leute, ganz und gar abgestellt und vernichtet seyn, auch den Gnädigen Herrn hierzu nicht gar nie nachsamb niemand
wenden als die Gnaden zu Gleichen, selbst nicht gnädig, und ob denn
der zur Erfüllung nämlichen gnädigen und heimlich vernichteten
Recess de ao 1622. in hoc Casu gar nicht zum Fundament gelegt
werden; sondern werd absonderlich die in der letzteren Resolution
gemelte Gravamina der Unterthanen betreffe, so wären nach
meinem schuldigsten Ermessen solche also abzustellen, und hey
Zeit zu ändern:

Quoad I^mum Ob nun abstehen denen Vasallen besitzen
und zugehörig, dass in und andern Fällen von der Gnädigen Herr-
schaft zu Lehnbarkeit einige Neuerung intendiret und der Successio
Feudalis auch die allerley Leibs-Lasten haben sich restringiret
werden wollen, welches Ersuchen aber in Zeiten von sechsten
abgeschaffen, zu seyn, wenn Zeitlichkeit in allen vorkommenden
Fällen nach Maßgebung der abgedachten beyliegenden Formul sub
Lit C. alle und jede Lehen-Gemüther aufzuzeichnen seyn.

Quoad II^um Lehnen die Vasallen als nun Ersuchen, dass

Summar. Gericht d. 7. 8. 9. III

von der Lehenbarschaft ausgeschlossen werden, als [illegible]
allen und jeden alienations-Fällen um Lehensherrl. Consens
einwilligung jedes mahlen nachzusuchen, und dessen schriftliche
Bescheid respective erhalten sollen. Weil nun diese Erscheinung
und dann abgehen werden, wenn bey jeden sub voce Succession
Fall die Lehn herrschaftl. Gnaden zu Herzfeld Notiz genommen und
Lehen gehörig ab und angeschrieben, auch diejenige Lehnsherrl.
pt. als verpflichtet waren sich [illegible] angeschrieben haben: / genommen werden

Quod III.tium = Erscheinen sich die Lehn Empfänger, welche
ne præleriti die alle ohne Lehnsherrl. Consens geschehene Handl
und Veränderung gänzlich impugniren, selbige denen jetzigen Besitzer
über zu schulden anlegen, und ihnen die Lehn-Gelder abermahl gan
und mit enormen Strafen, je gänzliche Einziehung der Lehnfall
wie bereits quæstionirende Vasallen ihrer heimgefallenen Lehen
der Müller zu Wiederbelehnung besehen und angeben, abgelegt und
gesehen werden wollen. Allldieweilen nun diese Sache einige zeit
gehemmt, und wie offenbahr Lehn-Empfänger gemacht, auch nunmehro jeder
bekannt seind, daß sie subvasallen seye, und wie weit sie den Vasallen
verbunden, auch wie sie seine Schuldigkeit sufficiens præstiren müsse, auch
sich keinen Gewissens-Scrupel zu machen, daß den ihnen die seinem
Landes Herrn geschworene Pflicht schenken, so seind ab wohl schonendste fa
ctens so bereits geschehen, daß sich in solcher Acten-Lehn-Sachen in
Abwesenheit seyen seind, wie wohl daß zu Verwendung aller Einwendung
gewissen Strafen kein genug und nachdrucksamb gemacht werden, wenn
daß verfallene aber wenig nicht zu gewinnen, weil die Unterthanen
Einwohner unvermögend seye, daß die Strafe nicht schendlich in solche Ausg
gehen, und von der Obrigkeit ihnen die behörige Ahndung gegeben

wonden.

Quoad IV^tum Ansonn die Lehn-Gerichtsbarkeit auf dem Lehn-Gut, oder der Herr Graf, oder der Herr verschriebene Landvogt zu Schwandorf wegen commissarisch begangenen Felonie und andern Lehn-Sachen 1.) ein eigenes Tribunal zu constituiren &c. die Citationes und Resolutiones denen Vasallen immediate insinuiren und denen etc. mit Fordern und Zahlung eines fernden Lehn-Gut dieselben bescheinen zu lassen sich vermessen, anmassen. Verschonnassen und von der Grafl. Landvogtey die schuldenabreichen Observanz so resse tatione Tribunalis feudalis, als auch in Abfassung deren schriftlichen Citationen und deren Insinuationen nicht beobachten, sondern weit geschehen in wenigen Exemplis und sonderlich Attentata auch unterlaubte, und in alieno Territorio de facto unternommenen Handlungen bemerkt, als könnte ad 1.) die Cognition und endliche Entscheidung in denen allein eigenen Lehn Sachen quoad primam Instantiam von Eminentissimo Churfürstl. Gnaden denen allerseits weltlichen Gerichten überlassen werden ungeachtet weder denen Concordaten denen Grafen zu Gleichen immassen einen Jurisdiction wegen dieser Lehn-Güther zustehen, sondern es sind der Akt zu Fuhrt denselben gegeben, und ist denen Grafen nur so viel stipuliert worden, daß in Fall der Lehnherr Lehnen nicht Recht sprechen wollte, alsdann der Graf die Sache zu verschicken sich bemühen möge, abgleichen sind a.) dem die immediat Citationes der Grafl. Landvogtey nicht zu verbilligen, sondern im Fall ein Vasall zur Lehn-Empfängnis nicht erscheinen solle, so wird demselben in der Resolution über die beschehene Notis-Gebung der Terminus bloß assigniert, worauf dann keine Citation sondern ein Ungehorsam-Urtel gesprochen, und im Fall derselbe dennoch aber in andern

Summar. Bericht. No. III.

Summar. Bericht. N. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. III.

ob sodann, solchemnach, wenn nach dem Commissarialischen Vorschlag wegen der Allodial-Gefällen von sämtlichen verbliebenen Gemeinden die Rede genommen, und wegen dieses Feuduli von ohngefehr 2 Acker oder 1/4 Acker und zugleich darauf einen Separaten Process bey der Lehenherrschaft abzuhalten die Rede nicht mehr stehen, auch ein Hr: Cancellarie Director nennen, die Appellation gen nach Dresden gehorsamst verneine; Dieses wäre also ein gar weitläuftiges zeitraubendes, und in andern Territorien des teutschen Reichs gar nicht gewöhnliches Modus, dabey dann es dabey bleiben, daß in erster Instanz bey sämtlichen Territorial-Gemeinden verbleibe, und wenn der Herr Vasallus subinfeudando über einen Subvasallum klage hat, so kann es gleichfalls bey hiesigem Territorial Judicio und hiesigen Kosten und wenigen Mühe, als bey einem gemeinen weltlichen Judicio behandelt und ausgetragen werden. Welche Gründe sind auch denen sonstigen fanie principiis von Territorial-Hoheit, sich über fremden Unterthanen ins alienum Judicium obtrudiren lassen. Ob auch übrigens das Forum Appellationis, wohin die in prima instantia gravirte Landsassen sich wenden, und competentem Judicem finden sollen betreffe, so könnte es ohnmaßgeblich dabey gelassen werden, wenn es nicht einen andern nöthigen Gefallen, und denen Churfürstl. Hof- und Landgerichts Ordnungen der Appellationes und Remediorum suspensivorum wegen zu selben viel, viel ratione einen solchen Feuduli ultimi Klage nicht so sehr, und casu, wenn es nicht wäre, so hielte ich nicht davon, daß weil sodann dergleichen dieser Feudulorum vulgarium propre Allodia denen Herren Gnaden als Vasallen einigermaßen gewandt werden, sondern die

streitende Theile[n] wegen ihrer Appellation an die Einziger Regierung
gebührenden Taxen hinzuge[n] wohin sie gehören.

Quod V[tum] Hiernechst und weilen sich die Vasallen über die
setzung der Taxen und Einzellay Gebühren bey renovationi Fällen be
rede, als wornach jede zu reichen angesetzten remedia wenn in all
nationi Fällen der Taxen-Gebühren über in hiesigen territorio von
allodial und gebäuthen, einzusetzen Herrschafft Lehnwald abzuhalt
zu bezahlen und abzureichen bestehen, die Gnädige Einzlay hinge
gen sich weigern, daß die Portulen abzuhalten einzuziehen wären
den sollen, daß nach der alten Gewohnheit solche gehoben und
eingezogen, und abzugehen mündens bestehen wenden sollte, als sol
nun bey diesen Casu so viel die Portulen und Taxen-Gebühren betr
nicht weiß auch der Einzellay generalen Vorschrifften und generelle
eine blosse Bestimmung zu setzen, sondern nöthig sich weitern dergl
specialiter darüber vorzubringen, oder in suchstehung dessen, der Cam
sich hoch und gnädigsten Decision überbitten, wie viel der
gnädigen Einzlay von Taxen Portulen zu nehmen einzunehmen
gehalten werden sollen. Bey oder die von Ihnen Commissarien der
Gnädigen Einzellay zugedachte, und gleichfalls auf einen gewissen
Satz zu regulieren vorgeschlagenen besondern Einzellay Portulen
betrifft, so fallend dieser gänzlich seinerz, einzusehen, wenn nehm der
Einzellay die prætendirte ungewöhnliche neue Instanz nicht einzuhalten
sie auch nicht weiß, der selben gnädigste besondere Taxen Portulen
zu regulieren. Die Erzgelden belangend, so müssen solche nach
meinen Abwesenheit noch wie vor in ihrem Esse unverändert
gelassen werden, und ist nicht nöthig, derzgl: præjudicirliche Ver
ung zu machen, dessen einzubringen, dergleichen Einzellay Gebühren

Summar. Bericht No. III.

solche wesentlich streitende Punkte, um den Herzogl. Lenzellg. Antrag eine gemessene aquisitum unerschwingliche Lehn-Gelder zuzuerkennen und fernerweite Lehnsempfängnis-Termine dieser so lange zu prolongiren abzuschneiden.

Dieses wären denn nach meinem schuldigsten Ermessen die Hr. Dr. Apfelstedt auf sein letztwärts beschehenes Ansuchen allenfalls pro Resolutione zu ertheilen, damit er mit seinem Rechtsbegehren vor andern weitern Rescripten gehört, sondern allab in statu quo gelassen werde.

Siebentes Bedenken

Zu Abschneidung der Herzogl. Herzuziehung gedachter und denen sonst zu Rechtfertigung ad Domum inserirten Lenzellg. Declaration und Citation, und wie zu Stillung des Clamors dieser unter dem Titul: der mit Lehnbriefen belegenen Lehn-Güter bekannt gemachten Patenten einige schonende Mittel zu handhaben.

So fällend auf obschuldigstes nach meinem schuldigsten Ermessen nur ein Haupt-Punctum vor, worüber der oben gedachten einigen sonstigen Gütern ad Domum gehörigen Declaration und Citation, ob solche unter diesen Titul eine gnugsame Kundmachung, wodurch ob denn dem vorgenommen nach gemeinen, dass ohngefähr viele treue Vasallen seyn, so dennoch nicht wissen, wie sie sich weiters oder sonsten selben, und ob seine obsolaten der gedachten Herzogl. Lenzellg. obig gedachten nicht sey eine Ungewissheit sind gesondert, denn es sich der ganze Herzogthum Lenzellg. oben referirten nicht nur versehen ein mehrere 30 Rthl. Lehn, oben mehr, und fortwährend ist derselbe weiter auf 40 Rthl. Lehn, Gebühren vorgefallen werden. Da Hr. Patron Principale sehr sehen in diesen trouble und confusion bey Fortstellung dieser verschiedlichen

gnädigsten Declaration und Citation sich gleichfalls nicht zu melden
gewußt, und stehen mit dem Hl: Dr: Appelstadt sich dahin verglichen
daß sie auf jedes Fall bey der Lands Recognition 10 Rthl: bezahlen wollten, ohne weiß mit anderen noch obrigen unbedeutenden Klagen in Handlung
weiter gekommen seye; Weil demnach billig scheinen wolle, in dieser Sache
bis zu ihrer nächsten Zusammenkunft einen kleinen Stand zu machen und die
gebetene und von ihro Hochgräflichen Excellence selbsten so sehr begünstigende Entschließung nicht vorgreiflich in solchen Stand zu setzen
so könnte noch meinerseits unvorgreiflichen Gedunken obrigen Lob gelehrten Decretum an dieselben ergehen

„Daß sie von Gmeth hierzu bey Gräflicher Canzelley unterm dato Celeu
„dorf zu der den 30. Jan: A: C: in Emd anberaumten und ihnen nahe
„gelegten gnädigsten Session ad Damum zugefügte Declaration und
„Citation noch zur Zeit bis zum Austrag der Sache in suspenso stehen
„zu lassen, und einige zu und angebene remedia, wie obbesagt
„remeds die von der Gmeth. Canzelley zu Celebrirung de
„facto unternommene Handlung mit denen Vasallen, dass von
„den Hl. Grafen zu Hezfeld wie Gnaden selbe stipuliert und
„obfalls dem remonstrirenden nach von einigen ein Revers beschrieben
„werden, hiermit von uns gültig und rechtlich erkläret, solchem
„nach durch denen Citanten hiermit unbefohlen sich weiß zu zieh
„zur Celebrirung nicht zu stellen, sondern von einer obfalls alle
„hier einkommen sollten Excesse Ihr. Excellence Anzeigung zu machen
„und sodann von ihnen ihre Befehle zu vernehmen, und weiters
„Verordnung gewärtigen zu seyn ꝛc.

Im Fall jedoch Gedunken selbe gutzuheißen wären, wie diese in der
gnädigsten Antwort benebst Ihro Excellence, wie dann gestrigen Decretum zu
ersehen zu bestehen, so könnte auch wenn Majora übereinstimmend seyn, mit guter
Art dieser gnädigsten Declaration von einem jeden nur mündlich abgegangen

Summat. Gericht. S. P. C. III

und ad acta gelegt werden.

Achtes Bedencken.

Ausvorgenommener Abschlag, in den abgelesten drey Gnädigen Landtags-Ausschreiben, wegen Verbesserung der Land-Steuer, und wie solche am füglichsten zu finden, gegründ Rathsam Feudalich, in einem nähern seinen Theilen beyzutragen, und darüber gehorsamst zu berichten.

Ob denn allen vorhin auf zwey allgemeine Landtäge zu übernehmen, ob es nicht gut wären, dem Gnädigen hochgebietenden Generalmandatum in allen Stücken zu gehorsamen, dessen wegen einiger gemeinen Ausgaben bey der vorfallenden Gelegenheit, wie es gnugsam Ausschreiben und verlangenden Falles Rath nicht nöthig wären, sondern dass dasjenige in allen kurtzen und geringen Posten bereits begangen, und in ganz kurtzen Land-Tägen oder auch nur in Land-Ausschreiben eingelassen werden, worinnen im Namen des Gnädigen Ober-Landes-Herrschaft wie jeder zur Anlegung gelegenheit Herr Amts-Verwalter hochgebietende Herren Amts-Verwalter ohne gutzehalt nur gegen geringe Schreib-Gebühren denen sämtlichen im Land-Angesessen benannten in hiesigen Land verordneten Vasallen die Acten-Gelegenheit erschiene; Wenn es aber einem jeden Vasallen allezeit gnädigst nach bisheriger Observanz die Land und denen übrigen dessen klainen Land-Ausschreiben zu ersehen zu transferiren, und nach der zu dem Land-Tage zu geben gebundene Pflicht nur der einen Deputirten nicht als geringe Gnaden vor die Land ab- und Ausschreibung zu nehmen hätte, und im laudirten Landtag de Ao 1622. und dendl: stehet, dass nicht jeder geben mögen recht es wollen.

Neuntes Bedencken.

Neuerneuerlicher Vorschlag, ob nicht dem Hohen Gnädigen Interesse wenigstens gefallen und sich vollkommig gegen die Emi-

Summarischer Bericht No. 1708 III.

nentissimi Churfürstl. Gnaden den Anbau zu thun, deßhalben Herrn Grafen zu Herzfeld wegen dessen prätendirenden Lehns eine anderweitige Satisfaction angesetzt, und dadurch dieses dub gnädigen Churfürstlichen präjudicirlich fallende, und sonsten in einen weitern Anbau kommende Lehns-Recht gänzlich aufgehoben würde, auch wie dem Herrn Grafen selbst bekandt, wenn ein Collidium der beständigen Harmonie und Verbindung in ihren nutzbaren Lehen halben beschädiget würde.

Endlich auch kommt mir nicht unwesentlich bevorhalten wollen, was sich besonders in Erwägung ob es nicht gut und dem Churfürstl. General Interesse bequem sein, wenn mit dem Herzogthum Herzfeld zwischen denen Herren selben, dieses Churfürstliche in gewissen Stücken zum Ruin des Ackerbaues und zum Besten des Churfürstl. General Interesse einige Verabredung, auch künftig hin mit einem in einem wenn kommenden Lehn Recht durch Vergleich völlig aufgehoben würde, welches auch nach meinem Sentiment der Lehen ab Herzogthum Herzfeld keine große Weitläuftigkeit und Aufsehen finden würde, weniger dieses Herzogthum von solchem Lehn gar keinen Nutzen hat, auch keinen Vortheil oder jemand ein Aequivalent zu stellen viel weniger auch einigerley Wege einen Vortheil zu erlangen sich vorgenommen kann, sondern es jemand nur um Churfürstl. Gnaden zu Gefallen zu setzen ein sehr schweres Sportul Interesse zum Ruin des hiesigen Ackerbaues in die Wand zu bringen, und wenn es ihm dann gleichfalls kann der Fall entstehen, daß in einem Quartal von einem solchen Feudo die Lehn Sportulen vorgemeldt müssen bezahlt werden, nemlich 1) wenn ein solches Lehn erledigt wird, so soll ein neuer Lehn-Herr aufgeschworen und alle Sportulen bezahlt werden 2)

Summar. Gericht. A. 1708. III.

kann der Vasall entstehen, daß dieser unter Lehnsherr bald mit Tod abgehet, und die Sollen kann die Lehen abwendig dieser Portelen machen und wieder einen andern Lehn-Herrn aufsuchen. 2.) kann es geschehen, daß kurz darauf der Vasallus Lubin feudum mutiret einen andern Herrn Lehnsherrn bekommt, da denn wieder zu verwechseln und alsdann abzuwenden diese onera sollen praestiret werden, diese Casus aber nicht in einem Quartal vorfallen können, und es geben denn die sinistre Auslegungen Lehen sie standhaft müssen zu thun, als wir bey einig mit Lehen Lehnsherrn vorgenommen und dessen Abgang so vielen Geldes sich beständig zu beklagen.

Weil nun diese ganze Sache ein gantz absonderlich des Churfürstl. Cameral-Interesse concerniret. Bezweifle ich nicht, es werden die Churfürstl. allhiesige Herren Cammer-Räthe meinen vorhergehenden Gedanken nebst beistand Fol. Actor. 7.b 22.b ed 119 no. Volum. II. ed fol. 17. Volum III. zugefallen und stand dennoch gedachtes Interesse nicht abzuneigen sey. Welche ihrer Beyhaltung Meynung und Verfügen ich praeliminariter hiermit kürtzlich nicht verhalten wollen. S. M.

Nachdem ich nun zur Churfürstlichen Cammer diese verfassende Gedanken und dem Actis einverleibet, und ablesen vorh. Fol. Actor. 7.b ed 22.b Volum II. der Hr. Apfelstadt, und Fol. Actor. Volum II. ed Fol. 17. Volum III. Dn. Referent gethan des Cameral Interesse so stark auf die Acta wollen gelegt werden, so haben die Herren Cameralen in einem Gutachten sich dahin

Summar. Gericht No. III.

" Nolamina Cameralia über die von denen Gnädl. Herrschaft
" schen Gliedschen Aktien-Lehen-Erzieherey schuldigen Gefälle
" den und die über deren Abreichung gepflogene Acta:

Diese angezogene unmaßliche Meinung gleichfalls als unge-
stellt verbleibend, wollen auf dermahlen nicht billigen, sind Be-
rend den so sehr allegirten, niemahl aber zur Observanz gedeihen
langlich ohne dringende Noth, wie in præmissis niemand wenden
publiciren und divulgiret sind, und ob schon in obgedachten
Cameral Gutachten das folgende Votum.

" Bevor nun etc die Haltung des Consensus und præsentis
" Discretion bey alienation deren Lehen-Pund entweder ab-
" will man gar nicht ninau Anglini de ao 1622 fundirten
" das jedoch, wenn derselbe von dem Lehen Hof selbst nach niemahlen
" ginal, und wenn das hiesigen Anginanzig Archiv vorhanden sind, dann
" nicht abgehen, und nach dem Notf. dennselben communicirend werden
" so mag es doch nicht ohne Anstand geschehen sein, diese derselbe niem-
" den ad Usum et observantiam gelangend, und sie jemahlen bedenklich
" dass nach Inhalt dessen Ingrossi derselbe zwischen denselben
" dem Gnädigen Herrn Ludwig zu einem dem Lehen Herrn
" und andern absonderlichen Quantum den 3ten Theil gestellen
" sollen, der dass denen Leuten benommen, nach wenigen in eine von
" den andern verschiedene, und wie von gedachten Herrn Gnä-
" und dem Lehen-Herrn geschehen, mit wie oben die andern Singul
" corroborirend werden. So ist Lehens wo nicht genug, sich stand zu machen
" sich derselben von denen Particularibus nicht angenommen und zu
" Effect gebracht werden, als wie schon angezeichnet, die Lehen-Pund mit

Summar. Bericht A.G.O.R III.

" einen Theil der Acta vinculirt, und einen Theil aber mit den Beylagen
" sub [illegible] und andern burgerlichen praedicis beschwert, und müssen aber nur,
" beysammen aber nahe beyeinander ligen.

So wird nun der gehorsamste Special-Bericht die völlige Gestalt der
Beschaffenheit in seinen innern und äussern Theilen mit mehrern darlegen.

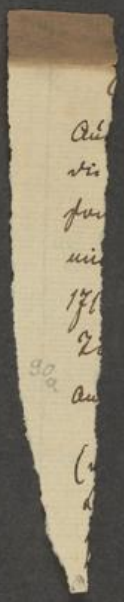

Diplomata und Beweis Urkunden

Diploma
quo
Comitis Claudii
de

Conspectus
der
Diplomatum
und
Beweis-Urkunden

welche in diesen Præliminair-Erinnerungen und in dem Special-Bericht angezogen werden, auch einige davon in der Commissarialischen Relation beygebracht, und zum Beweis-Grund gesezet worden.

I

Gnaden Brief des Herrn Erzbischoffen Adelberti vom Jahr 1120., wel„ches 10 Jahre „elter ist, als Landmarken in Thüringen gekommen, und das „Jahr des „Marggr. Marggr. Albrechts ältern Bruder zeiget, auch von dessen Regierungs-Verwaltung in Sachsen, und in specie von seinem Regier Anfang handelt.

II

Gnaden Brief des Herrn Erzbischoffs Adelberti de Ao: 1133. welcher in der Commissarialischen Relation sub N°. beygebracht worden, und fol: Actor. 122. Volum II. befindlich.

III

Gnaden Brief des Herrn Erzbischoffs Adelberti de Ao: 1134. welcher in der Commissarialischen Relation sub N°. beygebracht worden, und fol: Actor. 123. Volum: II. befindlich

IV

Handlung de Ao: 1283. zwischen denen Grafen zu Glaichen und den Marggrafen Senat zu Sachsen, wegen des Marggrafen Diezl-Recht in Sachsen, welches denen gedachten Grafen in Lehen gegeben, und wovon es denen Senat

verzeichnet, und in Acten Sachen genutzet worden. Welches Diploma in der Commissariatischen Relation sub Num: 3.a bezeichnet worden und Fol. 24. Volum: II. befindlich

V.

Gemeine Handlung Inhalt Vigil-Gedächtniß-Brief betreffend de Ao: 1283., welches Dn: Referens fol: Acto: 125. Volum: II. sub Num: 3.b bezeichnet.

VI.

Gemeine Handlung Inhalt Herr Märzenzischen Vigil-Gedächtniß-Brief betreffend de Ao: 1290 welches Dn: Referens fol: Actor: 125.b) Volum: II. sub Num. 4.a bezeichnet.

VII.

Revers von dem Senat de Ao: 1299 des sich Inhalt von denen Gnaden zu Gleichen verfassten Vigil Gedächtniß-Briefs nicht anmaßen, als wenn Herr Märzenz zu Lehn Feudum in der Gnaden zu Gleichen Namen besitzen und von Ihro Märzenz den Consens zu beibringen wollen, im Fall solches nicht erfolgete, daß durch den schon ganz alten Brief nicht präjudiciren sollen welches Dominus Referens fol: Actor: 127. Volum: II. sub Num 4.b bezeichnet.

VIII.

Concordata und Vertrag de Ao: 1370. zwischen denen Grafen zu Gleichen Herren zu Tonna mit der Stadt Erfurt aufgerichtet, worinne die Stadt denen Grafen Wechselbrief Pfandbrief und Münzgerechtsame bestätiget

IX.

Vertrag durch die gekommene und erfahrne Herrschaften von Sax Thenn, Ingmundt von Holbrich, als Churfürstl: Commissarien zwischen weyland Grafen und dem Rath zu Erfurt Anno M. D. xxx. iii

X.

Gräfl: Gleichischen Lehn Brief de Anno 1592. über ein genannt Gleichen Lehn zu Erfurt, welches Hanzen, Ingen Gütchen und Lehn ist specificiret genannt worden, worunter so vielen zu sehen, daß in denselben Feuda und sonsten gehandelt Güter der Grafen zu Gleichen nicht solche Lehn

Grintza vor im Recess de ao 1622 ex Grote und ohn die Vasallen zu sonn
praetendirt worden, zubezeugen haben, Welche Copie fol. Actor. 92. Volum
1. sub No: 4. zwar bezeugnuß von jenigen vorgelobt: Anzeigung
Comission aber nicht attendirt noch darauf reflectirt worden.

XI.

Graf: Gleichschen Lehn-Grintz de Ao: 1684. über vier zinnen Thurn,
zum Lehn zu setzen, welche ganz neue Gebäu und Lehn Gerechtigkeiten zu
nennen worden, worauf sie weiter zu setzen, dass in demselben Saculo
XVII. und vorhergehenden Zeiten die Grafen zu Gleichen nicht, welche
Lehn-Grintza vor im Recess de Ao. 1622. ex Grote und ohn die Vasal-
len zu sonn praetendirt worden, zubezeugen haben. Welche Copie
Fol: Actor: 94 et 95. Volum: 1. sub No: 5. zwar bezeugnuß von jenigen
vorgelobt: Anzeigung Comission aber nicht attendirt noch darauf reflec-
tirt worden.

XII.

Hin von denen Ober und Aeltesten des Hochlöbl: Senats und denen
Syndicis zu Hall: Consilium de Ao: 1615. das die Landschaftliche Depu-
tirten über die Rechnungen und Ober-Einnehmer über alle
Lasten ohne Ausnahme in dieser Stadt, auch über alle und jede Gefälle
in und um selbige niemand anders, als dem Hohen Landes Herrn zu
kommen, worum sich in specie von dem abgelebten an den Rath von
Erfurt Weigl-Amts des Grafen zu Gleichen gehandelt wird, worin
von und wieder die zwey Malcontente Raths-Glieder nemlich dem
Ober-Raths-Meister Hermann von Holbeuschein und Raths-Meister
Sunden abgesetzet und verlesen.

XIII.

Recess de ao 1622. zwischen dem Grafen Hern Ludwig von Gleichen an
einem und dem Hochlöbl: Rath zu Erfurt am andern Theil, so denn mit
gen angenommen und also praedicatum: Absonderlichen Gerichten zu
setzen, welche Ao. unzulässig einen Grafen zu setzen, und sich als
absonderliche Gerichten vor den Grafen bekennen sollen, welchen Theils

Conspectus Diplomatum

welches Recess wegen der Lehn Succession auf den Herrn Grafen zu Herzfeld mit allegirt, ferner noch wegen der Repetenten und dem Archiv gehörig, und ohne einige dem Recess zum Schaden und Nachtheil des Hochgräflichen Lehnherrn in die Hände gegeben werden; Ob es zu rathen, daß derselbe wegen ad Rem et observantiam gethanen und dem ex errore und Verabsäumung des Rechts des Radicat: Lehn daselbst Einigen, so den Hochgräflichen Lehnherrn schaden können, gebrauch gethanen, einlassungen von einigen unterschrieben, solche annehmen, sondern die præsentirte Lehn als Lehn Gnade ertheilen, die Gnaden, so auch in obgemeldten Recess durch ausdrücklichen Modum als Lehn ausgegeben werden, denen Vasallen specifice mit anzeigen und benennen, auch in obgedachte Lehn-Register binnen gehöriger Zeit von nunmehro 118. Jahren einrücken, und dieselbe allda præscribiren werden, da im Gegentheil der Vasallen auf den Anfall deren Lehn gegründete Hoffnung verfallen werden. Dieser Anzeige der nunmehro so lange zu beobachten, und dessen zu Hannover und in Pyl in den Lehn Archiven seind Vol: 134. Volum: II. sub No: 6. mit eingeschickt.

XIV

Copia des Revers und Lehn-Eyds, welchen der Graf Christian Ernst Burggraf zu Dohna und andere Agnaten Vasallen den 15ten December 1739. zu Geldern geleistet, und darüber ausgefertigte und unterschriebene und besiegelte Lehn Brief de No: 1592. 1604. und so eben sub No: 4. 5. 6. bezeichnet worden, seind differirend in diesen Lehn Eyd die Agnaten Vasallen den Hochgräflichen Lehnherrn benannt, und in diesen genannten Gnaden-Brief beschrieben, deswegen auf den Fall nicht eine Norm gemacht, sondern nur

Conspectus Diplomatum

die gegenwärtige Repertor die Ordnung gegeben worden.

XV.

Descriptio Specialis aller und jeder Ostern Vasallen zu Lehnen, welche in dem Concordatum de Ao: 1622. mit dem Namen Singuli belegt worden, und de Ao: 1592. die in obgedruckte Lehn-Tabelle sub No: 10. et 11. eingetragen worden, usque ad annum 1622, da der sub No: 12. genannte Accord hierüber und über ihre Praetension eingegangen worden, die Glaubische Ostern-Lehen betreffen, und der dem Fasc 44. beyzulegen, sich aber nicht alle von Ostern-Lehen-Empfangen bekennen wollen, deßwegen auch in denen beygelegten Concordaten über die Glaubischen und selbige Lehen gehalten wird, und aus dieser Special Designation so viel zu sehen, daß die Grafen zu Glaubau darzu gehören müssen so viele Lehen, als der jetzige Gräfl: Herzoglich Lauzallen Director vorgeben will, praetendiren, einbringen in vorhabenden Prozeß gebracht, in specie aus der Ursachen genommen, daß die Lauzallen zu Glaubischen gehörig endlich pendente lite denen selben gegenüber Staat zu solchen Lehen nahen und zu ihren Gnadenbrodt ziehen, absonderlich aber dem hohen Churfürstlichen Lehen durch die demselben adjuncta Appellation einen Riß in seinen Lehen zu machen den Anfang haben will

XVI.

Designation derer Ostern Lehen-Empfangen, welche Glaubischen Ostern-Lehen-Empfangen, welche Glaubischen Ostern-Lehen de Ao: 1661. nach dem Absterben der Grafen zu Glaubau bis dato 1667. besessen, und wegen Churfürstlicher Lehensherrlichkeit in solchen Fall befunden worden, und Anzeigung der Lehen-Bücher in ihnen enthalten.

XVII.

Copie der ersten Declaration und Citation vom 30 Jan: 1730 welche von Churfürstlicher Regierung zu Dresden die Lauzallenische Lauzallen, mit denen Grafen, welche ostwärts angesessen, gehandelt, nebst denen darinn benannten 37. Lehen, die sie praetendiren.

XVIII.

Copie derjenigen Declaration und Citation von oben denselben de[n] welche denen Vasallen wechselsweis ad Domum insinuirt werden, wie denn auch 2 Vasallen zugegeben und 11 Personen citiret worden.

XIX

Project in welcher vor einer Form die Gnädigste Herzogl. Herzogl. Glaubensbriefe die Lehen-Curia aufzugeben, denn auch zugleich Lehen-Curia vom 15ten Decembr: 1739. sub N: N., und dem Project, Recess de Ao: 1622. sub N: 13. angenommen worden, anbefohlen.

XX

Copia der von Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Antwort auf die Gnädigste Glaubens Herzogliche Ertheilung zur Landesfolge unterm 5ten Nov. 1740. erlassenen Rescripten, wegen der Erscheinung einiger Vasallen im Ehrn Mayenzischen allhiesigen Fürstlichen Staat.

DIPLOMATA.
und
Beweis-Urkunden.

welche in diesem Praeliminair-Erinnerungen und in dem Special-Bericht angezogen werden, auch einige davon in der Commissarialischen Relation beygebracht und zum Beweis-Grund gesetzet worden.

Die Urkunden welche Dn: Referens zu Bekräftigung seiner nöthigen Theils Sätze beyzubringen gesonnen ist, sind theils ältere, theils neuere, welche letztere aber nur zur Erläuterung der ersteren dienen, theils auch wegen der abgemachten Streitigkeiten Mayntzischen Rechten und denen in Sachen gemachten Kosten beygebracht sind. Tol: Actor: Moguntinus Volum: II. sub N: 123. 4. 5 et 6. befindlich. Die erste Urkund beginnet vom Jahr 1120. bis 1200, und hat nicht vorgemeldten eine weit ältere und viel weitläuftigere Documenta vom Jahr 1120 nöthig machen, die zur Erläuterung der Sache jetzo mit beygebracht werden. Man will nun sowohl zur Erspahrung dessen, was in einem vorhandenen Summarischen Process kürzlich bemerket werden als auch weil nicht im Special Process vorgekommen sollen, vorgedachte Urkunden, wovon Dn: Referens benöthiget ist einige beygebracht, nach dem Lauf der Zeiten folgender gestalt mittheilen:

I

Gnaden-Brief des Heiligen Erzbischoffen Adelberti vom Jahr 1120, welche 10 Jahr älter ist, als Tentzelius in Nassau gedrucket, und das Jahr des Bischoffs Marquis Ruffen aber fehlet, dass von diesen Angemasten Verwaltern in Frage, und in specie von dessen Regierung Meldung thut.

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis notum sit omnibus tam posteris quam praesentibus Ecclesiae fidelibus quia Ego Adelbertus Dei gratia Sanctae Moguntinae Ecclesiae Archiepis: Apostolicae Sedis legatus pro honore et exaltatione loci hujus qui Erpesforte vocatur, pro dilectione

et fidelitate Civium meorum, tam curtes quam reliquas possessiones, quae ante festum Apostolorum Petri et Pauli liberae factae fuerunt quia censum suum partim Magistro fori, partim Scultheto de Brulario persolvunt, de liberis liberiores feci ita ut neque ego neque aliquis Successorum meorum supradictum censum et cetera, quae ex eorum jure debentur sunt placita, quae suo vulgaritate sic vocant, sint: arthmannia, et ide, quod significat nuncios qui ad praeceptum Episcopi mittuntur exigunt, de incepto alicui possit delegare in beneficium. Qua propter sciendum est quam curiam Perberti et fratris sui Waltrici quae prius ministerialis exstitit, per supra dictam legem liberiorem constituit, ita ut statuto termino singulis annis villico de Brulario 20 solidos persolvant, et nulli amplius quicquam super hac re respondere habeant et ut huic rei major inesset auctoritas, et impugnationes aliquae fieri possent destruerentur per manum meam in manus eorum traditum Sigilli mei impressione signari praecipiens ut in convulsum maneat, et sub perpetuo anathemate. Hujus rei hos idoneos testes subscripsimus Embrico praepositus, Peberti archipresbyter, Erchenbertus Egolfi, Ernestus Advocatus, Piselbrath Vicedominus, Siegfried Schultetus et alius Schultetus ejusdem nominis Cuenrat, Berthold, Ebet, Pero, et duo filii Rüdiger, Rezeger, Cuenrat, Hatto et alii plures, qui in hoc non consenserunt Chirographo. Haec autem facta sunt Anno Dominicae Incarnationis Millesimo centesimo vicesimo Indictione tertia, regnante Imperatore Heinrico hujus Nominis tertio.

II.

Gründung Einig des Hannoni Erzbischofs Adelberti de Ao 1123 verlohren in der Commissariati Ihro Relation sub. No: 1. befindlich gewesen, und sub Relat: 122. Volum II. befindlich.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Adelbertus Dei gratia Moguntinus Archi Episcopus et Apostolicae Sedis Legatus, notum facio tam futuris quam praesentibus pro remedio animae meae et petitione cujusdam fidelis nostri Christiani [illegible]

rit aliorumque Confratrum Ecclesie B. Severi in Erpesfurti hortos illos, qui siti sunt inter duos fluvios Getacham et Christacham a ponte illo quæ ad introitum eorundem hortorum factus est, usque ad locum illum qui vocatur Hortlecha pascuis nostre Episcopalis copulæ ad dictos; ab omni copulæ jure et maiscaliorum potestate in perpetuum me absolvisse et prædictorum ortolorum undecim quæ inter prætatum pontem et viam illam, quæ transit Wernesshoven interjacent, ad officium Cantoris qui communi Consilio fratrum eligatur, Episcopale Auctoritate concessisse, ut salva hortulanorum lege, cum omni fructuario usu de cetero ad ipsius Cantoris potestatem utilitatem respiciant, ea videlicet conditione, ut quicunque Cantor prædictæ Ecclesiæ existat, de reditibus super additorum hortorum decem solidos annuatim fratribus per solvat, qui nunquæ inter fratres sint dividendi sed ad Communem fratrum et Scholarium refectionem et pauperum consolationem in festum S. Egidii reservandi; præterea eorundem hortorum censuales possessiones ea possidendi libertati donavi, quam habent ceteri cives et homines nostri, qui in Erpesfurt de manu Archi-Episcopali liberas sortiti sunt hæreditates.

Duos autem hortos qui a supta dicta via Wernesshoven usque ad Hortlachen continentur et totum molendini Christiano hujusque hæredibus, in eandem libertatem tradidi, ea scilicet conditione, ut postquam idem molendinum ad usum molendi perductum fuerit, possessor ejus in memoriam Dni Archi Epi. quinque solidos annuatim fratribus inde persolvat. Hanc autem gratiam Christiano et suis hæredibus ideo concessi, quia ipse suo magno labore hæc omnia quasi de nihilo ad tantam redegit utilitatem.

Quod ut in convulsum omnia tempore permaneat præsentem paginam conscribi fecimus, et Sigilli nostri impressione munivimus auctoritate cujus Concessionis testes sunt hi Comites, Ernestus, Rolherus, Sullelus, Bartholdus præco, Anno Dominii incarnationis M.C.XXXIII. Datum Erpesfurt 14. Cal. Julii.

III.

Urkunden Einer der Hannau Erzbischoff Ab Adelberti de Anno 1134. welcher in der Comissariatischen Relation sub N: 2. beygebracht worden und fol: Actor: 123. Volum II. befindlich.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis Ego Adelbertus Dei gratia Moguntinae Ecclesiae Archi Episcopus et Apostolicae sedis Legatus, notum facio omnibus futuris et praesentibus, quod dam virum Dietmarum de Kirchberg liberis progenitum parentibus tradidisse per propriam liberam manum super altare sanctorum Apostolorum Petri et Pauli in Erpesfurt ad monasterium Coenobitarium in usus propriam famulam Irmengard cum filiis ipsius Ruckhero duabusque filiabus quarum ista sunt vocabula, Bilihild, Irmitrut, ea conditione ut praedicta coenobio inte tetipsi repo desque eorum ministeria lium. vere rat deserent eadem die praedictus homo et praefatum altare dotale mansa, quorum duo et dimidius jacent in Rachstede et duo in Kirchberg tres quoque in Hirtlewinckili, tres nihilominus in culchunca, tamen pro tione quatenus praedicti homines quos tradiderat ministeriales beneficia rentur tum ipsi quam illorum successores de praedicto jure hereditario in licet in omnibus ad hoc pedictum praedium pertinentibus aedificiis, Salicis cius aquarum decursionibus. Acta sunt haec Ao. Dominicae Incarnationis 1134. sub Advocati praedicti Coenobii Erneslo.

IV

Handlung de ao. 1763. zwischen denen Amtern zu Alsfeld und dem Marburgischen Senat zu Lahnt, wegen der Lahnt Mainzischen Zoll-Gerechtigkeit in Lahnt welche den gedachten Amt in Lahnt zugehöret, und von ihnen von dem Senat usurpiret, und in Alten-Lahnt eingezogen worden, welche Urkunde in der Comissariatischen Relation sub N: 3a beygebracht worden und fol: Actor: 124. Volum II. befindlich.

Nos Albertus Dei gratia Comes in Heichen recognoscimus, et omnibus literas has inspecturis volumus esse notum, quod Advocatiam nostram Erfordensem, cum eo Jure quod Vogtsdingen vulgariter appellatur, et cum omni Jure utilitate pertinet et honore habitis examinatis, vendimus Voltrado de Dolha, Henrico de Bilderstedten, Rudolpho de Nordhausen, Theodorico de Hallis, Waltero Ratlingero, Conrado de Stangenhausen, Hartung de Frienstedt et Hermanno de Elbrechting, nec non universis Consulibus et Civibus Erfordensibus producentibus et decem marcis purissimi et examinati Argenti nobis integraliter persolutis, et ipsis eam Advocatiam in Feodo concessimus pacifice possidenda pleno Consensu omnium hæredum et cohæredum nostrorum favorabiliter accedente, tali conditione annexa, quod quandocunque nos et hæredes nostri voluerimus et nobis placuerit, liberam habebimus optionem ipsam advocatiam erga Cives prædictos divisim vel conjunctim pro tanta pecunia, pro quanta ipsis vendidimus, redimendi, et nullis aliis vendere vel locare debemus pro majori pecunia quantitate, vel causa amicitiæ aliqualis. Ceterum quandocunque nos vel nostri hæredes dictam Advocatiam pro redimimus, usque ad viginti marcas examinati argenti dicti Cives Erford. ipsam Advocatiam pro illis viginti per annum subsequentem sine difficultate qualibet obtinebunt, et tunc ad nos et nostros hæredes libere revertetur. Testes hujus rei sunt Bertholdus Vicedominus de Appolda, Henricus de Gisheim, Dilmarus de Buseleibin, Volschalcus Ratlingeri et quam plures alii fide digni, datis præsentem literam in certitudinem super eo nostri sigilli firmiter communitæ roboratam. Datum Anno Domini MCCCXXXIII. XII. Calend: Augusti

N.B.

V.

Copia Verleihung eines Vogt-Gerichts-Amts in Erfurt de anno 1333 befindet sich Lit: Referend fol: Actor: no: Volum II. sub N: 3 b in gegenwärtiger Sammlung

Diplomata und Gewehr-Urkunden.

Nos Albertus Dei gratia Comes de Hichenstein re-
cognoscimus et præsentibus literis publice protestamur: quo-
quam cito præclarus Vir Albertus Comes de Hichen patruus
noster delectus terram Thuringiæ intraverit infra mensem lu-
ram suam patentem consulibus et Civibus Erphordensibus promisi-
fideliter ordinare: in qua recognoscat emtionem nostram super Advo-
tia Erfordensi factam cum Consulibus et civibus memoratis, ratam
inviolabilem observare. Quod si non fecerimus, ex tunc statim Erfor-
diam introibimus, inde nunquam exituri, nisi prius præfata fuer
totaliter ad impleta. Dantes præsentem literam in testimonium
certitudinem super eo, nostri Sigilli munimine firmiter roborat
Anno Domini 1283.

VI.

Summarische Handlung wegen Chur-Mäyntzischen Vogt- Gerichts- Ober-
barkeit de Anno 1290 verlesen Dn: Referere Fol: Actor: no. 2.
Volum II. sub No: 4. allhier beygebracht.

Nos Henricus Comes in Hichenstein recognoscimus publ
per præsentes; quod vendentes et conferentes de consensu et Volu
tate nostrorum legitimorum Curatorum Hermanni et Alberti de
Osterburch, dictorum de Luchtenburg nostrorum avunculorum
dilectorum, Advocatiam nostram Erfordensem universitati civiu
ibidem prtmisimus eisdem et promittimus per præsentes. Quod si
Reverendus in Christo Pater ac Dominus noster Archiepiscopus
Moguntinus dictos Cives impetierit, quod absit, occasione hujus
quod ab ipso in feudo non legitime susceperimus, sive etiam ibidem
Dominus Archi Episcopus, seu aliquis alter dictam Advocatiam
et dictos cives Erfordenses impetierit in quemcunque eventum, ex

ipsum sibi vendidisse, resignasse vel obligasse debuerimus, seu vendide-
rimus, resignaverimus vel obligaverimus, nos impetitionem hujus modi sive
de jure, vel de facto fuerit, teneb imus deponere, et ipsos cives ab impetitio-
ne hujus modi salvos reddere et indemnes. Alioquin nos et nostri Curatores
prædicti postquam moniti fuerimus a civibus prænotatis infra mensem
intrabimus Erfordiam, inde non recessuri donec impetitionem prædictam qua-
cunque seu quandocunque nobis vel civibus facta fuerit civibus sæpe dictis de-
posuerimus et complanaverimus prædictorum civium voluntate. Ad hæc pro-
mittimus bona fide quod quandoque processu temporis sæpe dicti cives
Erfordenses Dominum Archiepiscopum Moguntinum nostrum feodalem
Dominum Principalem prece vel servitio poterint inclinare, quod eis sive ali-
quibus ex eis nomine ipsorum dictam Advocatiam jure conferat feodali a Mo-
guntina Ecclesia possidendam, nos feudum dicta Advocatia resignabimus
Domino Archi-Episcopo, ut ipsi cives eam immediate possideant in feodo ab
Ecclesia sæpe dicta. Ad hæc nos et nostri Curatores prædicti sine Excep-
ne qualibet juris et facti obligavimus, et obligamus literas per præsen-
tes, quas nostro et sæpe dictorum Curatorum nostrorum Sigillis dedi-
mus communitas. Et nos Curatores prædicti in recognitionem nostri
consensus voluntarij adhibiti in præmissis ac in fidem et testimonium
præmissorum nostra Sigilla duximus præsentibus appendenda. Testes
hujus rei sunt Dilmanus de Buseleiben, Getharus de Remstede, Hadige-
rus de Stein et quam plures alii fide digni. Actum et Datum Erfordiæ
Anno Domini M.CC. LXXXX. V. Jd. Febr.

VII.

Revers von dem Jahr 1299 des Grafen Dietrich von Hanau
Grafen zu Glimburg wegen der Vogt-Gerichts-Rechte, und andern die Graf-
schaft Hanau Stammende Lehen, und von
Ihro Hochgräfl. Excellenz einbringen wollten, in Fall solche nicht erfolgten

Diesser Brief ist denen Herren Grafen Hoyer Ernsten und Philipsen Gebrüdern Grafen zu Mansfeld pp. Ihro Hochgräfl. Excellenz Herrn Referenten Lol. Actor. nr. Volum II. sub N. 4 b. beygebracht.

Nos Sifridus de Mühlhusen et Bertoldus de Golha, Magistri Consulum, Bertholdus Sprungel Bertholdus Elria Erhardus Soldermann, Otto de Rode, Theodericus Hugo longus, Heinricus de Heiligen, Hermannus de Trebe, Hugo de Cymmern Conrad de Arnstede Sifridus Zinglerus Heinricus Adestock, Ulricus Elbenus, Nicolaus Arnoldi Conrad de Mela, Heinricus de Trebesobe, Heinrich Bruchner, Widego, Conrad de Bert Johannes de Andesleiben, et Dilmarus de Gispotesleiben, Consules Erfordenses recognoscimus tenore praesentium literarum, quod Nos Advocatia Erfordensis, quod a nobilibus Dominis Hermanno et Alberto fratribus de Luctenbere tutoribus seu curatoribus nobilis Domini Heinrici Comitis de Hichen junioris, ad quem jus ipsius Advocatie successione hereditaria spectare dinoscitur, justo emtionis titulo mus pro sexingentis et quinquaginta marcis puri et examinati argenti plenarie persolutis eidem Domino Heinrico Comiti, postquam ad annos legitimos pervenit revendidimus justo revenditionis titulo pro sexingentis marcis examinati argenti, de quibus quingentas marcas integraliter nobis solvit, residuas vero centum marcas sub forma subscripta similiter nobis solvet, et nos Henricus Dei gratia Comes predictus e contra recognoscimus per praesentes, Nos totum jus Advocatie predicte a nostris tutoribus prenominatis venditum civibus Erfordensibus et quibusdam ex eis de justo erundem nostrorum tutorum pro nos collatum remisse pro pecunia memorata sexingentis

marcis examinati argenti, de quibus quingentas marcas puri argenti persolvimus eisdem civibus Erfordensibus, residuas vero centum marcas puri argenti persolvere promittimus Consulibus Erfordensibus, qui pro tempore fuerint, ex nunc infra annum et diem si ipsum Jus advocatie taliter reemptum debito agitata, infra ipsum annum et diem possidebimus seu obtinuerimus pacifice et quiete. Si autem ipsa Advocatia Erfordensis et nunc infra annum et diem impetrata judicialiter a quoquam, sic quod ipsa nobis adjudicabitur justis sententiis, quod absit, et hunc cives ~~his~~ medietatem dictarum quingentarum marcarum videlicet ducentas et quinquaginta marcas examinati argenti, dum vacat restituere tenebuntur. Promittimus etiam et obligamus nos per presentes nos empturum unam curiam intra muros Erfordensis, quam primum poterimus cum quinquaginta marcis examinati argenti quas supradicti cives nobis pro mote dederunt, seu etiam curiam, quam quidem curiam ex libertate et honore possidebimus, quo nostri antecessores Curiam apud Sanctum Bartholomeum venditam possederunt. Insuper promisimus bona fide et promittimus quod postquam in possessione ipsius Advocatie Erfordensis pacifice et nunc per Annum et Diem permansimus, si ex hunc ipsi cives, sive qui pro tempore fuerint consules Erfordenses infra duos annos vel in hoc primo anno quocunque apud Dominum Archi Episcopum et Capitulum Moguntinum poterunt obtinere eorum consensum, quod scilicet ipsis seu aliquibus eorum nomine universitatis et civitatis Erfordensis Advocatia conferatur seu qualiter cunque ex ipsorum consensu ipsam Advocatiam seu jus ejus sibi ipsis ac civitati Erfordensi obtinendum, potuerunt comparare, hunc statim sine Contradictione, ipsum jus et feodum advocatie resignabimus, domino Moguntino ipsis Civibus Erfordensibus, seu aliquibus eorum universitatis et civitatis nomine

conferendum, et pro eo, ex tunc statim, idem cives et qui pro tempore fu-
rint consules Erfordenses, nobis ipsam pecuniam, pro qua Advocatiam
recimus, scilicet centingentas marcas puri argenti restituent, et supe-
addent et nobis centum Marcas examinati argenti. Ipsi quoque cives
sive qui pro tempore fuerint Consules Erfordenses, in recompensam
usu fructus seu obventionum dicte Advocatiae quos sive quas ipsos ha-
re permittemus, singulis annis ex nunc per tres annos per eadem tres
annos singulis annis solvent et dabunt nobis singulis annis partim
in festo beati Jacobi et partim in festo beati Martini quinquaginta
marcas puri argenti, quos cum predictis quingentis marcis dimissis
fuit remissos si predicta medio tempore non mutabuntur sub forma
N3. prescripta. Si vero ipsi Cives Erfordenses, infra memoratum
tempus consensum Archi-Episcopi et Capituli Moguntini ad
comparanda et conferenda eis Advocatia Erfordensis sepedicta, qua
admodum est promissum, non poterunt obtinere, tunc nos ipsam advo-
tiam cum omni suo usufructu jure et honore quibus ipsam nostri
progenitores possederunt, possidebimus et obtinebimus perpetuo et pa-
cifice, verum intuentes gratuitam benevolentiam ipsorum civium nos-
in hac parte exhibitam, promisimus data fide et promittimus
per presentes, ac corporaliter juravimus quod nichil cum advoca-
Erfordensi sepe facta sine consensu dictorum civium sive consulum
qui pro tempore fuerint, faciemus manifeste vel occulte ipsam ven-
dendo resignando, permutando, obligando, donando conferendo, seu alio
quocunque genere cujus libet Contractus vel alienationis dis-
ponendo de eadem obligantes, non ad hoc servandum et ipsam
Advocatiam, ut est promissum non alienandum sub penalo

tus et obventionis ipsius advocatie, ita, quod, si contra promissum veniremus, quod absit, tunc ipsi cives Erfordenses, ipsas obventiones advocatiae tollent ex tunc perpetuo contradictione qualicunque non obstante, hoc tamen expresse acto, quod si patruum nostrum Comitem Henricum de Glichen ipsi advocatiae adjungere electerimus tanquam successorem et Dominum hoc non faciemus, qui idem patruus noster ad omnia predicta se obligavit cum effectu hoc vero facto ipsum adjungere poterimus Advocatia sic quod cives hoc non debent aliqualiter impedire. Et in horum omnium et singulorum fidem testimonium et incorruptibilem firmitatem Nos Henricus Dei gratia Comes sepedictus nostri Sigilli appensione et nos Consules prænominati appensione Sigilli civitatis Erfordensis has literas dedimus mutuo confirmatas renunciando expresse omnibus exceptionibus non numerate pecunie, doli mali, beneficio restitutionis in integrum, actione in factum, et specialiter Juri, quo cavetur, renunciationem generalem esse invalidam, ac omni juris et legis beneficio, quo præscripta vel aliquid præscriptionum possent aliqualiter infirmari. Testes autem ejusdem rei sunt nobiles Dominus Theodi Comes de Hoenstein Dominus Ulricus prepositus Northusensis frater suus Theodoricus de Wetheren, Heinrich de Hiltrode Ethardus de Remstede, milites Getericus de Molichusen et quam plures alii fide digni. Actum et Datum Erfordie Indictione XI. Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo nono XVI. Kalend. Februarij

Das dieses Document sind zwey Sigilla, nemlich des ordinairen Gerichts zu Erfurt Secret, welches ist beschrieben des Silberne Sanct,

Martini mit einem Portal schon und über eben ein Dr. Referend. Tab. Hist. Vol. II. malet, als ob der heilige Martinus selbst damit stehe, zu sehen beyden Seiten stehen die Worte, S. Martinus E.P.C. [illegible] Epiſcopus an den Ecken stehen ist folgende Umschrift. S. MARTINUS TURONENSIS S. MARTINUS MOGUNTINUS. Die Schrift ist Majuskul einfach, doch fast und gleichfalls, als Hugo-Magnensis Inscription, aber Majuskul als obgedachte Schrift des heil. Martini als der heiligen Mauritius Patroni auf dem Siegel ist nun ein gemahlter, als gegen Pabst Sectetum, und als kleine Pabst Sectetum ist abgebildet, [illegible] ist abgebildet der heiligste zu Mayntz auf einem Thron unter einem Baldachin mit Pfeiler und Seitenwände dergleichen stehen. Auf dem andern Siegel, welches an dem obgedachten Document hängt ist zu sehen ein aufgerichter oder gekrönter Engländer Leopard Leone mit einem Löwen und auf der Seite im Schildschoff. An dem Thron stehen fast zum Schluß die Worte SIGILLUM COMITIS HENRICI DE LIMBURG und auf einem contra Sigillo, wendig ein Pfauen Schild mit drey Lilien Blätter und der Umschrift + MONETA C. COM. HENRICI DE LIMBURG.

tragen auf das obgedachte Confirmations Siegel

Die obgedachte Consules haben also durch den Kauf der besagten Herrlichkeit einig und allein sein Salum machen, und darauf eine Administration und Partie der ihnen inste proprio jure zugehörig, [illegible] sondern in denen schon vorhin gemeldten Land-Ämtern Burg-Banne ganz seinen Jurisdiction erhalten, und solche als ein Churfürstl. Officier [illegible] wie so lang als der Churfl. Churfürstl. Mayntz-Amt florirt, exercirt und gewinnt kommt, hinwiederum also wenden durch solchen Kauf noch durch einen andern Modum ein Recht Immediatat acquiriret. Dieses hat nun weiß [illegible] in seinem ganzen zugehörig,

den jetzigen Zeiten nie in facto unterstanden nicht beyzustehen kommen,
der rebellen, und wiederum zu jenigen Zeiten verschiedene Familien
zu finden in Ansehung der Senatorum glaublich und nie per quæstum
verbunden, und im 17ten Sæculo zu denen vacant gewordenen Raths
Stellen keine andere Personen, als die von ihren Mitbürgern gewehlet
kommen beyden, sein solche die obersten Raths-Standes beyzuzehlen,
welchen bey so gestalten Sachen offters inhabile Subjecta dieses Recht
an sich gerissen, als ist es denen gesetzen, daß sein allerhand Chimeren
der Rauth immediate sich vorgebilded, auch nicht genug, sein noch
die limites ihrer vermeinten Begnadigungen sich vorstellen, ob sie glaub
von ihnen Augen, oder sich den Kopf zu brechen, als
denen ihren Zeugen zu befinden, sein Ehrs Mayest. die hohe Jurisdiction
beständig exercirend, und sein sie derselben unterworfen gewesen,
auch vlata limites als denen unterthanen stehen nicht stehen,
wahrenzeit diese Vogtejam particulatem sive limitatam, dem Burg-
tag, Burg-Rauth Vogt-Gerichtlich und Landsgericht, Vogtherrlich und
Ministerial Obrigkeit, sein sie apud Knichen de Jur. Territ. Lehnet. verb.
Vogtey- und Speidel in Specialverb. Vogt genennet sein in keinen
andern Stand gegen, und einen selbst eigenen Territorial district, Rega-
lia, Jurisdictionalia Suprema, merum et mixtum Imperium nicht
zu pretendiren gehabt, sondern dieses alles sei in dem Ehrs Mayes-
tätischen Rechte mit einer gewissen Limitirung gestanden, dessen
es nicht so leicht sei kann abgegangen werden. Das Exercitium
actuum Vogtejæ ist demnach nur in so weit dem jedesmaligen Senat
zugelassen worden, als weit solches concedirt gewesen.
Von dieser Materia Vogtejæ und was vor ein Unterschied zu
machen sein inter Vogtejam superiorem et inferiorem, kann in simplici

deren folgenden Autorum beliebigen Falls weiter nachgesehen werden. Mathin. Mager: de Advocat. Armat: Edel. in Statu: aut. de Jurisd. inferr. Besold: Thesaur: practic. Knipschild. de Jur: et Privileg: civit. Imp. Reinking. de Regim: secul. Eccles. Mund: trad. de Munet. Kopp. de Jurisdict. Ritter: de Homag: Jacob de S. Georg: de Homag: Staud. de Jur: et Justit. Bauermeister de Jurisdict: und vielen andern berühmten Publicisten bestätiget, deren mehr huc loco weiter gedacht werd.

Nun will inzwischen zum Beschluß dieses Membri in der jetzigen Darstellung unser die sogenannte Concordata zwischen denen Grafen zu Glauchau und der Stadt Zwickau de anno 1370. und 1533. eingeschaltet werden Dr: Repetend fol: Victor: Volum II. zwey Extracte sub N. 5. et 5.b mit Fleiß, allhier anmerken, weil solche in der Darstellung von Wort zu Wort müssen nachgesehen werden. Hingegen wird auch der von Hr. Repetenten fol: Victor: Volum II. befindliche und dem Archiv einverleibte Extract bey und nunmehro zum Effect und ad observandam gekommene Recess de Ao. 1622. mitgetheilet und ob denen diese drey Concordata alle:

VIII

Concordata und Verbindung de Anno 1370. zwischen denen Grafen zu Glauchau, Herren zu Lemnitz und der Stadt Zwickau errichtet, wodurch denen Grafen der drey Aemter, Rechtenbach, Glauchau und Münchenbernsdorf bestätiget.

Wir von Gottes Gnaden Hermann und der Grafen zu Hartenau zu Glauchau, bekennen öffentlich in diesem Brief, das wir mit gutem Bedächtniß, Vorsatz und Vorbedacht, Willen und Wissen der ganzen Landen von Zustand und von Ursachen, unser ehelichen

Pittmann und allen unsern Leben, und nachkhalb unsern heimlichen Erben, und jedermann Namen, einmal unsern und unsern Herrschaft Nutz und Besten, wenn und wenigsten vorderste geben, und verleihen in einem Einigen Kaufe, leben, kleiben, und Mannsgeschlechten gelegen an der Gmeind bis in den Ort, mit den Gemeinden und Recht desselb in Aeckern und Wiesen, überfall und Hand, mit Gulten und Zinsen, Aemter Gerichten, und Hochgerichten, mit Namen in Hochberger in dem Marktflecken zu Kesselbrunn und mit allen ihren Nutzen Rechten, Lehen Gerechtigkeiten Zugehörungen und gemeinlichen mit allen dem, als Lenzel gehörend und von Alters da zu Hörel sel, nichts und nirgends, wie das genannt ist, oder Namen mag gegeben, als unsern Leben, und wie das immer gehabt haben und besitzen, und mit Namen auf die Gerechtigkeit, die ehrsame Ehe von Hallen und ehrsamen Conrad Gmind seligen Hinterlassen zu Hörel mit Leben dem ehrbaren meinen Leuten, Ehrsamen Recht, Achten und der Stadt gemeinlichen zu Hörel verliehen zu haben und mit zu nennen, von denen Manch lobigen Lilbrab Hörelschab Gmeinschab und Ehren, die uns von ihnen gnädigen und gütlichen verkauft sind und bezahlt, die wir an unsern, unsern Herrschaft und Herrschaft, Nutz und Frommen billigen gelegt und gewandt haben.

Darzu haben wir gelobt und geloben in guten Treuen den obgenannten Hinterlassen der Stadt Hörel von uns und allen unsern Leben, das wir das Recht, wie recht Ehren zu wollen, ohn alle Anzeigen und das Landes Rechte, also auf der Stadt Hörel die obgenannten Lehen und allen ihren Zugehören, von uns und unsern Leben, verleihen, als lange sie ihr Lehen, zu Lehen haben und empfangen sollen, als Lehen-Gut Recht ist, die wir und unsern Leben der Stadt ohn Hindernis Lehen und bekennen sollen, wenigstens wenn die Not thut. Auch haben wir vor Uns und allen unsern Leben stätmehrlichen und gänzlichen

verzeyhen und verzeihen wenigstens alles Recht, Nutzen, Ehren, Zubehörungen
der Lehen allein, als wenn solche gesamtlich die wir oder unser
Lehen, von den vorgemeldten Herzogen und ihren Nachkommen, Lehen
empfangen haben, und aller Gewehr derselben, und denen darzu die vorge-
nannte Acht stehet, mit allen Rechten, Nutzen, Ehren und Zugehörungen
so wir best mögen, und diesen unseren Lehen. Wir vorgenannten
Grafen und Herren von Gleichen vor uns und allen unseren Erben, be-
kennen, wenn die Gleichische Lehen der Linien zu Tautenburg zu uns ge-
fallen, von den vorgenannten Herzogen und Fürsten, derselben Gleichi-
schen Lehen rechtes Lehen der Herzogen und Fürsten, als wir uns lehnrechtes
verziehen, an diesen Lehen mit dem wir uns die Acht behalten in
Gewehr gegen des Lehens recht, daß sie des Lehen mit ihrem Willen hin-
wegen; wenn es los werde, ohne alle unsere und unserer Erben ohne
Wandel und Widerrede ohne alle Anfechte und Gewehr.
Auf diesen Briefe haben wir gemeinen und des gezogen unser Insie-
gel, und der sie in dem vorgenannten Herzogen Rechten und Ge-
wohnheiten halten, daß also wenn es des noth ist unser Mann oder
unsere Gut, Zinse oder Gülte die sie gelehnet wären, verkaufen
den oder verleihen den Herzogen, die sollen wir oder unser Erben
den Herzogen zu Handen leisten willigliche ohne alle Widerrede.
Auch so haben wir vorgenannte Grafen Heinrich und Hans, Herren
zu Gleichen, vor uns und alle unsere Erben, denen sie dienstlich
dienstlich wollen, als uns gethan ist, und in zehen künftigen Jahren gethan
werden mögen die Herzogen der fürstlichen Landschaft, Recht und
Gewohnheit gehalten, und ohne diesen Brief, der Acht und Ge-
wehr, als alle die Lehen, die sie rechtlich besessen oder gewonnen
haben, von Ihr und unser Vorfahren und Herrschaft in der Acht
stehen, wenn die Acht, in der Acht Gewalt, oder wo sie gelegen

seyn, uns oder unsern Erben, wanbeß nicht ledig oder loß stünden, welches
uns ledig würden, sondern sollen auf ihren Töchter oder Söhne oder auf
ihren nechsten fallen oder ihr vor dem andern verkauften, den wir
oder unser Erben die Lehen williglichen und ewiglichen leihen sollen,
ohn alle Widerrede, als das Noth geschicht in zukünftigen Zeiten
doch also, daß die Lehen von uns und unsern Erben entgehen sollen,
als Lehen-Guts Recht ist, wo wir auch erfahren unser Lehen bey
den Jüngern, die sollen sie von uns entgehen als recht ist, wie der
nicht empfangen hätte:

Es ist auch bey Namen getädinget, ob diese unser Mann oder Jüng-
man Jüngern in der Stadt wär, oder vor baß Jünger würde, der
unser Mann verlandte Güter, haben wir uns nicht verziegen, sondern
wir sollen alle unser Recht daran nach Lehnung guts Rechte be-
halten, auch was unsers verliehenden guts versetzt oder verkaufft, auf
Wiederkäufte wär den Jüngern, sterben unser Mann ohne Erben,
die das versetzt oder verkaufft haben, auf Wiederkäufte, so soll diz Gut
auf uns und unseren Erben nach Lehen-Guts Rechte gefallen, oder
mag den Wiederkauft selber thun, oder wann wir den gönden, ohne alle
der Jüngern Widerrede.

Das wir alle diese vorgeschriebenen Stücke und Artickel und ihr jegliches
besonderen in guten Treuen stete und veste halten wollen, und sollen, und auch
uns alle unsern Erben ewiglichen, haben wir ehegenannten ehelichen Leute,
..n und vor alle unsern Erben, die alle noch nicht eignen Insiegel haben,
unser beyder Insiegele an diesen Brief gehangen, der wir vorgenannten
Gebrüder, Jutta und Eckhardt mit unsern lieben Herrn Gebrüdern. Bey
diesen Theidingen sind gewest, von Ritter wegen die gestrengen Ritter
Ersalt und Albrecht von Mittinde unser lieben getreuen, und die Erbarn
Meister Heinbert, Probst zu Erfurt zu Sancta Maria, und die Richter
von Hagen, Swerzer deselbis von der Stadt wegen und ist geschehen nach

nach Gottes Geburth Dreyzehn hundert Jahren in dem siebenzigsten Jahren an allen heyligen Abende.

IX.

Wir bekennen durch die gegenwärtige und unsere Erben, und thun kundt von Holbach als Churfürstlichen Commissario zwischen nachgedachten Herren und dem Adel zu Hessen. Anno: MDXXXIII.

Zu wissen, nachdem sich etzliche und langwierige Irrungen, zwischen den wohlgeb. hochgeb. Fürsten Philippsen, Hochgeb. Ernsten Sigmunden und Hessen, Gebrüdern Landgrafen zu Hessen und hochgeb. zu Catzenelnbogen, Grafen zu Dietz, Ziegenhain und Nidda, Herren zu Isenburg, Rheinfels und Reichenberg, Ritter und Adelichen der Adel Hessischer Landgrafschafft, hierinnen und Rheinfelsischen und auch Eichsfeldischen gesessen, derentwegen ihren Gnaden und dem Adel, und wiederumb der Adel und ihren Gnaden, lange Zeit beschehen gegen einander in Irrungen und Spenne stehen, und bisanhero Widerwillen und Ungelegenheit derselbigen Irrungen halben zum Theil in einer Aufforderung mit bewehrter Hand gegen einander gebraucht, welches dann und dergleichen Irrungen Krieg und Blutvergiessen zu gebähren, deb einer friedlich und Ruhen stehend von der Ehrbarkeit Andechtigen zu Verhütung, Nigmund von Holbach zu Romrod, und Ehrhard Hirschhorn Ritter und Hermann Hermann Hessen, Hauptleuten zu Hessen in Diensten, und Adamb Melchern zu Nieder und Ober Hessen Hessen, nach gehabter gütlicher Unterhandlung und Vertragung beyde Theil" und ihrer Bitten und Verwilligung sind dato genannten zu Schiedsleuten allen ihren Irrungen nachgelegenden Gebrechen verhandelt und vereinigt haben.

Und nemlich so sollen die Gnaden ihre Lehen Güter zu Gehorsamb haben Kiliani, Alexandri, Mauritii und Erasmi, und auch ihre Lehen

Diplomata und Gewers-Urkunden

zu diesen verschiedenen verbundenen Lehen, Gemeinschaft und gemeinen wenigen Vertrag, Lehen-Verschreibung, und alsonsten bedachten Lehen-Gewinnte, zwischen Ihnen Gnaden vorgehenden löblichen Herkommens der Gesetzte zu Gleichen Ihnen Gnaden und dem Stift zu Hildesheim und Lehenschaft.

Demnach ist benannt, derowegen angenommen und bewilligt, obgedachter Stift oder Ihre Mitbelehnten und Stiftsgenossen derselbigen Lehen nimmt oder mehr Ihren Gnaden dargereichten, sie selben zu Mannlehen machen, oder in andere Gestalt, welches jedoch nicht sein soll, bringen lassen wollten, daß Ihren Gnaden derselbige keine weiter annehmen und zugestehen, sondern dieselbigen Lehen, immer wenigstens und allerweil wie obgemeldt haben verbleiben, derr nun gedachten Stift und derselbigen Mit-Belehnten, Genossen und Stiftsgenossen, derer sich und bleiben lassen wollen, wenn auf derselbigen Lehen nimmt oder mehr zu Mannlehen gemacht, das soll obsein, und wiederum in vorigen Stand und Gestalt zu bringen.

Es haben auch Ihre Gnaden vor sich Ihren Erben Verstanden und Erbensassen, auch Gnaden und Gemeinschaft, zu Meissen und Thüringen, nachgelassen Willens dem Stift und alle Ihren Mitbelehnten Genossen und Stiftsgenossen der Einigen von obangezeigten Gütern, wie sie sie von Ihren Gnaden zu Lehen tragen, ob sie der einen zu Lehen vorgeschlagen, oder gesetzlich sein sollen, gemeinlich zu leisten, und zu jeder Zeit immer und wenigstens vor sich, Ihren Erben, und Erbensassen und zu fordern, vorzusehen, und diesen Vorbehalt, daß ein Stift jemals und wie oftmals Genossen, Genossen und Stiftsgenossen in gedachter Weise und so oft die Lehen verledigt, von einem angenommenen Gnaden der Gesetzte zu Gleichen, dieselbigen Lehen in angezeigter Zeit zu empfangen, gesetzlich sein soll.

so sollen und wollen Wir, wann sie jedesmahl von den vorgemeldten Gnaden der Gerechtigkeit zu Glinsen, ihren freyen Sitz nehmen, die Leibeigene Hände ergreifen, und den desselben Leibeigene Hände Wir ihm Besitz mit Handgebung der Treue zu Ihme und zu nutzhaben sein werden.

So soll auch unser jemeldter Vogt, die Zeit, wann sie von einem jetzigen vorgemeldten Gnaden ihre freyen Sitze nutzhaben wollen, denselbigen ihren Sitzen heraus, zur Anzeigung ihrer Erbentschenigkeit und Pflichtschuldigkeit, auch ihren Gerichten und guten Willen von Wegen vorgemeldten Herrschaft zu thun ermahnen, und die selbigen und jedesmahl vorgemeldten Gnaden der Gerechtigkeit zu Glinsen, gehorsahm und Erbentschenig, in Beobachtung der freyen Sitze die Leibeigene Hände nehmen, und den desselbigen Besitz gleichfalls sein von obgemeldten Vogt die benöthigte Treue wollen thun lassen.

Ob auch einer oder mehr Personen zu Besitzen ein Mannlehen von der Gerechtigkeit zu Glinsen zu Sitzen gehabt, oder zukünftigen Zeit zu haben oder aber derselbigen Sitzen-Mann einer oder mehr in die Pflicht gegen Gott verschuldlich begeben würde, so soll desselbige Mannlehen sein Recht Herr und seinen Besitz, verwirkt und Gemeldt vorigen Vermögen und vorgemeldt Verschreibung behalten, und keinesweges verwendet gehen, oder in einige Gefahrung gezogen werden.

So sollen auch unsere gnädigsten Herrschaft mehr ihrer und der Herrschaft Gerechtigkeit und Obrigkeit, als auch ihren Mühlungen, Fischereyen und Fischen und Sitzen-Gütern, Gefälle und andern Herrschaftlichen Rechten, ohne Hinderung und Verminderung, wohlgedachten Herrn und Gnaden zu Glinsen, zu ihren Nutz und Besten gehen, jedoch soll solches ihrem Gnaden an ihren selben Sitzgerechtigkeit und Gerechtigkeit unnachtheilig und unvorgreiflich bestehen.

Ein Gemeiß sollen der Rath oder ihre Mitbürgen, Freyheiten und Gerechtsame einzuziehen, welche sie von Gnaden zu Gluchau zu haben vermeynen, und vorgeben, wenn sich darüber Irrungen und Mißhelligkeiten ereignen, auf welche derowegen zwischen dem Rathe und ihren Mitbürgen Gemeine zugenommen, so sollen sich vorbesagte Gnaden zu Gluchau als ein Herr thun, und die klagenden Theil anhören, wenn sie der Rath derselbigen Gemeine nicht weiter vornehmen derselbigen Gemeine in der Güte abzustellen bedenken.

Der Herr und seine Vogt selben zu ihrem Hargila ist obrigkeit und Gerichtsherr berechtigt, dass unsern gnädigen Herrn zu Gluchau gleichfalls der Rath und an derselbigen Orten, denen ihre Bürger und Gemeinsleben zu ihrem Hargila im Hals und Klusen, jedoch dass sie beyderseits ohne Vorbescheid der Hänsta und Steinbrüche bessern können und sollen zu setzen, Macht soll haben.

Denen ist bewandt, dieweil die obbedachten Güter Hannemann Kleinbrüderlichen in Aufbewahrung stehen, dass der Rath derselbige Aufsehen abschaffen, ihren Gnaden allen Vermehrung derselbigen selben gegen unterthänigen sollen vorbehalten, und ihnen einige Vorschläge selbst im Gericht sein.

Das derowegen selben, welchen die Rathsbürgermeister in der Vogtey zu Limbsheim zu ihren Gnaden Essen zu Mahlzeiten in wenigen ihren Vorgesetzten Augenmerk haben, und derowegen ihren Gnaden, gnädigsten Abtrag klar und deutlich schuldig zu thun pflegen, so haben ihre Gnaden derselbigen Abtrag, einen Rath zu gutwilligen und vorbenannten Gesellen, zu gnaden nachzulassen, indess ihnen Gnaden, und derselbigen Gnädigkeit das Ihre ohne Beschwerden, und Verminderung derselbigen Besoldung zu Gunsten der Einsitzen, derselbigen Gute zu Nutz-Genuss stehen und benutzen zu lassen.

So viel belangt die Zeichnung der Grenitzen auf der nidern Mosla zu gnesten Vargila, ist abgeredt beederseits nit zuzusetzen, dieweil die Herren und Gnedigen zu Gleichen von wegen des Closters Paulsund dieselbige Moss, sambt allen Insen und Fischen eigenthümlich zustendig, des ihnen Gnaden denenjenigen die Fels-Grenitzen, dem Kalch zu steigen oben die Obergrenitzen auf gedachter Mol allen zu setzen und aufzurichten, und soll kein Theil dem andern an seiner Grenitzigkeit verhinderen, sondern ohne Verschonung denselben beyzutreten oder zuzuziehen.

Auf der Abwendung der Flur, Grenitzen und Ecken zwischen Creutzberg und Müllenberg soll es auf beyden der Grafen und des Raths Gerechtigkeit dieses Gebürge und Gelegenheit haben, des dieselbige von dem Thon des Gutes Faldes, oben auf der Höhe beneben der Grenitzen die von Hessenberg nach Hannover gesetzt, soll zugehen, und nach des Hillesleben seiten an dem Schmalkfel fort nachen.

Zu Gleichen solle die Abwendung der Flurn Grenitz und Ecken zwischen Müllenberg und Grenitzen an jetzt gedachtem Schmalkfel, zugehen, und desselbigen fernere, bis an Ingemunt Luwen Gehölze, und von dannen den Thon hinein bis auf den Molstein, der beneben dem Hessenwege stehet, bey der Pfostraide in der Engenitzer und Müllenitzer Flurn zusammen gehet, von demselbigen Molstein dem Flurn hinein bis auf den fruchtbaren Grenitzischen Acker, und von dannen beneben Melchiors von Hagens Gebürge und Grenitzen den Kreutzberg hinauf, bis auf die höchste Grenitzen an die Flurn liegen und stehen.

Die Abwendung aber der Flurn der Grenitzen und Ecken, zwischen Gleichen und Müllenberg, soll sich aber an Kreutzberg hinab bis auf den jetzt angezeigten höchsten Grenitzen, zugehen, und aber den Grenitzen nach dem Felde Gleichen bis an den Hüttenberg und von dannen den Kreutzberg hinab bis auf den Thon zwischen den grossen und kleinen Kreutzberg

Gnaden zu thun, und derowegen jedes Theil seine Lehen, Pflicht, nach Landsbrauch in diesem Gesetz und seinen Gerechtigkeiten, so weit sie jetzo in seinem Besitzen, oder zu haben zu seinen Lehen, und Lehenschaft gehören, oder zu haben vermeinen, und Lehen, Recht, Gewohnheit und Gerechtigkeit unverhindert des Gesetzes und unseiglichen, Macht haben sollen, zu gebrauchen, zu halten und zu handhaben, alles Arglist und Gefährde von dem Gesetz zu halten, dergleichen sollen die Gesetzen die ganze Landschaft mit seinen Herzen und Herzen zu Lehenschaft halten, und sich hinnen zwischen zwischen Herr und Herrschaft zu Lehen zu begehrende Ordnung gemacht, und in allen vorgenannten zwischen, gemeinlich und unterschiedlich verzeichnet.

Darüber ist beredt und beschlossen, dieweil die Gesetzen den vierten Theil des Landes gemeinlich als im vorigen Lehenbuch, haben mit Adel und Recht verlangt und verschrieben, und jetzt die Theilung seiner Pflicht auf seinen Leib und Gesetzen eingesetzt, diese die Gesetzen den selbigen vierten Theil, auf den Fall wenn es verlangt, dem Lehen von einem gemeinen Gesetzen Gemeinlich und gemeinen Herzen auf diesen Vertrag als ein Gesetzen-Lehen und Gesetzen von einander Gesetzen, wie es seine gelegen oder gefällig ist, sollen zu thun, und bey denselben haben sicher auf bleiben lassen.

Und welchem seinen zeigen den Herzog zu lassen, dem Lehen und gemeinen Land frei und ledig Vertrag zu geben, demnach, welches Gesetzen es von seinen mit Volk und seinen eigen seinen Herr und Lehen Gesetzen halten sollen, eingezogen, verwahrt und vermietet, so haben beyden Landschaft einen Vertrag allen wenigen und allen Vertragen, zwischen dem Herzog zu lassen und dem Lehen zu seinen zu geben, in allen seinen Artikeln und Stücken unabsetzlich und unverzeihlich sein soll, zugesagt und bewilligt. Ob sich auf in allen obberührten Vertrag Abänderung und Schädlichen Verstand, mit mündlichen Comment, Gebrech und Verbrechen, und in andern

Diplomata und Beweis-Urkunden

wissen, so Sie sein Recht, Hand haben, beyde vorsetzen. Zu Urkund haben wir unser gewöhnlich Secret vorgedrucken lassen, gegeben zu Glatz und Datum, wie unser, unser Erben, Leben und Lebenszeit regieren, Adelgleichen wir der Ritterschaft unser gnädigen Herrschaft und Landschaft gnädig regieren, unser zu diesem gegenwärtigen Brief unser Insiegel an diesen Brief thun hangen, derselben gegenwärtigen und jeder Herrschaft einen unterthänigen, gehorsamen zu Nutzbarung bedeutend in Ostern, Anno Domini funfzehnhundert vier und dreyßig.

X

Gnädig. Glatzischen Lehen-Brief de Ao. 1592. über ein gemein Lehnrecht zu setzen, welche Herrn eigene Gesetze und Lehen der Possidenten genannt werden, wonach so weiter zu sehen, daß in demselben Seculo 16. und vorher gefundene Zeiten die Herren zu Glatz, mit solchen Lehen-Briefen wie im Recess de Ao. 1622. ex Errore und ohne die Vasallen zu seyen pretendiret worden, übergeben haben. Welche Copie fol. Actor. gr. Volum I. sub N. 4. zu weiterer Nachricht, wo jetzigen Hofbuch-Anzeigung communion aber nicht attendiret noch etwas reflectiret worden.

Wir Heinrich Ernst Herr zu Glatz Oberster und Hofmeister Herr zu Ostrau, für Uns und die Unsrigen, unsern freundlichen lieben Erben, wie Herren Herzog Ludwigen und Herren Herrn Herren zu Glatz, bekennen, daß wir den genannten und gebetenen unsern lieben getreuen Heinrich den Aeltern zu Hessenin, und Herrn Ebersdorf in seinen Gebrechen und alten ihren Leben diese gegenwärtige Herrschaft eigene Gesetze und Lehen, wie uns und unsern Vorfahren Herrschaft zustehen, nemlichen ein und zwanzig Acker und zwey Viertel Land und selben Acker Holzes und der Wiesenwachs der Acker Herrschaft gehören, stehen in wenigen und alten Lehen-Briefen, und sonderlich in einem sub dato Mittwochen in der Ostern Woche anno Domini 1527. Ihm Heinrich Eberdorfen Medicina und Artium Doctori gegeben,

zehen" und dreißig Acker, ist neben denen alle Wildbahn durch Hinterbrechen den alten neu, wenig dann auf abgeben und sonsten Examo denen alten wenigen und gedachten Forsten, dennoch mit innen sonderlichen Schonungen versehen, und im Abgang wollen, solches wenig inserirt, item zehen Acker Wiesen und Pinnen zu Cottlebau gelegen, gen und gelassen, und ihnen dennoch einen sonderlichen Platz mitheilen lassen. Einen und seinen ihren jetzt Holtz und Acker Antheils, denen zehen Acker Wiesen und Pinnen, gegenwärtig und in Anzeig dieses Briefs, mit allen seinen Rechten, Zugehörungen, Nutzen, Gerechtigkeiten und Zugehörung, nichts ausgeschlossen, als und wie wir von Altersdenen auf von Ausbringen dessen zu verlassen sie vermögen und Innhalt der alten und neuen Verträge, zwischen unsern Vorfahren Glorien und der Stadt Freyen aufgerichtet in allermaßen ihnen jetzo und vorgehen einhalben von unsern Vorfahren zu Lehen gesetzt und verliehen, und jeder auf Lehnung-Brief zu sein vorgeschlossen Einsehen von uns unsern Erben und Vorfahren zu unsern Lehen immer zu haben, genießen und gebrauchen, die Lehen auf als oft die begebenheit zu fallen kommen, gebührliche und rechte Pflicht zu thun, und sich darnach zu halten, als diesen Lehen und Gütern Recht und Gewohnheit ist, darüber sie und ihr gewöhnliche Lehns-Pflicht und Leibes Pflicht unsern und unsern Vorfahren Pferden und Harnisch zu thun, gewinnen und bestens zu werben: gelobet, und gelobet zu Urkund haben wir unsern Gnaden Insiegel an diesen Brief hängen lassen. Geschehen zu Dresden Anno Domini und den 1ten und dreißigsten Monats Tag Octobris, im fünfzehnhundert und zehen und neunzigsten Jahre.

1ten, sechs Acker Acker beneben dem Garten.

XI.

Graf C: Gleichischen Lehen-Brief de Ao: 1604. über ein gemeines Burglehen zu Hessel welches ganze eigene Güther und Lehen die Besitzende gemein werden, wenn es weiter zu sehen, daß in demselben Seculo XVII. und vor hergehenden Zeiten die Grafen zu Gleichen mehr solche Lehen-Briefe, wie im Revers de Ao: 1622. ex Errore und also die Vasallen zu schreiben prätendiret worden, ausgegeben haben, welche Copie Vol: Actor: 94 et 95 Volum I sub N: C. zwar beygebracht von jetzigen vorhabl: Regierung worden aber nicht attendiret noch darauf reflectiret worden.

Wir Philipp Ernst Graf zu Gleichen Herr zu Tonna, von Ule und dem wohlgeb: unsern freundlichen lieben Vettern Herrn Herrn Ludwigen Grafen zu Gleichen und Herrn bekennen hiermit und thun kund, daß wir dem Hochgebornen unsern lieben Vettern Herrn Herrn Christian Grafen zu Hohenlohe, und allen seinen Erben, die hernach beschrieben Lehen und Güther, von uns und unsern Vorfahren Grafen zu Gleichen zu Lehen, und allen seinen Erben, die hernach beschrieben Lehen und Güther, von uns und unsern Vorfahren Grafen zu Gleichen zu Lehen, nemlich ein Haus Clingenstein vor dem Dorfe Tonna vor denen Thoren neben hausen Gebäuden Zehenden, welche vor dem Joachim Nicolao Reinecio und seinen Erben Lehen und seinen ehelichen Leibes-Erben gehabten Amts gehörten Lehen-Gütern, die sie von ihrer Mutter seligen Amts Lehen gehabten Gütern gewandt, Acker und einhabenden Lehen-Leuten endlichen wendig, gemeine und gemeinen Leben, als viel wir von Alters-Herkommen und durch Recht davon zu verleihen haben, reichen und leihen ihnen solche Lehen, mit allen Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Nutzen Gerechtigkeiten, zu und eingehörungen, als viel wir von Alters-Herkommen und Rechts wegen davon zu verleihen haben in allermaßen als wenige Empfahren und Besitzer die von Uns und unsern Vorfahren zu Lehen gehabt und endlich heimgefallen, verleihen von Uns und unsern Leben und Vorfahren Grafen zu machen Lehen innen zu haben, zu besitzen gemeinen und gebrauchen, verwenden und verkehren der alten

und meinen Erben zu ziehen meine Herrschaft Glauchau und der Stadt Lichtenstein zugehörig, den Lehen und so viele die herzugehörig zu Recht kommen mögen und gebührliche Folge zu thun, und sich derowegen zu halten, als getreuen Lehen-Leuten Recht und Gewohnheit ist, ohne alle Gefährde, derowegen und obberührter Herrschaft Glauchau durch meinen Bevollmächtigten Matthaeum Proskium Notarium Publicum und Syndicum zu Lehen gebührlichen Lehn-Eydt, mit aufgereckten Finger, meinen und meiner Herrschaft Besten zu warnen und bestes zu wenden gelobt und geschworen, Urkundlich haben wir unser Gräfl. Insiegel an diesen Schein hangen lassen, geschehen zu Glauchau den 21 Monatstag Januarii im Jahre nach Christi unsers lieben Herrnn und Seligmachers Geburt im Tausend sechshundert vier.

XII.

Für von denen Obern und Aeltesten des hochlöblichen Senats und denen Syndicis gestellete Consilium de Ao 1615. daß die Landesherrliche Superiorität über die Stadt Lichtenstein und Ihre gerichtl. Verfassung allen Herrschaften ohne Ausnahme in ihrer Stadt und über alle und jede Güther in und um selbige niemand anderst als dem hohen Landesherrn zustehe, Ihnen vermöge ihrer in Specie von denen ehemaligen an die Stadt verliehenen Hegl. Rechte des Gerichten zu Glauchau gesprochenen Urtheil, zugegen und einigen die zwey malcontente Stadt-Glieder, nemlich den Ober-Stadtmeister Hermann von Rudelauschin, und Stadtmeister Hannsen abgefasset und verlesen.

Edle Ehrenveste und Hochweise Gn. und Hochgeneigte Herrn, unsere gnädige Herrn, Ew. Gn. und Hochgeneigte seind unsere gehorsame, unterthänige willige Dienste zuvor, gnädigste Herrn. Ew. Gn. und Hochgeneigte seind unsere gehorsame liebe Herrnn.

Diplomata und Servis-Urkunden

Es hat uns Herr Rudolph Dern referiret, was Er bey E.E. Hochweisen gestrigen Tags unterthänigst verrichtet und was er darauf vor Resolution erlanget. Ob uns nun zwar sehr zu wider, daß Ihro E.E. Hochweisen bey ihrer jetzigen Leibesschwachheit (: deren sie der liebe Gott vollend gnädig entnehmen, und mit beharrlicher guter Gesundheit fördersamst erfreuen wolle :) mit Beschickung oder Zuschreibung molestiren und beunruhen sollen, sondern am wenigsten nichts lieber, denn daß dieselbe jetzo in dieser hochwichtigsten Sache, daran nicht allein gemeiner Stadt und der sämtlichen Bürgerschaft zeitliche und guten Theils ihrer Nachkommen ewige Wohlfart, sondern auch nunmehr einem jeden unter uns und denen, so mit den Regiments Sachen am meisten zu thun, Ehr und guter Name gelegen, den Rathschlagungen und allem was vorläufft, persönlich beywohnen, und mit ihren hochverständigen Rath guten Beystand leisten könten; Jedoch weil der liebe Gott nach seinem gnädigen Willen diese Hinderung geschickt, so müssen wir es dabey bewenden lassen, und können keinen Umgang haben E.E. Hochw. unsere aufrichtige Meinung, dabey wir beständig zu beharren gesinnet, freundlich in diesem Schreiben zu vernehmen zu geben. Es wollen es aber E.E. Hochw. dahin nicht aufnehmen, als ob wir wegen gethaner Relation einiges Bedencken geschöpfet, oder zu Weitläuftigkeiten uns dadurch bewegen lassen, sondern vermerken vielmehr daraus E.E. Hochw. zu gemeiner Stadt tragenden guten eifrigen und höchst rühmlichen Vorsatz, daß dieselben Recht und Freyheit unverbrüchlich erhalten, und davon nichts mögen vergeben, oder zu deren Abbruch und Nachtheil etwas gewilliget und eingeräumet werden, wir machen uns hingegen auch keinen Zweifel E.E. Hochw. werden uns bishero also erkannt und niemahls so unbedachtsam befunden haben, daß wir mit Einwilligung gemeiner Stadt zum Nachtheil etwas, und zu Vergebung ein oder der andern Gerechtigkeit geneigt seyn solten, sondern daß wir vielmehr Tag und Nacht dahin getrachtet keinen Fleiß noch Mühe gesparet, wie gemeiner Stadt Wohlfarth befördert, und dieselben aus dem grösten Unheil, darin sie mit Wahrheit bis-

Ehemahls öffentlich am festen Gemüth ist beschuldiget worden, als wenn
er mehrerlei mit dem Kriege umginge, und wollte demselben ein solches zuwenden
Recht nehmen, und dem Fürsten zuwenden, ist er verunruhiget worden, da er
sich sonderlich auf das Landrecht berufften, die Sache nimmehr dem
Grunde nachzusehen, und die Documenta so streng wohl langen, denn wer
sonderlich sehen ein Fürsten kommen dürfen, und mit der Recht genügen
sein zu können bringen zu lassen, so allein jetzo zum Stalle verfer-
dert, und in genügender Menge, denn zwar ist, verunruhiget worden, sind mit
denen so wie auf dem Landtage sonderlich nachmahls mit übereinstimmig.
Als solchen Abfindung ist nun genugsam vergnügt worden, das nicht allein denen
zu wer, als dem einzigen Rath allein genommen, die Hr. Fürstlichen des völli-
gen Land-Regiment allein gehabt, und derselbe ausdrücklich durch ihren Rathen,
sonderl durch Rathen und andere sonderlich Gemüth gesuchet, die durch den
Land Kanzel Raum der Fürstlich auf dem Rathe sitzen sonderlich die jetzigen über-
setzte, allermaßen wie jetzo desselben F. G. Rath sol, bey Aufforderung ihren
Gemüth dienstlich gehorsamst geben, wie es solche alte Gemüth denen wol
ehrlichen verstehen klar bezeugen. Es ist auch vergnügt, das so bald ein
Rath sein werden, und als wie auf die Anzahl genug und kann einig
gehen Gemüthen in denselben genommen, nicht allein der Herr Fürstlichen
verordnete Obrigkeit und Rathen in gemeinen und Landlichen Sachen ge-
wesen, und denselben absolute beständig zugeschrieben, sondern auch auf
dessen unterthänigst Ansuchen, bald einig bald mit andern, jetzo Ver-
sammlung des Landtages gehalten, und zwar als auch in jetzo jetzigen
jetzigen Beschw verwahrt und unterschrieben hat, wie es die Sache dem Rath
sehr vorhandene Originalia überflüssig darthun, welches unnöthig gewe-
sen wenn F. G. Rath der Anzeigung vor sich selbst genugsam, und damit
seinen Gefallen hätte zu thun und zu lassen gehabt. Hiergegen aber
haben wir hier einig Documentum finden mögen, damit

bestimmig zu bestimmen, daß die Acht nicht nur auf die Person kommen, sinn dern
Haus-Acht genennet, so sie nirgend ausschließlich Regiment gehabt, und sie
weder nur die geringste mache dem H:= Inhabenden unterworfen sind,
"übrigens aber ganz" und ohne Mittel bey dem Reich selbst bleiben wollen
haben derselben und seinem visit andern, denn ausdrücklich Land ausgenom
"men, und der Landsassen Pflichtigkeit vorbehalten worden, aber gleichwohl
sie bey H:= Reich nicht zu Abbruch seiner Reputation oder Reichs
gemeiner Acht Gemeinschaftlichen niegewilligen, sondern vielmehr durch
"ausdrücklichen Clausel bey der Handlung so weit als darauf, daß die andern be
"stehenden gänzlich vorbehalt, und allab, so zu denen Ausgleichungs gemeinen, oder
Mittel wenden mögen, im Concept gänzlich ausgelassen, und diese gestalt ver
den, als ob man zuvor keine nigendliche Versicherung gehabt, sondern sol
selbe bey "endlicher Handlung ausdrücklich" des diesen Ausgleichungs ver
geblich wieder in das Concept gesetzt, sintemahlen aber, da ob dem Reichs
tag sind", solches ganz ausgelassen, sondern wann der Ausgleichung
vollzogen sind nie jeder seine festgesetzt und Ausgleicht zum beständ
ausgeschlossen und verbunden H:= Reich bey solchem Reichs Regiment in allen
und jeden Puncten Obrigkeiten, Herrlichkeiten, etc. also und ausgleichs ohne
dauung zu lassen, und sie nie mehr gänzlich ab nie bloße Gnade
zuzuwenden "oder Annahmung damit vorzunehmen". In Ansehung
setz aber sie dieses zu bestimmen, wenn man nur ausdrücklich vorsetzt
Ausgleichung nicht des weniger auf den vorigen bestanden und ver
meinen will, daß solch Regiment nicht ausgenommen von H:= festgesetzt
sind", sondern immer verwenden, daß ob ohne Mittel von Reich
hängen, so daß zu bestimmen schwerlich, wenn wollte also man sagen,
welche nicht werden zur Acht kommen, oder das nur gänzliche Ausgleichung
damit vorgenommen, sage zuzuschreiben, daß mehr und keine weigen sind

wissen, sich mit Klüfte bey solcher Benennung zu benennen, und ob nun gewisse Grundbedingnisse wären, wenn man bey selbe in guten Fried nach und nach solle gelassen werden, aber nur ordinarie sollte, daß ob wer demselben ohngenügliche genommen, wenn man derselben sich ohne Abfrag wiegerte, die das Ihre zu suchen, suche auf kein Recht im Heil: Römischen Reich zu finden, so muß ihr Regimente nachwendige von Kay:=Mayst: ohne von einem andern Oberhaupt ungenügliche ordinarie muß, aber nicht ohne Verweigerung jederzeit nicht und ohne Entsatz bey demselben gelassen wird, wie auch ohne solche andere bey der Handlung immer den Protocoll hinfüg bezeugen wird, zu gutter Genüge ist zu Gemüthe gezogen worden.

Den andern Punct die Worte in sich betreffend haben ohne Zweifel Ihr: Hochf: in den Gedanken, daß die Worte hinderen dann hergesetzt, nemb den Hh:= Ausgeschafften, den Grafen und den Herren zustehe und der letzten beyde Churfürst: Ihr: Hochf: an sich brauche, und also der Herr Ausgeschafft kann den einzelen Theil an der Churf: Ihr: Hochf: aber drey Theile geben, darum es sich zutragen beyden wenn die Worte: der Herr Grafen und der Herren Herren der Hh:= Ausgeschafften gedeutet werden, so ist aber bey der Handlung ohnfehlbar durch genugsame und übergebliebene Information bezeugen sich, daß unmöglich der Graf oder auch der Herren von sich der Churf: Herr gewesen, sondern daß sie beyde den Hh:= Ausgeschafften von ihren auf den Abgesandten nehmen und an dessen Statt der Herren Grafen in gemeinschaftlichen Namen einen Herr, der Herren aber in gemeinschaftlichen Namen auch den Reichsstätten ihre Anbringen vorgetragen haben, und sich auch verschiedene unterschiedene Lehen-Gewinde, Herr-Herrschreibungen, Herr-Herrzeugs Gewinde begeben wie solche Anbringen beyde ausdrücklich von den Herren Ausgeschafften, den Grafen und Herren unterschrieben worden, und wie sie endlich wiederum an den hohen Ausgeschafften kommen sind. Wenigstens muß man auf diese unsere alte subsumirte

kommen, so viel beyzubringen, daß man den Abredten: daß wir unsern Herren den Churfürsten, unsern Herren den Grafen, zwey Leiten nicht allein mit Kirch Zunftstuben gehalten, sich mit verwandlichen Ungen zu zusammenthat, daß ihnen Abredt kommen zu lassen schmutzlich, verhaft und bald zu Kellerey Gerichten verwechselt, und haben sonderlich zwey alte Leuten vorgenommen lassen, darinn uns vorgeschrieben, wie ob jährlich mit der Rolle-Wesel gehalten wird, da stehen die Worte unterschiedlich, wie sie die Gerichten angezogen, daß bey Lesung die Rolle, nach Verlesung der Worte, daß wir unsern Herren den Grafen etc. der Vitzthum gemacht, daß wir unserer Herren. Als wir derselben uns dasselbe Puncte vorgen in unserem Gewissen, sondern nicht befinden können, dann, daß wir gemeinen Beschwerungen verlangt, daß solche Worte nicht von f: f: Rath, sondern von den Herren Churfürsten gemacht sey und worden vorgeschrieben f: f: Hofrath: befinden, sondern wenn sie gehabt Gott, bey seinen Gewissen den völligen Gewalt und das ganze Protocoll der Handlung zu haben Gelegenheit haben werden, daß hinderlich genug, vor Recht nicht seyn vorgeben worden. Wir haben uns aus jenen bey der Handlung befunden, daß in allen Puncten unseren Herren sie besonderen Gelt zu gewillfahren worden, insonderheit können wir f: f: Hofrath: dieses nicht unverborgen lassen, daß schon allbereit Anno 1282. von f: f: Rathe dermaßlich unterschiedlich Ansehen, ihre beschwerlich und uns gebrauch, daß er als bald zu Mäntz von seinen Churfürsten-Gnaden in der nächsten Instanz angekommen und daselbst vor Gericht stehen sollte, und endlich verordnet, und nicht allein vor den hochgebohrnen, sondern auch vor Kayserm, Königen, Fürsten, Concilium bestätiget worden, daß f: f: Rath in nächster Instanz eingenommen werden dem allein zu stehen vor den Churfürsten-Gnaden sollte belangt worden, welches f: f: Rath Anno 1497. auch ihre unterthanen auf dem Lande zu verwenden bey hochgebohrt Bertoldo vorgetragen, und verlangt, und sonderlich viele Fälle vorfunden, daß nun f: f: Rath, wann er ungefehrlich von den Churfürsten-Gnaden citiret, sich einer Gewissen lassen, ob weiter vor 50. 60. 100. 200. 300 und mehr Gulden gegen, daß gesetzt dem Kläger sein Mittel nicht unterworfen, sondern kommen

andere Herren und Obrigkeit, denn allein den Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynutz, und in letzter Instanz keinen andern Fürsten, denn Ihro Churfürstl.[en] Gnaden Gericht zu suchen gestellt, und gegen dieselbe sich in alle und jede vermeintliche Gerichts gaine, sie werden wie dann auf Ao: 1540. p.[ro] Recht in einer Erklärung von den allerhöchsten Herren Erzbischoffen solche sehr ungezogene, wie seinen vielen Churfürsten bezeugende Resolutiones wollende. Wann nun Ihro Churfürstl. Gnaden oder Dero Herren Gesandte hierüber selbst hören wollen, so hätte p.[ro] Recht den Churfürst dazu zu haben, der wenn er hierüber einen Entscheid kann ergehen, derselbe ist von dem Maynutzischen Gericht als hier hätte anklagen können; so ist aber auf diesen Fall die Appellation gemeldet und dessen bedient worden, der p.[ro] Recht die letzte Instanz nicht allein, sondern vor dem Hochgerichte haben soll, so wird dieses nicht in der Exempt und die Obligation Ihro Churfürstl. Gnaden über das, wenn man sich jetzo mit niederen Gerichten von hiesiger Churfürstl. gemeiner Recht mit einiger Neuerung oder Abänderung nicht soll behelfen werden. Wann wir als dann nicht, und der Churfürstl. Erklärung nachgehen sollten, so befinden wir nicht gemeinsam, der Herren Churfürsten recht neue gemeiner Recht wegen wären einzuwilligen werden, sondern, der Herr allerhöchste gemeiner Recht in ihnen, insonderheit aber weil die Religion und Erhaltung alter Herkommen und Gewohnheit anhängig, gar nicht, als wenn auf p.[ro] Churfürsten in Erwägung allerley Umstände sonder allen Zweifel mit und seinen mit sein, der gemeiner Recht Abfall und neue gutachtliche Meinung denen gelegen, der solche Aenderung zu einem gemeinsten Fuß zu bringen werden, dem so einig gemeiner Recht beizutreten, weil es in seinen Gedanken zu solcher Aenderung

Diplomata und Beweis-Urkunden

wenn Herzog Leopoldus mit Tode. Gegeben Tübingen den 24ten Sept: 1625.

Unsere Gutachten und Consilium geben folgende Rechts-Gründen und Erwägung ihrer Siegillen unterschrieben. Johann Adolph Textor, Hieronymus Vogel, Johann Ehrl, Sebastian Närius D. S., Hieronymus Linder D. Laurentius Reinhard D. S. Rudolph Hamm, und dieses Gutachten ist folgende Absprüche gegeben. Den edlen ehrenvesten hochgelahrten und hochweisen Herrn Jacob von Stetternheim Rath und Burgermeister, und Herrn M. Andrea Linder Seniori und Obristen unsern günstigen Herrn Collegen und respective geliebten lieben Herrn.

XIII.

Recess de Anno 1622.

zwischen dem Gnädigen Herrn Ludwig von Hessen an einem, und dem fürnehmen Rath Adel und andern Theil, deren einigen angenommen und also pradicanten. Absonderlichen Ursachen zu suchen welche N: nunmehr einen Successorem zu bestellen, und sich also etliche Irrungen von den Gütern bekannt sollen, darüber Theil, welcher Recess nunmehro an die Lehn-Cassa gedrungen, auch von dem Herrn Grafen zu Hanau nicht allegirt, sondern nur nunmehr von dem Hr. Referenten und dem Archiv gebracht, und ohne nöthig dienende Brief zum Lesen und Verschaft der besten Instruction der hochgedachten Lehnsallay in die Hände gegeben worden, Ihro zu nehmen, dass derselbe nunmehro ad Usum et observantiam gerichten, und sie dann ex Certo und die Absprüche des Rechts der Radical-Absonderliche Irrungen, so den Successorem bestimmen sollen, gebrauche, indem keinen genommen, einverleibet von einem zum andern, solglich von ihnen nicht angenommen, sondern die praetendirte Lehen als heimgefallene Lehen. Auch gelesen, die Gründe so auch in abgemeldeten Lehn Cassa Rechtlichen und als Lehen angegeben worden, dann generaliter et specifice nicht angezeigt und benennt, was ein absonderliches Lehen Irrigkeit einem solchen Fall von mehrmalen 116 Jahren regelmäßig

und dieses alles praescribiret worden, da im Gegentheil des Raths Lehen auf der Kirche daran hergezehlet werden. Dieser Vergleich darinnen mehr so lang geschlafen, und doch in etwas zu frühzeitig und in sich an des Lichts gekommen, wird Fol: Actor: 134 Volum: II. sub N. 6 mitgetheilet welcher also lautet:

Zu wissen: Als nach Absterben des weyl: Hochwohlgebh: Grafen und Herren Philips Ernsten, Grafen zu Gleichen Spiegelberg und Pyrmont zu Limpurg, Christmilden Andenkens, zwischen Ihr: in Gott ruhenden Gnaden hinterlassenen hochgräfl: Brüdern, dem gleich Hochwohlgebh: Grafen und Herren Herrn Hans Ludwigen Grafen zu Gleichen Spiegelberg und Pirmont an einem, dann Ihr: Gnaden Vasallen und Lehenleuten einem Ehrenvesten Hochweisen Rathe der Stadt Erfurt am andern, wie ingleichen allhier gemelter Stadt Erfurt absonderlich Bürgern dritten Theils, solchergestalt Irrung erhalten, daß zwarten bey Ihr: Gnaden gedachter und dessen absonderlich Bürgern ihre innhabende Lehen=Stücke bey gebührlicher Weise mehrentheils gemuthet und empfangen, aber gegen erlangte Ausantwortung der Lehen=Briefe zu denen sich über meine übliche Lehens-Reversalen allerdings nicht verstehen, gleichwohl Ihr: Gnaden um allerhand Erheblichkeit willen, zumalen weil man zu nicht guten Nachfall gelanget, solchergestalten dinge davon nicht abstehen wollen, und solcher Punct in denen vorhin zwischen dem Gräfl:= Hause ihm und der Stadt Erfurt aufgerichteten Concordaten nicht gar deutlich begriffen; daß demnach auf heute dato wegen ausgeschriebener Termin nach reiflich Erwäg und Berathschlagung gleichsam permodum Transactionis dasselbe mit allerseits Partheyen oder Interessenten guten Contento dahin vermittelt und erlediget worden. Es soll und will nun besagter E: E: Rath schuldig seyn, obbemelte und hernach benannte allhier

Lehen-Briefe, und weil sie denen meiste mit jenen mäßigen gnädigen Concession die Lehen-Banner zu führen verliehen worden, so ist sie zu Erklärung gnädigster Absicht zu machen und zu renoviren, auch auf jenen mäßige Gnade bedacht die alte und neue Lehen-Gerichte zu erneuen; Gleichwie sie nun bey denen Lehens-Empfängnüß ist vorgeschrieben Lehen-Eyd, den sie vor mir, als der qualität feudali zu thun gelobet, auch die alte und neue Verbindung beschehen, verbinde, und selbe väterliche Protection denen Lehenleuten mit dem Beysatz admittire und zugestehen werden, also ist auch von nöthen anzuordnen, wie denn begehrten Reversalen, so wird abgefasset, daß die Lehen-Briefe hierinnen ordentlich benennet, und nirgends von alle Stand werden, welche diese Zeit, nämlich 3 Vormünder und Regierung Abgestorben, Erledigt, und Mutzergehen unter der Bedeutung gegeben, neue Lehenbriefe im Nahmen gelangen zu Abgefertiget, auch mit der Gewehr, so unsere Ahn von Hellen und Römisch Kayserl. Majestät gnädigst verliehen, und darinn die Lehen zu Abgefertiget, welches dem angenommenen Gebrauch gemäß, daß die Regierung nicht vor gesetzt gelangen, die Lehen-Briefe im Kleine und Großen abgefertiget, wie die Lehenbriefe Innhalt, und ganz Vorgehen inne gehabt, die Gnade zu Ertheilung nöthigen Lehen-Briefe gelangt, und gebeten, daß einen Lehn, 2 Hufen und 1 Hof der Abgestorbenen Hand, dem neuen Lehenmann, mit sie, nen Zugehörung, welche die Hufen und Gerechtigkeit im Felde und Flure zu Ertheilen, samt der Acker und ihrer Zugehörung, Aecker, Gärten, und Gnade ertheilen die Gnade zu Zimmern durch den Gemeinen, deren 2 die Gnade Gleichen von Matgazeka Einbelden verliehen, und genommen, und den Lehn Brief 1/2 über Einsetzung Erbung, und neuen Lehn Revers Brief hinter vor zu Lehen gehabt 11 Thl. und Erbgeld Erledigung Geldes zwey Malter Korn und Hafer 20 Hufen, 2. Hufen jedem 3 Thl. Korn, Hafer und Hafer Gehalt Brief, jedem 11 Hufen 1 Acker

Diplomata und Beweis-Urkunden

gnädigste Landes-Fürst und immer liebe Herr, wir unsere schuldigste Dienste, die wir jederzeit und Alles zu ersinnen, zu erweisen, wissen, gehorsam und treue zu leisten, bereit und gehorsame, auch demnach einen Recognitions-Revers, wie sich gebühret, zu Urkunde dessen weil gnädigste Genehmhaltung und Anerkennung der Landes-Regierungs-Rechte, wenn die jüngst geschehene Alienationes der Lenze vorgehen, genehmhalten werden sollen und wollen die gehorsamste Landes-Stände unterthänigst und gehorsamst schuldig sein, nachdem die geschehene Alienation der Lehne um gnädigsten Consens oder nach Vollziehung derselben innerhalb Jahres zu Hofe vorgebrachten Ziel um Ratification gnädigsten nachsuchen, will also denn der Landes-Herr gegen solche in der Gnade vorhingenen Respect auf Haltung halben mit dem Concordato wohl zu bescheiden und dieselbe annehmen, den zur Ungnade und ohne Noth ist gleich zu vermeiden gestalt, nimmehr ihre Gnaden vor sich und ihre Nachkommen Macht und Recht dieses gnädig anerkennen, dass zu einiger Alienation der unterthänige den Concordatus zuwider, sich nicht willig da auf dergleichen Consens oder auf ungenugsamen Gesuch allerdings impetriret haben soll, da dessen gnädig wollen nicht thun lassen, damit denen Landschaften unerachtbaren nachgelebet, und der Lande Herrlich und ihrem Anforderungen keine wenig präjudiciret oder etwas entzogen werde, damit sich auf einen oder den andern nützigen Abwendung mit Zeug nicht weiter zu beschweren haben, so soll zu einer jeden Alienation zu stellen sein, wenn und wie viel an jetzigen solchen Consens-Haltung nachgehen, und Gerechtigkeit der Lande und Gefälle pro honorario unserm zu Lehen bis entrichten und einstellen wollen. Dessen allen, wie obgemeldet, sichere und verbindlich, sichere wörtlich gelobet, und allerseits getreulich nachgehen werden, haben wir obbemeldten Ernst Herzog zu Gleichen von Urkunden haben und Herrschaft Insiegeln, wir ingleichen wir Adels-Ministri und Adel der Lande sowohl unser respect. eigen besonder Insiegel und gemeiner Lande gewöhnliche Insiegel wissentlich und mit allen guten Willen hierunter gedruckt

gen besten. So geschehen zu Schadewitz(?) den 18ten Monats Tage February im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth ein tausend sechs-hundert zwey und zwantzig.

XIV.

Copia des Revers und Lehenbriefs welchen der Stadt Hauptmann Herr Engler(?) und andere Aftter Vasallen den 15ten Decembr. 1739. zu Blankenhayn annehmen, eydlich beschweren und unterschreiben müssen, welcher von denen vorhergehenden Lehen-Briefen de Ao: 1592. 1604. und 1622., welche oben sub No: 4.5. et 6. beygebracht worden, sehr weit differiret, angesehen in diesem Lehen-Brief die Aftter Vasallen den Gehorsam würcklich bekennet und in diesen fremden Gerichtsherren beschweren, darin auch von keinen Erben nicht ein Wort gedacht, sondern nur auf die gegenwärtige Possessores die Belehnung gegeben worden.

Nachdem von der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Carolina, des heil: Römisch: Reichs verwittibter Gräffin von Gleichen und Hatzfeld gebohrner Gräfin von Stadion(?), Edler Frauen zu Wildenburg, Freyer Standes Frauen zu in Schlesien zu Trachenberg, Frauen zu Lodtorf(?), Blankenhayn, Kranichfeld, Haltenbergstetten, Schloß Lautenbach, Waldmannshofen, Blaskowitz(?), Podiebrad(?) und Chalecke(?), meiner gnädigen Gräfin und Frauen als Obervormünderin des auch Hochgebohrnen Grafen und Herren Herrn Carl Friederichs Reichs-Grafen zu Gleichen und Hatzfeld pp. Meines auch gnädigen Grafens und Herrens, ich endes Unterschriebener heute dato mit 27 Acker Holtz auf der Vogteyweide(?) von der Stadt Erfurt gelegen, und den so genannten Nicolai Zinsen, so Ihro Hochgräfl. Gnaden, zu Lehen rühren, beliehen, und zugleich alle rückständige Lehens-fälle justificiret, auch dieser wegen nachfolgender Lehen-Brief von Wort zu Wort also lautend:

Wir Carolina des heil: Römisch: Reichs verwittibte Gräfin von Gleichen und Hatzfeld Edle Frau zu Wildenburg, Freye Standes Frau zu Schlesien zu Trach-

Diplomata und Gewer-Urkunden

senburg, Frau zu Blankenhayn, Kranichfeld, Hallerburg, Stetten, Schaf Lautenbach und Waldmannshofen, Ulab, Seitz, Vitalin und Feldhaus, gebohrne Gräfin von Leiden, in Ober Vormundschafft unseres geliebten Sohns, Herrn Carl Friedrich Reichs-Graffen zu Gleichen und Hatzfeld, vor Uns und unsere Erben und Herrschaffts Nachfolgern urkunden und bekennen. Nachdem vor unserer Lehns-Canzley in Blankenhayn erschienen unsere liebe getreue, Frau Anna Sophia Keglerin, des Reichs Hauptmanns, Jacob Michael Keglers zu Erfurt Ehegenoßin und unterthänig gebethen, daß wir sie mit nachbemeldten Holtz und Zinßen, als von unserem Reichs-Gräflichen Hause zu Gleichen zu Lehen gehend, den Rechten gnädig beleyhen möchten;

Als haben wir ihr solche Güther, als Sieben und zwanzig Acker Holtz auf der Wagwenden vor Erfurt gelegen, welche sie von Conrad Rudolph Hirzen erkaufft und vor diesem Barbara Judithe Häringin gebohrne Ehrinn, und vorher ihre Mutter Barbara Judithe gebohrne Scholtenin besessen, dann die so genannten gebothene Nicolai Zinßen an Acht und zwanzig Thalern und etlichen Groschen, welche sie von Conrad Rudolph Hirzen gleichfalls käuflich an sich gebracht, und vorhero obgedachte Barbara Judithe Häringin inne gehabt, gereichet und verliehen. Reichen und leihen ob-gedachter Frau Keglerin, auch selbigen Lehen-Stücke in Krafft dieses Briefs, mit allen ihren, Würden, Freyheiten, Nutzen und Gerechtigkeiten, fort mehr von uns und unseren Nachkommen zu rechten Lehen inne zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, der Lehen so offt die begebenheit zu Falle kommet, rechte gebührliche Folge zu thun, auch ohne unsere Wissenschafft und Consens nichts davon zu veralieniren und zu veräussern, und sich davon zu halten, als solcher Lehen-Güther Recht und Gewohnheit ist, oder diesfalls aufgerichteten Concordata und Verträge mit sich bringen. Darüber hat dann mehrbesagte Keglerin durch gebührliche Lehens Pflicht, Unserm und Unserer Herrschafft Erben zu gewärtigen und Lehnbar zu werden, derer getreuen treu und hold zu seyn, vermittelst einer

liebhaben sollen gelobet und zu schwören, auch gewöhnliche Reversales darüber von sich zu stellen, schuldig sein sollen.

Hierüber sind versiegelt und gezeichnet die Acta und Lehnbriefe unserm lieben getreuen, Doctor Ernst August Apelstädt, Canzellay Directer und Consistorial Präsident, Heinrich Ernst von Hennigs, Canzellay Consistorial und Cammer Rath und Carl Christian Hindenstein Canzellay und Cammer Rath und andern denen insonderheit glaubwürdige sein. Urkundlich haben Wir unser Herz. Lehn Siegel hierunter drucken und unterzeichnen lassen. So geschehen Lauchstädt den 15ten December 1709.

Carolina

zu Gnaden wir verstehen werden. Als gnädig ist Ihro hochgräfl. Gnaden denen Lehen und Nachkommen der Graf- und Herrschaft Gleichen Gnädigst das Lehn-Gericht band geschehen und Holz zu fällen, Bäume zu reuten und Acker zu machen, auch das Lehn so viel und viel dasselbe deshalb zu fallen kommt, gnädigste Folge zu thun, und auch denen zu stehen, wie solches Gräfl. Gleichischen Lehn und Observanz der zeitigen Ihro hochgräfl. Gnad. Gnad. und Herrn Lehnherrn und gnädigsten Herrn Herrn Landen Ehrlich herkommen selbe und neuen Ordnungen Brauch und Gewohnheit, oder sonst nach gnädigem Lehn-Recht, in den Fällen wo die gemachte Verfügung absonderlich nicht Raum disponiren darmit ist. Zu Urkund sein Herzogl. Ihro hochgräfl. Gnad. Gnad. auf dieser Recognition und eigenen Hand und Fürstl. Lehn Siegel zu bezeugen. Datum Schwarzburg den 15ten December 1709.

XV

Descriptio specialis vellat und jeder Aften Vasallen zu stehen und wie in denen Concordaten de Ao: 1622. mit dem Numero Singuli belegt worden, und de Ao: 1692. die in obgedachten Lehn-Briefe sub No: 10 et 11. enthalten worden usque ad Annum 1622. die der sub No: 13. gemeldte Recess [illegible]

Diplomata und Lehens-Urkunden

Und ohne ihr Vorwissen vorgenommen worden, die Glaubiger Assecuration bestehen, und an der Zahl 46 seyn, sich aber nicht alle von Ihnen Lehen-Empfangen haben wollen, dessen auch in dem bestehenden Concordato über die Vacanz, ligirte solcher Lehen gedacht worden, und dahin eine Special Designation so viel zu machen, daß die Grafen zu Glaubiger bey vacanz nicht so viele Lehen, als den jetzigen Gnädigst herzoglichen Canzellar Director angeben will, präsentiren, welchemnächst in remed.^to Lehn gesetzt, inspecie auch ob der Lehen gewinnet, daß die Canzellar zu Lehenempfangen nicht decidiren den selben sondern Staat zu solchen Lehen annehmen, und zu ihnen Gnädigsten sind ziehen, absonderlich ohne dem hohen Churfürsten Bruder und die Churfürstliche assecurirte Appellation nimmer zu sein in Acht nehmen zu können; den Anfang

machen will

1.) Ledebur
2.) Uchtenhagen
3.) Lüderitz
4.) Lehsten
5.) Ehrenfried Zinglar
6.) Schenck
7.) Friedr. Wilhelm Marschall
8.) D. Wilhelm Graf
9.) Lüderitz
10.) Grabow
11.) Grieben
12.) Ref: Hugold
13.) Angina Finckenstein
14.) Calbern zu Arnimswalde
15.) Manteuffel
16.) Manteuffel Jacob.
17.) Milkitz
18.) Jacob Hahnenzopf
19.) Hanns von Milkitz
20.) Moritz Hahnenzopf
21. Rel: Hans Moritz
22. Holzendorf
23. Otto Adolf
24.) Rambold
25.) Rhetius
26.) Burchard Otto
27.) Klinz
28.) Schlieben
29) Belzig
30) Arnim
31) Uchtritz
32.) Bredow
33) Wolff
34.) Ahlefeld
35.) Hans von der Osten
36.) Wedemann
37.) Bünau
38.) Hagenbuch
39.) Fritz Zinglar
40.) Paul Zinglar
41.) Rudolf Wolff
42.) Otto Zinglar
43.) Ehrenfried
44.) Adolarius Jahn
45.) Rudolf
46.) Zindel

XVI.

Designation derer Ritter Lehn = Leuthen welche ihnen Ritterlehn de ao: 1631. nach dem Absterben der Grafen zu Glaus bis auf das Jahr 1667. bestellet, und wem Churfl: Hoheit Lehnsherr in polnischer Zeit belehnet worden, nebst Anzeigung der Lehn = Stücke in ihren Lehnen.

1.) M: Joh: Christoph Alberti 5 Aecker auf Landeshuter Burg Lehnbrief

2.) Jacob Lanzen 3 Aecker Wiesewachs am Lauffer Thor zu Fischbach; über das Lehn genommen den 12 Decemb: 1644.

3.) Hans Lauffelden.

4.) Hans Elsner.

5.) Hans Ehrlich

6.) D. Hieronymus Landauer

7.) Christina Landauerin 7 Aecker auf dem Kirch Lauer und ½ Morgen Gartenfeldt zu Fischbach, über das Lehn genommen den 10 Jun: 1650.

8.) Fr: J: Wolfg: Landisch 1 Mehr ¼ Korn 1 ½ ¼ Hufe zu Heinzendt 15 Schilling zu Ostseiffen 2 Schill: 2 Häuser zu Heinzendt 2 Aecker zu Fischbach im Dorff 8 Schill: 4 ¼ Häuser 1 Garten ¼ Korn zu Heinzendt, über das Lehn genommen den 19 Jan: 1655.

9.) Michael Melchiorn Tollkühn 8 ½ Ruth Lustholz 6 Aecker Wiesewachs am Rollshayn

10.) Jost Andreas H: in Hennersdorf 1 Hufe an der Steinmühl 9 Aecker Holtz und Ackerwachs und 5 ½ Acker Wiesewachs am Hennersdorfer Graben; über das Lehn genommen den 16 Feb: 1675.

11.) Abrah:

12.) Hans Conrad

13.) Abraham Lauterer in Heinzendt 8 Aecker Wiesewachs am Graben Lehnen mit 4 Aecker 7 Aecker Holtz auf der Hayde

14.) Abraham Lauterer die Mühle zu Fischbach am Mühlbach abgestanden und samt der Wiesen und Fischereyen und andern Zugehörungen, über das Lehn genommen den 6 Oct: 1676.

15.) Gundlach und

16.) Hans Leonhard Fischbach et alii die Mühle und den Garten zu Mobilisirung gehabt, das Lehn genommen den 10 Jun: 1645.

17.) Friedrich Ernestus Fischer

18.) Hr: Christian Gottfried Hübner Bürger und Tuchmacher allhier hat das Lehn genommen d 16 Jun: 1645.

19.) Heinrich Rudolph Gronemann 10 Aecker Holtz auf der Hayde nach Fischbach; das Lehn genommen d 7 July 1675.

20.) Hanns der selbe wegen seines Vaters Friedrich abgestorbenen [illegible]

Diplomata und Lewis-Urkunden

Wiesen zu Flexleben 3 Metze Korn und Garten zu Wechselleben 2½ Acker Wiesen, sel. deß Caspar Hammstal den 12 July 1660.

21) Mannlehn Hainn 5/4 Korn 10 gl. deß der Mußlan zinsen Martini an den Herrn.

22) Zwischen Hannenuß 2¾ A. Wiesen zu Flexleben.

23) Hans Hans Schweyhof 1 v. D.
24) Johann Pflugg. D.
25) Hainrich Helfferich.
26) Pflugg Ludwig alle Lall, neun.

Andreasselb Viertal deß Ganzen Korn und Hanf 4½ Viertal einen Hufen Wiesenbaum Acker und Landes zu Mannlehn 1½ Hufen deß. zu Kalmonsdorf, Hofraumen und Hinterhaus; sehen deß Caspar Hammstal den 21 Oct: 1644.

27) Herr Henricus Pimpel Obrister Lieut. Herr und Herren Schaffer 6/4 und 10 Metzen Korn und Garten in der Flexleben von selben Hofraum Landes 5 Acker Wiesen den Lazenberger.

28) Die Lallenen zu Emmelhausen sehen deß Caspar Hammstal den 20 Oct: 1661.

29) Johann Christian Pommerel et alii adel. Gehölzen und Aecker.

30) D. Martinus Kel. 1/2 der selben Mußl am Mittelstrom 1/2 Metze Korn und Garten ½ Viertal fahrig zu Mühlburg.

31) Herr Henricus von der Maasen Obrister Lieutenant und Schaffer sel. deß Caspar Hammstal den 13 Mart. 1645.

32) Michael Mangoldin Hofmeister, sel. deß Caspar Hammstal den 13½ Mart. 1645.

33) Herr Burghard Mullan, Herren Hans Hanna zu Bosenna Mühlstatt 3½ Acker Holz an 7 Ackern bey Flexleben sel. deß Caspar Hammstal den 7 Jul: 1645.

34) Haus von Mühlstatt 6½ Acker Holz 3½ A. 3 gl. 5 ß 12 ₰ Gänse 5 Hühner 2½ Mz zu Hammstal, sel. deß Caspar Hammstal den 7 Jul: 1645.

35) Hainr. von der Pfeffermühle 9 von Schwarzenb. 8 Acker Holz bey Hanna Hammstal, sel. deß Caspar Hammstal den 12 Julii 1656.

36) M. Joh: Rhodius ¾ Acker Hammstal unter Flexleben.

37) Hans Andreß von der Bussen, Lehen Abraham und Martha Langelotz Ehelichen Hainrich und Gretzenden Zins in Hammstal.

38) Fridr Schweyhof von Wölfzen 8 Acker Holzes

39) Maria Anna von Seckendorff 8½ Acker Holz auf der Wiesenwiese.

40) Wolfgang Schmidt deß Gut zu Mühlburg

41) Michael Mußlan et alii 4 Acker Hammstal, den Gemeinden liegenden Garten, samt den Hainzeinden und der Lamdall zu Mannlehn.

42) Joh. Georg Mußlan, Martha Langelotz Ehelichen und andern 7½ Metze Korn 1 fl. Geld aus der Mußlan von Mittelstrom 20 Acker Holz auf der Wiesenwiese der Mühlstatt Holz genommen.

43) Herr Flexleben Hr Georg Schmidt v. D. Hof 46 ½ Theil von 13½ Acker Gehölz Theils an Kolbach, Theil an Dr. Fischen und Christoph Hainzbergk.

44) Georg Hein: Hasold et alii adlich Gehölzen auf der Wiesenwiese.

45) M. Bartol. Veit Allen filial. Stad. Hund Heinrichs wegen Erbfalls Ehe 9. 3 Ac. sel. deß Caspar Hammstal den 12 Oct: 1644.

46.) Hr. Robert Balthas. von Arzneim. Churfürstl. Durchl. Churfürstenthum 5 Hufen 4½ Viertel Lehn zu Arzneim. und 4½ Hufen Lehn zu Tiefenau und den Mühlen daselbst gemuthet den 9 Jul. 1645.

47.) Wolff Balthasar von der Planitz 34 Acker Holtz an der Hegewiese gegen Tiefenau 4½ Acker in den Ziegler Holtzen, 7½ Viertel Lehn 6 Hufen und der Mühle zum Lehn gehörig 4½ Viertel Lehn und der Schmiede 4 Acker 14 Ruthen Holtz und der Hegewiese zu Arzneim. gehörig.

48.) Wolff Ziegler der Aeltere hat die Lehn gemuthet den 7 Oct. 1644.

49.) Andreas Rabenau Joh. Georgen Ziegler Wittib 3 Acker Holtz auf der Hegewiese hat die Lehn gemuthet den 13. Marti 1645.

50.) Otto Heinrich Zeigler 4 Hufen Pflugen Lehn 2 fl 15 Gr. 5 Heller jährlicher Grund-Zins der Planitz zu Zinnau auf den Lehnen.

51.) Christoph Zeiger die Mühle zu Arzneim. Pflugen.

XVII

Copie der ersten Declaration und Citation vom 30 Oct. 1739. welche die Churfürstl. Regierung zu Dresden die Churfürstl. Canzellay, und dem Engelmann Felix Oeffentl. Anzuschlagen, zu senden, welche denn Demin. Cant. gemachet 37 Lehn, die sie passiren wollen.

Der Churfürstl. Hochpreißlichen Canzellay wird auf deren unterm 20 Oct. Dieses, gethane Anmeldung unterthänig, denen darin gelegenen zu vernehmen, ob ihre Gesinnung dabey dahin, mit gedachter Churfürstl. Hochpreißl. Regierung Gnade die Churfürstl. Morgenbr. Hr. Geheimen Rath und Canzellar zu Dresden wegen unterthänigen Andeutung, daß denselben Churfürstl. Lehn sehr gelegen kommen, daß die mehr Churfürstl. daran Churfürstl. Lehn-Leute, in und bey der Stadt Zwickau in Ansehung des Lehn Recognition bey hiesiger Lehn-Canzellay nicht allein sehr beschwerlich fallen, sondern auch verschiedene Lehnstücke, ohne der Hochgedachten Lehn-Herrschaft Consens gar veräußert worden, und bey vorgenommenen Fällen gar sehr auf [illegible]

Diplomata und Beweis-Urkunden

des Lehen-Hofmann oder der Vasallen denen Lehen-Briefen oder Contracten und Verbriefungen zwischen der Lehen mit beygelegt werden, Ob nun wohl die Hochgräfl. Hochgl. Glücksburg. Lehens-Herrschafft wegen solcher reichsgräfl. standesmäßigen Lehen-Briefe oder Contracten und Verbriefungen vorgeschriebene Lehens-Gesetze die verschiedene und verschiedene Lehen-Briefe, wie solche nachstehend angemerket sind, einrichten und Gnädigst einklagen zu lassen, wohlbefugt wären, so ist doch derselben sich zu verschiedenen Verzeichniß-Urkunden nachgelassen, die Güter jedesmahlen dem jetzigen Besitzer verzeichnen, und denen nachkommenden Besitzern denen Glücksburg. Lehen-Briefen in und bey gebracht, wenn sie sich von Dato innerhalb denen Monathen zur Lehens-Empfängniß bey der allhiesigen Canzallay melden werden, gegen derselben Belegung denen hierüber habenden Lehens-Gebühren, alle bisherige Lehens-Gesetze in Gnaden zu pardoniren, und sie deßfalls Mann zu bleiben; Es wird dessen solche Gelegenheit der hochgräfl. Lehens-Herrschafft eigentlich Nachricht und Zeugniß, und verspricht mehrbesagte, ob wenden mancherley Besitzer denen Glücksburg. Lehens-Briefen diese besonderen Hochgräfl. Gnade wenden, und sich deren Gnadenberg zu mehrern suchen, damit ob in denenen Ermangelungs Fall der Nennung des Lehen-Briefs mehr benöthigte Signatum Glücksburg den 20 Marz: 1739.

(L.S.) Gräfl. Glücksb. Hochgräfl. Canzallay
Director und Räthe daselbst

Die abgenommene Vasallen und denen in Lehn gehende, bisher neue verschiedene Lehen-Briefe sind folgende.

1.) Johann Melchior Pfeltz, wegen des Guts von Grossenbrarup ex, Kaufbr. 3 Rd. Pfennigrecht unbew. des Erwerb. Stem. 3 Rd: falb Stem, wasse und falb Asklund von Hinrichsbrud wegen, wegen M: Albertz gehörig

2.) Hansen Hinrichs Hansens, als Theodori Rudolph Ratzbals von Hanckenbrug Tochter wegen 7 Rd holtz auf der Obergrenze im Marsch, Lieff. M. wegen 6 Rd denselben von Francisco Ohlsen zu Hanckenbrug

Diplomata und Lewers-Urkunden

3.) Herr Johann Adam Hartung, wegen Hieronymi Philipp Adelhelm übertragenen 7 Acker Holz auf der Grenze nach dem Roland.

4.) Anna Rosiana Margaretha Sabina Lewin, geborne Melzheim, des Herrn Nachfolgers, wegen 3/16 Acker, Lucke 3/4 Busch Holz am Bingen.

5.) Des Hochwürdigen Herrn Albani Dominarum, wegen 6 Acker Holz neben Martini Busch von Margarethen von Hohenbusch M: 9/3 Acker daneben an der Steinleben für wegen Diefleben von dem Adels-Herrn Acker Besitzer und dessen Erben herrührend.

6.) Maretta Lucretia Hirtenmeier, wegen von Adelheid Hieronimo Adam "übertragenen und von der von der Maretta herrührenden 2 1/2 Acker Feld bey Rabenstein.

7.) Herr Professor Johann Heinrich Linnard, wegen 2 1/2 Acker Feld bey Rabenstein von Rudolph Zinzlers Erben herrührend.

8.) Hans Heinrich Georg Lacker und Johann Tobias Lacker in Möbisburg wegen 7 3/4 Acker Holz auf der Steinleben für Herrn Adelh Besitz zustendig.

9.) Georg Conrad Schenk Erben oder Nachfolger, wegen 3 Acker Holz auf der Steinleben für verstorb. Herrn Besitzer zustendig.

10.) Herrn D. Judeni Erben Adelheid, oder deren Nachfolger, wegen 4 Acker Holz auf der Grenze von Franciscus Wagnern herrührend.

11.) Hr. D. Heinrich Gustav Bergers Erben Adelheid wegen 4 3/4 Acker Holz auf der Grenze verstorb. Franciscus Wagnern zustendig.

12.) die Besitzer deren verstorb. Adelmeisterischen Lehen-Leute, nemlich halb Viertel einer Hufe Weingarten Aecker und Garten, zwölft Hufe Hofstatt und Garten, alles im Feld und Flur zu Mörsch gehörig. M: innerhalb Hufe Weingarten, Aecker und Garten im Feld und Flur Adelmeisters-Erben, Besitzer und im Hungerbach.

13.) Aurin Meisel Adelheid, Arnd oder deren Nachfolger, zu ihrem Antheil von einem halben Morgen Land und Grund, und einem halben Viertel Hofstatt, Besitzer zu Möbisburg.

Diplomata und Lehns-Urkunden

14.) Heinrich Weide oder dessen Nachfolgern, wegen ihres Antheils vorgemeldeter Erbzinsen.

15.) Caspar Weidens Wittbe Anna oder deren Nachfolger wegen dergleichen Antheils besagter Erbzinsen.

16.) Johann Jacob Silber wegen von Annen Christinen Herrscherin überkommener 8½ Acker Holtz auf der Wagweyde.

17.) Nicol: Weide wegen der vorher Wissendundalischen(?) 5½ Acker Weinwachs jetzo Artlandes und einen Theil Garten darunter zu Marbach auf dem Felder. it: 2½ Acker Weinberg und halben Theil Garten daselbst von Wolfshausen(?) erkauffet, vormals Reginen Kirschnerin in Erfurt gehörig.

18.) Hans Weide wegen 2¾ Acker Weinwachs und Artland, und den halben Garten bey der Felder zu Marbach von Abraham Strauß(?) erkaufft, vorhin deren Vorgen und Weiden gehörig.

19.) Hr: Gottlob Hilbert, wegen von Joh: Andreas Leo erkauffter vormals Schwengfeldischer 3 Ack: Holtz auf der Wagweyde an 2 Stücken.

20.) Hr: D: Rudolph Heinrich Leo wegen 2 Acker Holtz auf der Wagweyde, vormals denen Schwengfelden gewesen, an 2 Stücken.

21.) Heinrich Rudolph von Grossmann, wegen 3½ Acker Holtz auf der Wagweyde, an 2 Stücken, vorhin Schwengfeldisch.

22.) Hr: Obristen Joh: Schorchs(?) Fr: Wittib und

23.) Hr: Joh: Heinrich Gerstenbergs Rel: beyde wegen derer vormals Erdlingischen(?) Erb-Zinsen zu Freystadt(?) an 8 Viertel 6 Metzen, 8 Metzen Gersten 7 gr: 1 ₰: Geld 16⅓ Hüner und 1½ Gänse.

24.) Jfr: Friderica Sophia Louisa, und Joh: Caspar Funcke(?), wegen 12 ₰ 7 gr: 8 ₰: Geld, und 6½ Metz: Haber Zinsen in Frienstedt(?). Dann 20 gr. 8 ₰: Geld Zinß in Erfurt und 5 Acker Holtz auf der Wagweyde, vormals der Fr: Canzlerin Steinmüller(?) gehörig.

25.) Hr: Cammer Rath Clemens(?), wegen 8 Acker Eichen Holtz auf der Wagweyde, von George Heinrich Schilden(?), und dessen Frau, einer gebohrnen Zieglerin, erkauffend.

26.) Hr. Joh. Heinrich Grossenbergk Rel. Herr. Georg Heinrich von Zezschwitz auf Ober Hayda Erbrichter, als Grossenbergische Lehn, wegen vermöge Gegen Brief Balzen zugehörigen 17½ Acker Holtz auf der Wegewand

27.) Jacob Herrmann mit seinen Kindern, Hr. Hieb Hartungk Rathsherr, wegen vermöge Lochwitzischen und Kuhnischen 10⅔ Acker Holtz im 2 mahl Schneiden. ist auf dem Rodelande.

28.) Hr. Georg Christoph Kallmen wegen dem vermöge Hallmeyerischen 10 Acker Theil zu Tollaben.

29.) Hr. Diacon. Minoribanum; Hallbesitzer Christoph Mangoldt Gehend, als Lindenhayn Erben wegen 6 Viertel 10 Mezen Corn und Gersten Fabzins zu Wolfslaben von einer halben Hufe Corn und 3 Acker Holtz auf der Wegewand auf dem Rodelande.

30.) Hr. Hannsdorn Jacob Michael Angern, wegen 5 Acker Steinweg im Tollaber Flusse am Lazenberge, vermöge Hr. Georg Paul Lehn gehen. N. wegen 4 Acker dergleichen, neben wegen, vorgehenden gehörig

31.) die Kirche S. Nicolai, wegen 9 Acker Holtz auf der Wegewand, vermöge Grimmenstein und ins Lazenische Lehn Gut zu Kleben gehörig.

32.) Joh. Christina Trabisch Kuhholzen wegen vermöge Angern am Balzen zugehörigen 2 Acker Steine im Kirchs zu Wolfslaben mit zinsen.

33.) Fr. D. Heinsiusin, vermöge Lochmannin wegen vermöge Hermannin Erben auf dem Hayde, einer gehörigen Fleischerin, wegen Acker Fleischlichen Zinsen zu Heyers, Tollstand und Grimmstand.

34.) Friedrich Hannemann, Kuhholzen, wegen 2¾ Acker Steine zu Tollaben.

35.) die Grossenbergische Erben, als Hr. D. Heinrich Rudolph Lor, Heinrich Rudolph von Grossenberg Ritter, und Fr. Capitainin Luzitzky von Heinin Erben, wegen 0½ Acker Holtz von 10 Ackern auf der

Pferdenägel zu Fuß nach Eisleben, denen 8 Meter Lonn und Ihrer Fuhrzeug zu Halle Leben, und 8 Ochsen Pflug zu Halberstadt in der Lauge Pflug vor der Mönch-Pflug.

96.) M: Joh: Ludw: Rudolphi Verschreibung wegen 2¾ Ackern Pfarrlands unter Eisleben.

97.) Ex: Anzeigung Ludw: Rudolphi Pfarrers, gebetenen Pfarrlandwegen wegen 2¾ Acker Lehen Hufe von dem Landesherrn in der Aschersleben Gasse, die unter 4 Ackern Holtz vormals Amalien von Dunstedt gehöret.

98.) Alle übrige noch unbekannte Lehenstücke dieses Hofes sind anzugeben, sonderlich der verschiedenen Gräfl: Glauchau Herzogl: Lehen-Briefe und Urkunden, so bey der Kanzley befindl.

XVIII

Copie der neuen Declaration und Citation von eben demselben Dato, welche denen Vasallen wegen ad Domum insinuand wegen, wie auch die Vasallen dagegen und Ihre Lehens obsolete invisibiliter werden.

Der Gräfl: Glauchau-Herzogl: Lehenhof wird ihnen verwandte Decret und Urtheil gebeten fürnehmlich nachdenklich, denen denen gehörigen zu vernehmen, welche gestalt bey der, mit gnädigster Verwilligung Ihr. Hochgräfl. Excellenz Gnaden des Herzoglich Anhaltischen Hof: Gerichten Adel und Vasallen zu Lehen gesuchten Abänderung, denen Adelichen Glauchischen Lehen, sehr unfällig befunden worden, daß die wenigsten Lehen denen Gräfl: Glauchau Herzoglichen Lehen-Briefen, wie auch der Land Ordnung in Ansehung der Lehens Renovation bey hiesigen Lehens-Lehnhof nicht allein sehr unrichtig gewesen, sondern auch verschiedene Lehen-Briefe eben der Herzoglich Lehens-Hofes selbst, oder der Lehen-Hofes Archiven, und andern verlohren, und bey vorgenommen Collation grosse Irrungen der Lehen-Herren als der Vasallen, denen Lehen-Briefen selben Concordaten und Verträgen zu finden die Lehen nicht bestehend werden, ob und wohl die Herzoglich Herzogl: Glauchische Lehens-Herrschaft, wegen solcher einiger die vorhandenen Lehen-Briefe, selbe Concordata und Verträge beygebracht worden Lehens Herren, wegen die Lehen genauest zu klären wohl bemüht

wären, so ist das hierselbst und verschiedenen Herzoglichen Aemtern nicht gestattet, die Gnade denenselben denen ihnen Herren Aemtern vorzunehmen, und denen unterthanen Herzogen dieses Gnädigsten Landesherrn, in "und bey Hofe, wenn sie sich von Dato innerhalb dreyen Monaten zur Lehns Empfängniß bey dem allhiesigen Lehn-Gericht melden werden, gegen die denenselben sonsten dieses Herzogthums Lehns-Gebühren, alle bisherige Lehns-Fehler zu pardoniren, und sie derselben zu befreyen. Es wird dahero gleichfalls Seine des Herzoglichen Lehns-Herrschafft gnädigst hierdurch kund gemacht, um sich, ob etwaige unmündige Herzogen dieses Gnädigsten Lehns-Herrn diesen besonderen Herzoglichen Gnaden-Willen zu nehmen, und sich deren theilhafftig zu machen suchen, damit sie in denen Ihnen bestimmten Fristen der Ehren oder Lehns-Empfängniß nicht verfallen. Signatum Gelbernhausen den 30 January 1739.

(L.S.) Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisch Lehn-Gericht und Canzley daselbst.

Nota. In dem Imprimato stehen 25 Nummern, so man allhier beyzufügen unnöthig erachtet, weilen sie schon in der vorhergehenden Collection sub N:1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.11.16.17.18.19.20.21.25.26.27.28.29.30.31.35. et 37. genommen, und also zu wiederholen, als sind in diesem Imprimato die Nummern sub N: 4.9.12.13.14.15.22.23.24.32.33.34. et 36. diesen gleichen

XIX

Project in wie der neuen Form das Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Lehn-Gericht aufzurichten seyn, wie auch die Lehns-Taxa aufzubringen, wenn nach vorhergehender Lehns-Taxa vom 15 Octbr: 1739 sub: N:12 und dem Project sein Recesse de dato: 1622. sub N:13. angenommen werden aufgesetzet.

Wir N.N. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c. urkunden und bekennen hiermit, daß wir denen Unsrigen und Unsern lieben Getreuen N.N. auf selbe und jeden derselben sehen, und wohlmeynig sinnen

Diplomata und Beweis-Urkunden

bonen und Nachfolgern, so wohl Mann- als Fürstlich Sächsischen Hochlöbl. Amtleuten und Schössern, welche von dem hochgedachten S. T. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn und dessen Successoribus zu Lehn empfangen, namentlichen hier mit zu verzeichnen Ursach ist, weilen in verzeigten alten Lehn-Briefen, und sonderlich in einem sub dato ---- Anno Domini ---- welches N. N. vorsetzen mögen gefunden, daß in Ansehung gewisser und gelegener Orth, als auch derjenigen Personen, welche mit solchen Lehn nachgehends Gelden und Gütern, daß einige andere seine eigene Güther, Gelden und Erben, welche solche Lehn besitzen, oder zu denen verwandt und überlassen mögen, zu dem auch auf einen gewissen Grund nicht stehen bleiben können und dieser wegen einer gewissen Holtz und Acker Anzahl genennt ... gegenwärtig und in Acht dieses Lehnbr, mit allen Gerechtigkeiten Ein- und Zugehörung, Nutzungen und Gerechtigkeiten, wie auch gelegen, als viel mir dem Herkommen nach, auch von Rechts wegen dessen zu genießen haben, verwandt und Innhalts von Ihro Hochgr. Churfürstl. Gn. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn und dessen Lehnen und hohen Vorgesetzung in allen unsern ein seinen Gelden und Gerechtsamen (: oder B mut. mut: wenn es solche verordnet dieselbige von Ihr zu Sächsischen Lehn gnädigst und rechtlich verliehen, und [illegible] einen Lehnträger (: oder B. Andreas Hansl:) an ihr verfallen, solche hinführo von Ihr Unsern Leben und Herrschafften Gerichten, zu unsern eigenthümlichen Sächsischen Gerechtigkeits Lehn- und Lehen inmaßen zu haben genießen und gebrauchen, der Lehn auch, als offt die besagten nicht zu Fall kommen, gebührliche und rechte Folge zu thun, und sich dessfalten also zu verhalten, als einem Lehn und Gnädigen Herrn und Gerechtsame ist, demnach denn Ihr der obgenannten N. N. ein gewöhnliche Lehnbr. Schein mit dem dabei gedruckten unserm an allerhöchsten Orth vorgenommenen und in Verwahrung

hinzugehen Pferden und Geschirr zu versehen, darinnen und Pferd zu verkaufen gehen gelobt und versprochen, auch dabey zugesagt und versprochen, daß wenn etwas verdächtiges Fall und gebührende Anzeige und Notiz zu geben; damit zu Verhütung alles Unrichtigkeit solle und Lehen-Gut in denen Lehen-Register ihm gehörig könne, und dem neuen Besitzer zugeschrieben, und ein Lehen-Schein zu Empfahung verfertiget werden; alles unter der Lehen-Herrschaft und allen seinen Nachfolgern und unterthänigen Besitzer und Innehaben, dessen Lehen gehalten solle, als lange ein ungeänderter Gesetz zu Gnaden und Herzfalls dem Lehen gemäß sind. Zu Urkund haben wir unser Gnaden-Insiegel an diesen Schein wissentlich hängen lassen; Geschehen &c.

XX.

Copia

Ob von Churfürstl. Anzeigung zu ersehen, wie die Gnädigst Gnaden Herzogliche Lehnherrschaft zu Sachsen-Lauenburg unterm 5. April 1740. an alle unsere Lehen-Vasallen im Churfürstenthum Sachsischen Staat.

Wie denn und der Churfürstl. Marggräfl. Major seine unterthänigste Bittschrift vorgetragen, daß wegen Gnädigst Gnaden Herzoglichen Lehnherrschaft Lauenburg besitzende ungleiche Irrungen, welche sich zwischen ihm und dessen Vasallen mit seinem Procuratorischen Process bedrohen wollen, beyzulegen und abzuhelfen, gebeten ist und dem Ansuchen also unterthänig zu willfahren; Nachdem wir nun einige und dergleichen von seinen Vasallen bereits vielfältig geführte Querelen sehr ungern vernehmen, zumalen der selben unsere Lehen-Gnade unter allhiesiger Churfürstl. Lehnherrschaft begriffen, und also dem gleich denen übrigen Lehnsleuten und Unsern Gnaden mit allen gnädigen Anbefehlen

Diplomata und Gewers-Urkunden

beschwerd sind, und wir dessen, Ihr selbiger zugemüthet, wieder[illegible] Fiscalische Herr Anwalt einzukommen, und sie wegen ihr Herrschafft. Onera abzuthun, zu welchen Ihnen ersetzet werden, so wenig gesonnen seyn, als zu geben kann, daß der Professor solche Acten-Lesen-Bücher schmälern und sie in Territorio vor die Gnädige Landesherrschafft citiren oder selbigen die Abnehmung und Aufbewahrung ihrer Fiscalischen Akten zumuthen werde, also versehen wir uns zu denselben, es werde sie wohl hinlänglich verdeuten Major von Borcheden, als auch alle andern dergleichen Casalle sowohl mit denen immediaten Acten, auch übersendung mit verzeichneten vielen Acten versehen, und deßwegen mehrgedachten und andern ebenfalls anzustellenden gemeinen selbigen als Exh. und Inspections-Actualsachen allhier in foro competente behörigen und in Acht genommen werden. Wir wir im übrigen denenselben gnädige Gefälligkeiten zu erweisen willig verbleiben. Signatum den 4ten April: 1740.

Denen hohen Rath und
Land-Gerichten.

Lebrigenß hätte Contra-Memorial die hochlöbl. fürstl. Mainzische, dero, dessen unmittelbahren von allen 100 Jahren her rab- und eigenthümlich zugestandene und unbestrittene jenseit des Rheinstrom Gebiets gelegenen Ämbts-Stadt und Herrschafft Gelnhausen, Lehnbarschafft und Landmarck, sambt allen anhängenden Rechten und Gerechtigkeiten, Immediat, Landsassiat und Superioritat, mit verletzen allen der hochwolf: löbl. Fr. Fürstlen von Hanau, als Melchior und H. Herman von Hanau- Fr. von Gelnhausen etc. der Cron: Cron: Mayntz: Churfl: General Feldmarschallen und Commendeuren resp: Ritterl: und Obristen, sambt deren Descendenten und Lehnsfolgern investirt und belehnt worden. Alß der die Churfl: Mayntz: Cammer: Gesetz und Verordnungen zu den vorgenommenen Visitirung abgeordneten Räthen und Gesandten in anno 1653. zu Erfurt und daselbsten inhibitorisch: insonderheit Memorial der Grafen von Hatzfeld, Leyen und Pleinn in Gnädigen Rath Collegio vorgestand.

Anno M. DC. LIV.

Verhaltungen und gründliche Beschwerd von der in den zwischen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an einem, und denen Hochfürstlich Hessischen Herrschaften und anderen Theil unter hoher Mediation der hochlöbl. Chur-Brandenburgischen Gesandten anno 1665. in Leipzig angestellten Recessen verabredeten Hochfürstl. Herrschaften, bis zu Austrag der Hauptsach von dem Ab- und die Hess. Ämbts Gelnhausen zuständig denen Forest vel quasi die Iura superioritatis bey den Hof Mayntzischen Land-Herrschafften Gelnhausen, Lehnbarschafft und Landmarckfeld, und von denen Ihro Churfürstl. Excellenz dem hochlöbl. Ämbts Hanau von Hatzfeld und Gelnhausen als Pfandherren in besitzenden Herrschafften der bey referirten Gravaminibus und Beylagen sub N. I. II. ad lit. III. und gehorsamst vindicirt vermeinten Hochfürstl. Gnaden ungegründete gemachte Imputation einiger in Ecclesiasticis et Politicis unternommenen neuen Veränderungen.

1738.

Nachdem Ihro Königl. Maytt. in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen
von wegen des in dem Lingzigner Recess de Ao: 1685. Ihro ertheilten Macht
und von denenselben in benannten exercitij actuum Superioritatis in
denen Graf- und Herrschafften Gleichen Gelegenheit und Mittel
ausfindig gemacht einigen Herren Dr: Hochgräfl: Excellenz dem Herrn
Grafen von Hatzfeld-Gleichen, als Lingzigner andertheilen Graf- und
Herrschafften verschiedene Verordnungen so dieselben in Politicis et
Ecclesiasticis vorgenommen haben sollen, beygebracht, und verschie-
dene dieserwegen gethane Beschwerden angemeldet
auch die von Ihro Königl. Majt. und Churfürstl. Durchlaucht nach-
gesetzt verordnete Commission denenselben bekannt, derowegen Ihro
Hochgräfl. Excellenz zur Nachricht communicirt worden ist
am 16 Sept: 1737. Ihro Hochgräfl. Excell.

Dis alles hinterbracht in dero Churfürstl. Ober-Consistorio
zu referiren, insonderheit durch Dero Geistl. Ober-Gerichts
Rath dispensandi mit exercirung zu thun, und ob mit Ihro
Königl. Religion zu bestehen, hinwieder von Bestellung der
neuen Pfarr- praedicatorum und Ober-Inspection Superin-
tendenten Rathe und Dero Directorio abzustatten, auch in denen
darüber gehaltenen Conferentz-Protocollen zu lesen und
die von Ihro Königl. Maytt. und Churfürstl. Durchl. in dem angeh-
fandte Mandata gehorsamst zu befolgen und zu publiciren, auch
sich wie dieser alles beschaffen allezeit, ehe und bevor eine Verfügung
oder Resolution zu Communicat ad acta zu dociren, oder
dieselben zurückzubringen, dero Ihro Königl. Maytt. und Churfürstl.
Durchl. gehorsamst alles durch die Commission mit gehorsamen Gehorsam
unterthänigst vorzustellen, so wolle zum nach Empfindung des Gesetzes

Unterzeichnete conferirten, und einzelne Theile derselben über Verwendung 100 Rthl. Beyden unterschrieben haben.

Als haben sich nach hochgnädigster Ihr: hochgräflich: Excellenz des Herrn Grafen von Hatzfeld gnädigen gnädigsten ertheilten, durch eine Subsumtion, und auf die unterthänigste Vorstellung gegründeten Speciem facti die eingangs Ihro Excellenz dieses Handels jederzeit vor Augen zu haben, und darauf ungehorsamst reflectiren zu können, dass

I.) Ihr: hochgräfl: Excellenz in allen von regulirten Schluss, welche demselben Theils inhibirt, Theils aufgetragen worden wollen einige Veränderungen nicht vornehmen, sondern nur diejenige, welche dero hohe Gnehmhaltung mit sich bringen excerpiren und subsumiren, dieselben auch nicht excediren, mithin in die Landschaftl: Ober-Collectur-Pflicht nicht eingegriffen haben, und dass

II.) die Subsumirung und Collectirung, wenn Ihr: hochgräfl: Excellenz solche Schluss disputirlich gemacht, oder respective zugenommen werden wollen, vor die höchsten Reichs-Gerichte oder vor gewöhnliche zu ordentlichen Austrag gehören, also von regulirter summ: cognition der Sache und ungehorsamster Decision Ihr: hochgräfl: Excellenz in dero die Landschaftl: Possession vel ej. dem Reichs- und Churfürstl: allerunterthänigste Ehrfurcht de Iure nicht gehoben werden mögen.

§. I.

Es haben nemlich die resumirten Grafen von Glatz, die Grafen und Herren, gesetzten Glatzischen Landschaft und Städten Frankenstein in Ansehung der dem Landtag: gesetzten Matricul zu Mannlehen innegehabt, und besessen, und sind wegen dieser Herrschaften adeligen Reichs-Stands considerirt in die Reichs Matricul, und insonderheit auch in der von dem Heil: Römischen Reichs selbst vor die adeligen, neuesten declarirte Matricul de Anno 1521. jederzeit zu Reichs-Lasten verbunden und beygelegen, auch der Grafl: Waldenburgischen Land und Pfarr und Stuhl zugelassen worden. Nichts destoweniger haben sich die hochgräfl: Glatzische Herren Ereditarischer Linie unternommen beyderley Grafen zu Glatz von dem Heil.

Churfürstl. Gnaden zu examiniren, und auf vorgehende scharfe Churfürstl. Sächs. Herzogthum zu Sachsen Land-Rechten anzugeben, als zu welchem Ende dieselben Anno 1639. bey Hofe und des fürstl. Hauses Hessenstein: Commissarien wieder den Fiscal mein Exemtions Beweis und Fürbringung des Gegentheils in casum negativi, einzubringen, und demnach unter andern Art: 4. etc. vorgewendet und vorgetragen haben, daß die Fürsten von Albert der Fürstl. Oberpfalz und andern allen denen Grafen von Glichen verjährte Gerechtsame und Besitzthum von vor sie herrühren, herzubringen und in possessione vel quasi derselben Gerechtigkeiten gewesen wären, und wären, daß auch die Grafen von Glichen denen Fürsten von Hessen, wegen der Fälle zugehörig, die under den Grafen und Herren die Landsassen gewilligt, welche ihre Gerichte, ohne gemeldeten andern Grafen und Herren, verrichtet. Also

~~über den Fürsten~~

§11.

Als über den Fürsten Fiscal prævio Decreto Camerali interlocutorio, auf welche geschehene und illem negativè confessione gesetzt, sind die Hochfürstl. Hessische Gesandte mit ihrem Anmelden Darzu gezogen geblieben, und haben stets dessen die Fiscalische Anbringen, als ob selbige nicht richtig und legal, noch zu eliopatiren vergeben wollen, mit dem Ziel der einzige Churfürstl. Zweig sich nicht allein auf seinen auf die Grafen von Glichen Anno 1639 ausgegebenen und die hinzugethanen Churfürstl. Sächs. denen Herren Grafen von Hessen, und den Hessischen Fürsten Anno 1639 von neuen verliehen worden, welche Lehen von der Churfürstl. Mayntz: zugleich rechtens, des Hochfürstl. Hauses Hessenstein und des Fiscals deren rechtlichen Grafen von Glichen gehabten, und auf den Anno 1671. erhaltenen Churfürstl. Sächs. Lehen deren alten Grafen von Glichen Stelle auf der Churfürstlichen Land anmaßen, sondern, dieselben für wegen des Herrschaft noch vorhandenen Lehen zum völligen Besitz deren Ihnen verliehenen Churfürstl. Sächs.

Herzogthum, dessen sich einige andere Herren, insbesondere unmittelbare Prälaten in der Churfürstl. Sächsischen Provinz einzumassen, nicht haben gelangen können.

§. III.

Nachdeme im Jahr 1648. zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedens-Schluß denen Churfürsten die Restitution deren sämtlichen und denen Herzogen Gnaden von Herzogthum Gleichischen Herzogthum, und darüber die Commission ward, dieselben aber die Churfürstl. Sächsische Häuser sich gezogen, so hat Anno 1834. zu Langensalza gehaltenen Kreis-Tag gegen die Commission der Hrn. Gnaden von Hazfeld sich wohl ausdrücklich protestirten, und dieselbe in einem zum Grund-Satz, darüber und unter denen übrigen Kreis-Ständen distribuirten Memorial die völlige Landsässigkeit, mit allen denen absonderenden hohen Gerechtsamen bey denen Gleichischen Churfürstlichen Ernest. Herzogthum, sich zu schreiben und zu behaupten gewußt, denen jedoch Churfürstl. Majestät in einem gleichfalls gedruckten Contra Memorial begegnet, und demnach §. 11 et 27. gemeldter Hrn. Gnaden von Gleichen in denen Churfürstlichen Ernest. Herzogthum exercirte actibus superioritatis, gemeldt zeigte, daß die Gnaden von Gleichen in Absicht der Churfürstl. Ernest. Herzogthum keine Landsässen, sondern selbst Landsassen und ein Theyl Kreis-Stand seyen, in dem sie sich in Actis mit diesen Insignibus: Von Gottes Gnaden, beylegen, und bis dato den Titul abgestorbener Gnaden Herren Ludwig ihres Canzlers Excellenz und Superintendenten, auch ihre vom hiesigen Consistorio in Civil- und Criminal-Sachen, imgleichen die Acta praesentandi examinandi, introducendi, ordinandi et confirmandi denenen alle dem so dem Episcopale herrühren verfangen, auch verschiedene collectandi bey Aufsetzung der Matricul, imgleichen ihre absonderliche Policey- und Land-Ordnungen Statuta, Confirmationes privilegiorum, Hochzeit und Kindtaufs Ordnungen

wenigen mit diesen Stifter acquiriret von Russen die praetendirte Landeshoheit
über Ihre Marquisische Herrschaften exerciret zu haben scheine.

§. 11.

Gleichwie aber zwar diesen und denenen auch dem Kaiserlichen wenigen
gemeinen Reichsstatt-Stiftel einige Landeshoheit zuständig mögte; Also beruhet
der Landes-Fürst nun der Reichs-Stiftel zu beständig bey dem Landes-
und der hohe Kaiserl. Commissions-Gerichte wieder die Russische Herren
Kl. 1662. Citationem ad reassumendum Processum und die Anno 1750. hoch-
gerichtl. Erkandtnus Theils verhänget, und per sententiam noch nicht definirte
Exemtions-Klage sub, und worauf Anno 1662. zu Leipzig, weil sich
die Russische Herren der Litis reassumation, verweigerten,
und derenthalben bey dem Kaiserl. Commissions-Gerichte einen abermahligen
weitläuftigen und weit aussehenden Reichs-Stiftel verursachenden zu-
gleich Ihre Marquez an einen- und den Russischen Herren andern
andern Theils, unter Mediation des Herrn Churfürsten zu Brandenburg unter
andern auch über den Besitz dieser Gleichfalls Ihre Marquisischen Lehnen
herrschaften ein endliches und völliges über Exercirung der Landeshoheit:
Jurium über die streitigen herrschaften ein Interims-Vergleich dahin zu
treffen, diese bis zu Endigung der Haupt-Sache des Kaiserl. Herrn Hofes
in possessione vel quasi territoriali, so weit ob solche bishero exercirt
und in Observanz gesetzet worden, der Kl. Grafe von Hoyerswerd aber ebenfalls
selbe bey der Grafen Reuss Herrschaften so weit dahin fernerhin gelangen lassen
zu lassen, und des Herrn Churfürsten Liebden, soweit in denen, weil der Herzog
Friedrich während beyder Theile zu ruhiger Erklärung auch Abtragung
gehabt, des exercitium actuum Superioritatis, welche des Kaiserl. Herrn
Klägern in Observanz gesetzet haben würden, mittlern und gewisse Maasse zu setzen
gebessert verfügen übrigens aber von keinem Theile als ob einem diesen
Vergleich ein Präjudiz in petitorio als nur jeder Theil solche rechtlich und beständig
zu behaupten oder gegentheils verneinen, künftig bey fernerer Ausmachung des

hangel Pinkl, aber jenstan ausgezogen werden sollen, wovon die Worte bis Räuber
gehabten Recessus §. 11. einschaltlich also lauten /: inseratur §. Recess. Lipsi. /

§. V.

Zugleich wurde auch, wenn hinsichtlich obermeldten Zwanges mit denen sollen
-bündig verabredet, daß zu dem Ende durch zusammen gesetzte beyderseits
licierte Commissarien von Leipzig und andern gütliche Verabredung gepflo
-gen, in Nichtsetzung aber das Recht zu rechtl= Ausführung, mithin der Leip
-ziger Zwangbrief, aber von gewissen zu ernennenden Arbitris compromissarie
gesallirt, allenthalben quo ad totam causam legaliter und nach Ausweis
dieses Recesses procedirt, inzwischen aber bis zu der besagten Ausgang Beim
-Exekutionibus gegen nie andere verübet werden sollen, immassen denen
der §. 18. des vorangezogenen Recesses ganz deutlich versehen ist in folg
genden Worten /: inseratur §. 18. Recess. Lipsi. :/

§. VI.

Zu Conformität nun dieses Leipziger Vertrages haben die Herren Gesa
-ten von Pflugk, gleich nach dem Schluß, willig geschehen lassen, daß in allen
den realibus oder personalibus, die mit denen Leuten contrahirt
worden, bey dem hohen Churfürstl. Consistorio verklagt, auch von ihnen rechtli
-chen und Endschaften dasselbe appellirt werden, und die Klags-Akten
denen dorthin vorgelegten, haben sie gleichfalls an sothanes Consi
-storium zur weitern Verordnung gelangen lassen: Hingegen haben sie auch in denen
-selben Churfürstlichen Ehrenbestellungen, so fern nicht allein von
Leuten, sondern auch von Consistorio, oder Churfürstl. Gerichten und Rathe
-Stellen und Officiren, in den Land- oder Ausgezogenen Consessen zuge
-lassen gewesen, verstanden, durch das Consistorium das Eingeschaltete
-nissen und vor sich als Landsassen in vorgesetzten Formalien
auf der Pflichtlichen Obrigkeit dem Churfürstl. Consistorio, allen Churfürstlichen Aemtern
-gesetzten und Herren, und dem ganzen Churfürstl. Ober und Unter-Hofe Gerich
-ten, auch Rath, so viel aber den Hochgebohrnen Grafen und Herren zu Solms

Grenzen zu Glaucha und Herzfeld wissen zu dürfen, Grenzen und Limites, sowohl, beständige Gesundheit langes Leben, und glückliche Regierung stand aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt verbleiben, sey denen Unsern Lieben getreuen Erben und Landen visitiren, Synodos ausmachen, praesentiren, examiniren, ordiniren und confirmiren, in vorgekommenen Fällen, nach Befinden dispensiren, Ehe-Lehr und Kirchen-Sachen entscheiden, und selbst auch zum Jure Episcopali gehörig exerciren können: Wir haben auch ihnen Consistorium die Radicata und Ober-Consistorial, Hofgerichts-Canzley-Rath zu beygelegt, Herrschaftl. Immunen verstattet und confirmiret, auch in policeis Verordnung gemacht, und sind ihnen von den hohen Churfürsten Sachsen von Zeit des Leipziger Recesses bis auf das Jahr 1710 inclusive einige ins Land ergangene Mandata zur Publication in ihren Ehe-Mayntzischen Land-Hertz-Stätten zugeschickt worden, welches sie gnädigst alle Anno 1710. dergestalt zum respectmäßig gehalten, mit Aufsetzung ihrer Genehmhaltung und Bestätigung, beständiglich abzuwenden protestiret, und solche Mandata nicht publiciret haben.

§. VII.

Selbst dienet auch die Herren Grafen von Hartzfeld nach dem Leipziger Recess in ihren Ehe-Mayntz. Land-Hertz-Stätten Glaucha Glaucha und Landsberg, theils eingenommen, theils zu thun versprochen, haben sie nachfolgen Grafen von Glaucha sonderbahre gehabt, und gehoret also zu denen Grenz-Steinen, bey denen Grenze nachstehenden Inhalts des obern §. 4. eingezogenen Leipziger Recesses, die die Hoch-Grafen von Hartzfeld gleichfalls genau zu halten versprochen, verpflichtet mit ihren obrigkeit hinaus zu untersuchen, oder zu thun, der Acte nicht zugenommen noch viele weniger aber aufgeschlossen worden; Ohn dann zur Zeit des Leipziger Recesses Ao. 1665. noch viele Lücken, denen die Grenz-Steine Anno Ao. 1031. noch aufgesetzet, Grafen von Glaucha vollbracht gewesen, gelassen haben, und dessen demnächst bis zehen und zwanzig Jahren in dieses Seculum seine

von denen herrschaftlichen Unterthanen wieder abgezogen. Gränz-Irrungen
zwischen mehr nennen wollen ist, sondern vielmehr Ordnung einzuführen
halber geschehen, wobey man aber gleichfalls, auf die angeführte Gränz-
Verordnung, wo bald möglich angefangen werden soll, auf Herrschaft-
liche Unterthanen acquiesciren soll.

§. VIII.

Nun sollen wohl der Herr Gegner von Herzfeld, weil derselbe sich
des Leipziger Recesses bisher in possessione vel quasi allen seinen
wenigen Fehler, daß sein Gericht stündlich gemindert werden wollen
Gränzsteinen oder Terrium fest begehren, und von Seiten Ihro Hochfürst-
lichen, wie auch derselben nach Maßgebung des Leipziger Recesses
schuldigst noch nicht nachgesetzt worden ist, es auch in geringsten nicht zugege-
geben werden kann, daß dieselben solche Acten bey Glauchau, Lebendaufhalten und
fall zu denen Gränzen von Glauchau Zeiten exercirt und im Gebrauch
habe nicht Ursache weiter zu docuren, daß die abgemessene Gränzen
Glauchau die oben §. 6 recensirte Acta wirklich hinzugebracht haben
damit auf ganz bey nunmehro keinen Zweifel dasselbe übrig bleiben
möge, kann die fernere Exercirung der Gräflichen Gränzbeamten durch
wechselndes Consistorium auf einen zwischen Graf Philipp Gustav zu Glauchau
einem und denen Grafen Ernst und Philipp Gustav Gebrüdern zu Hoy-
hoy am andern Theil, über der Herrschaft Kinder Lehnsfeld, wegen
mehrern gedachten Gränzen zu Hohenlohe von denen Gränzen zu Glauchau ge-
richte innerhalb, zu Naumburg den 8ten Aug: 1677. errichteten Vergleich, wo-
der sub N. 1. beygebracht ist, und worauf mit mehrern Gemeinschaftlichen Acten
verschrieben, daß die Gränzen von Glauchau der völligen Ihro Episcopale, oder
von mehr benannt Ihro zu wissen gelangt, der völligen der circa sacra
mit einem weltlichen Consistorio bey denen Ihro Münzischen Lehn ge-
stehen, Glauchau Lehnsleuten und Kinder-Lehnsfeld hinzugebracht haben

Ehe-Sachen insonderheit über die dispensandi befugniß, so beygefügt das Dispensations-Protocoll von Gnaden Carl zu Gleichen de Dato Schleusingen den 11ten Augst. 1580. in casu incestus cujus poena criminalis sub № 11a und die Dispensations-Rescripta von Gnädigen Ludwigen zu Gleichen dd Greußen den 23ten January 1615. in casu prohibiti ob affinitatem matrimonij sub № 11b überflüßig, daß die Grafen zu Gleichen die facultatem dispensandi, tam in politicis quam in ecclesiasticis, wohl befugniß haben, Ihre Land-Ordnung und Schul-Visitations-Ordnung, welche die Gebrüder Ludwig und Carl Grafen zu Gleichen Anno 1536. in drey besondern Schleusingischen gestellet und 54 Articuln in sich begreifft, und worinnen Ihnen Ihre damahlige Superintendenten zu Schleusingen Bonifacius Kempe Pfarrern zu Ilmenau Johann von Ilmenau, Michael Hoxtel und Nicolaus Thamm zu Visitatoren dazumahlen verordnet worden, aber zu weitläuftig ist, daß selbige hier, beygefüget zu werden brauchen: Das Exercitium der wahren Christ-Catholischen Religion, so die Grafen von Gleichen nach unsrer bekandten, aber weiter von den Grafen von Gleichen, als Landes-Herren nicht denen Canzlern zu bekennen verboten ist, kann noch jetzo nicht gehindert werden, als ihnen nach dem Ausspruch der Advocaten, als wenig Graf Hermann zu Hanau in dem de 1686. ergangenen von den Grafen von Gleichen wieder gemachten Gravamine Formul und puncto restitutionis, wenig Herrn Herzog Johann Ernsts zu Weimar Durchl. unterm 14ten Martii 1686. bey dem hohen Churfürstlichen Collegio sich bezogen, daß endlichen Graf Hermann die von Ihro Churfürstlichen Collegio gewünschten Acta examina in denen beyden Grafen-Häusern Kranichfeld und Gleichen wieder inhibiret haben, und in der Meinung für sich als Landes-Herren bleiben wollen, auch als noch Ihro dieselbe angemaßte Churfürstl. Durchl. Herrn Herzogs der von der gewünschten Endschafft de dato Dresden den 23ten May 1686. von Graf Hermannen, als der von dem Ausgange zu untersuchen nicht befugt, und der Churfürstl. Hochlöbl. Collegium in seinem darin beruhenden also

Merseburg und Jobst von Mandelslo als Gesandt-Commissarien dieses Theils der
Hertzogthümer Sachsen de Ao: 1643. Johann Ludwig und Heinrich Heinrichs
Gebrüdern Grafen von Hohenlohe, die denselben, als zur Hertzogthümer Sachsen
Lauenburgischen Antheils Vormündern mit in Lehn gehabt de Ao: 1680. die beyde
in Grafen von Gleichen als Iure feudi legen bey denen Hertzogthümern
Gleichen Lehnsachen und Successionen hergebracht, und in Übung gehabt
haben: dennoch sich mehr nur Gantz Carl von Gleichen Landvogt und Re-
gierungs Ordnung de Ao: 1680. und den Innhalten aber nur mit Extrahirung
dieses Titel sub No III. beziehen wollen, und demnach nothdürftig zu thun,
wie die Grafen von Gleichen, soviel in Sachen als Theils Handlungen ihnen Sta-
tuarischen Rechten zugegeben, sich zu denen Verordnungen nothdürftig zu
richten, und sich derselben gleichen Gesetzen, nach Gelegenheit der Zeiten
und deren Abänderung zu messen, zu mindern und zu verbessern, alles
sich vorbehalten haben, nichts ohnmöglich sey kann, daß die denen Hoch-
gedachten Hertzogen von Sachsen- und Lauenburg Mandate und Patente
in denen Ihro Marggräflichen Lauenburgischen Hertzogthümern einzunehmen und publiciren
haben, zumahlen die hohe Churfürstliche Gnaden von Zeit die Leipziger Recesse
bis auf das Jahr 1710. also in 44 Jahren nimmer ins Land einkommen Mandata
oder Patente denen Hoch-Gräflichen Grafen von Hertzfeld zur Annehm und Publicirung
nicht zugeschickt haben zum Nutzen gelangen können, als dieselbe Actum Supe-
rioritatis territorialis die Churfürstliche Sächsische Hertzoge auf denen Hertzogthümern
Gleichen Lehnsachen und Hinder-Successionen vermeinen nicht exerciret oder
im Gebrauch gehabt haben, sondern zwischen den hohen Churfürstlichen Gnaden in
44 Jahren, nichts gar über Gnade verordnet sind, einkommen haben
würde, derselben Mandata und denen Hoch-Grafen von Hertzfeld zuzuschicken
und deren Publication einzubehändigen.

§. IX.

Als insonderheit das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Weimar wieder dieses das Hauß

Hause, beyzuziehen das Contrarium, so viel das ihme Churfürstl. Hause Churfürsten die Possessio vel quasi des Iuris territorialis zum limitirt et restricte auf die jenige Stätte welche ab vermöglich bey denen Gränzen von Gleissen excerniret, und im Gebrauch gehabt hat, zuzugestehen werden seye. Dann, wann obmahl, das uns massgebige Archiv bestehet, worin das Ius territoriale ist nur so viel, als ob von ihme excerniret worden, bewilliget wird, dann wird gantz nicht das totum integrale bewilliget, weil ob gleich der Limitation oder Restriction auf den bisherigen Gebrauch nicht beharret solte. Es wird auch fürnemlich in dem Leipziger Recesse, immittelbare der auf der Hl. Graf von Herzfeld bey den Gränzen seiner Gerechtsame, so viel die selbe fortgebraucht, nicht gehindert. Ebenmäßig obgemeldt, das dem Churfürstlichen Hause Churfürsten nicht das totum integrale des Iuris territorialis quoad possessionem zugestanden worden, weil gleich denen Gränzen von Herzfeldischen dessen abgegangene Gerechtsame so viel derselben fortgebraucht, nicht gehindert referiret, und das sie gleichfalls nicht gehindert werden solle, pacisciret worden können.

Das aber mehr denen Gränzen, wobey der Hl. Graf von Herzfeld gelassen werden soll, nicht anders als solche Acta, welche gleich regulariter zu dem Iure territoriali gehören gehalten zu werden, vorstanden werden sind, und vorstanden werden können; als: es theils ex obiecto Transactionis, theils aus der beliebten sequestration dessen gleichen Actum superioritatis, welche das Churfürstl. Hause Churfürsten etwan im Gebrauch gehabt und dessen beruhende Ursache, theils aber auch der von seiten der Transaction beygefügten Protestation, gantz klare und unleugbare. Etwas dahingegen mit Recht nachgesetzt will, was oben §§. 1. 2. 3 angeführet worden, wie gemeldt das Churfürstl. Hause Churfürsten, so stehet bey dem Churfürstl. und des heil. Ruffo-Lehnsgerichts Anno 1550. als auch welches auf dem Ruffo-Berge zu Augustusburg Anno 1654. die völlige Gerichts-Herrschaft über die Gränzen von Gleissen bey einem Churfürstl. Amte Meissen: Lehnsherrschaften, Gleissen, Lehnsgerichte und Ruffo-Lehnsgerichte

zuschreiben wollen, denn aber so wohl von dem Ertz-Stifft als von Churbrandenburg widersprochen und angefochten worden, daß nicht die Churfürstl. Hauß Brandenburg, denen die Grafen von Glatz die Acta juris territorialis in gewissen Fällen Ertz-Stifft Magdeburgischen Lehns-Herrschafften exerciret und im Gebrauch gehabt haben, aber wie solches hierauß abzunehmen, daß bey dem Leipziger Vertrage das Objectum Transactionis, die possessio vel quasi [illegible] juris territorialis bey Glatz Lehnsherrschafft und Hoheit Eigenthum gewesen und diese dergestalt regulirt worden, daß das Churfürstl. Hauß Brandenburg dabey so wenig als solche exerciret und im Gebrauch gehabt, daß es, bey denen Acten Acta juris territorialis, welche dasselbe vor im Gebrauch gehabt und zwar unter dem Prædicato des Juris territorialis bleiben, indessen aber Graf von Hartzfeld, bey der Grafen seiner Gemahlinnen so viel dieselbe herzubringen, das ist: bey denen Actibus juris territorialis, welche die Grafen von Glatz ausgeübet haben, wie wohl nur unter dem Prædicato dessen Gerechtsame, welche gehabt worden sollen, vorbehalten hätte, diese Gerechtsame und dem Objecto nothwendig von solchen Actibus, die pro irregulari juris territorialis gehalten, vollkommen ausgenommen werden müssen, damit dadurch zwischen Chur-Brandenburg und dem Grafen von Hartzfeld an einem und dem Churfürstl. Hauß Brandenburg an andern Theile bey Glatzischen Lehnsherrschafften nichts im Streite gewesen sey.

§. XI.

Was der Sequestration halber in dem Leipziger Vertrage also: denn aber weil der Fürsten-Stand wesentl. bey beyden Theilen: nemlich das Churfürstl. Hauß Brandenburg und der Grafe von Hartzfeld: zu einiger Gleichheit zugelassen muß worden haben, solle diese Churfürstl. Concession zu Brechung des exercitium actus superioritatis inmittels gelegener Acten gestalt zu deuten gebraucht werden. Hätten nun die Grafen Hartzfeld unter dem Churfürstl. Hauß Brandenburg nicht gehabte Gerechtsamen etwa zur superioritat in regalibus gehörige Acten gehabt, sondern es wären die Superioritat und allein in jeden derzeit gehörige Actibus dem Churfürstl. Hauß quoad possessionem

angenommen werden; Wann jemand kein Fürstlicher zu besorgen, nicht auf unser Nothdurft gerichtet, dem hohen Churfürstlichen Collegio das Exercitium dieser jenigen Actuum superioritatis, welche dem hochfürstlichen Hause allein excerciret und in Obacht genommen, unmöglich zugestehen. Am nechsten ist da, dem Vorgeben nach der ganze Controvers-begriffene Protestation folgende Frage. Die ganze Controvers an sich selbst aber wird, mit Vorbehalt beyderseits nachtheiliger Gerechtsame, wegen dem hochfürstlichen Churhause zu Sachsen endlichen, jedoch dasjenige auf vernünftige Maasse zu setzen, welches von dem Hause Mayntz und dem Stifte von Hazfeld: als ob diese dasige Vorgehen die Possession wider sich, alsdann jedes Theil solche rechtliche und besondere Verwahrung eingeben oder einsenden werden, kunftig bey Provocirung obberührten Hauptstuhls oder sonsten vorgehen zu werden. Aber muß auf hiesiger Seiten erinnert, daß die Gerechtsame, bey welchen der Churfürst Gnade von Hersfeld ruhig gelassen werden soll, solche Acten in sich begreiffen, welche regulariter von dem jure territoriali dependiren, und die jetzt vorgesetzte muß nothwendig gewesen seyn zu protestiren, diese auf sie bey Provocirung des Hauptstuhls muß erzogen sollen, als ob diese dasige Vorgehen die Possession wider sie solche rechtliche und besondere Verwahrung eingeben oder einsenden werden sey.

§. XII.

Darum setzt dem Entgegen Vorbringen auf dem hohen Churfürstlichen Collegio das Exercitium Iuris territorialis obberührter gestalt gar nicht limitate, sondern das bey befindliche Object folgender gestalt gar ungezweifelt entgegen, zu Ruhe gegangen werden, wird genannt, exercitium actuum superioritatis, denn so sind derer Actus des nemlich der Hauß von Hersfeld, wenn sie in actionibus realibus oder personalibus sie mit dem Stifte Fuldis Contrahirt werden, von jenem vor Gericht gezogen wird, vor dem Churfürsten von Sachsen Recht stehen, und der seinen rechtlichen Erkenntnissen und Urtheilen von dem Churfürstl: Collegio zu Sachsen appelliret werden soll, klärlich und gründlich zu sehen, so denn aber nachstehende Acta, welche auf solchen einigen Actum territorialis, welchen obsonsten das hohe Churfürstliche exerciren zu verhindern vorfallen angesehen sind. Wann aber dem hochfürstlichen hohen Churfürsten die Possessio vel quasi allen

und jedes Actum territorialium in dem Leipziger Vertrage zugestanden worden
worden, zu welch sich selben denn die hohen Herren Sachsischen, bey Ubertragung
des Exercitii der hohen Ober- und Gerichts, die Acten, welche dasselbe exerciren
sollen, so ausdrücklich specificiret und bey denen nicht specificirten so ausdrücklich expri-
miret, daß selbigen das hohe Churfürstl. Gericht verwilligen sollen, wenn solchen
das Herkommen hohe Gerichte verwilligen exerciret und in Gebrauch gehabt haben.
Es scheinet nicht vonnöthen auf hiesigen, daß denen Herkommen hohen Gerichten
Possessio vel quasi, nicht das völlige Jus territoriale, sondern nur einzelne
zum Actum welche dasselbe in Gebrauch gehabt, zugestanden worden. Dieses alles
wird auf diesen den §. 12. angeführten Vergleich des Vergleichs vollkommen be-
stärket, als dessen nur schon gedacht, und dessen Abhandlung gehöret, daß
von keinem Theile, und solches auch nicht von dem Herkommen hohen Gerichten,
als durch diesen Vergleich die Possessio veritas, als ein jeder Theil solche recht-
und beständig herzubringen vorgeben, oder zugestanden worden, und zwar vor
der Publicirung des Grenz-Receß, auf welchen angezogen werden soll. Es
soll derglichen nicht angezogen werden, sondern dem Herkommen hohen Gerichten
die Possessio juris territorialis in complexu unwidersprechlich zugestanden worden
seyen, diese Actenstücke unerheblich und facto contraria zu seyn scheinen, welche
welche die Leges nicht praesumiren lassen. Endlich sind das hohe Churfürstl.
Gerichten dem Leipziger Vertrage gleichwohl in keinem weitern Verstande
als welchen die hiesigen angezogenen und beschrieben worden, ist augenscheinlich
und dieses Anno 1666. durch die oben §. 8. recensirte Decret das hochfürstliche
hohe Gerichten Churmainz die von wegen Herrn Grafen Hermann von Hatzfeld
gleichen gesuchten Inhibition dieser von dem Churmainz. Ober-Consistorio
verübten hohen Examinum in denen beyden Grenz-Dörfern Ebersheim
Eltmannsweil nicht simpliciter improbiret, noch das von vorhergehenden Herren
Grafen angemaßte Recht, für Ihr und Landes Herren zu halten, sim-
pliciter inhibiret, sondern deshalb verschiedene gütliche Reces

nachgesetzte Clausul: Im Fall ihr oben gleich angeführte und beschriebene der
gegen Churfürsten, und ihr Churfürstlichen Ambtern, zu steuren wäre
nöthigen Verfügung gemäßig, beizupflichten, und bey der darauf erfolgten
Gnädigen Antwort. Wie nun: daß Churfürstl: Hochl: Hochst. die Jura circa Sacra
und daß wo selbige als Landeshoheiten in der Kirchen gebräuchl. worden müssen,
nicht exercirt und im Gebrauch gesetzt, sondern die Grenzen von Churfürstl:
Hochl: Gnaden, verwiesen daß Leipziger Landtags
nicht allein gelassen werden müssen, sich bemüßigt, vielmehr verschuldigt nicht
gesehen seyn würde, wenn dem Churfürstl: Hochst. Hochl: Hochst. alle und jede
Actus juris territorialis quo ad possessionem vel quasi in dem Leipziger
Recesse zugestanden worden wären.

§. XIII.

Ja wir wollen daß daß Churfürstl: Hochl: Hochst. nur mit einigem Schein der
Billigkeit vorgeben, daß demselben in dem Leipziger Landtage die Possess
der völligen Landeshoheit einigermaßen zu nehmen, daß selbst nach denen
Juribus Imperii Romano Germanici, jene Landeshoheit nicht gleich alle und
jede zu der Landeshoheitlichkeit in regula gehörige Actus über seine Unter-
thanen exercirt hätte, sondern sich nur darin, daß sie gewisse Grenzen,
und in denen übrigen Stücken seine Unterthanen, bey ihren conservirten
Gerechtsamen gelassen, nicht sein Superioritas nicht pro absoluta sondern pro
limitata erkannt muß. Ex Imperio Romano Germanico schreibt hierüber
der Churmainzische Assessor Herr von Ludolff P. I. observ: pol. xxxiii.

Pro diversitate magna regionum jurisdictionis et consuetudinum in singu-
lis omnia ad unam eandemque jurisdictionis et regiminis formam, atque
plenitudinem exigi minime possunt, neque debent. Errat proinde errorem maxi-
mum, qui ita ratiocinantur de territorii Dominis; ergo ad exemplum aliorum domi-
norum jura territorialia in partibus omnibus quae huic juri eximio regula-
riter adhaerent, potestate pari, qua faciunt alii exercere licet Territorialis
superioritas, quae competit Imperii statibus legibus est adstricta, non solum
respectu Imperii totius, sed etiam quoad singulos habet regio consuetudines

antiquitate temporis stabilita legem imitantur. Non ergo implicat, esse aliqu[em] mediatum, h. e. vinculo subjectionis adstrictum: sive sit persona singularis, sive corpus, universitas, Collegium, perinde est, et tamen esse ejus conditionis talem, per quam licet à subjectione territoriali non eximatur fruatur, tamen insigni libertate. Domini vero superioritatem ipsius respectu non absolutam esse, sed limitatam. Quum si Domini vel suomet sensu, vel consiliariorum relatione extra terminum exercere susceperint, ad querelas rite propositas auxilia ferre solent, judicia Imperii. Ob[er]a[mt] [illegible] de præjudicia Cameralia [illegible] de Anno: 1718. und [illegible] de Anno: 1670. zur Erläuterung und Behauptung [illegible] Recht sind [illegible].

§. XIV.

Daß die Churfürstl[iche] Hochlöbl[iche] Stadt Leipzig von dem Leipziger Vergleich de Anno 1665. befreyet gewesen sey, als ob sie in dem Besitz und Gebrauch der völligen Landes Churfürstl[ichen] Ober-Hoheits-Gerichts, auch ihren gewissen Jurisdictions, und darzu gehörigen Actibus sich befinde, die Grafen von Gleichen auch von nicht gesprochen ist, solches selbst ungegründet und gegründet sey, als wenig nicht den wahren und klaren Inhalt des Leipziger Recesses, welchen man von Seiten der Churfürstl[ichen] Grafen von Hartzgerode und Gleichen gründlich behauptet hat, nicht ähnlich. Ob schon ebenmäßig §. II. angezogen worden ist, haben doch Fiscalis und Churmainzischen solchen Ober-Gerichtlichen Rechts asserta bestandig widersprochen, und in Abrede gezogen, daß die gemeldte Gerichtsbarkeit denen Grafen von Gleichen in re simuliret, falsch und in præjudicium tertii gemeldet, und sie in keinerley weyse zu attendiren sey. Des Churfürstl[ichen] Hochlöbl[ichen] Beklagten aber hat seine asserta nicht nicht bescheiden, oder wahr sein, sondern abgestandig dieses Gerichts, worzu sich des Churfürsten in seiner obigen Recess und des Churfürstl[ichen] Hauses Anno 1550. übergebene Erklärung gemeldet, sind des Churfürsten Fiscalis Anno 1529 eingebrachten negativ

schen dicto Conclusion, bis diese Sache zu end und die hängliche sengal weise innen, gedachten Termini diese sol nun eben, wie eben §. 11. schon vorerwehnt worden, zu dem Leipziger Interims Anschluß gelangen sind, wobey dem Churfürsten dem hochstpreißlichen hause Sachsen die Meissen, wie solbige vormahls asserirt gehabt, oder gnug Titul von Gleichen führen soll, genommen, so viel solbige wirklich und besitzender hergebracht bey Aufrichtung der Hauptrecesse zugestanden, oder Churfürstl. hause Sachsen ober dergegen auf den Gnaden von Hertzfeld bey der Gnaden seiner Gnaden sowohl dieselbe zugebracht, nuzig zu machen vorgenommen hat. es ist und bleibt dahero im gantz unbündigen Stylo, daß Churfürstl. hause Sachsen sol vor dem Leipziger Vertrag de ao 1668. das Jus territoriale bey Gleichen Tonndorf und Crumsfeld in complexu zu haben besitzend asserirt, ergo ist auf der Leipziger Vertrag dahin zu verstehen, daß demselben die Possessio vel quasi illius juris territorialis in Compleaxu von Churmaynz zugestanden worden sey. Es mögen denn die Jura dispensandi et ferendi leges in regula die vornehmsten Rechte der Landeshoheit heißen. In gegenwärtigen Casu findet daß allda weder einiges dem Hauß Gnaden von Hertzfeld und Gleichen denenselben deducirt worden will, noch die gantze Application, weil dem Churfürstl. hause Sachsen in dem Leipziger Recesse per deducta die possess vel quasi nicht der völligen Landeshoheit, sondern nur derjenigen actuum superioritatis territorialis quos tempore Comitum Gleichensium exercuisse probare poterit, zugestanden worden, unter welchen Actibus aber die Jura dispensandi nec non ferendi leges nicht begriffen sind, sondern daß Churfürstl. hause Sachsen, dasselbe in casibus vel politicis vel Ecclesiasticis bey Gleichen, Tonndorf, Hertzfeld und Crumsfeld zumahlen dispensiret, oder seine Landgerichtliche Verordnungen nicht in gantzen Herrschaften eingeführet haben, und selbige von denen Gnaden von Gleichen exercirten und publicirt worden wären, wie nicht weniger bescheiniget sey, daß einige von denen Hauß Gnaden von Hertzfeld und Gleichen ohne §. 8. dergleichen verübet, daß die Gnaden von Gleichen, daß völlige

Jus episcopale, und demnächst insonderheit das Jus dispensandi, nicht weniger das Jus ferendi leges in politicis hergebracht, ihnen den Herren Grafen von Hatzfeld und Gl- ihnen auch laut dem Leipziger Recesse in respective 44 und 50 Thalern kein Quartier demnächst gereicht sey, als wird das Hochfürstl. Brandenburgische Jura dispensandi in politicis et ecclesiasticis nec non ferendi leges bey gleichen Lehnsempfängnissen Reinen Einkünfften nicht exercirt im Gebrauch gehabt, so kann auch das Hochfürstl. Brandenburgische, in Kraft des übernommenen exercitii actuum superioritatis, ihnen Acker nicht einräumen, weniger Macht den Herrn Grafen von Hatzfeld und Gleichen um das selbe, daß sie durch dem Consistorium in ecclesiasticis dispensiren, und Ihro Königl. Majestät in Pohlen in das Land ergehende Churfürstliche Mandata publicirnen lassen, beschuldiget werden, als ob sie dadurch in die Landeshoheit Seiner eingriffen. Auch das Hochfürstl. Brandenburgische mit dem Leipziger Recesse nicht hat aufheben können, den Herrn Grafen keinen Eingriff thun und mag Ihnen über seinen Consistorio dieser um wenigsten das Jus dispensandi nicht stehen, über die Annehm und Publicirung der Königl. und Churfürstl. Ihnen Mandaten und Edicten zu halten werden: Als gestehen sie diese Punkte ihnen gar nicht zu seinen weit hergebrachten Gerechtsamen, worbey sie sonderlich das Leipziger Recess gleichfalls nicht halten werden soll und de jure nicht halten werden mögen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den ihm Hrn. Grafen jetzo neu ertheilten werden wollenden Titeln in denen Lehnen, denn weil in denen hergebrachten Gleichen Lehnsempfängnissen und Reinen Einkünfften nicht von den Grafen von Gleichen als Lehnsherrn jetzo Titel gebraucht werden; so gestehet dieser Punkt gleichfalls nicht zu der Possession vel quasi des Juris territorialis, welche dem Hochfürstl. Brandenburgischen in dem Leipziger Recesse limitirte et restricte bis zu Endigung der heimgefallenen Grafschaft gegeben worden ist, sondern gehöret zu denen hergebrachten Gerechtsamen des Hrn. Grafen von Hatzfeld und Gleichen, die derselbe nicht halten werden soll noch kann, denn ihnen solche Titeln jetzo neu zu beylegen, de jure nicht zu

spezial vorenden.

§. XV.

Zweer will nun von Seiten des Hochfürstl. Hauses Sachsen Weimar vorgeben, als ob die Grafen von Glauchau qua ad ecclesiastica lediglich ex concessione Serenissimae domus Saxonicae nur ein Geistlich Patron-Gerichte, und zwar auf die Zeit und revocabiliter, so lange sie nemlich bey der Evangelischen Religion zu bleiben würden, gehabt hätten; und dieses ist so unumstößlich gewiß, daß auf Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in dem hiegegen ergangenen allerunterthänigsten Rescripto des Grafl. Consistorium selbsten ein Geistl. Judicatorium benennet, und allenfalls gar mit dessen Einziehung und cassirung dem Herrn Grafen von Hardenberg und Glauchau bedrohet haben; Allein der Herr Graf ganz unrichtig vorgebrachte Einwurf beruhet im geringsten nicht, und ist hierbey vorerst zu merken, daß selbigen vorher bey und nach dem Leipziger Recesse zum Vorschein gekommen, nicht als ob Herren Grafen von Hardenberg und Glauchau sonsten bekannte Jura Episcopalia und der Herr Graf gehörige Consistorium wirklich über sie Herren nach dem Leipziger Recesse unbefugt geübet.

§. XVI.

Es ist nemlich ein Gnaden Spruch, welchen wegen Herrn Grafen Wilhelm zu Hardenberg Ao. 1652. dem Grafen von Mansfeld über die Geistliche Judicatur-Gerechtsame in der Herrschaft Falkenstein publiciret worden. Dieser Graf Mansfeld war ein Descendent von einem Grafl. Glauchischen Tochter, und stehet sich mit seinem Vetter unter gewissen Erbschaftlichen Irrungen in der Churmärkischen Herrschaft Falkenstein maintenirend, auf welchen Grafen von Glauchau bey solcher Herrschaft in politicis et ecclesiasticis sonderbaren Gerechtsamen Herr Graf Wilhelm zu Hardenberg als vorgedachten Hochfürstl. Hauses Sachsen Weimar Vormünder, dasselbe vorgedachten Hochfürstl. Hauses

als er sich nach Absterben derer Grafen von Gleichen Anno 1640. de
facto unterfangen die in dem Fürstenthum Weimar ausgeschriebene
Kirchen und Schulen Visitation auch in der Herrschafft Blankenhayn zu
intimiren, die eingeschickte visitations Mandata mit Vermelden, daß die
Herrschafft Blankenhayn ihre eigene Visitatores hätte, zurückgege-
ben, und die Weimarische Visitation nicht zugelassen hat. Als er aber nach
erfolgtem Westphälischen Friedens Schluß, und darauf ergangenem Reichs
Tage, sehen und gewahr werden muste, daß Chur Mayntz mit allem Fl-
eiß die Abtret, und Einräumung seiner eigenthümlichen, denen Herrn
Grafen von Hatzfeld und Gleichen anderweit verliehenen Herrschafft Blan-
kenhayn gedrungen und ihm von dem hochfürstl. hauß Sachsen Weimar
ein gar leicht verweißlich zu machen ist, theils zur Erhaltung der
Herrschafft behülflich zu seyn, Hoffnung gemacht, theils hart gedrun-
gen wurde, ließ er sich endlich übertäuben, und nahm ao. 1657. von Her-
Hertzog Wilhelmen zu Sachsen Weimar den vermeinten Gnaden Br
über die Geistl. Untergerichtbarkeit in der Herrschafft Blanken
hayn, und zwar unter der Restriction so lange er oder seine
Nachfolger bey der Evangel. Religion verbleiben würden.
Wer muß sich nicht hieraus so fort überzeiget finden, daß aus solchen
Gnaden Briefe wider Chur Mayntz und dessen Vasallum nimmermehr
erwiesen werden könne, als ob das Hochfürstl. Hauß Sachsen die
Grafen von Gleichen unter gewissen Restrictionen nur mit einer
Geistl. Untergerichte privilegirt und ihnen also kein völliges

consistorium, sondern nur blose die erste Instanz in Geistl: und Ehe-
Sachen, oder das Recht in solchen Dingen consistorialiter zu cognoscirn
und einige Concurrenz bey der Fürstl: Visitation zuzustehen, allein
übrige aber, und besonders insonderheit das Dispensandi, selbst exercirn
und ausüben habe? es ist ja dieses verneinte Quantum Genug und
Grafen von Glatz, sondern erst 20 Jahr nach ihrer gänzlichen Abtrennung
Anno 1657. den Grafen von Nonberg verliehen worden, und folglich ist
selbigen es viel die Grafen von Glatz bekleidt in Referend abque re
lato, und brevitel weniger als nichts. Der Einwurf wegen Eingriff muß
hinzgenommen werden welchen die Grafen von Glatz von ihrem Haupt
Hauptzug zu Breslau in dieser Materie erfahren haben sollen, wenn der
Hochfürstl: Herr Bischof wieder die Hochgräfl: hergebrachte Gerechtsame
etwas vornehmen will. Aber dergl: ist mindestens in rerum natura
ja vorhanden, sondern die Grafen von Glatz haben wie oben §. Ver-
zeichnet worden die völlige Geistl: Gerichtbarkeit, mit allen Iuribus
visitandi præsentandi, confirmandi, investiendi, cognoscendi et dis-
pensandi, und were nicht dazu gehörend, proprio iure hergebracht
gehabt, und der Hochfürstl: Herr Bischof Animar hat kommen nie
zum Actum juris episcopalis, deswegen selbigen bey Celebrirung
und in der Cathedrale exercirend und im Gebrauch gehabt, oder wenig-
lich und besonders hergebracht nicht darinn können, der Graf von
Glatz ist nie injuste detentor der Fürstl: Hochgräfl: Herrschaft
gewesen, und hat also zum Nachtheil der Hochfürstl: Kirche, und dessen
den Enkelsohnen der Hochgrafen von Hatzfeld und Glatz solche Hoch-
gräfl: mit der Bischöfflichen Geistlichen Gerichtbarkeit, wieder der wenig
Herkommen und so wenigen beschrenken können, als er auch dazu nicht

verfahren müssen, zu Annehmung der Geistlichen Streitigkeiten angewiesen werden, weshalber auf der hochfürstl. hess. Casselischen Ordnung, wie schon §. 18 gedacht, einen ordentlichen Hofgerichts-Zwang noch nicht als jetzo zum vorsichtigen gebrauch einlassen, die streitige Ehesachen vor hergebrachten Gränzen und Gränzen von zieht das Leipziger Recessus bis ins Jahr 1721. bey Aufhebung der vorigen Geistl. Gerichtsbarkeit durch ein Consistorium ausdrücklich gelassen hat.

§. XVII.

Und bey einem Consistorio muß vorsitzender seyn, der Gnade durch mehrere Einsicht gelassen werden, weil es die völlige Art Episcopale ausgebracht hat und anlasse ein Anordnung des Consistorij nicht allein von selbst geschehen und. D. Christian Weber de Jure et ratione Consist. Cap. 7. Sect. 8. pro dem auf Anzeigung von denen Gnaden von Glauchau gefallen, und es gleich nach dem Leipziger Recessu continuirend werden. Ob die der hochgnädigen von Hayfeld und Glauchau einen Consistorij beyzuschicken; so müssen einen auf jeden Fall, derselbe mit Präside, Beisitzern und Assessoren als wenden ein Consistorium bestehen, Weber allegat. Tract. Cap. 15. dazu beyzuziehen, und die Acta Radicata nach denen Gesetzen eingerichtet, gemessen neben Anzeigung auf die Gnaden zu Glauchau, welche ihre Anzeigen und Gesuchen Acta gehalten sorgfältig gehabt. So kann auf der hochgnädigen von Hayfeld und Glauchau von wegen der Catholischen Religion, zu der sie sich bekannt, juris circa sacra bey Glauchau Landesherrn und Kirchen Streitigkeiten nicht verlassen zu Klagen gewendet, weil derselbe nach Vorschrift des Ostnabrückischen Friedens, solches circa sacra dieses ein mehrers gerechtsamen Personen beyzieht Consistorium jederzeit jederzeit bestehen, und nach jetzo exercirten Amt, nicht in denen streitigen Sachen

Päpstl. und Churfürstl. allergnädigst. Rescripto sondern zweifels ohne, gleichgeltenden Gewissen gantz überflüssig vermieden werden ist, daß das Gräfl. Consistorium und sämtliche Evangel. Religion beyzeiten werden gelten, die Commissionem ordinis, wie von d. 19ed 20. zu handeln werden, wieder den Herrn Grafen von Hatzfeld und Gleichen, aufzuführen nöthig seyn will, da es effect ist, und um so weniger angezogen werden mag weil besagte Herren in denen hergebrachten Landtagen und Herren Tagen sich die Gräfl. Grafschaft niemahlen exercirt und im Gebrauch gehabt, mithin auch also nimmermehr müste sed concedirt, und sich dieses reservirt können.

§. XVIII.

Von gleicher Beschaffenheit ist auch der von seiten des hochfürstlichen Hauses Hessen Cassel gemachte Einwurf, daß die Grafen von Gleichen die Fürstl. Hessische Mandata anzunehmen, und auch in ihren Churfürstl. Mayntz. Lehnbriefen zu publiciren schuldig gewesen wären, so bestehet dieser Einwurf auch nimmer Extracta aus den Reichs-Satzungen zu Regensburg Anno 1654. distribuirten Churfürstl. Memoriale, denn aber von Churfürstl. Mayntz, wie oben d. d. zu ersehen, festgesetzt worden gewesen und der Gegenstand bestehet, mithin bestehet das Churfürstl. Memorial wohl, daß das hochfürstl. Hauß Hessen asserirt habe Landesfürstliche Mandata und Ausschreiben denen Grafen von Gleichen in ihren besitzenden Gleichen, Lehnbriefen und Herrn Tagen insinuiren und beybringen, ob dasselbe aber müsse, diese befolgt worden seyn? Ist nicht sichtbar, sondern das Gegentheil wird erwiesen werden, zudem die vielen vorhandenen Belege und Landes-Ordnungen überflüssig beweisen, daß die Grafen von Gleichen selbst ihren Landesherren in ihren besitzenden Gleichen, Lehnbriefen und Herrn Tagen Gesetze vorschreiben

und promulgirend, nicht sie nun fernerd Potestas legislatoria von ihnen nicht sol können agnoscirt werden sage. Als dem auch verschiedene hohe Churfürstl. Collegia und sonderlich dessen ins Land ergangenen Mandatum und Patenten an den hiesigen Grafen von Hatzfeld und Gleichen auf dem Exzigirten Recesse nicht über 44 Jahre werde zurückgehalten haben, wenn dero hochgräfl. hohe Collegia Ihnen diesen Actum jurisdictionalis bey Gelandenssetzung und Examinirung excerciren und in Gebrauch gesetzet zu haben, derzeitige verwiesen haben, und wird einer hochlöbl. Regierung bewust, dass dieses auch verschiedene hochgräfl. hohe Collegia nicht haben praejudiciren wollen, weniger excerciren viel noch nicht dergleichen ist, dass dero hochgräfl. hohe Collegia die Instituir- Officier- und Entsetzung seiner Patenten bey Gelandenssetzung Ihnen Examinirung excerciren und in Gebrauch gesetzet haben, und also eingestanden wird, dem HE. Grafen von Hatzfeld und Gleichen, dem Comitat und Grafschaft allenfalsige Mandate und Patente zur Publication und Entsetzung nicht zugestellet werden können.

§. XIX.

Hoffentlich ist bisher aus dem Exzigirten Recesse und aus dem was bey denen Grafen von Gleichen Lehen, auch nach denen Abschieden vor und gleich nach ermeldten Recesse vorgegangen, und insonderheit Geschichts- und Acten-Mäßig vorgetragen worden, dass der HE. Graf von Hatzfeld und Gleichen durch Ernennung eines Consistorii, dass Ernennung und Praesidenten, Räthen und Assessoren eingleichen durch Anordnung des Jure dispensandi in ecclesiasticis, wie auch durch Ernennung deren Praedicatorum eines Ober-Aufsehers, Visitation-Acte

und Cammer Directorio seinen dieß Stimmung seinen ab innd Landt-Herren in denen Dieten Ordnung, und endlich durch unterlassen an Publicir und Beobachtung deren seit Ao. 1710. unterlich ausgerichteten Königl. Majestät in Schlen und Churfürstl. Sächsischen Mandaten und Edicten nicht anders als wie dero in dem Ryßwicker Recesse festgesetzten Gerechtsamen zuhalten gehen, inmaßen denenselben Abbruch geschehen; auch in die denen Hochfürstl. Herrn Ständen in jetzt. Recesse vergönnten Maaßen, biß zur Endung der ganzen Sache von dem Königl. und des Hochfürstl. Hauß-Commercium, zu gehaltenen Possess vel quasi des Juris territorialis in genauesten Augenschein haben. Item ist nöthig zu untersuchen: Ob Ihro Königl. Majestät in Schlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen durch die abgenommene Exercitii actuum superioritatis bey Glatz Gelandenheyn und Wüstenwalde zu setzen, denen Herren Grafen von Hatzfeld und Glatz per Mandata poenalia theils denen Gerechtsamen zu inhibiren, theils abzuhalten, daß denen Gerechtsamen zu nahe, entgegen, oder aber: Ob nicht zu lassen, wenn denen Herren Grafen von Hatzfeld und Glatz über denen Gerechtsamen von dem hochfürstlichen Hause Sachsen, oder denen dem hohen Churfürstl. Sachsen quaestion movirt werden will, und die Herren Grafen weitere Verstell- und Ablehnung im Guten nicht eingehen und angenommen werden wollen, die Entscheidung und Erkenntniß vor die höchste Hauß-Gerichte, oder vor gerichte zu verweisen Arbitros zu geben und die weitere Decision zu gewarten abgewartet werden müßen.

§. xx.

Auch dem hohen Churfürstl. Sächsischen in dem Ryßwicker Recesse §. 11. und

wesse, zu der vor benannten zwenzken Gattung, als selbige wisse die
Herren Grafen Causam privatam, sondern etwaige causam publicam
wenn die Streitigkeit deren Herrschaften gegen die Herrschafft
Beyde Theile concerniren, und als Ihro Churfürstl. Gnaden zu Sachsen
und derselben Hochlöbl. Vorfahren die Herrschafften, Glaucha,
Calbenhausen und Kinder-Lemmsdorf jure domini directi zugehabt,
sonderlich in so weit, derselbe interessirt sind, als über solche Ihro
Herrschafften, die Hochfürstl. Beyde Theile das Jus territoriale quo
ad possessionem vel quasi weiter nicht extendiren, als so weit als denn
selben bis zur Aufhebung der Hanzel-Reise, in dem Leipziger Recesse zu-
gestanden worden, mithin ist nicht zu läugnen, als sey nun oder die
wenige in dem Recesse §. 18. ganz deutlich Anlaß zu Streitigkeiten abgenommen
worden müssen: Als dem dem Hochfürstl. Beyde Theile unter der
Possess vel quasi das Jura territorialia bey Glaucha Calbenhausen und
Kinder-Lemmsdorf in dem Leipziger Recesse eingen zugestanden
zugestanden worden: und so denn: Ob denn das Hochfürstl. Beyde
Theile dieserwegen Actus contra dem Herrn Grafen von Hartzfeld
und Glaucha nach 44 und 50 Thalern als respective inhibiren, und zu-
lassen verboten werden wollen, gestalten bey Glaucha Calbenhausen und
Kinder-Lemmsdorf exercirend und im Gebrauch gehabt, als Ihro Königl.
Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Mandatis pe-
nalibus gegen den Herrn Grafen von Hartzfeld und Glaucha zu verfah-
ren, sich deswegen selben, und der Gnaden solchen Mandatis zu pariren, verbun-
den erachtet werden können. Man will jetzo nicht urgiren, als dem Hoch-
Grafen kein einziger von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl.

Kunst zu bringen werden ihr wechselbarer Hirsch communicirend und alle seine allerunterthänigste Repräsentationes als ungegründet nur festhaltend, ohne zu zeigen vermögen, dem der Grundsatz bestehe vorherige nicht vorgehe nicht gehemmet werden: Sondern nur diese noch nicht ausgeschöpften Grundsätze zu überlegen nehmen werden, dass dem hohen Churfürstlichen Hause in dem Entzogenen Recesse expressis verbis weiter nichts vorgenommen, noch von demselben weiter nichts abgenommen werden, als dass ab denjenigen zu verrichten verfallenden Actum territorialem, welchen aber verrichten das hochfürstl. hohe Churhaus exercirend habe, verrichten sollen. Es muss also der Clause ganz vergeblich sein, dass das hochfürstl. hohe Churhaus weiter nur Actum territorialis zu verrichten verfallen, vorhero verrichtlich nachsuchen dass ab selbigen vermessen exercirend und im gebrauch gehabt, vermöge dessen das hochf. Amt von Hatzfeld und Gleichen in possessione vel quasi solche Actus sich wirklich befindet, und verfolglich, als solle ihr Gewissen verfolgt, das hohe Churhaus solchenen Actum zu stellen nicht verrichten, noch den hierzu Amtsleuten von Herzfeld inhibiren könne.

§. xxv.

Die Churfürsten wegen des hochfürstl. hohen Hauses Churfürstenthum angeblichen Gerechtsame unterworfen, dass die weltl. Obrigkeits- und Jurisdiction dieses Amtsbezirk in foro competente ihnen declinirend will, sind gewiss vergebliche Forderungen. Die bestehen können, dass auch solche Art dem hochfürstl. hohen Churhause die Landeshoheit nicht gemindert werde, wenn dieselbe allezeit, wenn ein Actus territorialis zu verrichten verfallen sich des Amtes von Hatzfeld negirend zu verrichten sollen, dass solchen Actum

exercirend und im Gebrauch gehabt. Es sey auch die Gleichheit Exemtions-Ur-
sache, in welcher der passus territorij mit angezogen, bey dem Hause Braun-
schweig nicht anfangig, und zwischen beyden Leipziger Recessen den
Unterschied; inmittelst aber solle non pendente lite, der exercitium superiori-
tatis territorialis nach oben gedachten Leipziger Recesse, fortgestellt, nachfolglich
denen hierunter sein neuer besonderer Kayserl. Mandat praetendirend und ver-
stellet werden.

§. XXVI.

Mit gutem Grunde hat man erwogen, daß diese Churfürstliche Ansprüche von gedach-
ter Churfürstlichkeit sind. Wenn man die Acten besieht, so hat man bemerkt
oben gründlich angezeigen, daß dem Churfürstlichen Hause Braunschweig in dem
Leipziger Recesse ein Votum vel quasi des Iuris territorialis bey Gleichen
Stimmrechten und Mindern Commissarii von Churmayntz nicht competire ed quo
ad omnes omnino actus ad jus territoriale in regula pertinentes, sondern
nur so weit, als ob selbige gegen die Gnaden von Gleichen exercirend und im
Gebrauch gehabt sei, zugestanden werden. Was also das Churfürstliche Hause
von dem Iure territoriali nicht exercirt und im Gebrauch gehabt sei, denen
kann es sich auch nicht anmassen, und consequenter kann es nicht sagen, daß ihm die
Landsässigkeit inutil gemacht werden, wenn es mit dem Convoie nicht soll kommen
können. Gestalten auch jemand nicht gehabt hat, ihm auch nicht zugestanden
werden ist, davon kann er immermehr sagen, daß es ihm inutil gemacht
werde. Der Hr. Graf von Hatzfeld und Gleichen, und nachher auch Ihro Hoch-
fürstl. Gnad zu Mayntz und derselben Hochstift gestalt wenn sie weiters
auf weit gehenden Sinn, wenn dieselben allen übrigen, auch das Churfürstliche
Hause von der Landsässigkeit exercirend will ihre Convoie absolut gegen die
Gnaden von Gleichen von dem Fürstl. Hause exercirend werden sey, ihre gehen,
derenthalben von bekannt annehmen sollen, ungeachtet in solchen post Recessum Lip-

seinem utique hac in possessione vel quasi seiner Actum sich befinden:
denn wenn diese die Meinung des Leipziger Vertrags haben sollen, so
könnte des Churfürstl. Hauses nie alle und jede Actus praeeminentiae, und
daraus den Herren Grafen die Grenze seiner Gerechtsame und sich in
acht nehmen, da doch auf solche Grenze, so wird dieselbe sehr
zweifelhaft zu halten seyn, und ohnfehlbar ein jeder Theil von den
streitenden Theilen des Vertrags leuten, daß der Possessor vel quasi, wie es
sich ohnedies und besonders so zu verstehen, unbekannt bleiben soll. Auf solche Art
könnte des Churfürstl. Hauses die demselben limitate et restricte zustehende
dem Possessor vel quasi wieder den Leipziger Vertrag, auch alle und jede
Actus territoriales, die ab diesen nicht im Gebrauch gesetzt wegen Gefahr und
dienen, und den Herren Grafen, nicht ein Churfürstl. Hauses gnädigste Meinung
und durch alle diese sorgfältige Gerechtsame durch einen gar kurzen Be-
dingen, welches aber die Absicht niemand verleiten oder zu selben Be-
fremden die andern Theile betrifft, so ist zwar an dem, daß die Glaubige
Exemtions-Klage bey dem Hause noch unerörtert ist, und der Possessor territo-
dergleichen mit einschlägt: so ist doch in dem Leipziger Recesse verabredet
worden, daß pendente hac lite principali das Exercitium Superioritatis
territorialis inmittelst ausgeübet soll, daß es aber doch nur auf die
gesetzten maßen gehe, daß solch Exercitium superioritatis jenseits des
Leipziger Vertrags nicht illimitate, sondern nur in so weit als des Hoch-
fürstl. Hauses Rechten wesentlich und besonders sorgfältig ausgeübet
soll. Wohingegen sind aber die auf dem Leipziger Recess, und wie der
denselben von dem Churfürstl. Hause Rechten derogiret worden,
den Grafen von Hatzfeld und Gleichen ohne Grund motivirte Beschwer-
wie unthulich der Leipziger Recess zu verstehen, und wenn dieser oder jener

actum exercirend und ausgeübet und hergebracht habe. Von der bey dem Land- und der Heil- Kriß- Cammer- Gericht auf ausdrückliche Clausulam Exemtionis Casus vor und unterschieden, und auf den Casum in einem besondern Judicio unterschied und nicht entschieden werden, wenn der Herrschaft- Hoheit Rechten von denen unterthanen wieder den Leipziger- Recess etwanige streitende Principia in Güte abzuthun, und den streitigen Grenzen von Herzfeld und Gleichen bey sonderbahren Grenzscheinen nicht zu Lasten nicht genommene Sätze gelten, sondern der streitige Grenze von Herzfeld und Gleichen nicht allein, sondern auf Principalien der Herrschaft- Gerichten zu Marpurg und deren Hessischen Gerichten der Leipziger Recess gar unnöthig und wieder nicht gravirt werden würden. Dieses ist die regulirte Meinung von der dem Hessischen Hause Hessen von Chur Marpurg in dem Leipziger Recesse bis zu Austrag der streitigen Casus zugestandenen Possessorio vel quasi de facto territoriali bey Gleichen Gebrauchsätze und Pfänder- Exemplen, und von denen den streitigen Grenzen von Herzfeld und Gleichen zu thun habenden Grenzscheinen, auch von dem exercitio actuum superioritatis, welches dem Hessen Churfürstlichen Hause ad interim zu stehen und zu entziehen, und von demselben abzustehen wäre. Dem gemeinten Casu will man nun zu mehrerer Judicatur überlassen, ob nicht vorhin gesetzt, und im gegentheil angenommen werden, daß (I.) der streitige Grenz von Herzfeld und Gleichen in allen denen Stücken welche von Seiten Königl: Majest: in Pohlen und Churfürstl: Durchl: zu Sachsen mit Entstand einigen Theils der Hochfürstl: Hessischen Häuser denenselben theils inhibiret, theils verboten worden wollen, einige Veränderung nicht unterworfen, sondern in obbesagten, und denen Grenzscheinen mit sich bringen, exercirend und ausgeübet, dennoch aber nicht excediret, weiters in die Landesherrliche Oberbothmäßigkeit nicht eingegriffen haben und, daß (II.) die Ausübung

und Fakultäten von Dr. Hochgräfl. Excellenz solche Acten pronunciren disputirlich gemacht, oder respective zugemuthet werden sollen, wie die hochlöbl. Hochgräfl. gesetzte, oder vor regulirter gründlicher Cognition und ungeschickter Decision Dr. Hochgräfl. Excellenz in dero diesfallsigen Rescripten vel quasi dem Königl. und Churfürstl. allergnädigsten Ertheilen de jure nicht gestanden worden mögen.

Beylager No. 1.

Nachdem sich zeithero der Streitigkeit halber, sonderlich Bestellung der Ober-Hofgerichts und exercirung der Hochgräfl. Jurisdiction und Gerichtlichen Acten in der Hofgerichtlichen Kinder-Examinibus zwischen den Hochgräfl. Hochlöbl. und besagten Kinder-Examinibus gewechselte Schriften an einem und dann den Hochgräfl. Glauchischen Superintendenten am andern Theil vor Churfürstl. Consistorio nachher Pleißenburg gewechselt, allerhand Streitigkeiten erzeigend und erzeigen wollen, und aber die hochlöbl. Hochgräfl. Herren, Ihro Excell. und Ihro Fürstl. Gnaden Hochgräfl. Hochlöbl. und Herren zu Vorsorg sind, und denen Hochgräfl. Häusern Glauchau, Waldenburg und Hinterwerd, Ihro zu Ehren, andern Theils und nahen Verwandtschaft, sonderlich aber allerseits zu friedfertiger friedlich tragenden Affection, hiesige Irrungen bey inzeigen ihren gnädigen Unterhandel zu remediren lobl. sich erzeigen. So ist denn allem nach der Herren Räthen, Deputirten und Hofgerichtsbeysitzern Conferenz mit allerseits Verlaub und Wohlgefallen dahin einhelliglich geschlossen, daß die Herren in der Hochgräfl. Kinder-Examinibus und Exercirung mit allen Gerichtsacten, denen Ausfertigungen, Bestellung und Jurisdiction auch nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden, und damit alle besorgende Weitläuftigkeiten und fernere Irrungen zwischen ihnen den Herrschaften so wohl, denen

Kirchen aufgehoben und verfüret werden sollen; Als erstl. weil unser,
nemlich, alle alle Herrschaften in beyden hern Fürstenthümern Braunschweig
und Lüneburg in der hern Fürstl. Braunschweig und Lüneburg,
bis zu Ordnung Ordinirens, dennoch confirmirt und von dem Superintendenten zu Calenberg introduciret, und unter dessen Geistl.
Inspection gelassen werden; so soll es auf fürgen Verbey, und wie es
jetzo erzehlt, sein Verbleiben haben, und alle Verbindung und Mittel,
dar, durch Geistl. und weltliche Personen vermittelt werden müssen,
müssen aufgehoben, als demnächst ordiniren, introduciren, confirmiren,
Aufsicht haben, und es in der Lehre und Administration der hochwürdigen
Sacramenten, und andern mere spiritualibus nichts und weltliches zu thun,
und Geistl. Kirchen Disciplin auch alles Verbindung und der Orth darinnen
Kirchen Ehe erhalten werden. Item die Herrschaften zum Synodo beschreiben,
und in dergleichen Sachen dem hern Grafen zu Gleichen, und seinen
Superintendenten allein ohne Zuthun der hern Grafen von Hohnstein
oder dem Fürstenthum Lüneburg zu verrichten verbunden seyn und bleiben,
dabey doch gleichwohl die Hohnsteinischen Parochien zu Lüneburg wie die
Einordnung bey der Kirchen verrichten, ganz unbenommen, also solches als
gestellet werden bey dem Gleichischen Superintendenten zu nehmen,
und Conferenz zu halten, wie es Unserm abgeschafft werden müsse
sollte. Denn auch solches seinem der Superintendent über Unserthun
Kirchen in Acht zu nehmen, so will der hochgeb. Graf zu Gleichen, als dem der
Superintendens zustehet gegen ihnen Verbindung zu haben nicht.
Wo viel aber (2.) die Jura Patronatus oder præsentandi bey den Lüneburgischen
oder Braunschweigischen Herrschaften anbetrifft, so sollen dieselbe den hern
Grafen von Hohnstein, so lange sie in hern Fürstenthum Lüneburg

dass innenstehen werden, zuzuziehen seyn und bleiben, die übrige Geschäfte der
Jurisdictionales alla (2.) oder was sonsten zur Cognition oder Decision der Ge-
richtsbarkeit gehörig seyn möchte, müssen entweder, als Visitiren, in Unter-
suchung der Verbrechen und Schuldlosen inquiriren, cognosciren und
beschaffen, wie auch andern ihnen vorfallenden Sachen verfahren, in
Ehe-Sachen entscheiden, Straf-Rechnung ablegen, Aufsicht über die Kirchen
Ehrensachen und Ehe-Gefälle auf deren Gebrauch oder Verglichen
zum Geistlichen Gericht gehörige Handel soll der Gleichfalls Superintendent
zu Lebenhausen vor sich allein oder auch vor Glandorfischen Consistorium
zu ziehen nicht benöthiget sondern befugt seyn, solche und dergleichen Sachen
und neben den Hofmeisterischen Examinatoribus zu Examinatoribus Collegialiter oder Consi-
storialiter ingleichen zu verrichten, und keines den andern abzuschließen, wo-
fern sie sich in jedesmahls vorgegebenen Fällen gnugsamer Zeit und Ordnung eines
zu vergleichen, und sich zusammen zu begeben eis, den vorkommenden
Fällen in solchen Sachen die Citationes und Abschiede generaliter im Namen des
zum Geistlichen Gerichte in Hochfürstlich Rieder Examinatoribus ihren Unter-
schrift nie oder andern Geistlichen Gerichtsstuhl zu Examinatoribus und dessen Ad-
junctis, so wohl der Gemeinen Subscription und Siegelung abzufassen und
ertheilen werden, mit Annehmung und Absetzung der Diener und Schuldiener
(4.) soll es also gehalten werden, dass den Hl. Geistlichen zu Hofmeisters qualifi-
cirten Personen vorzuschlagen, auch anzunehmen und wo den Fall zu entlassen
befunden oder nöthig, wie sich gebührend verhalten Ehren, wieder abzuschaffen und
darinnen so, dass alles mit vorhergehender Communication des Glan-
dorfischen Superintendenten geschehen, und solche Schuldiener und Diener
in denen mere spiritualibus so den Hohen Geistlichen zu Glandorf Amtes
verbunden, jenen den Superintendenten zu Ehren gehorsamen schuldig

thun; und soll sein Verbleiben und Collegialia Lectiones gehalten, wie oben gemeldt nicht weiter abgereicht werden, in denen Fällen aber, da seine Art und Eigenschaft nach, vor ein Weltl. Obrigkeit gehörig gezogen werden, sollen die Schulmeister und Cantores vor die Examinatores geweisen gezogen und bleiben, Und allermassen (5.) die Herrschaften durch die Hrn. Gerichten zu Glauchau confirmirt werden, also ist auch denselben die Absetzung und Standerinnung derer auf einen andern Herrn, daß die wehrende andere andererseitige Vocation und Präsentation nach beschehenen Klagenden, so daß wegen von dem Superintendenten und Examinatoribus inbegriffenen vor bestehet, zu beurtheilen sind, mit unbillig verbleiben, und allen alle Examinatorische Herrschaften nach beschehener Introduction exclusive spiritualibus dem Superintendenten gebührende Respect und Ehre denn zu leisten in Handlung stehen, und denn in Weltl. Sachen für den die beschuldigte Personen, so weld ihnen Herrschaft zu halten, und ingleichen dem Hrn Gerichten von beschuldigte alle die Orts Obrigkeit treu und holdzu sein denen Nutz und Gewinn zu befördern, und Schaden zu wenden, nicht weniger mit ihnen Handlung umgehen. Nachdem auf (6.) die gemeinen Klagen Gebrechs selber, ob und wie von den Hrn. Gerichten zu Glauchau gebessert werden soll, damit verhalten wollen, so ist vor gut angesehen, daß zwar die Hrn. Gerichten von beschuldigte alle Weltl. Obrigkeit die Orts billig mit Ernst einzunehmen, weil aber den Hrn. Gerichten zu Glauchau, ausfalls weder die Fürsten ordinirten, confirmirten und einsehenen Lehen, nicht unbillig bey solchen Gebrechs Meldung geschieht, sondern auf die Herr-Herren, vor sich und ihre Unterthanen Landbarkeit und Nutz verbunden, so soll ein jeder Herr-Herr wenn die Sache geschehen, nach abgelassenen gemeinen Gebrechs, denenen die Hrn. Gerichten von beschuldigte und Klagenden sachen, wenn

zuerzeigen und allenfalls Gnädige Secreta und subscriptiones, deßgleichen restituiren, und jedem Theil einen Revisionsschein zuzustellen verordnet. Geschehen zu Neuenstein den 8ten Augst. Anno 1617.

N:o 11a

Ich Hanß Christoph von und zu Adelnau Herr zu Neuenstein, Mainbernheim und Fellen, Herr zu Gleichen, Meine gnädigen Gnaden und Herren von vetzen ab, daß ich mich mit Ihnen schuldigen fleißigen vertrage, und wieder Gottes Gebot und Verbott verwundte Sach, zucht und ehrbarlich fleißige Einzug und Glückhaft gethanen angelegnen ausgezogen werden, daß denen mir meinen Pflichten nach Amts und billig gehorsam; Ob mir vorgedachter meine gnädige Herr gegen mir meinen schuldigen Verbringung nach die Oberkeit des Amtes vor die Hand zu nehmen gut fug und Macht gehabt. Es haben deß Ex. Gnad: auch meinen fleißigen unterthänigen meinen Gnädigsten und gnädigen Herrn Verbitt, und einzubringen Gnädigst gnädige Mildigkeit gnad angewendet, und mich solches hoch gelegenden gestalt nachlassen: Als gelobe und verspreche Ich Gott und seinen Heiligen und allem heiligmachenden Wort gehorsam mich von Stund an, und bey Verlust meiner Leib, Leben, Handel und Wandel, Ampt und allen F. G. Herrschafften Gebotsamkeit, Treu und Pflicht hinzugeben, deßgleichen die Zeit meines Lebens, nicht gehen, stehen, liegen reiten oder auch sonsten etwas zu gehorsam Schaden oder verderben bey Vermeidung angedrohter meiner Pflicht beschwerung nach bestreben soll und will. Und damit mir vorgedachter meine Gnädiger Herr dessen allenthalben, auch, deß ich solche gehorsame pflichtleistung wieder zu F. Gnad: derselben Herr,

wendung, Hinrichtung, Verbrennung, oder was derley Verschuldung, Urfehd und Eydes geben, nimmermehr zu reinigen Gerichten und verpflichtung Unsers selbst Hauptes oder Stammens, durch mich oder andere meine Anleitung oder Verfassung, mit solchem durch Menschen Sinn oder Witz erdacht werden, gesuchet, oder vermöchte, zu endern, oder zu nichte und nichtig, und gänzlich vernichten. Do soll J. Gnd. auf dieses fernere benennten Herzogs Herrn, Vitzthumb, Amptleuth, Gerichts Herr, Richter Schöppen zu wissen und selbst schuldig seyn Pflichten zu leisten. Und wann jetzt benennte Pflichten, bekennen und zu solcher Verschreibung wie Uns unsere Gebrechen und Nothdurfft benennen werden, Erklärung unseres Herrn und Gnädigen schuldig, auch den Fall da sich Herrn Obrigkeiten, in einen oder mehr Puncten nicht gültig vereinigen, und dieselben übertreten würde, daß wir ihnen alsdann wiederum ihre unsere Pflichten in Kraft bringen und sie dan Orth stellen sollen und wollen, derent wir ihn jetzo entledigen, gänzlich und ohne Gefehrde. Urkundlich ist diese Verschreibung in der Herrschafft Gebrauchung Insiegel Uns ausgeliefert worden. Actum den 11 Augusti Ao. 1580.

Gidt

Daß sich Herrn Obrigkeiten dem Herrn Christen Herrogen Friedrich meines gnedigen Herrn und Vetter und Mund angelobt und zugesagt, daß wir es selbst nicht mehr benehmlich halten, so wahr mir Gott und sein allerheiligstes Wort helffe, Amen.

No II. b

Daß Ludwig Graf zu Gleichen Schwarzburg und Hohenstein Herr zu Connstein, Heldrungen Graff und gemeiner Stellen zu Sondershausen, Hardenberg, Wolfgangshausen Lieber und Heldrungen Amptmann. Daß ich zu hochgedachten Churfürst in vorgedachten Verlobungs Brieffe, Bernhardt Marschalk und Stephan Hünß Ritterbürtigen zu Helfer mir

[illegible] gelangen lassen haben wir wohl vernehmen können. Nun ist uns, [illegible] daß uns vorhin von unseren Räthen und Theologen unserer hinzugeordneten Consistorii und unserem Bruder [illegible] worden, daß diese ehe in nächsten Graden als secundo grade ~~affinitatis~~ affinitatis aequalis linea und zulässig. Dieweil aber solche ehe in Gott, und in Kayserl. Rechten verboten, und dasselbe in unserer Ehe und hergebrachten bösen unterscheidlich bey solchen Graden dispensirt worden; Als lassen wir es dabey, und unsere gnädigsten Rescripta nochmals berufen, und wollen uns in hoc casu zwischen obgenannten Personen im Nahmen Gottes dispensirt haben, dessen falls sie vermeynen sich weiters wir uns erinnern, daß die Taxa zur Heilsberg gezogen kommen, so befinden wir nach Gelegenheit eines Vermögens ein Dispensations-Geld auf ein Gulden 40 oder 50. so wir der Taxa zur Heilsberg vorhanden wollen, zu taxiren und zu setzen, auch solches hinwieder unsere zu berechnen, und demselben in unseren Ab- und Ausgaben Administratorn Namen, dispensation Taxa zu setzen, so wollen wir denselben vollenziehen [illegible] zu senden, damit es hinfüro ohne specialia Dispensation mit zu besagter Taxa Consequenz gehalten werde. Und wir verbleiben es also zu thun und bleiben [illegible] auf mit Gnaden wohlgewogen. Datum Schweinitz den 23. Juny Anno 1625.

Hertzog Ludwig Graf zu Glaucha Herr zu Barby

und Ihro Durchlaucht unser Superintendenten und Secretarium zu Calbe,

[illegible] Theologen und Mathia Ziegler.

No III.

Wir Carl Graf zu Glaucha Herr zu Calbe und Barby [illegible] allen und jeden unsern Unterthanen und Dienern unserer Herrschaft Barby und zu wissen: Als uns dann Gelegenheit des Allerhöchsten der [illegible] Herr Ludwig Graf zu Glaucha Herr zu Calbe und Barby

und Lehenschaft unsers freundlichen lieben Herrn Ehrsamen Gnaden
den durch den zeitlichen Tod von diesem Jammerthal abgefordert, und als
O. E. einigen Herrn und derselben Herrschaft befallen, Wo abgemeldt wir
in gesagtem unserm Regiment, als dasselbig diesen und mehrern Unserm
Befehlen und Herrschaften allerley Anordnungen nöthig. Thun
uns aber als Obrigkeit obligend, nöthig und gebührend, wir uns sol-
chergestalt erzeigen, damit und also zu setzen, damit zu sonderm Gefallen
Lob und Ehren gereichen, dem Gottlichen und allein seligmachenden Wor-
te Gottes und dem gemeinen, und allen gute Policey und Ordnungen
auch unserer Disciplin Zucht und Erbarkeit gemäß, derselben
auch die Unsrigen gehorsam werden mögen. Demnach haben wir vor allen
Dingen vor nothwendig angesehen, unser und unserer Lobl. Vorfahren Policey
und Landes Ordnung einstens zu erneuern, und also von neuem zu
verbessern und zu vermehren, und Unsern Underthanen publiciren
zu lassen.

Als 1.) Von Kirchengehen und andern Göttlichen Werken.
2.) Von Ehrerbietigkeit und Gehorsame gegen Eltern
unter der Jugend und ausserhalb der Kirche.
3.) Von Fluchen und Schwören
4.) Von sündlichen Hochzeitlichen
5.) Von Unzucht und wie dieselben processirt und bestraft
werden sollen.
6.) Von Desertion unter Soldaten
7.) Von Ehebrüchen
8.) Von Kindermord
9.) - - Verlobungen und Versprechen
10.) - - Ehrenmessigen gemessen und Betragen
11.) - - Schulden wie sich die Schuldner verhalten sollen.
12.) - - Von Feuersnoth und Gesetzen des Abends und Morgens nach
der Glocken.

13.) — — Von Abzahlen und Strafen.
14.) — — Bauffällen wechseln und verkaufen
15.) — — Schenken Strafen.
16.) — — Abtrübsal in Gehölzen, Aeckern Wiesen und Gärten.
17.) — — Holzfrevel und Forstgrenz.
18.) — — von Garten Diebstahl.
19.) — — Wer hinzeuzen, so nicht Feld-Hüter haben, der Pfand abfordern sollen.
20.) Von ungewöhnlichen neuen Zeugen und Beugen.
21.) Von der Decimation und andern Gebühren, so den Richter und Schulen zu entrichten.
22.) Von Amtleuten und Unterthanen.
23.) Von Hausgenossen und Hintersassen
24.) Von allerhand Handwerksleuten und
25.) Von Knecht und Jungen.
26.) Von Gefängniß und Verwahrung Stein.

Beschluß.

Und begehren demnach alle und jede unsere Amtleuten fleißig zu, diligent und ernstlich, sie wollen solchen unsern Verordnungen und Ordnungen in allen ihren punkten Clausuln und Articuln unterthänig und gehorsamlich nachleben, sich vor Strafen hüten, und dermaßen verhalten, damit in Straf bleibung deßen über bestehenden Verordnungen wir zu obberührten Amts und andern gebührlichen Straf und Einsehen, deßen wir uns hiebey vorbehalten haben wollen, nicht gedrungen und genöthiget werden mögen. Wie wir denn allen unsern Amtleuten, Pfarrern, Schulmeistern Pfaffheissen und sonderlich unsern Predicanten Schaffnern auf unsern Vorstädten und sonsten auf das Land befehlen, ihre und jede Pflichten und Aemter nach ihrem Eyd und Pflichten verwalten und halten ob diesser unserer fürgenommenen Ordnung gehorsamlich zu halten,

[illegible] Gerechtsamen, bis wir Uns zu setzen, und die Abrechnung mit den
verlibten Excessen, unverzüglich zu belangen. Wir sollen ebenfalls
nicht bestehen, und wir dessen berichtet werden, wollen Wir Uns gn.
büschlich versehen, nicht weniger wissen sein, als die zu erlangen
zu erzeigen und zu verhalten wissen, gleichwie Uns wir Unsere
einigen Ehrerbietigkeit nicht zu bezeigen, soll diese unsere Ordnung,
alle Viertel Jahre einmahl von einer ganzen Gemeine vor öffentlichen
Catheder, gleichwohl auch den Vorstehern von den Vorsitzenden jeden Orts
von der Canzel abgelesen werden. Befehlen Uns unsern lieben
und Getreuen, Unsern Land und Amtleuten, solche unsere Ordnung jeder-
zeit nach Unserer Gelegenheit zu machen zu wissen und zu verfahren
wissen, sie sich alle genau und wie jeder insonderheit verhalten zu wissen
wissen, und gnädigst versehen, wo ihnen oder einem solchen zuwider
Einem jeden unserer gnädigen ernsten und zu ernstlicher Strafung
zu Urkund mit Unserer Gnaden und angebohrnen Fürstlichen Insiegel
und geben zu Schweinfurt den 13ten January Anno 1586.

LEHNSZ WIS:

DER

RATZ FELD.

KANZLEI·

1190.

Handschr.
1190.
fol.

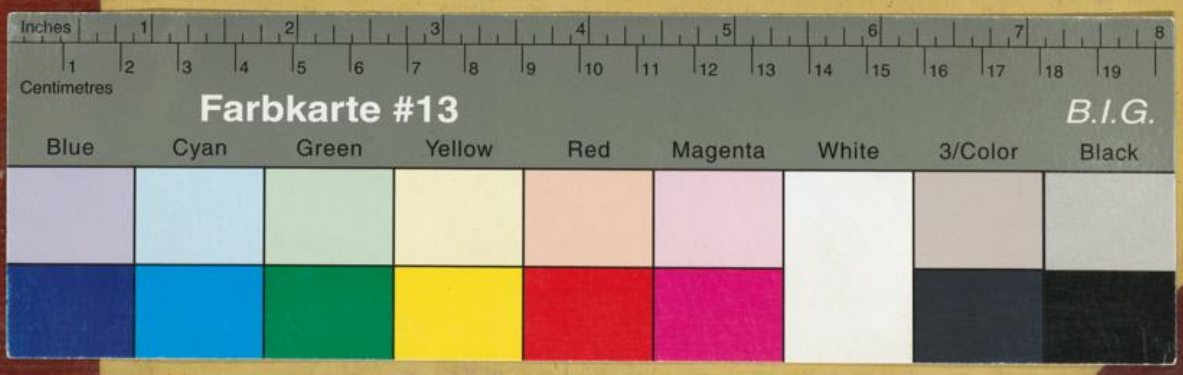
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black